

Freie wissenschaftliche Arbeit  
zur Erlangung des Grades einer  
Magistra Artium am Fachbereich  
Geschichts- und Kulturwissenschaften  
der Freien Universität Berlin  
am Institut für Islamwissenschaft

# Die islamrechtliche Beurteilung der Mädchenbeschneidung

Eine kritische Analyse des Beschlusstextes der Gelehrtenkonferenz „Verbot des  
Missbrauchs des weiblichen Körpers“ vom 22. bis 23. November 2006 an der  
*Azhar*-Universität in Kairo im Kontext moderner Entwicklungen  
in der islamischen Rechtsfindungspraxis

eingereicht von: Dörthe Engels (geb. 5. Dezember 1979 in Celle)

Böhmische Straße 28

12055 Berlin

Tel.: 030/68083242

Email: DoertheEngels@web.de

Matrikelnummer: 3652749

Hauptfach: Islamwissenschaft

1. Nebenfach: Judaistik

2. Nebenfach: Neuere Geschichte

vorgelegt am: 5. Februar 2008

Erstgutachterin: Univ.-Prof. Dr. Gudrun Krämer

Zweitgutachterin: Univ.-Prof. Dr. Sabine Schmidtke

## Inhaltsverzeichnis

<b>Danksagungen</b>	<b>3</b>
<b>Anmerkungen</b>	<b>4</b>
Technische Anmerkungen	4
Begriffliche Anmerkungen	5
<b>1. Einleitung</b>	<b>6</b>
<b>2. Die Praxis der Mädchenbeschneidung heute – Ein Überblick</b>	<b>15</b>
2.1 Das geographische Ausmaß	15
2.2 Die Beschneidungsformen	18
2.3 Verlauf und Funktion des Beschneidungsrituals	21
2.4 Die Folgen der Beschneidung	31
<b>3. Die Unversehrtheit des weiblichen Körpers im Spannungsfeld von Tradition, Islam und Menschenrechtsdenken</b>	<b>36</b>
3.1 Die innerafrikanische Debatte um die Mädchenbeschneidung	36
3.2 Die internationale Verurteilung der Mädchenbeschneidung	42
3.3 Universelle, islamische und afrikanische Menschenrechtserklärungen	45
<b>4. Die islamische Rechtsfindungspraxis im Rahmen gesellschaftlicher und politischer Veränderungen des 20. und 21. Jahrhunderts</b>	<b>60</b>
<b>5. Die internationale Gelehrtenkonferenz zum „Verbot des Missbrauchs des weiblichen Körpers“ vom 22. bis 23. November 2006 an der <i>Azhar</i>-Universität in Kairo</b>	<b>75</b>
5.1 Vorbereitung und Durchführung der Konferenz	75
5.2 Autorität und Popularität der Konferenzteilnehmer	81
<b>6. Der Konferenzbeschluss</b>	<b>89</b>
6.1 Kommentierte Übersetzung des Konferenzbeschlusses	89
6.2 Analyse des Konferenzbeschlusses – Aufbau, Inhalt, Sprache	91

<b>7.</b>	<b>Die inhaltliche Argumentation des Konferenzbeschlusses</b>	<b>96</b>
7.1	„Die Beschneidung von Frauen ist ein vorislamischer Brauch und entbehrt jeglicher koranischer Grundlage sowie authentischer Hadithe“	96
7.2	„Die Beschneidung fügt der Frau physischen und psychischen Schaden zu und widerspricht damit der Lehre des Islam“	115
<b>8.</b>	<b>Die Forderungen der Gelehrten und deren Chancen auf ein Ende der Mädchenbeschneidung</b>	<b>131</b>
<b>9.</b>	<b>Schlussbetrachtung</b>	<b>140</b>
<b>10.</b>	<b>Literatur- und Quellenverzeichnis</b>	<b>148</b>
	<b>Anhang</b>	<b>i</b>
	Glossar	i
	Abkürzungsverzeichnis	v
	Statistik zu der geographischen Verbreitung der Mädchenbeschneidung	vi
	Programm der internationalen Gelehrtenkonferenz zum „Verbot des Missbrauchs des weiblichen Körpers“	vii
	Arabisches Original des Konferenzbeschlusses	ix
	Fotos der <i>Azhar</i> -Konferenz	x
	Die Rede des ägyptischen Arztes ‘Izz ad-Dīn ‘Uṭmān Ḥasan	xii
	Die „Wüstenkonferenzen“ in Mauretanien und Dschibuti	xxi
	Bedeutende Fatwas zur Mädchenbeschneidung	xxii
	<b>Eidesstattliche Erklärung</b>	

## Danksagungen

Die vorliegende Magisterarbeit hätte durch die freundliche Hilfe zahlreicher Menschen in dieser Form nicht realisiert werden können.

Ich danke meiner Professorin, Frau Prof. Dr. Gudrun Krämer, die mich in langen Jahren des Studiums gefordert und gefördert hat. Sie hat die Neugier auf die islamisch geprägte Welt in mir geweckt, meinen Blickwinkel sensibilisiert und mir stets ein Vorbild in der Wissenschaft gegeben.

Während der Magistervorbereitungsphase haben mir Rüdiger Nehberg und Annette Weber von „Target“ sowie eine ehemalige Praktikantin während der Gelehrtenkonferenz an der *Azhar*-Universität im November 2006, Hanna Röbbelen, wichtiges Material zur Verfügung gestellt, das zur Grundlage der vorliegenden Arbeit wurde.

Rosemarie Engels, Claudia Päßgen, Katharina Mühlbeyer und Julia Witke waren so freundlich, die Arbeit Korrektur zu lesen. Ich danke weiter ‘Umar Anṣārī, der mir bei Schwierigkeiten mit der arabischen Sprache weiterhalf. Michael Müller war stets ein geduldiger Ansprechpartner bei technischen Problemen.

Ein herzlicher Dank gilt auch meinem gesamten Freundes- und Bekanntenkreis, der mir während des Schreibens der Magisterarbeit durch interessante Diskussionen neue Denkanstöße gab.

## Anmerkungen

### Technische Anmerkungen

Arabische Begriffe, die in die deutsche Sprache eingegangen oder allgemein bekannt sind, werden in der vorliegenden Arbeit nicht transkribiert. Eigennamen sowie islamwissenschaftliche Bezeichnungen werden in der Umschrift nach der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft (DMG) wiedergegeben.<sup>1</sup> Afrikanische und asiatische Namen, die nicht aus dem Arabischen stammen und deren genaue Aussprache nicht bekannt ist, werden nach der üblichen Schreibweise in der Literatur oder im Internet angegeben. Namen aus der Hebräischen Bibel werden nicht transkribiert, sondern gemäß der hebräischen Sprache benannt.

Koran- und Bibelverse werden stets in einer deutschen Übersetzung zitiert. Koranzitate werden – soweit nicht anders angegeben – nach Rudi Paret wiedergegeben.<sup>2</sup> Grundlage für die Bibel ist Leopold Zunz.<sup>3</sup> Einem Zitat folgt zusätzlich das originale Schriftbild, wenn dies dem besseren Verständnis dient. Koranverse werden gemäß der DMG nach Sure und Vers benannt (z. B. Sure 4,23). Abkürzungen von Bibelversen werden nach der Aufstellung in „Frankfurter Judaistische Beiträge“<sup>4</sup> sowie „Theologische Realenzyklopädie“<sup>5</sup> vorgenommen (z. B. Gen. 17,8). Übersetzungen arabischer Termini folgen – wenn nicht anders gekennzeichnet – dem Arabisch-Deutschen Wörterbuch von Hans Wehr sowie dem Arabisch-Englischen Wörterbuch von Edward Lane.<sup>6</sup>

Die Umschrift des arabischen Wortlautes erfolgt bei koranischen Versen einer genauen Transliteration des Druckbildes, das heißt die vollen Flexionsendungen (*i' rāb*) werden mit dargestellt. Bei allen weiteren Texten wird die Pausalform zwecks der leichteren Lesbarkeit gewählt, es sei denn, die grammatikalische Endung dient wie bei dem indeterminierten Akkusativ, den Personalsuffixen oder einer Endung mit defektiver Schreibung der besseren Verständlichkeit. Auch Indikativ-, Konjunktiv- und Appokopatformen werden ausgeschrieben. Die Wiedergabe arabischer Artikel folgt gemäß der Aussprache in assimiliert dargestellter Form. Mit Ausnahme von Personennamen und Institutionen werden sämtliche arabische Wörter klein und kursiv geschrieben.

---

<sup>1</sup> Denkschrift der Transkriptionskommission der ZDMG. Wiesbaden 1969.

<sup>2</sup> Paret, Rudi: Der Koran. 8. veränd. Auflage. Stuttgart/Berlin/Köln 2001.

<sup>3</sup> Zunz, Leopold: Die Heilige Schrift. Hebräisch-Deutsch. Tel Aviv 1997.

<sup>4</sup> Frankfurter Judaistische Beiträge 2 (1974). S. 67-73.

<sup>5</sup> Schwertner, Siegfried: Theologische Realenzyklopädie. Abkürzungsverzeichnis. Berlin/New York 1976.

<sup>6</sup> Wehr, Hans: Arabisches Wörterbuch. Für die Schriftsprache der Gegenwart und Supplement. 4. Auflage. Beirut/London 1977. Lane, Edward: Arabic-English Lexicon. London/Edinburg 1863-1893.

Sekundärliteratur wird bei der ersten Zitierung in ausführlicher Form angegeben. Im weiteren Verlauf werden der Nachname des Autors und ein verkürzter Titel mit der Seitenzahl genannt. Internetlinks werden samt Abrufdatum allein bei der ersten Zitierung angeführt. Die vollständigen Literaturangaben finden sich in der Bibliographie.

Datierungen werden nach der christlichen Zeitrechnung angegeben.

#### Begriffliche Anmerkungen:

Auch wenn der Terminus „westliche Welt“ umstritten ist, soll aufgrund des Mangels an vergleichbar kurzen geopolitischen Beschreibungen in dieser Arbeit an dem Begriff festgehalten werden. Zum „Westen“ zählen die Staaten West- und Mitteleuropas sowie Nordamerikas. Die Länder bilden politische Allianzen, sind wirtschaftlich hoch entwickelt und im Wesentlichen von der christlichen Religion geprägt. Einige islamische Akteure benutzen den Begriff „Westen“ in Abgrenzung zu ihrer eigenen Welt, die in dieser Arbeit als „islamisch geprägt“ bezeichnet wird. Mit dem Terminus „islamisch geprägte Welt“ soll zum Ausdruck gebracht werden, dass in den betreffenden Gesellschaften der Islam eine bedeutende von vielen Religionen darstellt oder dominant ist. Keineswegs impliziert der Begriff, dass hier sämtliche Gesellschaftsbereiche nach *der* einen islamischen Lehre, die es an sich nicht gibt, bestimmt werden.

In der internationalen Debatte zu Menschenrechten als auch in der Wissenschaft hat sich heute der Begriff der „weiblichen Genitalverstümmelung“ (female genital mutilation, FGM) herausgebildet. Aufgrund des kulturellrelativistischen Anklangs dieses Terminus wird in dieser Arbeit jedoch durchgängig von „Mädchenbeschneidung“ oder „weiblicher Beschneidung“ gesprochen. Diese Bezeichnungen entsprechen dem im modernen Arabisch zumeist gebräuchlichen *ḥitān al-ināt/untā* bzw. *ḥitān al-banāt*. Auf diese Weise soll eine voreingekommene Wertung der Mädchenbeschneidung aus eurozentrischer Sicht vermieden sowie eine sprachlich genaue Orientierung an den arabischen Originaltexten garantiert werden.

## 1. Einleitung

Vom 22. bis 23. November 2006 berieten sich verschiedene hochrangige Religions- und Rechtsgelehrte des Islam (*‘ālim*, Pl. *‘ulamā*), Mediziner und staatliche wie zivilgesellschaftliche Vertreter aus Afrika und Europa an der *Azhar*-Universität in Kairo über das „Verbot des Missbrauchs des weiblichen Körpers“ durch Beschneidung.<sup>7</sup> Initiatoren der Konferenz waren der Leiter der deutschen Menschenrechtsorganisation „Target“, Rüdiger Nehberg, sowie dessen Lebensgefährtin, Annette Weber. Beide kämpfen seit Jahren gegen diesen insbesondere in Afrika seit Jahrtausenden praktizierten Brauch, von dem nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) heute weltweit 100 bis 140 Millionen Mädchen und Frauen betroffen sind.<sup>8</sup> Je nach Umständen und Schweregrad der Operation erleiden die Mädchen physische und psychische Verletzungen, die oftmals ein Leben lang nicht heilen. Daher wird die Mädchenbeschneidung seit den 1980er Jahren international als Menschenrechtsverletzung geächtet und deren Abschaffung auf verschiedene Weise vorangetrieben.

Nehberg, seit langer Zeit als Menschenrechtsaktivist und Abenteurer in der Welt unterwegs, formulierte bei der Gründung von „Target“ die Einbindung der lokalen religiösen und weltlichen Führer als für den Erfolg aller Bemühungen im Kampf gegen das Beschneidungsritual entscheidend. Er setzt auf die Einsicht der Menschen, die nach einer Aufklärung auf Augenhöhe über die Konsequenzen der Mädchenbeschneidung folge und zu einer Abschaffung des Brauchs führe.<sup>9</sup> Die Durchführung dreier „Wüstenkonferenzen“ in Afrika, an deren Ende jeweils die Ächtung der Mädchenbeschneidung stand, wurde in Deutschland kaum öffentlich bekannt. Die Konferenz islamischer Meinungsführer an der *Azhar*-Universität, der ältesten Lehrstätte des sunnitischen Islam, hingegen wurde durch deutsche Politiker und Unternehmen ideell wie finanziell unterstützt und insbesondere von Frauenrechtsorganisationen mit Spannung erwartet. Von dem tatsächlichen Ergebnis waren Rüdiger Nehberg wie internationale Beobachter dennoch überwältigt: Erstmals formulierten die populärsten islamischen Autoritäten unserer Zeit gemeinsam einen Beschluss, der die Beschneidung von Mädchen in aller Klarheit und ohne Ausnahme verbietet. Als „kleine Revolution“,<sup>10</sup> „großen Erfolg“<sup>11</sup> und „ein Fanal der Hoffnung für Millionen islamische Frauen“<sup>12</sup> feierten dement-

---

<sup>7</sup> Die Konferenz trug den arabischen Titel *mu’tamar al-‘ulamā’ al-‘ālamī nahū hazr intihāk ġisd al-mar’a*.

<sup>8</sup> WHO (Hg.): *Progress in Sexual and Reproductive Health Research 72* (2006). S. 1. Unter: <http://www.who.int/reproductive-health/hrp/progress/72.pdf> (Stand: 19.5.2007).

<sup>9</sup> Vgl. die Selbstdarstellung von „Target“ unter [http://www.target-human-rights.de/HP-02\\_target/01-2\\_ueberTarget/index.php](http://www.target-human-rights.de/HP-02_target/01-2_ueberTarget/index.php) (Stand: 26.10.2007).

<sup>10</sup> el Ahl, Amira: Im schönsten Ebenmaß. In: *Der Spiegel* 49/2006. S. 140.

<sup>11</sup> Frank, Charlotte: An das Unmögliche glauben. In: *Süddeutsche Zeitung*. 23.12.2006. S. 7.

<sup>12</sup> Frankenfeld, Thomas: „Das wusste ich nicht, das wusste ich doch nicht“. In: *Hamburger Abendblatt*. 27.11.2006. S. 3. Unter: <http://www.abendblatt.de/daten/2006/11/27/645034.html?s=3> (Stand: 3.7.2007).

sprechend deutsche Zeitungen die Wende im jahrzehntelangen Kampf gegen die Beschneidung.

Da etwa 80 Prozent der beschnittenen Frauen sich selbst als Musliminnen und ihre Beschneidung als *sunna* (wörtl.: Brauch, Sitte, Gesetz), d.h. ein religiös verbindliches Ritual gemäß den Aussagen und Handlungen des Propheten Muḥammad, verstehen, ist die insbesondere in der westlichen Welt geführte Diskussion von der häufig vereinfachenden und unsachgemäßen Behauptung geprägt, dieser Brauch entspräche einer spezifisch islamischen Tradition.<sup>13</sup> Tatsächlich herrscht jedoch seit der Herausbildung der vier sunnitischen Rechtsschulen (*madḥab*, Pl. *maḍāhib*) im 8. und 9. Jahrhundert aufgrund des geringen religiösen Quellenmaterials zu diesem Thema ein Streit unter den *‘ulamā’* vor, wie die bereits zur Pharaonenzeit in Ägypten praktizierte und damit der sogenannten „Zeit der Unwissenheit“ (*ḡāhiliya*) entstammende Mädchenbeschneidung islamrechtlich zu bewerten sei. Alle vier Rechtsschulen waren sich bezüglich der Verankerung dieses Brauchs im islamischen Recht (*ṣarī‘a*) einig, stritten jedoch über seinen Stellenwert im Leben einer muslimischen Gläubigen. Während die Schafiiten die Mädchenbeschneidung als verpflichtend (*wāḡib*) bezeichneten, stuften die Malekiten, Hanafiten und Hanbaliten sie als empfohlen (*sunna*) oder freigestellte ehrenvolle Tat (*makrama*) ein.<sup>14</sup>

Auch wenn der Prophet um diesen Brauch wusste und ihn anscheinend tolerierte, setzte sich die Mädchenbeschneidung keineswegs in der gesamten islamisch geprägten Welt als religiöses Ritual durch. Im östlichen Mittelmeerraum, auf der arabischen Halbinsel und in weiten Teilen Asiens wird sie nur sehr vereinzelt als islamischer Brauch wahrgenommen und praktiziert. Auf dem afrikanischen Kontinent, wo die Mädchenbeschneidung die größte Verbreitung findet, bringen die Menschen vor allem traditionelle und gesellschaftsmoralische Argumente neben den religiösen für die Fortführung dieses Brauchs vor. Somit lässt sich feststellen, dass zwar die meisten der die Beschneidung praktizierenden Ethnien islamisch geprägt sind, aber nur wenige Muslime insgesamt diesen Brauch ausüben. Die Mädchenbeschneidung als Teil „volksislamischer“ und afro-kultureller Praktiken in der islamisch geprägten Welt – wir sprechen hier von einem Gebiet, das von Marokko bis nach Indonesien reicht, wie auch muslimischen Gemeinschaften in westlichen Ländern – soll neben einer allgemeinen Überblicksdarstellung zur aktuellen Situation der Mädchenbeschneidung bezüglich ihres geographischen Ausmaßes, der Operationsumstände, ihrer Ausformungen und Folgeerscheinungen einleitend in Kapitel 2 dieser Arbeit thematisiert werden, bevor später

---

<sup>13</sup> Vgl. hierzu Terre des Femmes (Hg.): Schnitt in die Seele. Weibliche Genitalverstümmelung – Eine fundamentale Menschenrechtsverletzung. Frankfurt am Main 2003. S. 43.

<sup>14</sup> Vgl. zu den Positionen der Rechtsschulen insbesondere Kapitel 4 dieser Arbeit.

auf die Diskussion innerhalb der Rechtswissenschaft des normativen Islam (*fiqh*) eingegangen wird.

Bis in das 20. Jahrhundert hinein wurden die Auffassungen der vier Rechtsschulen im Wesentlichen unbestritten tradiert. Zunächst im gesellschaftspolitischen, später auch im medizinischen Rahmen, regte sich vor knapp hundert Jahren jedoch erster Widerstand gegen die Mädchenbeschneidung. Gesetzeserlasse und Aufklärungskampagnen deklarierten in Ägypten und im Sudan unter den britischen Kolonialherren die Praxis als rückständig und schädlich. Als Reaktion darauf formierten sich zivile Bewegungen, die in Furcht um den Verlust der kulturellen Authentizität die Fortführung des Brauchs verteidigten. Seit nunmehr 30 Jahren wird zudem auf internationaler Ebene die Mädchenbeschneidung als eine Form der Menschenrechtsverletzung geächtet und Kampagnen für ihre Abschaffung durch die WHO und die Vereinten Nationen (UN) gefördert.

Angeregt durch die gesellschaftliche Debatte, sahen sich auch die *'ulamā'* nach einer langen Zeit des Schweigens veranlasst, zu diesem Thema Stellung zu beziehen. In Fällen des Zweifels wendet sich ein Gläubiger an einen Kenner des islamischen Rechts (*faqīh*, Pl. *fuqahā'*), um sich von ihm Rat und Hilfe in Form von Rechtsgutachten (*fatwā*, Pl. *fatāwā*) zu erbitten. In den letzten Jahren stieg die Zahl der Anfragen bei den Gelehrten nach Fatwas zur Mädchenbeschneidung noch weiter an, da zunehmend neue wissenschaftliche Erkenntnisse die islamrechtlich gestützte soziale Praxis der Mädchenbeschneidung delegitimieren und bei gläubigen Muslimen eine Verunsicherung bezüglich der Richtigkeit ihres Handelns hervorrufen. Fatwas sind damit generell nicht nur eine geeignete Quelle für Einblicke in Fragen unterschiedlicher Zeiten, sondern auch Informationsgut für den Wissenschaftler, wenn es darum geht zu erkennen, inwiefern Rechtsgelehrte Sachverhalte im Laufe der Jahre neu bewerten. Im Falle der Mädchenbeschneidung hält dieser Prozess der Rechtsüberlegung aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse nunmehr seit etlichen Jahrzehnten an. Er ist gekennzeichnet von periodischen Höhepunkten, die parallel zu der innergesellschaftlichen Diskussion um Menschenrechte, medizinischen Fortschritt oder kulturelle Identität verlaufen und nun in ein islamrechtliches Dilemma geraten ist: Wie ist mit vorislamischen Bräuchen umzugehen, die als kulturauthentisch verstanden und schließlich in der islamischen Rechtsentwicklung legitimiert wurden, obwohl es keinerlei koranische Belege hierfür gibt, und heute unter dem Einfluss moderner naturwissenschaftlicher Erkenntnisse als eindeutig falsch und schädigend zu bewerten sind? Oder provokanter formuliert: Was wiegt schwerer: Die Befolgung der in ihrer Authentizität und damit Eindeutigkeit zu bezweifelnde „göttlichen“ Weisung, einen irreparablen und dauerhaft schädigenden Eingriff in das Leben von Frauen vor-

zunehmen, oder die aus menschlicher Einsicht heraus gewonnene Erkenntnis, irrationale und schädliche Bräuche trotz langer Tradition aufzugeben?

Von besonderem Interesse für diese Arbeit ist damit, inwiefern die islamische Rechtswissenschaft in Beziehung zur islamrechtlichen Tradition einerseits sowie der gesellschaftspolitischen Realität andererseits steht. Als Ausgangsthese wird hierbei angenommen, dass die Konferenz an der *Azhar*-Universität einen Bruch in der Geschichte der Rechtsbeurteilung der Mädchenbeschneidung darstellt und die Gründe hierfür in einer veränderten Wahrnehmung gesellschaftspolitischer Faktoren durch die Gelehrten liegen. An manchen Stellen kann die Erörterung dieser Fragestellung nur angerissen werden und bleibt vielleicht sogar eine klare Antwort schuldig. Dieser Umstand resultiert unter anderem aus dem mehrschichtigen Themenspektrum, das von der Problematik der Mädchenbeschneidung berührt wird. So spielt die Geschichte der Kolonialherrschaft und die damit verbundene Angst vieler Muslime bzw. Afrikaner um den Verlust ihrer kulturellen Identität ebenso eine Rolle wie die Frauenbewegung, internationale Menschenrechtsdiskurse oder medizinische Entwicklungen. Die Position der *'ulamā'* zur Mädchenbeschneidung, die schließlich das Thema der Frau in der muslimischen Gesellschaft im Generellen betrifft, ist unbedingt in den Kontext der Diskussionen der Zeit zu stellen und zu bewerten. Da sich Politik und Gesellschaft der islamisch geprägten Welt im 20. Jahrhundert rasant verändert haben, mutet eine Einbettung der Mädchenbeschneidung in das Spannungsfeld von Tradition, Islam und Menschenrechtsdenken möglicherweise riskant an, soll aber dennoch im 3. Kapitel dieser Arbeit versucht werden.

Grund für dieses Vorgehen ist die Annahme, dass die Religions- und Rechtsgelehrten nicht ohne Einfluss von Außen – einem Vakuum gleich – ihre Rechtstheorien entwickeln. Dieser Anspruch wurde in der islamischen Rechtspraxis selbst nie gestellt, auch wenn mancherorts von einer ausschließlichen Besinnung auf die religiösen Quellen zu hören oder zu lesen ist. Die islamische Rechtsfindungspraxis war zu keinem Zeitpunkt statisch und abgeschlossen, selbst wenn offiziell das Tor der eigenständigen Rechtsfindung (*bāb al-iğtihād*) für lange Zeit als geschlossen galt. Seit der Frühen Neuzeit beeinflusste die Präsenz kolonialer Machthaber aus Europa die islamisch geprägte Welt und löste durch den Import neuer sozialer und politischer Systeme eine Krise in Religion und Gesellschaft aus. Mit dem gesellschaftspolitischen Wandel in einer sich zunehmend globalisierenden Welt finden sich die islamisch geprägten Länder heute in einer Rechtfertigungssituation mancher ihrer kulturell-religiösen Normen und Werte gegenüber den ehemaligen Machthabern wieder. Neue islamische Bewegungen sowie das Erstarken einer „Orthodoxie“, einhergehend mit dem Wunsch nach einer klaren Definition eigener religiöser Standpunkte aller Akteure, sind die Folge. Heute prägen zudem moderne Medien die Rechtsfindungspraxis, die multilingual und global genutzt werden

können. Muslime aus der ganzen Welt, selbst aus Ländern mit geringem muslimischem Bevölkerungsanteil, und auch Gläubige anderer Religionsgruppen mischen sich in Diskussionen um aktuelle Themen ein und geben der Rechtswissenschaft neue Impulse. Diese Neuerungen gehen an islamischen Gelehrten nicht spurlos vorüber, sondern beeinflussen ihre Rechtsfindungsmethodik (*uṣūl al-fiqh*) wie auch die Rechtsauskunft (*iftāʾ*) und geben beiden im 20. und 21. Jahrhundert einen eigenen Charakter. Sie bewirken, dass das Nachdenken über den göttlichen Willen stets situativ und aktuell bleibt.

Auf die Vielzahl dieser modernen Faktoren im heutigen Recht soll als Vorbereitung in Kapitel 4 eingegangen werden, bevor in Kapitel 5 mit einer eingehenden Präsentation der Gelehrtenkonferenz an der *Azhar*-Universität im November 2006 und ihres Beschlusstextes die eigentliche Fragestellung nach dem Wandel der Rechtswissenschaft am Beispiel der Mädchenbeschneidung erörtert wird. Dies soll in dem letzten Teil der Arbeit durch eine Gegenüberstellung des Beschlusses der Konferenz mit früheren Gelehrtenmeinungen zur Mädchenbeschneidung erfolgen. Aus der angestrebten Kontextualisierung der *Azhar*-Konferenz in die gesellschaftspolitische wie islamrechtliche Debatte um die Mädchenbeschneidung ergibt sich die Zweiteilung dieser Arbeit, in deren ersten Part wie bereits angekündigt eine Auswertung offizieller Statistiken, Länderberichte und Gesetzeslagen zur aktuellen Situation der Mädchenbeschneidung geschehen soll, bevor im Weiteren eine Analyse islamrechtlich relevanter Quellentexte wie insbesondere Fatwas vorgenommen wird.

Während die Literaturlage zu dem ethnologischen und gesellschaftspolitischen Teil zumindest quantitativ als gut bis sehr gut zu bezeichnen ist, wurde aus islamwissenschaftlicher Sicht der Mädchenbeschneidung trotz ihrer Brisanz in der öffentlichen Diskussion und der widersprüchlichen Verankerung im islamischen Recht bisher wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Die große Mehrheit der wissenschaftlichen Arbeiten ist in den vergangenen 30 Jahren angefertigt worden und besteht aus Feldforschungen, medizinischen Studien und feministischen Abhandlungen; hinzu kommt eine Vielzahl von biographischen Schilderungen afrikanischer Frauen, in denen die Beschneidung eine wesentliche Rolle spielt. Für den ersten Teil dieser Arbeit war insbesondere die Feldforschung in Ägypten durch Asma El Dareer, die selbst von der Beschneidung betroffen ist, von besonderer Bedeutung.<sup>15</sup> In den 1990er Jahren verbessert sich die Literaturlage noch einmal entscheidend, werden doch insbesondere die europäischen und amerikanischen Beiträge zunehmend präziser, je mehr Feldforschungen entstehen. Weiter erfahren sie eine politische Akzentuierung, d.h. eine zumeist beigefügte Überlegung zu wirksamen Kampagnen gegen die Mädchenbeschneidung. Zu nen-

---

<sup>15</sup> El Dareer, Asma: *Woman, why do you weep? Circumcision and its Consequences*. London 1982.

nen sind hier insbesondere die Beiträge von Hanny Lightfoot-Klein<sup>16</sup> und Anette Peller.<sup>17</sup> Als schwierig gestaltete sich die Sammlung der neuesten Informationen über staatliche und zivile Bemühungen in einzelnen Ländern. Hierzu war eine sehr intensive Recherche im Internet nötig, da die Überblicksdarstellungen von Anika Rahman und Nahid Toubia<sup>18</sup> sowie „Terre des Femmes“<sup>19</sup> bereits einige Jahre alt sind. Mit Ausnahme von Sami A. Aldeeb Abu Sahlieh,<sup>20</sup> der in seinen Beiträgen sowohl die ethnologische als auch die islamwissenschaftliche Komponente des Themas ausführlich darstellt, wird in der genannten Literatur zumeist lediglich auf die strittige Beurteilung der Beschneidung von Frauen im islamischen Recht verwiesen – eine präzise Analyse der islamrechtlichen Positionen findet sich jedoch selten. Hier setzen nur einige wenige Aufsätze an wie die von Roswitha Badry,<sup>21</sup> Munawar A. Anees,<sup>22</sup> Jonathan P. Berkey,<sup>23</sup> Avner Giladi<sup>24</sup> und M. J. Kister<sup>25</sup> sowie einzelne Kapitel aus den Büchern von Birgit Krawietz,<sup>26</sup> Vardit Rispler-Chaim,<sup>27</sup> Dariusch Athigetchi<sup>28</sup> und Muhammad Lutfi al-Sabbagh.<sup>29</sup> Eine umfassende Monographie mit einer Kontextualisierung der Mädchenbeschneidung in die islamrechtliche Situation der Frau generell ist bisher nicht erschienen.

Diese Lücke in der Quellenanalyse versucht die vorliegende Magisterarbeit zumindest ansatzweise zu schließen, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Das ursprüng-

---

<sup>16</sup> Lightfoot-Klein, Hanny: *Das grausame Ritual. Sexuelle Verstümmelung afrikanischer Frauen*. Frankfurt am Main 1999. Lightfoot-Klein, Hanny: *Der Beschneidungsskandal*. Berlin 2003.

<sup>17</sup> Peller, Annette: *Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper. Female Genital Cutting. Rituelle Verwundung als Statussymbol*. Berlin 2002.

<sup>18</sup> Rahman, Anika/Toubia, Nahid: *Female Genital Mutilation. A Guide to Laws and Policies Worldwide*. New York 2000.

<sup>19</sup> Terre des Femmes. *Schnitt in die Seele*.

<sup>20</sup> Aldeeb Abu-Sahlieh, Sami A.: *Male and Female Circumcision among Jews, Christians and Muslims. Religious, Medical, Social and Legal Debate*. Warren Center/Pennsylvania 2001. Aldeeb Abu-Sahlieh, Sami A.: *Verstümmeln im Namen Yahwes oder Allahs. Die religiöse Legitimation der Beschneidung von Männern und Frauen*. In: CIBEDO. Beiträge zum Gespräch zwischen Christen und Muslimen. 8. Jahrgang. Nr. 2. Frankfurt 1994. S. 64-94. Unter: [http://www.sami-aldeeb.com/files/article/152/German\\_Verstuemeln\\_im\\_Namen\\_Yahwes\\_1994.doc](http://www.sami-aldeeb.com/files/article/152/German_Verstuemeln_im_Namen_Yahwes_1994.doc) (Stand: 9.2.2007). Aldeeb Abu-Sahlieh, Sami A.: *Les Musulmans face aux droits de l'homme*. Religion & droit & politique. Étude et documents. Bochum 1994.

<sup>21</sup> Badry, Roswitha: *Zur ‚Mädchenbeschneidung‘ in islamischen Ländern. Religiös-rechtliche Aspekte und feministische Kritik*. In: *Freiburger FrauenStudien. Zeitschrift für interdisziplinäre Frauenforschung*. Ausgabe 2. Jahrgang 5. 1999. S. 213-232.

<sup>22</sup> Anees, Munawar A.: *Circumcision: The Clitoral Inferno*. In: *Islamic Culture* 63, 3 (July 1989). S. 77-92.

<sup>23</sup> Berkey, Jonathan P.: *Circumcision circumscribed: Female Excision and Cultural Accommodation in the Medieval Near East*. In: *IJMES* 28 (1996). S. 19-38.

<sup>24</sup> Giladi, Avner: *Normative Islam Versus Local Tradition. Some Observations on Female Circumcision with Special Reference to Egypt*. In: *Arabica* 44, 2 (April 1997). S. 254-267.

<sup>25</sup> Kister, M. J.: *“... and he was born circumcised...” Some notes on circumcision in Ḥadīth*. In: *Oriens* 34 (1994). S. 10-30.

<sup>26</sup> Krawietz, Birgit: *Die Ḥurma. Schariatrechtlicher Schutz vor Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit nach arabischen Fatwas des 20. Jahrhunderts*. Berlin 1991.

<sup>27</sup> Rispler-Chaim, Vardit: *Islamic Medical Ethics in the Twentieth Century*. Leiden/New York/Köln 1993.

<sup>28</sup> Athigetchi, Dariusch: *Islamic Bioethics: Problems and Perspectives*. Dordrecht 2007.

<sup>29</sup> al-Sabbagh, Muhammad Lutfi: *Islamic Ruling on Male and Female Circumcision*. Aus der Reihe der World Health Organization, Regional Office for the Eastern Mediterranean: *The Right Path to Health. Health Education through Religion*. Nr. 8. Alexandria 1996.

liche Ziel, sämtliche Reden der einzelnen Teilnehmer der Konferenz früheren Positionen muslimischer Gelehrter in aller Ausführlichkeit gegenüberzustellen, um Veränderungen in der Argumentation aufzuzeigen, konnte nicht erreicht werden. Trotz intensiver Recherche war es nicht möglich, in den Besitz sämtlicher Beiträge der *Azhar*-Konferenz zu gelangen. Die Gelehrten hielten ihre Reden allesamt frei, so dass ihre Argumentation lediglich durch Mitschriften von Zuhörern rekonstruierbar ist. Allein die Niederschriften der Reden der anwesenden Mediziner konnten für diese Arbeit genutzt werden. Alle weiteren schriftlichen wie filmischen Dokumente liegen urheberrechtlich bei den Verfassern bzw. der Organisation „Target“ und müssen von mir – wenn auch mit ausdrücklichem Bedauern – respektiert werden. Kurz vor dem Abgabetermin dieser Arbeit erhielt ich jedoch durch Annette Weber überraschend eine DVD mit Videoaufnahmen der Konferenz, die ich soweit wie möglich noch in die Auswertung mit einbezog.

Im Fokus der Arbeit stehen somit insbesondere der Beschlusstext der *Azhar*-Konferenz sowie die Reden der Mediziner, die als maßgeblich für den Ausgang der Konferenz betrachtet werden. Die Fatwas, die dem Konferenzbeschluss sowie den wissenschaftlichen Beiträgen im zweiten Teil der Arbeit gegenübergestellt werden, stammen ausschließlich aus der Feder von sunnitischen Rechtsgelehrten, die mehrheitlich an Einrichtungen der *Azhar*-Universität ausgebildet wurden, und sind zumeist am Anfang der 1980er Jahre oder später verfasst worden. Der zeitliche Rahmen von gut 30 Jahren entspricht etwa der bisher andauernden internationalen Debatte um die Mädchenbeschneidung auf institutioneller Ebene, die 1979 mit der WHO-Konferenz in Khartoum/Sudan begann. Fatwas älteren Datums werden nur beispielhaft beachtet, wenn sie für die Rechtsbeurteilung der Mädchenbeschneidung im Rahmen der medizinethischen Fragestellungen von Interesse sind. Auf schiitische Lehrmeinungen wird aufgrund der Verortung der Konferenzteilnehmer und der *Azhar*-Universität im sunnitischen Islam sowie der vermutlich unter Schiiten kaum verbreiteten Praxis der Mädchenbeschneidung verzichtet.

Die Auswahl der Fatwas unterlag rein pragmatischen Gründen. Ebenso wie es nicht möglich war, in den Besitz sämtlicher Redebeiträge der Konferenz zu gelangen, war die Sichtung aller in den letzten Jahrzehnten zum Thema veröffentlichten Fatwas im Originallaut nicht möglich. Einige Gelehrte verfügen heute über eigene Websites oder beteiligen sich an Onlineforen, doch viele publizieren ihre Fatwas auf dem herkömmlichen Weg in Form von Fatwa-Kompendien, die in Deutschland nur teilweise oder gar nicht zugänglich sind. Diejenigen Werke zeitgenössischer Gelehrter, die eingesehen werden konnten, enthielten größtenteils keine Fatwas zum Thema Mädchenbeschneidung. Als ergiebige Quelle erwies sich der Sammelband des ägyptischen Rechtsgutachterrates, *Dār al-iftāʾ (al-Fatāwā al-islāmīya min dār al-*

*iftā' al-miṣrīya*), das in der von mir besuchten saudischen Bibliothek in Casablanca/Marokko jedoch auch nur für einige Jahrgänge aufzufinden war. Ich bedauere, dass in dem zeitlich begrenzten Rahmen einer Magisterarbeit sowie eigener finanzieller Voraussetzungen eine Reise nach Ägypten zum Zwecke einer intensiveren Literaturrecherche an der *Azhar*-Universität selbst nicht möglich war.

Die Auswahl der Fatwas auf der Basis von Internetrecherchen, zugänglichen Fatwasammlungen und Materialien von Rüdiger Nehberg unterlag dem Zufallsprinzip und ist damit nicht immer repräsentativ für eine bestimmte Position im islamischen Rechtsdiskurs. Fatwas, die in der Sekundärliteratur häufiger erwähnt werden, aber nicht im Original auffindbar waren, werden mit Verweis auf die Herkunftsquelle bei besonderer Bedeutung dennoch im Text angeführt. Die Auffassungen lokaler Imame aus Zentralafrika finden in der Sekundärliteratur kaum Beachtung. Der Zugang zu ihren Positionen ist ausgesprochen schwierig und war mir nur in Auszügen möglich.<sup>30</sup> Die mir vorliegenden Quellen schlagen allesamt der Mädchenbeschneidung gegenüber einen kritischen Ton ein und sind sicherlich nicht als Durchschnitt des Meinungsbildes afrikanischer *'ulamā'* zu bewerten.

Es kann und soll in dieser Arbeit folglich nicht versucht werden, *die eine* authentische islamische Sichtweise zum Thema Mädchenbeschneidung abzubilden. Weiter wird auch nicht der Anspruch erhoben, *allen* sehr facettenreichen Darstellungen sämtlicher Strömungen im islamischen Recht in Geschichte und Gegenwart ausreichend Rechnung zu tragen. Es wird lediglich ein Einblick in die Pluralität der Debatten innerhalb der islamisch geprägten Welt gewährt werden können, der bezüglich der im ersten Teil dieser Arbeit dargestellten Herausforderungen einer sich politisch, sozial, ökonomisch und technisch rasant verändernden Welt kontextualisiert werden soll. Im Zentrum steht dabei der Beschlusstext der Gelehrtenkonferenz, der in einer ausführlichen Analyse auf seine Neuartigkeit innerhalb der Rechtswissenschaft untersucht wird. Der formalen und inhaltlichen Gestaltung des Beschlusstextes wird im 6. bis 8. Kapitel Aufmerksamkeit geschenkt, nachdem im 5. Kapitel die Menschenrechtsarbeit von Rüdiger Nehberg und seiner Organisation „Target“ sowie die Rahmenbedingungen der Konferenz dargestellt wurden. Bei der formalen Betrachtung des Beschlusses wird zunächst der Frage nachgegangen, ob es sich bei der Textgattung um eine Fatwa in klassischer Form handelt und inwiefern sie sich möglicherweise von anderen Rechtsgutachten abhebt und damit an Autorität gewinnt oder verliert. In der inhaltlichen Untersuchung werden die zwei zentralen Aussagen des Textes herausgegriffen und einigen früheren Rechtsgutachten gegenübergestellt. Die Analyse und Deutung verfolgt jeweils die von den Muftis

---

<sup>30</sup> Dank der freundlichen Hilfe durch Rüdiger Nehberg war es mir möglich, einige Kopien von Handschriften einzusehen.

eingeschlagenen Argumentationswege und orientiert sich vor allem am wörtlichen Text. Auf andere Quellen wird nur eingegangen, soweit auf diese durch die Fatwas selbst Bezug genommen wird oder der Präsentation von Meinungsbildern dienlich ist. Im 7. Kapitel wird zunächst zu problematisieren sein, inwiefern die Mädchenbeschneidung überhaupt aufgrund der beiden Hauptrechtsquellen der Muslime, Koran und Sunna, als „islamisch“ zu bezeichnen ist. Da es hier an eindeutigen Hinweisen zur Verbindlichkeitsstufe der Beschneidung stark mangelt, etliche *'ulamā'* sie aber dennoch als für die Frau verpflichtendes Ritual betrachten, zeigt sich an dieser Stelle, dass das Thema geradezu prädestiniert für eine Analyse der Positionen von Gelehrten zur Sexualmoral im Islam dieser Zeit ist. Weiter wird hier auf die Rolle der Naturwissenschaften wie insbesondere der Medizin einzugehen sein, was zudem verdeutlicht, dass die Mädchenbeschneidung eines der kontroversesten Themen der Medizinethik ist.

Von großer Besonderheit sind die in dem Konferenzbeschluss aufgeführten Forderungen der Gelehrten an die staatlichen Führungen, internationalen Organisationen, Gerichte, Bildungseinrichtungen und Medien. Sie finden sich mit einer Bewertung ihrer Wirkungskraft in Bezug auf ein Ende der Mädchenbeschneidung im 8. Kapitel wieder und schließen thematisch den Kreis zu dem eingangs aufgezeigten Spannungsfeld zwischen Tradition, Islam und Menschenrechtsdenken. Schließlich soll zudem auf den Vorwurf eingegangen werden, dem Rüdiger Nehberg sich nach eigener Darstellung häufig in der westlichen Öffentlichkeit ausgesetzt sieht, nämlich das *der* Islam und *die* Muslime sowie Afrikaner nicht fähig seien, sich den westlichen Wertevorstellungen anzupassen, da die Kultur des Morgenlandes der des Abendlandes konträr gegenüber stünde. Dass diese Argumentation eurozentrisch gedacht und rassistisch anklingt, muss hier nicht weiter betont werden. Dennoch soll nicht dem Vorwurf Vorschub geleistet werden, die westliche Islamwissenschaft untersuche lediglich in der islamisch geprägten Welt streitbare Phänomene und beziehe selbst nie Stellung. Im Schlussteil wird daher durchaus klare Kritik an den islamrechtlichen Positionen zur Mädchenbeschneidung geübt werden. Auch im Rahmen der Frage, welche Konsequenzen aus der Konferenz für den Kampf gegen diesen Brauch folgen, wird zu untersuchen sein, ob es sich hier um einen tatsächlichen Ausdruck einer Veränderung in der islamischen Rechtswissenschaft handelt.

## 2. Die Praxis der Mädchenbeschneidung heute – Ein Überblick

### 2.1 Das geographische Ausmaß

Nach Angaben der WHO sind heute weltweit 100 bis 140 Millionen Mädchen und Frauen von der Beschneidung ihrer Genitalien betroffen. Jährlich kommen etwa drei Millionen bzw. täglich 8000 hinzu.<sup>31</sup> Schwerpunkt der Beschneidungspraxis ist der afrikanische Kontinent. Wie ein breites dreieckiges Band verläuft ihre geographische Streuung von West nach Ost quer durch Zentralafrika entlang der nördlichen subsaharischen Region vom Senegal bis nach Ägypten und Tansania. Die WHO und UNICEF machen heute 28 afrikanische Länder aus, in denen die Mädchenbeschneidung in unterschiedlichen Formen praktiziert wird.<sup>32</sup> Als Tradition verschiedener Ethnien ist sie unabhängig von Staatsgrenzen und damit in einigen Ländern nahezu unbekannt und lediglich in Grenzgebieten anzutreffen. Nord- und Südafrika sind von der Beschneidung bis auf wenige Minderheiten ausgenommen.<sup>33</sup>

Feldforschungen in Afrika haben seit den 1970er Jahren teils sehr widersprüchliche Länderstatistiken bezüglich der quantitativen Verbreitung der Mädchenbeschneidung erbracht. Selbst die Angaben zum nördlichen Sudan und Oberägypten scheinen trotz der intensiven Erforschung und ständigen Aktualisierung nicht gesichert.<sup>34</sup> Für weitere 16 Länder liegt teils veraltetes oder lückenhaftes Datenmaterial vor. Die übrigen Regionen sind nicht oder nur schwach eruiert, so dass hier über den Verbreitungsgrad der Beschneidung lediglich spekuliert werden kann. Die unzureichende Datenerhebung in Afrika hängt insbesondere mit der Problematik des Untersuchungsgegenstandes selbst und den politischen Voraussetzungen in den Ländern zusammen. Die Bereitschaft, über dieses meist tabuisierte Thema zu sprechen, ist sowohl bei der Bevölkerung als auch den Regierungen nicht besonders groß.<sup>35</sup>

---

<sup>31</sup> Vgl. WHO. Progress in Sexual and Reproductive Health Research. S. 1. Die WHO hat in den vergangenen Jahren das Ausmaß der Beschneidung stets mit konkreten Zahlen angegeben, die immer weiter nach oben korrigiert wurden. Seit 2006 belässt die WHO es bei der offenen Schätzung von 100 bis 140 Millionen, wobei sie die jährliche Beschneidungszahl von zwei auf drei Millionen heraufsetzte. Insbesondere in der feministischen Literatur werden die Zahlen zumeist höher angegeben. So kommentiert „Terre des Femmes“, die Zahl von 130 bis 170 Millionen als „Mindestzahl“. Vgl. Terre des Femmes. Schnitt in die Seele. S. 24.

<sup>32</sup> Vgl. zu der geographischen Verbreitung der Beschneidung in Afrika das Kartenmaterial der WHO, das auch im Anhang dieser Arbeit beigelegt ist. WHO. Progress in Sexual and Reproductive Health Research. S. 2.

<sup>33</sup> Aldeeb spricht von einer Verbreitung der Mädchenbeschneidung unter „fundamentalistischen Muslimen“ in Tunesien und Algerien. Vgl. Aldeeb. Male and Female Circumcision. S. 14-15. Peller meint, auch in Libyen eine Ausbreitung des Brauchs beobachten zu können. Vgl. Peller. Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper. S. 198.

<sup>34</sup> Insbesondere die Zahlen zu Ägypten schwankten in den letzten 15 Jahren zwischen 50 und 90 Prozent. Aldeeb kommentiert dies folgendermaßen: „With regard to Egypt, we have the following numbers: 13,625,000 (50%) in 1994, 24,710,000 (80%) in 1996, and 27,905,930 (97%) in 1998. It does not mean that the rate of the female circumcision rose 47% from 1994 to 1997, but merely that data became more reliable.“ Vgl. Aldeeb. Male and Female Circumcision. S. 14.

<sup>35</sup> Vgl. zu der Datenlage UNICEF Innocenti Research Centre (Hg.): Changing a harmful social convention – Female genital mutilation/cutting. Florenz 2005. Unter: <http://www.unicef-icdc.org/publications/pdf/fgm-gb-2005.pdf> (Stand: 19.5.2007). Da keine aktuelleren Zahlen in ausreichender Verlässlichkeit vorliegen, beziehe ich mich im Folgenden ausschließlich auf die Statistik von UNICEF. Vgl. *ibid.* S. 4. Die UNICEF-Statistik ist auch im Anhang dieser Arbeit beigelegt.

Eine sehr hohe Verbreitung wie auch besondere Schwere der Beschneidung lässt sich am Horn von Afrika, d.h. in Somalia, Äthiopien, Dschibuti und Eritrea, ferner in den ostafrikanischen Ländern Sudan und Ägypten wie auch in Mali, Sierra Leone und Guinea im Westen feststellen, wo zwischen 80 bis nahezu 100 Prozent der Frauen und Mädchen betroffen sind. In den mittleren Ländern Zentralafrikas wie Niger, Nigeria, Tschad oder der Zentralafrikanischen Republik herrschen eher leichtere Beschneidungsformen vor, die mit fünf Prozent (Niger) bis zu 45 Prozent (Tschad) im Vergleich weniger konzentriert in der Bevölkerung praktiziert werden als dies im äußeren Westen und Osten Afrikas der Fall ist. Insgesamt verteilt sich nach Angabe der WHO die Hälfte aller beschnittenen Frauen auf Ägypten und Äthiopien.<sup>36</sup>

Verschiedene Hinweise, darunter europäische Reiseberichte wie auch einige Feldforschungen, haben in den letzten Jahren zu Spekulationen über das Ausmaß der Mädchenbeschneidung im Rest der Welt geführt. Bereits seit geraumer Zeit wird von einer gewissen Präsenz des Brauchs auf der arabischen Halbinsel ausgegangen, wobei Badry die ungeprüfte Übernahme dieser Behauptung durch verschiedene Wissenschaftler kritisiert.<sup>37</sup> Doch auch die WHO schätzt heute, dass im Jemen vor allem an der Küste des Roten Meeres sowie in geringerem Maße im Oman, in den arabischen Emiraten, Bahrain und Qatar die Beschneidung von Mädchen praktiziert wird.<sup>38</sup> Die WHO nennt Saudi-Arabien in ihrer Länderstatistik nicht, doch wird in der neueren Forschung ein Vorkommen des Brauchs bei einigen Ethnien in den südlichen Grenzgebieten sowie aufgrund von Arbeitsmigration, Pilgerfahrten und Studienaufenthalten auch im Inland vermutet.<sup>39</sup> Erst seit einiger Zeit erscheinen in den WHO-Statistiken muslimische Beduinen in Jordanien, den Palästinensischen Autonomiegebieten und der Negev-Wüste als relevante Gruppe. Auch wird angenommen, dass aus Äthiopien nach Israel eingewanderte Juden (*Falascha* bzw. *Beit Jisrael*) den Brauch der Beschneidung weiterführen.<sup>40</sup> Im Zuge einer im Jahr 2004 durchgeführten Feldforschung in Sulaimaniya im Nordosten des Irak durch die Frauenrechtsorganisation „Wadi“ zur allgemeinen gesundheitlichen Lage von Frauen stellte sich eher zufällig heraus, dass auch hier die Beschneidung unter Kurdinnen weit verbreitet ist. Nach einer Umfrage gaben 60 Prozent der ca. 1500 befragten Frauen an, dem „islamischen Brauch nach“ beschnitten worden zu sein. Aufgrund dieser Überraschung schließen die Wissenschaftler von der Osten-Sacken

---

<sup>36</sup> WHO. Progress in Sexual and Reproductive Health Research. S. 2.

<sup>37</sup> Badry. Zur ‚Mädchenbeschneidung‘ in islamischen Ländern. S. 212. Peller ist von der Präsenz der Beschneidung auf der arabischen Halbinsel nicht nur überzeugt, sondern gibt sogar die verschiedenen Beschneidungsformen an. Vgl. Peller. Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper. S. 200-202.

<sup>38</sup> WHO. Progress in Sexual and Reproductive Health Research. S. 2-3.

<sup>39</sup> Atighetchi. Islamic Bioethics. S. 306.

<sup>40</sup> WHO. Progress in Sexual and Reproductive Health Research. S. 2-3.

und Uwer die Praxis auch in Syrien, Libanon oder Iran nicht mehr aus.<sup>41</sup> Da hier die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen nahezu unmöglich ist, werden in der nahen Zukunft jedoch kaum Statistiken für diese Länder erhoben werden können. Als bereits seit längerer Zeit gesichert gilt hingegen die Praxis der Mädchenbeschneidung innerhalb der ismailitischen Gruppe *Daudi Bohra* in Indien.<sup>42</sup> Atighetchi nennt in diesem Zusammenhang auch Pakistan und Bangladesch als die Länder, in denen der Brauch praktiziert wird.<sup>43</sup> Über eine Verbreitung bis nach Ostasien herrschte lange Zeit Uneinigkeit in der Wissenschaft. Seitdem Feldforschungen in Indonesien und Malaysia durchgeführt wurden, ist ein regionales Vorkommen der Beschneidung unter einigen muslimischen Ethnien jedoch auch hier bekannt.<sup>44</sup>

Insgesamt wird heute von mehr als 40 Ländern, in denen die Beschneidung als regionaler Brauch praktiziert wird, ausgegangen. Hierzu zählen über Afrika und Asien hinaus auch die südamerikanischen Staaten Peru, Brasilien und Mexiko sowie Australien, wo unter den Ureinwohnern (Aborigines) beschnitten wird.<sup>45</sup> Aufgrund der Zuwanderung von Afrikanern nach Europa und in die USA ist die Mädchenbeschneidung auch hier zu einem Phänomen geworden, da die Migranten ihre Traditionen in der neuen Heimat zumeist weiter pflegen.<sup>46</sup> Nach einer Studie von UNICEF, „Terre des Femmes“ und dem Berufsverband der Ärzte im Jahr 2003 hat fast die Hälfte aller Gynäkologen in Deutschland bereits eine beschnittene Frau in ihrer Praxis behandelt. „Terre des Femmes“ schätzte 2005 den Angaben des statistischen Bundesamtes bezüglich der Zahlen afrikanischer Migrantinnen zufolge, dass etwa 29.000 Mädchen und Frauen in Deutschland von der Beschneidung betroffen oder bedroht sind.<sup>47</sup>

---

<sup>41</sup> Vgl. von der Osten-Sacken, Thomas/Uwer, Thomas: Is Female Genital Mutilation an Islamic Problem? In: *Middle East Quarterly*. Winter 2007. Vol XIV/1. Unter: <http://www.meforum.org/article/1629> (Stand: 20.1.2007).

<sup>42</sup> Die beiden Frauenrechtsaktivistinnen Nahid Toubia und Fran P. Hosken wiesen bereits Mitte der 1990er Jahre auf die Beschneidung unter den *Daudi Bohra* hin. Vgl. *Terre des Femmes*. Schnitt in die Seele. S. 56.

<sup>43</sup> Atighetchi. *Islamic Bioethics*. S. 305.

<sup>44</sup> Die Behauptung, in Asien würden großflächig Frauen beschnitten, stellte Anfang der 1980er Jahre Fran P. Hosken auf. Vgl. Hosken, Fran P.: *The Hosken Report: Genital and Sexual Mutilation of Females*. New York 1993. S. 275-278. Diese Darstellung gilt heute als übertrieben und wurde in einigen Studien widerlegt. Sehr interessant ist die neuere Feldforschung von Newland, Lynda: *Female circumcision: Muslim identities and zero tolerance policies in rural West Java*. In: *Women's Studies International Forum* 29 (2006). S. 394-404.

<sup>45</sup> Peller. *Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper*. S. 202. Spuler-Stegemann, Ursula: *Mädchenbeschneidung*. In: Klinkhammer, Gritt Maria/Rink, Steffen/Frick, Tobias (Hg.): *Kritik an Religionen*. Marburg 1997. S. 208.

<sup>46</sup> Bis Anfang des 20. Jahrhunderts war die Beschneidung in den USA und Großbritannien als Therapie gegen sogenannte „Frauenleiden“ wie Hysterie und Depression sowie Vorbeugung gegen Masturbation bekannt. Heute kritisieren Frauenrechtlerinnen die zunehmende Zahl der sogenannten „Schönheitsoperationen“ wie der Kaiserschnitte und Dammschnitte bei Geburten. Vgl. zu der Geschichte der Beschneidung in Europa und den USA insbesondere Lightfoot-Klein. *Der Beschneidungsskandal und speziell zu Deutschland* Hulverscheidt, Marion A.: *Weibliche Genitalverstümmelung. Diskussion und Praxis in der Medizin während des 19. Jahrhunderts im deutschsprachigen Raum*. Frankfurt am Main 2002.

<sup>47</sup> Deutsches Komitee für UNICEF e. V. (Hg.): *Schnitt in Körper und Seele. Eine Umfrage zur Situation beschnittener Mädchen und Frauen in Deutschland*. Köln 2005. Unter: [http://www.unicef.de/fileadmin/content\\_media/presse/fotomaterial/Beschneidung/10038\\_Doku\\_Beschn.pdf](http://www.unicef.de/fileadmin/content_media/presse/fotomaterial/Beschneidung/10038_Doku_Beschn.pdf) (Stand: 4.3.2007).

## 2.2 Die Beschneidungsformen

Die WHO teilt die Mädchenbeschneidung in vier Kategorien unterschiedlichen Schweregrades ein.<sup>48</sup> Unter der ersten Form wird die Entfernung der Klitorisvorhaut einschließlich der teilweisen oder vollständigen Klitoris selbst verstanden. Typ 2 beinhaltet die Amputation der gesamten Klitoris mitsamt der kleinen Schamlippen (Labia Minora). Diese beiden Beschneidungsformen treten großflächig in Zentralafrika auf und stellen nach Angaben der WHO etwa 80 Prozent der Fälle. Bei der dritten Kategorie werden die Klitoris samt der kleinen Labien abgeschnitten, die äußeren Schamlippen ausgeschabt und anschließend bis auf eine kleine Öffnung vernäht. Nach der WHO sind etwa 15 Prozent aller betroffenen Frauen auf diese Weise beschnitten. Besondere Verbreitung erfährt diese Form mit regionalen Konzentrationen bis zu 80 oder 90 Prozent im Sudan, in Somalia und Dschibuti. Ferner kommt sie in einigen Regionen in Ägypten, Äthiopien, Eritrea, Gambia und Mali vor. Unter der letzten Kategorie der Beschneidungstypen fasst die WHO sämtliche Eingriffe in Aussehen und Funktion der Genitalien, die lokal durch einige Gruppen praktiziert werden, zusammen. Hierzu zählen Durchstechen oder Einritzen der Klitoris, Dehnungen der Vaginaöffnung, Verbrennungen und Verätzungen, Herbeiführung künstlicher Blutungen durch bestimmte Kräuter, Ausschaben der inneren Vaginaöffnung (*Angurya*-Beschneidung) bis hin zum Herausschneiden der gesamten Vagina (*Gischiri*-Beschneidung).

Eine eingehende Beschäftigung mit den Ergebnissen verschiedener Feldforschungen zeigt, dass die Kategorisierungen der WHO aufgrund zahlreicher modifizierter Beschneidungsformen wie auch der Entwicklung neuer „Moden“ in den letzten Jahrzehnten zu kurz greift und lediglich einen sehr groben Überblick bietet. Auch zwecks eines erfolgreichen Verständnisses der Diskussionen um die weibliche Beschneidung unter den *‘ulamā’* und insbesondere der Gelehrten auf der *Azhar*-Konferenz im November 2006<sup>49</sup> soll an dieser Stelle von den Überlegungen der WHO abgewichen und eine eigene Systematisierung angeboten werden, die die komplexe Realität der Mädchenbeschneidung detaillierter aufzeigt. Auf absolute Prozentzahlen wird hier verzichtet, da einige Feldforschungen ergaben, dass die Frauen ihre eigene Beschneidung anhand eines Fragenkatalogs nur schwer klassifizieren konnten und anschließende medizinische Untersuchungen ergaben, dass sie diese sogar falsch eingeschätzt hatten.<sup>50</sup>

---

<sup>48</sup> Vgl. im Folgenden <http://www.who.int/mediacentre/factsheets/fs241/en/> (Stand: 15.4.2007).

<sup>49</sup> Vgl. hierzu insbesondere Kapitel 7.2.

<sup>50</sup> Peller. Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper. S. 88.

### 1.) *Die milde sunna*

Das arabische Wort *sunna* bedeutet „Brauch“ oder „Gesetz“ und im weitergeführten Sinne auch „Handlung in der Tradition des Propheten Muḥammad“. Diese Beschneidungsart wird ausgesprochen selten praktiziert. Sie stellt die leichteste Form mit geringen physischen Auswirkungen dar. Man bezeichnet mit ihr das Einstechen, Ritzen oder Entfernen der Vorhaut der Klitoris (Praeputium). Unter Vorbehalt ist diese Beschneidungsform mit der an Männern vergleichbar und wird daher manchmal auch als „Zirkumzision“ bezeichnet.<sup>51</sup>

### 2.) *Die modifizierte sunna oder Klitoridektomie*

Hierbei handelt es sich um die durch die WHO als Typ 1 bezeichnete teilweise oder vollständige Entfernung der sichtbaren Klitoris, die gemeinsam mit der Exzision (vgl. unten) die häufigste Beschneidungsform darstellt. Von den betroffenen Personen wird diese modifizierte Art oft als *sunna* bezeichnet, obwohl sie medizinisch eine schwerere Form bildet.<sup>52</sup>

### 3.) *Die Exzision*

Bei der Exzision, die die häufigste Beschneidungsart in Afrika darstellt, wird die Klitoris teilweise oder vollständig einschließlich von Teilen der inneren Labien amputiert. Je nach Schwere der Beschneidung wird zwischen einer partiellen oder radikalen Exzision unterschieden. Wie bei allen anderen Arten der Beschneidung gibt es auch hier modifizierte Formen, die an schwerere Eingriffe heranreichen. So kann bei der Exzision beispielsweise bei Intaktbleiben der großen Schamlippen der Vaginaeingang durch Zunähen künstlich verengt werden. Lightfoot-Klein weist daraufhin, dass diese milde Form der pharaonischen Beschneidung (vgl. unten) von den Sudanesen auch häufig als *sunna* bezeichnet wird.<sup>53</sup>

### 4.) *Die pharaonische/sudanesische Beschneidung oder Infibulation*

Bei dieser Beschneidungsart werden die Klitoris und die kleinen Schamlippen vollständig entfernt sowie die großen Schamlippen innen ausgeschabt oder gänzlich abgetrennt. Das restliche Gewebe wird zusammengenäht oder -gesteckt, so dass die verbliebene Haut zu einer Brücke aus Narbengewebe über der Vaginalöffnung und dem Ausgang der Harnröhre zu-

---

<sup>51</sup> Lightfoot-Klein. *Das grausame Ritual*. S. 49. Peller. *Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper*. S. 89; 197. *Terre des Femmes*. *Schnitt in die Seele*. S. 27.

<sup>52</sup> Lightfoot-Klein. *Das grausame Ritual*. S. 49. Peller. *Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper*. S. 89. *Terre des Femmes*. *Schnitt in die Seele*. S. 27.

<sup>53</sup> Lightfoot-Klein. *Das grausame Ritual*. S. 49-52. Peller. *Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper*. S. 89-90. *Terre des Femmes*. *Schnitt in die Seele*. S. 27. Büchner, Antje-Christin: *Weibliche Genitalverstümmelung. Betrachtungen eines traditionellen Brauchs aus Menschenrechtsperspektive – Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit in Deutschland*. Oldenburg 2004. S. 26.

sammenwächst. Durch das Einlegen eines kleinen Stöckchens, Strohhalmes oder Streichholzes wird eine vollständige Verschließung während des Heilungsprozesses verhindert, damit Urin und Menstruationsblut austreten können. Um ein Aufplatzen der Wunde zu verhindern, wird das Mädchen meist über mehrere Tage bis Wochen an den Oberschenkeln zusammengebunden.<sup>54</sup>

### 5.) *Defibulation*

Die Defibulation ist keine eigentliche Beschneidungsform, sondern ein notwendiger medizinischer Eingriff bei einer infibulierten Frau vor ihrem ersten Geschlechtsverkehr oder einer Geburt. Dabei wird ein Teil des entstandenen Narbengewebes vertikal zwischen vaginaler Öffnung und Damm mit einem Messer durchtrennt. Gründe für leichte Defibulationen können Schwierigkeiten beim Urinieren oder der Menstruation sein.<sup>55</sup>

### 6.) *Reinfibulation*

Unter der Reinfibulation wird die wiederholte Beschneidung an den Geschlechtsorganen verstanden, die den vorherigen Zustand der Frau wiederherstellt oder verstärkt. In einigen Regionen gehört sie heute zu der normalen Versorgung infibulierter Frauen nach der Geburt.<sup>56</sup> Dabei werden die Ränder der Narbe abgeschnitten und erneut zusammengenäht, so dass der Introitus wieder verengt ist. In einer fünfjährigen Studie für das Gesundheitsministerium fand die sudanesische Ärztin Asma El Dareer heraus, dass die Reinfibulation im Sudan eine neue Erscheinung ist, die vor rund 50 Jahren in den städtischen Gebieten unter vorwiegend gebildeten Frauen aufkam.<sup>57</sup> Inzwischen wird das so genannte „Straffen“ – im Sudan *‘addal* genannt (wörtl.: gerade machen, wieder in Ordnung bringen, verbessern) – in allen Bevölkerungsschichten des Sudan praktiziert. Die Wiederbeschneidung soll eine jungfräuliche Vagina vortäuschen und wird daher oft vor einer zweiten Eheschließung vorgenommen.<sup>58</sup>

---

<sup>54</sup> Lightfoot-Klein. Das grausame Ritual. S. 51. Lightfoot-Klein. Der Beschneidungsskandal. S. 64. Peller. Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper. S. 90-91. Terre des Femmes. Schnitt in die Seele. S. 27-28. Büchner. Weibliche Genitalverstümmelung. S. 26. Ismail, Ellen/Makki, Maureen: Frauen im Sudan. Afro-arabische Frauen heute. Wuppertal 1999. S. 35.

<sup>55</sup> Peller. Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper. S. 106. Terre des Femmes. Schnitt in die Seele. S. 228.

<sup>56</sup> Peller. Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper. S. 106.

<sup>57</sup> Asma El Dareer fand bei Untersuchungen von mehr als 2.000 Frauen heraus, dass 54,3 Prozent im Alter zwischen 25 und 34 Jahren reinfibuliert worden waren. Dies war nur bei zwei Prozent der über 64jährigen der Fall. Etwa 70 Prozent der betroffenen Frauen waren Städterinnen; 28 Prozent lebten auf dem Lande. Bei den Analphabetinnen ließen sich nur 32 Prozent, unter den hochgebildeten Frauen 100 Prozent wieder beschneiden. Vgl. El Dareer. Woman, why do you weep? S. 58. Vgl. auch Lightfoot-Klein. Das grausame Ritual. S. 80-81; 124-125.

<sup>58</sup> Lightfoot-Klein. Das grausame Ritual. S. 127. Lightfoot-Klein. Der Beschneidungsskandal. S. 64. Peller. Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper. S. 111-112. Terre des Femmes. Schnitt in die Seele. S. 29.

## 7.) Weitere Beschneidungsformen

Hierunter fallen die unterschiedlichsten Eingriffe an den weiblichen Genitalien, wie sie die WHO als Typ 4 nennt.

### 2.3 Verlauf und Funktion des Beschneidungsrituals

Die Menschen, die den Brauch der Beschneidung praktizieren, verbinden mit ihm die verschiedensten Wünsche und Vorstellungen seiner Funktion und kleiden ihn dementsprechend in Zeremonien des gesellschaftlichen wie auch privaten Lebens ein. So findet sich eine Vielzahl von Möglichkeiten des Ablaufs sowie der Rahmenbedingungen der Beschneidung für Mädchen (wie Jungen), die nicht nur von Land zu Land, sondern auch von Dorf zu Dorf verschiedenen sein können. Zahlreiche Feldforschungen haben diese Unterschiede in Handlungen und Motivationen untersucht. Dabei können die Umstände wie das Alter der Mädchen, die Ritualien oder die Beschneidungsart als auch Aussagen der Akteure selbst Ausdruck des Stellenwertes dieses Brauchs in den Gesellschaften sein. Einem Vergleich der Ergebnisse moderner Feldforschungen mit den frühneuzeitlichen Berichten etlicher europäischer Reisender wie Carsten Niebuhr,<sup>59</sup> James Bruce<sup>60</sup> oder Edward Lane<sup>61</sup> ist zu entnehmen, dass die mit der Beschneidung verbundenen Vorstellungen in den letzten Jahrhunderten sehr konstant geblieben sind und lediglich der rituelle Rahmen der Beschneidung je nach Ort und Zeit Unterschiede aufweist.<sup>62</sup>

Die Gründe für die Mädchenbeschneidung lassen sich in soziale, medizinische, psychosexuelle und religiöse Motivationen unterteilen, wobei diese häufig einander bedingen oder aufeinander aufbauen.<sup>63</sup> Dennoch müssen nicht alle Erklärungsmuster zwangsläufig für jede kulturelle, ethnische oder religiöse Gruppe zutreffen. Allen Gesellschaften ähnlich ist jedoch der Versuch, die Sexualität des Menschen – und insbesondere die der Frau – einem moralischen Kodex unterzuordnen. Die regional unterschiedlichen Vorstellungen des mensch-

---

<sup>59</sup> Vgl. zu der Afrikareise von Niebuhr 1762 Meinardus, Otto: Mythological, historical and sociological aspects of the practise of female circumcision among the Egyptians. In: Acta Ethnographica. Academiae Scientiarum Hungaricae. Vol. XVI/3-4. Budapest 1967. S. 392. Hansen, Henny Harald: Clitoridectomy: Female Circumcision in Egypt. In: Folk. Dansk Etnografisk Tidsskrift. Vol. 14-15. 1972/73. S. 20.

<sup>60</sup> Vgl. zu der Afrikareise von Bruce 1768 bis 1773 Meinardus. Mythological, historical and sociological aspects. S. 392.

<sup>61</sup> Vgl. zu der Afrikareise von Lane Berkey. Circumcision circumscribed. S. 31. Hansen. Clitoridectomy. S. 15.

<sup>62</sup> Weitere Reisberichte entstammen aus der Feder von C. S. Sonnini de Manoncour (1777-1780), John Lewis Burckhardt (1813-1814), Eduard Rüppel (1822), Ed. de Cadalvène und J. Breuvery (1829), Edmond Combes (1833), Hermann Ludwig von Pückler-Muskau (1835) und anderen. Vgl. Meinardus. Mythological, historical and sociological aspects. S. 392-393.

<sup>63</sup> Badry. Zur ‚Mädchenbeschneidung‘ in islamischen Ländern. S. 213. Peller. Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper. S. 103. Ismail/Makki. Frauen im Sudan. S. 39.

lichen Körpers führen hierbei zu verschiedenen Formen der Kontrolle, wobei die Mädchenbeschneidung eine von ihnen ist. Ihre eigentliche Begründung leitet sich aus einer irrationalen Angst vor der Ausuferung sexueller Lust ab, basiert in ihrer offiziellen Rechtfertigung jedoch zum großen Teil auf Mythen, der Unkenntnis biologischer und medizinischer Fakten sowie der Religion. Aufgrund der seit Jahrhunderten gepflegten Praxis der Mädchenbeschneidung wird diese heute von den Akteuren zumeist als nicht zu hinterfragender Brauch verstanden, der unverzichtbar für das Fortbestehen gesellschaftlicher Werte und Normen ist und dessen Missachtung mit totaler Ächtung bestraft wird.<sup>64</sup> Im Sudan beispielsweise existieren konkrete Bezeichnungen für „Beschnittene“ und „Unbeschnittene“, die von ihrem Sinn her entweder Respekt und Anerkennung oder aber Geringschätzung bis Verachtung ausdrücken. Einer unbeschnittenen Frau wird hier ein moralisch bedenklicher Lebenswandel nachgesagt, sie wird als krank und schmutzig stigmatisiert und folglich aus der Gesellschaft ausgeschlossen.<sup>65</sup> Dies hat für viele Afrikanerinnen geradezu fatale Folgen, da sie unter den herrschenden Bedingungen nicht eigenständig ökonomisch existieren können. Die Angst vor der Isolation, einem Leben ohne Familie und einer unsicheren finanziellen Existenz erklärt die „Vorfreude“ vieler Mädchen auf die Beschneidung, mit der sie den angestrebten Statuswechsel erreichen.<sup>66</sup>

Je nach Tradition wird die Beschneidung kurz nach der Geburt, während der Pubertät, unmittelbar vor oder nach der Eheschließung oder nach der ersten Entbindung ausgeführt.<sup>67</sup> Am häufigsten ist die Beschneidung im Kindesalter zwischen vier und zwölf Jahren vor Einsetzen der Pubertät.<sup>68</sup> Da oft alle Töchter einer Familie oder sämtliche Mädchen des Dorfes zusammen beschnitten werden, können auch innerhalb derselben Region größere Altersspannen auftreten.<sup>69</sup> Der Tag der Beschneidung kann sich an jahreszeitlichen Umständen wie der Saat- oder Erntephase orientieren, in die Schulferien fallen oder auch flexibel nach den finanziellen Möglichkeiten der Familie gewählt werden. Seit in vielen Ländern den Beschneiderinnen wie Eltern strafrechtliche Konsequenzen drohen, ist aus pragmatischen

---

<sup>64</sup> Lightfoot-Klein. Das grausame Ritual. S. 55.

<sup>65</sup> Ein unbeschnittenes Mädchen wird im Sudan *nağsa* (unrein, schmutzig) genannt. Vgl. Ismail/Makki. Frauen im Sudan. S. 39-40. Aldeeb. Verstümmeln im Namen Yahwes oder Allahs. S. 66; 69.

<sup>66</sup> Terre des Femmes. Schnitt in die Seele. S. 39-40.

<sup>67</sup> Aldeeb gibt als Beispiel folgende Unterschiede im Alter an: Im Bergland Äthiopiens werden Babys sieben Tage nach der Geburt beschnitten, im Flachland hingegen erst mit sechs oder sieben Jahren. In Westafrika wird die Beschneidung als Initiationsritus an 13jährigen Mädchen durchgeführt. Bei den Ibos in Nigeria wird kurz vor der Hochzeit beschnitten und bei den Aboh im nigerianischen Westen kurz vor der Geburt des ersten Kindes. Aldeeb. Male and Female Circumcision S. 11. Vgl. auch Terre des Femmes. Schnitt in die Seele. S. 29-30.

<sup>68</sup> Terre des Femmes. Schnitt in die Seele. S. 30.

<sup>69</sup> Beck-Karrer, Charlotte: Frauenbeschneidung in Afrika. In: Arbeitsblätter des Instituts für Ethnologie der Universität Bern. Bern 1992. S. 8. Aldeeb zitiert für Ägypten verschiedene Aussagen über das Alter der Mädchen bei der Beschneidung, das vom Säuglingsalter bis zum Einsetzen der Pubertät reichen kann. Vgl. Aldeeb. Male and Female Circumcision. S. 131. Aldeeb. Verstümmeln im Namen Yahwes oder Allahs. S. 78.

Überlegungen heraus ein Trend zur heimlichen Beschneidung von Säuglingen unmittelbar nach der Geburt zu beobachten.<sup>70</sup>

Im ländlichen Raum ist die Beschneidung meist in ein zeremonielles Fest eingebunden. Die Lehre von Verhaltensweisen für das spätere Erwachsenenleben der Mädchen wie Haushaltsführung, Kunsthandwerk, Kinderbetreuung, aber auch Hygiene, Sexualaufklärung und medizinisches Wissen wie ferner Gesänge und Tänze sind für viele Ethnien in Zentralafrika typisch.<sup>71</sup> In der Ethnologie haben verschiedene Wissenschaftler die Mädchenbeschneidung daher als *rite de passage* (Übergangsritus) bezeichnet, mit der die Heiratsfähigkeit der Initiantin und ihr Statuswechsel für die Gemeinschaft kenntlich gemacht werden.<sup>72</sup> Für das soziale Leben des Mädchens ist die Beschneidung damit ein wichtiger Bestandteil ihres Frauwerdens. Sie ist eine Sozialisation in kulturelle Werte und eine Anbindung an die alte Tradition der Vorfahren, die das authentische Bestehen und den Zusammenhalt der Gemeinschaft sichert.<sup>73</sup> Schmerz und Verwundung markieren diese mit neuen Rechten und Pflichten verbundene Aufnahme in eine neue soziale Gruppe für das Mädchen wie die Angehörigen in größter Einprägbarkeit, und gelten darüber hinaus als Charakterbeweis.<sup>74</sup>

Für die *Arbore*, eine kleine Volkgruppe im Südwesten Äthiopiens, zeigt die ethnologische Forschung Anette Pellers auf, dass die Initiantinnen nach der Beschneidung Dinge tun dürfen, die ihnen üblicherweise verboten sind: Sie tanzen nackt, dürfen stehlen oder obszön reden. Die Initiantin erfährt in dem Stadium des Überganges in eine neue soziale Rolle (liminale Phase) die Grenzen ihrer Verhaltensmöglichkeiten in der Gesellschaft. Ihre persönliche Identität wird für eine bestimmte Zeit aufgehoben, und aus dem Individuum wird ein vergesellschaftlichter Körper, auf den sein neuer Status gewissermaßen eingeschnitten wird. „Durch die Kenntnis der Umkehrung des Verhaltenskodizes während der liminalen Phase werden die *rites de passage* ein Schlüssel zum Verständnis der internen Beschaffenheit, Werte und Moral einer Gesellschaft.“<sup>75</sup>

Unter einigen Ethnien in Mali, Ägypten und dem Sudan dient die Beschneidung über die soziale Rolle hinaus der klaren Differenzierung des Geschlechts an sich, da in ihrer Vorstellung der Mensch als zweigeschlechtliches Wesen geboren wird. „Die weibliche Seele des Jungen ist in der Vorhaut, dem weiblichen Element der Genitalien, lokalisiert, und die männ-

---

<sup>70</sup> Peller. Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper. S. 98-100.

<sup>71</sup> Ibid. S. 100. Lightfoot-Klein. Der Beschneidungsskandal. S. 132.

<sup>72</sup> Lightfoot-Klein. Der Beschneidungsskandal. S. 66; 131.

<sup>73</sup> Ibid. S. 132. Rahman/Toubia. Female Genital Mutilation. S. 5.

<sup>74</sup> Peller. Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper. S. 45-48. Lightfoot-Klein. Der Beschneidungsskandal. S. 83.

<sup>75</sup> Peller. Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper. S. 32-33. Zu ähnlichen Erkenntnissen kommt Sabine Dinslage in ihrer Feldforschung in Westafrika. Vgl. Dinslage, Sabine: Mädchenbeschneidung in Westafrika. München 1981.

liche Seele des Mädchens sitzt in der Klitoris, dem männlichen Element.“<sup>76</sup> Erst durch die Beschneidung der Vorhaut bzw. der Klitoris werden Mann und Frau eindeutig in ihrer sexuellen Identität festgelegt.<sup>77</sup> Nach Meinardus ist der Vorwurf an unbeschnittene Mädchen, sie würden zwischen den Beinen wie ein Junge ausschauen, noch heute in Ägypten zu hören und ein Ausdruck dieser alten mythischen Vorstellung.<sup>78</sup>

Im ländlichen Nordsudan steht das Mädchen in den Tagen vor der Beschneidung im Mittelpunkt der weiblichen Verwandten, Nachbarinnen und Freundinnen. Am Tag der Beschneidung erhält sie Geschenke, wird mit Henna bemalt und bekommt viel Zuspruch und Ermutigung. Teils wird das Mädchen mit *'arūs* (Braut) angesprochen. Die Beschneidung ist für die kleinen Mädchen ein großes gesellschaftliches Ereignis, dem sie freudig entgegblicken. Eltern, die ihren Kindern die Beschneidung ersparen wollen, werden von ihnen oft bedrängt, auch diese erleben zu dürfen. Einige Mütter lassen eine „Scheinbeschneidung“ durchführen, um ihren Töchtern so den Gefallen, wie die anderen Mädchen zu sein, zu tun.<sup>79</sup> Im städtischen Milieu des Sudan wird die Beschneidung von Mädchen im Gegensatz zu der von Jungen meist ohne festlichen Rahmen durchgeführt.<sup>80</sup> Bei diskreten Operationen in Arztpraxen großer Städte entfällt damit ein direkter Bonus durch Statusgewinn, Geschenke oder Unterweisungen. Ein „Sinn“ der Beschneidung wird so nicht mehr gestiftet.<sup>81</sup> Während die Vorhaut der Jungen meist feierlich begraben wird, landen die Relikte der Beschneidung von Mädchen in der Stadt üblicherweise im Abfall – auch das ein Indiz für unterschiedliche kultur- und religionsgeschichtliche Hintergründe.<sup>82</sup>

Während in Ägypten, Jemen und Mauretanien mittlerweile viele Mädchen von Ärzten beschnitten werden, bringt im Sudan nur wer es sich leisten kann und die nötigen Beziehungen hat, die Tochter in eine Arztpraxis, wo das medizinische Personal mit Beschneidungen das schlechte Gehalt aufbessert.<sup>83</sup> In den übrigen Ländern Zentralafrikas wird die Beschneidung meist zu Hause ausgeführt, da ein Krankenhausaufenthalt zu teuer, der nächste Arzt

---

<sup>76</sup> Lightfoot-Klein. Das grausame Ritual. S. 55.

<sup>77</sup> Peller. Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper. S. 204-205. Aldeeb. Male and Female Circumcision. S. 223-224. Beck-Karrer. Frauenbeschneidung in Afrika. S. 29. Gollaher, David: Das verletzte Geschlecht. Die Geschichte der Beschneidung. Berlin 2002. S. 101-102.

<sup>78</sup> Meinardus. Mythological, historical and sociological aspects. S. 389.

<sup>79</sup> Lightfoot-Klein. Der Beschneidungsskandal. S. 81. Lightfoot-Klein. Das grausame Ritual. S. 95. Ismail/Makki. Frauen im Sudan. S. 80-81.

<sup>80</sup> Berkey. Circumcision circumscribed. S. 19.

<sup>81</sup> Beck-Karrer. Frauenbeschneidung in Afrika. S. 8.

<sup>82</sup> Spuler-Stegemann. Mädchenbeschneidung. S. 210.

<sup>83</sup> Insbesondere in den Städten ist ein Trend zur Beschneidung durch medizinisches Personal zu verzeichnen. Nach Angaben der WHO werden heute 94 Prozent der Ägypterinnen von Ärzten beschnitten. Im Jemen sind es 76 Prozent, in Mauretanien 65 Prozent, in der Elfenbeinküste 48 Prozent und in Kenia 46 Prozent. WHO und UNICEF betonen einerseits zwar die Verringerung von gesundheitsschädigenden Folgeerscheinungen, kritisieren jedoch die Legalisierung dieser „Menschenrechtsverletzung“, die eine Bekämpfung des Brauchs in Zukunft erschwere. Vgl. WHO. Progress in Sexual and Reproductive Health Research. S. 5. Vgl. auch Lightfoot-Klein. Das grausame Ritual. S. 74-75; 127-128. Aldeeb. Male and Female Circumcision. S. 11.

zu weit weg oder die Beschneidung staatlich verboten ist.<sup>84</sup> In der Regel wird die Beschneidung der Mädchen von Frauen vorgenommen, die ausschließlich diesen Beruf ausüben oder als Hebammen oder Krankenschwestern arbeiten. In einigen Regionen Afrikas beschneiden jedoch auch männliche Barbieri und Schmiede. Fehlt eine fachkundige Person oder verfügt die Familie nicht über ausreichend Geld, nehmen auch Angehörige die Operation vor.<sup>85</sup> Da die Beschneidung in vielen Ländern verboten ist, erlernen die Beschneiderinnen diesen Beruf nicht professionell, sondern eignen ihn sich durch Zusehen und Nachahmen an.<sup>86</sup> In der Literatur ist oft von fast blinden alten Frauen zu lesen, die die Beschneidung aufgrund des nötigen Zuverdienstes weiter ausüben.<sup>87</sup>

Die Operation findet teils unter vollkommen unzureichenden hygienischen Bedingungen ohne Betäubungs- und Desinfektionsmittel auf dem Fußboden in Privathäusern statt. Verwendung für die Blutstillung und Schmerzlinderung finden allenfalls Hausmittelchen wie Asche, Kräuter, kaltes Wasser, Pflanzensäfte, Blätter, Zuckerrohr oder Alkohol. Als Schneidewerkzeug dienen Rasierklingen, Messer, Scheren, geschärftes Eisenblech, Flaschenglas oder Fingernägel. Um die Wunde zu vernähen werden unter anderem Schafdarm, Pferdehaar, Bast, Bindfaden, Akaziendorne und Eisenringe benutzt. Seitdem Hilfsorganisationen und medizinische Einrichtungen auf die Art der Beschneidungen Einfluss nehmen, werden teils auch Desinfektions- und Schmerzmittel verwandt. Eine Anästhesie ist jedoch auch bei Städterinnen nicht üblich.<sup>88</sup>

Der Verlauf der Beschneidungsszene ist in der Literatur recht standardisiert geschildert. Einer 1980 in Dschibuti dokumentierten Beschneidungsszene entsprechend, beschreibt Lightfoot-Klein, dass in der Regel einige weibliche Verwandte des Mädchens im Raum sind, die der Beschneiderin assistieren.<sup>89</sup> Die Beschneiderin spricht zunächst ein kurzes Gebet: „Allah ist groß und Mohammed ist sein Prophet. Möge Allah alles Übel fernhalten.“ Dann wird das nackte Mädchen von drei Frauen auf dem Boden festgehalten oder sogar gefesselt und ihre Schenkel gewaltsam auseinandergespreizt. Gollaher kommentiert diese Szenerie als „Gruppenvergewaltigung, bei der das Mädchen von denen mißbraucht und verstümmelt wird, die ihm am nächsten stehen“.<sup>90</sup> Nach der Beschneidung begutachtet die Mutter die Arbeit. Die Beschneiderin versorgt die Wunde und bindet die Beine des Mädchens zusammen, um die Verwachsung der Narben zu garantieren. Die nächsten Wochen verbringt das Mädchen lie-

---

<sup>84</sup> Terre des Femmes. Schnitt in die Seele. S. 31.

<sup>85</sup> Lightfoot-Klein. Das grausame Ritual. S. 53. Terre des Femmes. Schnitt in die Seele. S. 30-31.

<sup>86</sup> Aldeeb. Male and Female Circumcision. S. 249. Peller. Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper. S. 101-102.

<sup>87</sup> Lightfoot-Klein. Das grausame Ritual. S. 75.

<sup>88</sup> Peller. Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper. S. 101. Lightfoot-Klein. Das grausame Ritual. S. 53. Terre des Femmes. Schnitt in die Seele. S. 31.

<sup>89</sup> Vgl. Lightfoot-Klein. Das grausame Ritual. S. 71-72; 96.

<sup>90</sup> Gollaher. Das verletzte Geschlecht. S. 250.

gend auf einem Bett und wird von den Angehörigen versorgt. Wenn es wieder bei Kräften ist, nimmt das Mädchen seine neue Position unter den heiratsfähigen jungen Frauen ein.

Die Darstellung Lightfoot-Kleins zeigt, dass das Beschneidungsritual von religiösen Handlungen begleitet werden kann. Da der Brauch keineswegs allein – wie meist irrtümlich angenommen – unter animistischen Ethnien, sondern auch von Juden, Christen und insbesondere Muslimen praktiziert wird, überrascht dies im Grunde nicht. Bei nichtbeschneidenden Anhängern aller drei monotheistischen Religionen erregt diese Tatsache jedoch oftmals großes Erstaunen. 17 der 28 Länder, in denen Mädchen beschnitten werden, sind Mitglieder der „Organization of the Islamic Conference“ (OIC).<sup>91</sup> Insgesamt gaben etwa 80 Prozent aller beschnittenen Frauen in Feldforschungen den Islam als ihre Religionszugehörigkeit an. Die Beschneidung bezeichnen sie überwiegend als *sunna*, ein von Gott gewolltes Gebot, das von gläubigen Muslimen zwingend befolgt werden müsse, da sie sonst bewusst eine Sünde begingen.<sup>92</sup>

Betrachtet man jedoch die geographische Verbreitung der Beschneidung bezogen auf die im Land praktizierten Religionen, so wird deutlich, dass hier allenfalls ein indirekter Zusammenhang besteht. Die eindeutig erkennbare Grenze ist allein die Ethnie.<sup>93</sup> Etliche monotheistische wie animistische Volksgruppen in denselben Regionen praktizieren den Brauch nicht. So üben die äthiopischen *Falascha* im Gegensatz zu Juden in anderen Ländern die Beschneidung aus, und koptische Christen in Ägypten praktizieren sie, während ihre Glaubensbrüder- und schwestern im Südsudan den Brauch nicht kennen.<sup>94</sup> Es ist anzunehmen, dass die Menschen aufgrund mangelhafter Bildung und unzureichendem Wissen der tatsächlichen Vorschriften ihrer Religion nicht zwischen den normativen Glaubensgrundsätzen und alten Bräuchen differenzieren, und so die volksfromme Verquickung insbesondere des Islam mit der Beschneidung entsteht.

Dieser Umstand lässt darauf schließen, dass eine ursprünglich religiöse Herkunft der Mädchenbeschneidung unwahrscheinlich und eine genaue Untersuchung der sozio-kulturellen Umstände erfolgsversprechender ist. Reinheit und Keuschheit sind nicht nur Bestandteil religiöser Normen; das sexuelle Verlangen und der individuelle Körper werden überall den spezifischen gesellschaftlichen Normen und Vorstellungen unterworfen, durch diese konstruiert und umgeformt.<sup>95</sup> Dass Frauen ihre Beschneidung dennoch häufig mit dem Koran oder der Bibel in Verbindung bringen, könnte mit einer sich möglicherweise auch in

---

<sup>91</sup> Aldeeb. *Male and Female Circumcision*. S. 14.

<sup>92</sup> *Terre des Femmes*. *Schnitt in die Seele*. S. 43.

<sup>93</sup> Peller. *Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper*. S. 92. Lightfoot-Klein. *Das grausame Ritual*. S. 46-47.

<sup>94</sup> Zwischen der Bevölkerung des Nord- und Südsudan gibt es bzgl. ethnischer Herkunft, Kultur und Religion sehr große Unterschiede. Vgl. hierzu *ibid.*

<sup>95</sup> Peller. *Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper*. S. 92.

schwach alphabetisierten Gebieten entwickelnden Schriftgläubigkeit begründbar sein. Zudem ist davon auszugehen, dass lokale Imame die Menschen von einer Notwendigkeit der Beschneidung überzeugen. Badry führt in ihren Überlegungen jedoch an, dass die Beschneidung vornehmlich in spät oder unzulänglich islamisierten Gebieten anzutreffen sei. Sie vermutet hier eine Symbiose zwischen vorislamischen Gewohnheiten und dem islamischen Recht. Die Religionszugehörigkeit manifestiere sich in den zentralafrikanischen Ländern weniger in strikter Schriftgläubigkeit als in gemeinsamen Ritualen, Sitten, Gebräuchen und Festen. Sie seien zugleich Ausdruck der eigenen Identität als auch der Gruppensolidarität.<sup>96</sup> Auch wenn diese These für einige Regionen Afrikas durchaus schlüssig erscheint, deckt sie sich doch nur teilweise mit den Ergebnissen der Feldstudien. Ägypten beispielsweise lässt sich wohl kaum als schwach islamisiert bezeichnen. Weiterhin bleibt zu diskutieren, inwiefern der Islam für die Verbreitung der Mädchenbeschneidung in Asien verantwortlich ist. Auch in Indonesien und Malaysia wird sie als islamischer Brauch betrachtet und durch islamische Begriffe wie *sunna* bezeichnet.<sup>97</sup> Roald betrachtet dieses Phänomen als Folge der Forcierung der Mädchenbeschneidung insbesondere durch die schafitische Rechtsschule, die die strengste Sicht bezüglich dieses Themas vertritt.<sup>98</sup> Die Tatsache, dass der überwiegende Teil aller beschnittenen Frauen sich nominell zum Islam zählt, die Mehrheit aller muslimischen Frauen jedoch nicht beschnitten ist, muss somit bedauerlicherweise allein als Tatsache bestehen bleiben. Über eine endgültige Erklärung kann aufgrund des sehr facettenreichen Phänomens lediglich spekuliert werden.

Die monotheistischen Religionen und ihr die Sexualität der Frau kontrollierender Moralkodex sind in der Forschung jedoch vielfach als allgemein die Beschneidung begünstigendes statt hemmendes Phänomen bezeichnet worden.<sup>99</sup> Rispler-Chaim, der die Verbreitung der Mädchenbeschneidung als kohärent mit dem Islam begreift, hält fest: „The ethics of *khafd* when it is practised are in agreement with the general spirit of Islamic law.“<sup>100</sup> Auch nach Toubia und Aldeeb spielt die Sicherung der Jungfräulichkeit junger Mädchen und die sexuelle Zurückhaltung der Frau in den meisten islamischen Gesellschaften nach wie vor eine große Rolle, so dass die religiösen Moralvorschriften als Haupthindernis für die Abschaf-

---

<sup>96</sup> Badry. Zur ‚Mädchenbeschneidung‘ in islamischen Ländern. S. 212-213.

<sup>97</sup> Schädeli, Sibyl: Frauenbeschneidung im Islam. In: Arbeitsblätter des Instituts für Ethnologie der Universität Bern. Bern 1992. S. 52; 66.

<sup>98</sup> Roald, Anne Sofie: Women in Islam. New York 2001. S. 244. Vgl. hierzu auch Kapitel 4 dieser Arbeit.

<sup>99</sup> So beispielsweise Lightfoot-Klein. Der Beschneidungsskandal. S. 15: „Das Verlangen, die weibliche Sexualität zu kontrollieren, ist die primäre Begründung für die Fortführung dieser alten Praktiken, die auf dem afrikanischen Kontinent weiterhin einen starken Einfluss haben.“

<sup>100</sup> Rispler-Chaim. Islamic Medical Ethics. S. 92.

fung des Brauches zu bezeichnen seien.<sup>101</sup> Tatsächlich stellt in den ländlichen Gebieten Ägyptens die Beschneiderin eine Urkunde über das intakte Hymen wie die vorgenommene Beschneidung aus, die die Braut vor der Hochzeit ihrem künftigen Ehemann als Beweis aushändigt.<sup>102</sup> Auch werden Reinfibulationen bei einer erneuten Eheschließung vorgenommen, um Jungfräulichkeit vorzutäuschen. Dieses Konzept der erneuerbaren Unberührtheit der Frau versteht diese nicht mehr als einen körperlichen Zustand, der absolut und unwiderruflich durch sexuelle Handlungen verändert wird, sondern als wiederholt operativ wiederherstellbare Infibulation.<sup>103</sup> El Dareer führt an, dass die Reinfibulation im Sudan auch manchmal als *'addal ar-riḡāl* (sinnhaft: Straffen für die Männer) bezeichnet wird, weil sie vor allem dazu da sei, den Ehemännern größeres sexuelles Vergnügen zu bereiten.<sup>104</sup>

Ein Mann, der auf diese Garantie der Jungfräulichkeit und zukünftigen Treue seiner Ehefrau verzichtet, setzt sich möglicherweise dem Spott der Gesellschaft aus. Da die Beschneidung die hierarchische Ordnung der Gesellschaft manifestiert, in der der Mann klar eine höhere Stellung einnimmt, gilt die Akzeptanz einer unbeschnittenen und damit möglicherweise nicht intakten Frau als Zeichen der Schwäche.<sup>105</sup> In den die Beschneidung praktizierenden Gesellschaften wird von der Frau erwartet, dass sie sich ohne bzw. mit eingeschränktem sexuellen Verlangen voll und ganz ihrer Bestimmung in der Rolle als Ehefrau und Mutter widmet und damit die von ihr erwartete soziale Funktion erfüllt.<sup>106</sup> Erotische Ansprechbarkeit wird hier nicht nur als Gefährdung für eine „anständige“ Frau, sondern die gesamte soziale Ordnung gesehen.<sup>107</sup> Ohne Beschneidung leide die Frau seit Geburt unter einer sexuellen Überaktivität (Nymphomanie), aus der voreheliche Beziehungen, außerehelicher Geschlechtsverkehr und Masturbation folgten.<sup>108</sup> Insbesondere die pharaonische Beschneidung sichere damit die reine Abstammung, da die Infibulation bei Abwesenheit des Ehemannes den unbemerkten sexuellen Kontakt zum anderen Geschlecht und damit die Zeugung fremder Kinder verhindere.<sup>109</sup> Nach El Dareer werden neuerdings im Sudan auch Reinfibulatio-

---

<sup>101</sup> Toubia, Nahid F.: The Social and Political Implications of Female Circumcision: The Case of the Sudan. In: Warnock Fernea, Elizabeth (Hg.): Women and the Family in the Middle East. New Voices of Change. Austin 1985. S. 150-151. Aldeeb. Male and Female Circumcision. S. 219.

<sup>102</sup> Gollaher. Das verletzte Geschlecht. S. 246.

<sup>103</sup> Lightfoot-Klein. Das grausame Ritual. S. 127.

<sup>104</sup> Der Wunsch, dem Ehemann eine Freude zu machen, wurde in der Feldforschung El Dareers als häufigster Grund für eine Wiederbeschneidung genannt. Vgl. El Dareer. Woman, why do you weep? S. 60-61.

<sup>105</sup> Giladi. Normative Islam Versus Local Tradition. S. 258. Peller. Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper. S. 170.

<sup>106</sup> Bouhdiba, Abdelwahab: Sexuality in Islam. Paris 1975. S. 185.

<sup>107</sup> Lightfoot-Klein. Der Beschneidungsskandal. S. 67. Meinardus. Mythological, historical and sociological aspects. S. 394.

<sup>108</sup> Lightfoot-Klein. Der Beschneidungsskandal. S. 67. Lightfoot-Klein. Das grausame Ritual. S. 57. Meinardus. Mythological, historical and sociological aspects. S. 394. Aldeeb. Male and Female Circumcision. S. 174-175.

<sup>109</sup> Lightfoot-Klein. Der Beschneidungsskandal. S. 132. Terre des Femmes. Schnitt in die Seele. S. 42. Vgl. zu der Bedeutung der eindeutigen Abstammung der Nachkommen el-Saadawi, Nawal: Tschador: Frauen im Islam. Bremen 1980. S. 45.

nen durchgeführt, um so vergleichbar mit einem „Keuschheitsgürtel aus dem eigenen Fleisch des Mädchens“<sup>110</sup> die Treue der Frau zu garantieren. Auch Mütter, Schwiegermütter und Großmütter können die treibende Kraft bei einer Reinfibulation sein, wenn sie unzüchtiges Verhalten im Vornherein verhindern wollen.<sup>111</sup> Peller bewertet die Reinfibulation als „Radikalisierung der Tradition“, die besonders in Großstädten als gefährdet verstanden werde und nun mit Gewalt fortgeführt werden solle.<sup>112</sup> Über die Unberührbarkeit der Ehefrau formiert sich neben ihrem eigenen Ehrgefühl das ihres Mannes sowie der gesamten Familie (*karāma, šaraf*). Insbesondere die männlichen Angehörigen kontrollieren daher die Taten der Frau außerhalb des Hauses oder verstecken sie vor Besuchern,<sup>113</sup> um nicht einmal den Anschein unmoralischen Verhaltens aufkommen zu lassen und Schande (*‘aib*) von sich abzuwenden.<sup>114</sup> Nach Lightfoot-Klein vertreten die meisten Sudanesen die Überzeugung, je radikaler die Operation vorgenommen werde, desto geringer sei das Risiko, dass das Mädchen ihrer Familie Schande bereite.<sup>115</sup> Ein unbeschnittenes Mädchen werde aufgrund der Reibung der Klitoris an der Kleidung ständig sexuell stimuliert und somit unweigerlich dem außerehelichen Geschlechtsverkehr, verstanden als Prostitution, nachgehen müssen.<sup>116</sup> Mit dem illegitimen Geschlechtsverkehrs (*zinā*) ist einer der fünf Tatbestände der im Koran verankerten *ḥadd*-Strafen erfüllt. Mit der Beschneidung soll folglich dieser „Todsünde“ vorgebeugt werden. Während der Frau nach ihrer Beschneidung zumeist ein Vergnügen an sexuellen Handlungen abgesprochen wird, gilt die Beschneidung als die sexuelle Lust des Mannes förderlich.<sup>117</sup> Auch wenn islamische Gelehrte wiederholt darauf hingewiesen haben, dass die Frau ein Recht auf sexuelle Befriedigung habe, lässt die Bezeichnung der Mädchenbeschneidung im klassischen Arabisch aufhorchen: *ḥifāḍ* bzw. *ḥafḍ*. Allein das klassische Arabisch kennt mit *ḥitān* und *ḥifāḍ/ḥāḍ* zwei verschiedene Ausdrücke, um männliche und weibliche Beschneidung voneinander zu unterscheiden. Während *ḥitān* in erster Linie „Beschneidung“ heißt,<sup>118</sup> hat *ḥāḍ* ferner die Konnotation der „Erniedrigung“, „Herabsetzung“ oder „Verringe-

<sup>110</sup> Vgl. Lightfoot-Klein. Der Beschneidungsskandal. S. 64.

<sup>111</sup> Der Rat der Mutter, Schwiegermutter oder Großmutter wurde in El Dareers Studie als zweitgrößte Motivation für eine Wiederbeschneidung genannt. El Dareer. Woman, why do you weep? S. 60. Vgl. hierzu auch Peller. Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper. S. 107-108.

<sup>112</sup> Ibid. S. 111-112.

<sup>113</sup> Ismail/Makki. Frauen im Sudan. S. 74. Peller. Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper. S. 157.

<sup>114</sup> Lightfoot-Klein. Das grausame Ritual. S. 89. Ismail/Makki. Frauen im Sudan. S. 76. Toubia. The Social and Political Implications. S. 151.

<sup>115</sup> Lightfoot-Klein. Das grausame Ritual. S. 91.

<sup>116</sup> Ibid. S. 87.

<sup>117</sup> Meinardus. Mythological, historical and sociological aspects. S. 394. Terre des Femmes. Schnitt in die Seele. S. 42.

<sup>118</sup> Seltener wird *i‘ḍār* für die männliche Beschneidung verwandt. Vgl. Giladi. Normative Islam Versus Local Tradition. S. 262. Aldeeb weist daraufhin, dass der Terminus *ḥitān* mit dem des *ḥatan* (Schwiegersohn, Bräutigam) verwandt sei. Die sprachliche Parallele lässt ihn darauf schließen, dass die Beschneidung einst die Voraussetzung für eine Hochzeit darstellte. Weiterhin sei der Begriff den Verbkonsonanten *ḥa-ta-ma* sehr ähnlich, was mit „versiegeln“, „unzugänglich machen“ oder auch „vernarben“ übersetzbar ist und nach Aldeeb an die Markierung von Sklaven zwecks ihrer Identifikation erinnere. Vgl. Aldeeb. Male and Female Circumcision. S. 8-9.

rung“.<sup>119</sup> In der modernen islamrechtlichen Terminologie wird bezüglich der Beschneidung von Frauen heute zumeist von *ḥitān al-untā/al-banāt* (weibliche Beschneidung/Beschneidung von Mädchen) gesprochen.<sup>120</sup> Die Landessprachen in Afrika belegen die Mädchenbeschneidung jedoch ausschließlich mit positiven Termini. Der arabische Dialekt kennt die Reinigung betonende Begriffe wie beispielsweise im Sudan *ṭihār*, *ṭahūr* oder *ṭahāra*, was sich von dem Verbstamm *ṭa-ha-ra* ableitet und sowohl „Reinheit“, „Keuschheit“ als auch „Beschneidung“ heißen kann.<sup>121</sup> In Mauretanien spricht man auch von *ḥasanīya* (Verschönerung).<sup>122</sup>

Die perfekt geglättete Scham nach einer pharaonischen Beschneidung gilt als schön und für Männer sexuell begehrenswert. Das intakte Genital dagegen wird als abstoßend, stinkend und schmutzig empfunden.<sup>123</sup> Nach Lightfoot-Klein herrscht insbesondere im Sudan die Vorstellung vor, eine unbeschnittene Klitoris könne bis auf einen halben Meter anwachsen, zwischen den Beinen baumeln und so mit dem Penis des Mannes konkurrieren.<sup>124</sup> Ferner werden der Klitoris magische Kräfte nachgesagt, die die Potenz des Mannes störe oder den Säugling bei der Geburt verletzen oder gar töten könnten.<sup>125</sup> Unter einigen Ethnien herrscht die Vorstellung vor, die Sekrete, die von der Klitoris und den inneren Schamlippen produziert werden, seien unrein, und die Frau könne diese gefährlichen Stoffe auf Nahrung, Wasser oder Kleidung übertragen. Daher wird die Entfernung der entsprechenden Organe als Schutz für die gesamte Gemeinschaft erachtet.<sup>126</sup> Weiter herrscht die Auffassung vor, dass die Gebärmutter und der Fötus bei einer nicht infibulierten Frau herausfallen könnten. Auch der Glaube an eine gesteigerte Fruchtbarkeit (Fertilität) der Frau und eine erleichterte Schwangerschaft und Geburt stellt einen weiteren Mythos dar. „Fruchtbarkeit ist (...) von extremer Bedeutung für die Frauen, und sie unterwerfen sich und ihre Töchter allen Prozeduren, von denen sie annehmen, daß die diese sichern können.“<sup>127</sup>

---

<sup>119</sup> Vgl. hierzu auch Badry. Zur ‚Mädchenbeschneidung‘ in islamischen Ländern. S. 228. Berkey. Circumcision circumscribed. S. 20.

<sup>120</sup> Vgl. Aldeeb. Verstümmeln im Namen Yahwes oder Allahs. S. 64.

<sup>121</sup> Aldeeb. Male and Female Circumcision. S. 9. Spuler-Stegemann. Mädchenbeschneidung. S. 212.

<sup>122</sup> Spuler-Stegemann. Mädchenbeschneidung. S. 212.

<sup>123</sup> Meinardus. Mythological, historical and sociological aspects. S. 394.

<sup>124</sup> Lightfoot-Klein. Der Beschneidungsskandal. S. 67. Terre des Femmes. Schnitt in die Seele. S. 43. Gollaher. Das verletzte Geschlecht. S. 253.

<sup>125</sup> Lightfoot-Klein. Der Beschneidungsskandal. S. 67. Lightfoot-Klein. Das grausame Ritual. S. 56. Aldeeb. Male and Female Circumcision. S. 229. Gollaher. Das verletzte Geschlecht. S. 85; 252.

<sup>126</sup> Koso-Thomas, Olayinka: Circumcision of Women: A Strategy for Eradication. London 1987. S. 7.

<sup>127</sup> Lightfoot-Klein. Das grausame Ritual. S. 57. Vgl. auch Terre des Femmes. Schnitt in die Seele. S. 42; 46-47.

## 2.4 Die Folgen der Beschneidung

Über die gesundheitlichen Auswirkungen der Beschneidung auf die Frau existieren nur einige wenige Studien mit verlässlichem Datenmaterial. Die dokumentierten Gespräche zwischen afrikanischen Frauen und Ärzten zeugen jedoch von einem großen Ausmaß der körperlichen, seelischen und sexuellen Folgen für das weitere Leben der Frauen. Meist bringen die Betroffenen jedoch selbst die Beschwerden nicht mit der Beschneidung in Verbindung, da für sie ihre Tradition vor allem positiv besetzt ist und die negativen Auswirkungen oft verdrängt werden. Ferner suchen die Frauen selten medizinische Einrichtungen auf und sprechen mit Außenstehenden in der Regel nicht über die Beschneidung, da sie eine Thematisierung der mit Scham besetzten Sexualität scheuen oder eine mögliche strafrechtliche Verfolgung befürchten.<sup>128</sup>

Die WHO bemerkt, dass die sofortigen und langfristigen Konsequenzen der Beschneidung vom Schweregrad des Eingriffs abhängen.<sup>129</sup> Ferner sind die hygienischen Bedingungen, das medizinische Wissen der Beschneiderin sowie der individuelle Zustand des Mädchens von entscheidender Frage.<sup>130</sup> Zu den sofortigen Komplikationen zählt die WHO Schmerzen, Schock, Blutungen, Infektionen, Harnverhalten, Geschwüre in der Genitalregion und Verletzung umliegendes Gewebes. Blutungen und Infektionen können den Tod zur Folge haben.<sup>131</sup> Aufgrund unreiner Geräte kann bei der Beschneidung ein hohes Risiko für eine Übertragung des HI-Virus bestehen, wobei hierbei keine Zahlen vorliegen.<sup>132</sup> Langfristig ist ein Leiden der Frau unter Zysten und Abszessen, Fisteln, Tumoren (Keloide), Inkontinenz, schmerzvollem Geschlechtsverkehr (Dyspareunia), Unfruchtbarkeit (Sterilität) und Schwierigkeiten bei der Geburt möglich. Autoren von Feldforschungen, Gynäkologen und Menschenrechtsaktivisten haben in den vergangenen Jahren noch weitaus mehr Nebenwirkungen

---

<sup>128</sup> Peller. Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper. S. 113-115.

<sup>129</sup> <http://www.who.int/mediacentre/factsheets/fs241/en/> (Stand: 15.4.2007). Vgl. auch Elchalal, U./ Ben-Ami, B./Brzezinski, A.: Female circumcision: The peril remains. In: BJU International 83 (1999). S. 105.

<sup>130</sup> Terre des Femmes. Schnitt in die Seele. S. 33.

<sup>131</sup> Die Sterberate von Mädchen bei oder infolge von Beschneidungen ist nicht bekannt. Lightfoot-Klein gibt eine Schätzung sudanesischer Ärzte von 10 bis 30 Prozent an. Da die Gefährdung des Mädchens jedoch von vielerlei Faktoren abhängig ist, die sich in den letzten Jahrzehnten verändert haben, ist diese Zahl allenfalls als Ausdruck besorgter Ärzte zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Ort zu verstehen. Vgl. Lightfoot-Klein. Der Beschneidungsskandal. S. 72. Peller sieht als Faktoren für die Mortalitätsrate von afrikanischen Frauen neben der Beschneidung vor allem deren generelle Lebenssituation wie Arbeitsbelastung, Ernährungslage und medizinische Versorgung und kommt zu dem Schluss, dass die Lebenserwartung der Frau in enger Beziehung zu ihrer wirtschaftlichen Lage steht. Vgl. Peller. Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper. S. 122-132.

<sup>132</sup> Im Gegensatz zur WHO betrachtet Peller keine Beziehung zwischen HIV-Infektionen und Beschneidungen. Vgl. *ibid* S. 135; 139. Hierzu sei angemerkt, dass als Folgen der Beschneidung außereheliche Beziehungen und Analverkehr gelten, so dass ein indirekter Zusammenhang mit der Verbreitung von AIDS bestehen kann. In den stark von AIDS betroffenen Gebieten Afrikas existiert jedoch die Beschneidung weitestgehend nicht.

aufgezählt.<sup>133</sup> Als besonders eindrücklich ist in der Literatur die Problematik des Urinierens und Menstruierens der pharaonisch beschnittenen Frau geschildert. Demnach benötigen einige Frauen bis zu 20 Minuten beim Wasserlassen. Die Menstruationsblutung kann zwei Wochen dauern und äußerst schmerzvoll sein. Zudem vermeiden viele Frauen aufgrund schlechter Gerüche während dieser Zeit aus Scham den Gang in die Öffentlichkeit. Um sich von den hinter der Narbe angesammelten Ausscheidungsprodukten zu befreien, nehmen manche Frauen an sich selbst kleinere chirurgische Eingriffe vor, die schwere Verletzungen und Infektionen zur Folge haben können.<sup>134</sup>

2006 konnte die WHO konkretes Datenmaterial zur Schwangerschaft und Geburt beschnittener Frauen vorlegen. Nach einer Studie der Arbeitsgruppe „Weibliche Genitalverstümmelung und deren Folgen bei der Geburtshilfe“ leiden beschnittene Frauen überdurchschnittlich häufig bei der Geburt unter Komplikationen, die chirurgische Eingriffe bedingen oder den Tod von Mutter und/oder Kind zur Folge haben können.<sup>135</sup> Der Grund für die Schwierigkeiten liegt in der Vernarbung der Vagina und der Schamlippen, die bei der Geburt nicht mehr ausreichend dehnbar sind, so dass die Frau defibuliert werden muss. Bei Geburten außerhalb von Krankenhäusern ist Gesundheit und Leben von Mutter und Kind in diesen Fällen akut bedroht. Die Regenerierungsphase der beschnittenen Frau dauert nach der Geburt sehr viel länger, insbesondere wenn sie nach der Entbindung erneut beschnitten wird.<sup>136</sup> Für die reinfibulierte Frau beginnt nach der Geburt ein erneuter Leidensweg. Die kleine Öffnung versucht der Mann mit wiederholten Penetrationsversuchen zu vergrößern, um so einen normalen Verkehr zu ermöglichen. Sexualität ist für diese Frauen mit großen Schmerzen verbunden.<sup>137</sup> El Dareer zeigt in ihrer Studie, dass dies lange qualhafte Wochen für die Frau bedeuten kann,<sup>138</sup> an deren Ende nach Lightfoot-Klein der Mann die Frau im besten Fall zu einer Krankenschwester bringt und sie im schlimmsten Fall selbst mit einem Messer öffnet.<sup>139</sup> Lightfoot-Klein nennt nach zahlreichen Gesprächen mit sudanesischen Frauen vor allem das Verhalten des Ehemannes und die Art des Heilungsprozesses für die Qualität der Sexualität als entscheidend. Den Gefallen am Geschlechtsverkehr wie die Orgasmusfähigkeit

---

<sup>133</sup> Vgl. zu einer ausführlichen Darstellung der gesundheitlichen Folgen der Beschneidung Lightfoot-Klein. Der Beschneidungsskandal. S. 69-74. Terre des Femmes. Schnitt in die Seele. S. 33-34. Peller. Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper. S. 117-118.

<sup>134</sup> Lightfoot-Klein. Der Beschneidungsskandal. S. 69. Lightfoot-Klein. Das grausame Ritual. S. 77.

<sup>135</sup> In der Studie analysierte die WHO die Daten von 28.373 Frauen in Burkina Faso, Ghana, Kenia, Nigeria, Senegal und im Sudan, die zwischen November 2001 und März 2003 in einem von 28 Geburtshilfzentren ein Kind geboren hatten. Vgl. The Lancet: Weibliche Genitalverstümmelung schädlich für Mütter und Babies. 2.6.2006. Unter: <http://www.thelancet.de/artikel/842594> (Stand: 10.10.2007).

<sup>136</sup> Lightfoot-Klein. Der Beschneidungsskandal. S. 73-74. Lightfoot-Klein. Das grausame Ritual. S. 79. Terre des Femmes. Schnitt in die Seele. S. 28-29.

<sup>137</sup> Lightfoot-Klein. Das grausame Ritual. S. 121-122. Elchalal/Ben-Ami/Brzezinski. Female circumcision. S. 106.

<sup>138</sup> El Dareer. Women, why do you weep? S. 46-47.

<sup>139</sup> Lightfoot-Klein. Der Beschneidungsskandal. S. 72-73. Lightfoot-Klein. Das grausame Ritual. S. 78-79; 120-121. Terre des Femmes. Schnitt in die Seele. S. 28.

sieht sie insgesamt bei beschnittenen Frauen aufgrund der mangelnden körperlichen Voraussetzung sowie traumatischer Belastung als verringert, wobei sie jedoch auch an anderer Stelle auf Ausnahmen hinweist.<sup>140</sup> El Dareers Gespräche mit 3.210 Frauen, von denen die Mehrheit pharaonisch beschnitten wurde, zeigte, dass 50 Prozent der Frauen niemals sexuelles Vergnügen erlebt und den Geschlechtsverkehr einfach nur als Pflicht betrachtet. 23,3 Prozent meinten, Sexualität sei meistens oder manchmal für sie lustvoll. El Dareer betont jedoch, dass bei den meisten Frauen der Eindruck entstanden sei, dass sie ihre eigenen Gefühle als bedeutungslos empfänden, da die Lust des Ehemanns im Vordergrund stünde.<sup>141</sup> Marie B. Assaads Ende der 1970er Jahre in Ägypten durchgeführte Studie hingegen ergab, dass 94 Prozent der 54 von ihr interviewten Frauen berichteten, sie genössen den Verkehr und seien glücklich mit ihren Ehemännern. Unter 651 Frauen, die Mahmoud Karim und Roshdie Ammar Mitte der 1960er Jahre in Ägypten befragten, erreichten 41,1 Prozent der beschnittenen Frauen laut eigener Aussage einen Orgasmus.<sup>142</sup>

Diese Zahlen machen eine klare Aussage über die Auswirkung der Beschneidung auf die Sexualität der Frauen unmöglich und können lediglich als kleiner Einblick in das Verständnis von Sexualität in den betroffenen Regionen gelten. Zu groß ist die Schamhaftigkeit, über dieses Tabuthema zu sprechen. Viele Frauen messen ihrem eigenen Körper keine große Bedeutung zu oder wollen ihren Mann nicht bloßstellen. Ferner sei angemerkt, dass der Orgasmus auch in Europa eine sehr wechselhafte Geschichte hinter sich gebracht hat. Nachdem über Jahrhunderte der Frau keine sexuelle Lust zugestanden wurde, herrscht heute in Europa vielmehr eine „Orgasmuspflicht“ vor. In Afrika wird Sexualität mit Sicherheit anders bewertet und zudem in Teilen stark tabuisiert, so dass Forschungsergebnisse in Prozentzahlen mit sehr großer Vorsicht zu genießen sind.<sup>143</sup>

Neben den physischen Auswirkungen der Beschneidung spielen psychische Folgeerscheinungen eine große Rolle. Die panische Angst, der große Schmerz, das erniedrigende Gefühl der absoluten Wehrlosigkeit und Ohnmacht und die Empfindung, um die wundersamen Versprechungen betrogen worden zu sein, können so weit gehen, dass ein psychisches Trauma zurückbleibt, welches das weitere Leben des Mädchens stark beeinträchtigt. Unter anderem wird von Persönlichkeitsveränderungen, Angstzuständen, Depressionen bis hin zum

---

<sup>140</sup> Lightfoot-Klein. Der Beschneidungsskandal. S. 85-86. Lightfoot-Klein. Das grausame Ritual. S. 108. Medizinische Forschungen zeigten, dass ein Zusammenhang zwischen dem Zeitpunkt der Beschneidung und der Orgasmusfähigkeit besteht. Da die Nerven in der Vagina erst nach einigen Lebensjahren voll ausgebildet sind, bedeutet dies, dass spät beschnittene Frauen besser sexuell stimulierbar sind als früh beschnittene. Vgl. Peller. Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper. S. 120-121. Mit der Entfernung der Klitoris ist der Wunsch nach Sexualität bei der Frau nicht reduziert, sondern allein die sexuelle Befriedigung verhindert. Vgl. Ismail/Makki. Frauen im Sudan. S. 38.

<sup>141</sup> El Dareer. Woman, why do you weep? S. 48. Vgl. auch Lightfoot-Klein. Das grausame Ritual. S. 104-105.

<sup>142</sup> Lightfoot-Klein. Das grausame Ritual. S. 105-106.

<sup>143</sup> Vgl. hierzu auch *ibid.* S. 108. Beck-Karrer. Frauenbeschneidung in Afrika. S. 9-10.

Suizid berichtet.<sup>144</sup> Nicht selten erleben die Mädchen einen schweren Vertrauensverlust gegenüber ihren Eltern, weil diese sie zuvor völlig im Unklaren gelassen haben, während der Beschneidung nicht einschrritten oder sich sogar aktiv am Geschehen beteiligten.<sup>145</sup> Das Trauma der Beschneidung wiederholt sich bei jedem Geschlechtsverkehr oder der Geburt.<sup>146</sup> Ein angstbesetzter Geschlechtsverkehr hat starke Auswirkungen auf das Liebesverhältnis eines Paares, da Frustration, Schuldgefühle und Versagensängste die Beziehung stark belasten können.<sup>147</sup> Die körperlichen Einschränkungen der Frau wie starke Menstruationsbeschwerden, Inkontinenz und hiermit verbundene unangenehme Gerüche nehmen ihr ein großes Stück an sozialer Integrität.<sup>148</sup> Die Schuld für ihr Unwohlsein geben die Frauen in der Regel sich selbst, „weil es nicht zu den schönen Auswirkungen gekommen ist, die man ihnen anlässlich der Beschneidung vorgegaukelt hatte, nämlich daß sie reiner, klüger, schöner und fruchtbarer werden“.<sup>149</sup> Eine besondere Erschwernis bildet die Tatsache, dass es sich um ein Tabuthema handelt, und die betroffenen Frauen nicht offen über ihre Probleme sprechen können, sondern sie allein bewältigen müssen.<sup>150</sup>

Neben den unmittelbaren körperlichen und seelischen Folgen wurden weitere Auswirkungen der Beschneidung ausgemacht. Insbesondere in Ägypten wird seit Jahrzehnten die Gefahr des Drogenkonsums des Mannes überbetont. In dem 1962 erstmals in Frankreich publizierten Buch „Le Drame Sexuel de la Femme dans l’Orient Arabe“ zeichnet Youssef el Masry anhand einer 1957 geführten Debatte in der ägyptischen Tageszeitung *at-Tahrir* den Zusammenhang zwischen Drogenmissbrauch und sexueller Unbefriedigung in der Ehe aufgrund der Beschneidung der Frau nach.<sup>151</sup> Demnach rauchten ägyptische Männer vermehrt Haschisch, um ihren Orgasmus beim Geschlechtsverkehr herauszuzögern, und so auch ihren empfindungsschwachen Frauen eine Erregung zu ermöglichen bzw. sich gegenüber den Schmerzen der Frau abzustumpfen. el Masry selbst greift die Schlagzeile vom 20. August 1957 für seine eigene Argumentation gegen die Mädchenbeschneidung auf: „Kein Kampf gegen die Rauschgifte ohne Verbot der Beschneidung.“<sup>152</sup>

---

<sup>144</sup> Die WHO fasst die psychischen Auswirkungen folgendermaßen zusammen: „Genital mutilation may leave a lasting mark on the life and mind of the woman who has undergone it. In the longer term, women may suffer feelings of incompleteness, anxiety and depression.“ Unter: <http://www.who.int/mediacentre/factsheets/fs241/en/> (Stand: 15.4.2007). Vgl. auch Terre des Femmes. Schnitt in die Seele. S. 35. Lightfoot-Klein. Das grausame Ritual. S. 99. Peller. Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper. S. 118.

<sup>145</sup> Terre des Femmes. Schnitt in die Seele. S. 34-35.

<sup>146</sup> Lightfoot-Klein. Das grausame Ritual. S. 81. Lightfoot-Klein. Der Beschneidungsskandal. S. 74-75.

<sup>147</sup> Terre des Femmes. Schnitt in die Seele. S. 38.

<sup>148</sup> Peller. Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper. S. 118. Lightfoot-Klein. Das grausame Ritual. S. 77-78.

<sup>149</sup> Spuler-Stegemann. Mädchenbeschneidung. S. 212.

<sup>150</sup> Terre des Femmes. Schnitt in die Seele. S. 36.

<sup>151</sup> el Masry, Youssef: Le Drame Sexuel de la Femme dans l’Orient Arabe. Paris 1962.

<sup>152</sup> Vgl. auch Badry. Zur ‚Mädchenbeschneidung‘ in islamischen Ländern. S. 222. Aldeeb. Verstümmeln im Namen Yahwes oder Allahs. S. 84. Hansen. Clitoridectomy. S. 22. Meinardus. Mythological, historical and sociological aspects. S. 394-395.

Die sozialwissenschaftliche Regionalstudie aus Sierra Leone von Olayinka Koso-Thomas hat ergeben, dass zwei Drittel der Männer den sexuellen Verkehr mit nicht beschnittenen Frauen als weitaus befriedigender empfänden als mit ihrer beschnittenen Ehefrau. Zu nahezu demselben Ergebnis kam eine andere Studie im Sudan, wo insbesondere in wohlhabenden Kreisen bevorzugt ausländische unbeschnittene Frauen geheiratet werden.<sup>153</sup> Weiter ergab die Feldstudie von Koso-Thomas, dass sehr spät beschnittene Frauen, die bereits sexuelle Erfahrungen im körperlich intakten Status gemacht hatten, den Verlust ihrer Empfindung beim Beischlaf mit dem Ehemann als eine so große sexuelle Frustration erlebten, dass sie ihre Befriedigung in außerehelichem Geschlechtsverkehr suchten und damit häufig ein Scheitern der Ehe verursachten.<sup>154</sup> Folglich müssen auch Scheidung, außerehelicher Beischlaf und Prostitution als Folgeerscheinung der Beschneidung gezählt werden. Auch die Bevorzugung des Analverkehrs, der in den meisten Gesellschaften als „anormal“ gilt, ist nach Lightfoot-Klein zu beobachten.<sup>155</sup>

Damit führt die Beschneidung von Mädchen und Frauen insgesamt zu gänzlich gegenteiligen Effekten als diejenigen, die ursprünglich als Motivationen durch die Akteure benannt wurden. Anstelle einer Stärkung der Gesundheit mitsamt einer erhöhten Fruchtbarkeit und leichteren Geburt erleidet die Frau teils schwerwiegende physische und psychische Folgeschäden, die negative Auswirkungen auf das gesamte Familienleben haben können. Weiter kann es aufgrund der Frustration in der ehelichen Beziehung zu der insbesondere in sehr traditionellen Regionen gefürchteten „sexuellen Ausuferung“ von Seiten der Frau wie auch des Mannes (Promiskuität) kommen. Der Niedergang der öffentlichen Moral und die Zersetzung der traditionellen Strukturen wird durch einen Anstieg des Drogenkonsums – einem Katalysator gleich – als zusätzlich beschleunigt betrachtet.

---

<sup>153</sup> Peller. Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper. S. 72. Lightfoot-Klein. Das grausame Ritual. S. 90-91.

<sup>154</sup> Koso-Thomas. Circumcision of Women. S. 11.

<sup>155</sup> Lightfoot-Klein. Das grausame Ritual. S. 78.

### 3. Die Unversehrtheit des weiblichen Körpers im Spannungsfeld von Tradition, Islam und Menschenrechtsdenken

#### 3.1 Die innerafrikanische Debatte um die Mädchenbeschneidung

In den meisten afrikanischen Ländern, in denen die Mädchenbeschneidung traditionell praktiziert wird, wurden in der Vergangenheit Gesetze gegen diesen Brauch erlassen.<sup>156</sup> Der Strafraum bewegt sich zwischen verschiedenen Bußgeldern, Freiheitsentzug von wenigen Tagen bis mehreren Jahren und vereinzelt Zwangsarbeit. Fehlt eine spezialgesetzlich verankerte Grundlage für ein Verbot der Mädchenbeschneidung, können auch die Strafvorschriften für Körperverletzung zum Tragen kommen. In der Praxis wird die Beschneidung jedoch nur vereinzelt geahndet, so dass ein Rückgang der Beschneidung aufgrund scharfer staatlicher Reaktionen kaum feststellbar ist.<sup>157</sup>

Die Diskussion um ein Verbot der Mädchenbeschneidung per Gesetz in den betroffenen Ländern ist bereits ein gutes Jahrhundert alt. Neben Ägypten kann der Sudan auf die längste Vergangenheit im Kampf gegen die Beschneidung zurückblicken. In ihrem Bemühen, die Gesundheitsfürsorge im Land zu verbessern,<sup>158</sup> stießen die englischen Kolonialherren bereits in den 1920er Jahren auf diesen Brauch, von dem – wie sich 1982 durch die erste landesweite Studie durch Asma El Dareer herausstellen sollte<sup>159</sup> – damals wie heute im Nordsudan fast 100 Prozent der Frauen betroffen sind. Der 1943 durch die Engländer ins Leben gerufene „Sudan Medical Service“ initiierte verschiedene Kampagnen, in denen leichtere Beschneidungsformen aufgrund der gesundheitlichen Risiken propagiert wurden. Obwohl auch der Großmufti des Sudan sich mehrfach gegen die pharaonische Beschneidung aussprach,<sup>160</sup> führten die Aufklärungsversuche nicht zu dem gewünschten Erfolg.<sup>161</sup> Schließlich verbot die Kolonialregierung 1946 die pharaonische Beschneidung per Gesetz unter Androhung von

---

<sup>156</sup> Zu diesen Ländern zählen Ägypten, Benin, Burkina Faso, Dschibuti, die Elfenbeinküste, Eritrea, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Liberia, Mali, Nigeria, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Sudan, Tansania, Togo, Kenia, Uganda und die Zentralafrikanische Republik. Vgl. Deutsches Komitee für UNICEF e. V.: Schnitt in Körper und Seele. S. 6. In der jüngsten Zeit hat auch Mauretanien entsprechende Gesetzesvorlagen zur Abstimmung eingebracht. Uganda hat jüngst die Mädchenbeschneidung wieder als legal erklärt. Vgl. zu den neuesten Entwicklungen das Archiv der Waris-Dirie-Foundation unter <http://www.waris-dirie-foundation.com> (Stand: 10.12.2007).

<sup>157</sup> Terre des Femmes. Schnitt in die Seele. S. 203.

<sup>158</sup> Vgl. zu der Einrichtung der ersten Hebammenschulen Schädeli. Frauenbeschneidung im Islam. S. 62.

<sup>159</sup> Zu der Bedeutung El Dareers Studie vgl. Badry. Zur ‚Mädchenbeschneidung‘ in islamischen Ländern. S. 222.

<sup>160</sup> Am 31.7.1939 schrieb der sudanesische Großmufti gemäß einer Fatwa vom 25.7.1939 in der Zeitung *an-Nil*: „Female circumcision is only desirable, i.e., not compulsory, and it consists of cutting off part of the clitoris. More than that is forbidden in view of the Um Atiyah report: “Circumcise but do not go too far, for thus it is better for appearance and gives more pleasure to the husband.” This is the female circumcision which is desirable in Islam. Other forms such as that known among us as the Pharaonic are mutilations and mutilations are categorically forbidden.” Zitiert nach der englischen Übersetzung bei Aldeeb. Male and Female Circumcision. S. 267.

<sup>161</sup> Vgl. zu Beispielen der Aufklärungskampagne Hall, Marjorie/Ismail, Bakhita Amin: Sisters under the Sun. The Story of Sudanese Women. London 1981. S. 86-101.

Geld- und Gefängnisstrafen – alle anderen Beschneidungsformen blieben jedoch legal.<sup>162</sup> Auch diese Maßnahme erfuhr die ausdrückliche Unterstützung des Großmuftis.<sup>163</sup> Die sudanesishe Bevölkerung nahm das Interdikt als unzulässigen Eingriff der englischen Fremdherrschaft in die eigenen Traditionen und Werte wahr, so dass Verhaftungen von Hebammen zu derartigen Unruhen führten, dass die Strafverfolgung ausgesetzt werden musste.<sup>164</sup> In einer Art kulturellem Protest wurde die pharaonische Beschneidung trotz der zahlreichen Todesfälle weiter in der Bevölkerung praktiziert.<sup>165</sup> Die sich zeitgleich in den 1940er Jahren vor allem unter Akademikerinnen ansatzweise entwickelte Kritik an der traditionellen Rolle der sudanesischen Frau erhielt in den 1970er Jahren politische Unterstützung, als die Ministerin für Soziales, Fauna ‘Abd al-Maḥmūd, und der Direktor der sudanesischen Familienplanungsorganisation, ‘Alī Badrī, sich den Kampagnen der „Sudanesischen Frauenunion“ anschlossen.<sup>166</sup> 1974 erklärte die seit 1956 unabhängige sudanesishe Regierung in dem Artikel 284 a allein die *sunna*-Beschneidung als erlaubt.<sup>167</sup> Seit der Änderung des Gesetzbuches 1991 fehlt jedoch der Straftatbestand der Beschneidung. Auch wenn die Artikel auf Recht der körperlichen Unversehrtheit<sup>168</sup> angewandt werden könnten, kam es in den letzten Jahren zu keinen Verurteilungen mehr.<sup>169</sup> Obwohl seit Ende der 1970er Jahre Hebammen und Ärzte die Beschneidung offiziell nicht mehr in ihrer Ausbildung erlernen und in Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen wie der WHO kontinuierlich Aufklärungskampagnen im Land durchgeführt werden, ist die Zahl der Beschneidungen von Mädchen nicht zurückgegangen. Sämtliche Initiativen im Sudan verblassen angesichts der großen militärischen und ökonomischen Krisen, von denen der überwiegende Teil Afrikas heimgesucht wird.<sup>170</sup>

Anders als im Sudan zeichnete sich in Ägypten in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts eine Diskussion über die Beschneidung auch in der männlich-intellektuellen Gesellschaft ab. Aldeeb macht in diesem Kontext als ältesten Text einen Artikel in der Zeitschrift *ar-Risāla* von 1943 aus, der eine publizistische Kontroverse über die Frage, ob die Mädchenbeschneidung „isla-

---

<sup>162</sup> Der Gesetzestext ist in englischer Sprache nachzulesen bei Aldeeb. *Male and Female Circumcision*. S. 267.

<sup>163</sup> Atighetchi. *Islamic Bioethics*. S. 312; 324. Ismail/Makki. *Frauen im Sudan*. S. 42.

<sup>164</sup> Bis 1948 kam es lediglich zu 15 Verurteilungen. Vgl. Aldeeb. *Male and Female Circumcision* S. 267. Vgl. auch Ismail/Makki. *Frauen im Sudan*. S. 42-43. Aldeeb. *Verstümmeln im Namen Yahwes oder Allahs*. S. 90. Peller. *Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper*. S. 177; 200. Atighetchi. *Islamic Bioethics*. S. 324-325.

<sup>165</sup> Der Anführer der Republikanischen Brüder Maḥmūd Ṭāhā nutzte den aus dem Protest gegen die Kriminalisierung der Beschneidung entspringenden Aktionismus der Bevölkerung, um seinen Widerstand gegen die englische Kolonialherrschaft – auf Kosten der Frauen, wie Aldeeb anmerkt – zu verschärfen. Vgl. Aldeeb. *Male and Female Circumcision*. S. 267-268. Lightfoot-Klein. *Das grausame Ritual*. S. 60-61.

<sup>166</sup> Badry. *Zur ‚Mädchenbeschneidung‘ in islamischen Ländern*. S. 222.

<sup>167</sup> Atighetchi. *Islamic Bioethics*. S. 324-325.

<sup>168</sup> Art. 20 Grundgesetz und Art. 139 Strafgesetzbuch.

<sup>169</sup> *Terre des Femmes*. *Schnitt in die Seele*. S. 212.

<sup>170</sup> Atighetchi. *Islamic Bioethics*. S. 324-325.

misch“ sei oder nicht, auslöste.<sup>171</sup> Der ägyptische Großmufti, Ḥasanain Muḥammad Maḥlūf (gest. 1990),<sup>172</sup> verfasste im Mai 1949 eine Fatwa, in der er klarstellte, dass die Beschneidung von Frauen im Gegensatz zu der von Männern keine Pflicht und ihre Unterlassung keine Sünde im Islam darstelle.<sup>173</sup> Zu einem erneuten Höhepunkt der Diskussion kam es, als im Mai 1951 einige Ärzte in der medizinischen Fachzeitschrift *ad-Duktūr* für ein Ende der Mädchenbeschneidung plädierten, da die islamische Position indifferent sei und mit dieser Praxis keinerlei Vorteile, sondern allenfalls seelische und körperliche Nachteile für die Frauen verbunden seien.<sup>174</sup> Im Folgenden waren in der Zeitschrift *Liwāʾ al-islām* empörte Reaktionen zehn hochrangiger *Azhar*-Gelehrte zu lesen, die die Ernsthaftigkeit verschiedener Argumente anzweifelten und sich für die Beschneidung aussprachen.<sup>175</sup> ʿAlām Naṣār, Scheich an der *Azhar*-Universität, publizierte schließlich im Juni 1951 eine Fatwa, in der er die Mädchenbeschneidung als ein islamisches Wahrzeichen charakterisierte, das zur Mäßigung des Verhaltens von Frauen diene. Die Warnungen der Ärzte vor gesundheitlichen Schäden degradierte er als unbedeutend gegenüber dem göttlichen Wissen.<sup>176</sup> Die Auffassung des späteren Scheich der *Azhar*, Maḥmūd Šaltūt (gest. 1963),<sup>177</sup> wie sie in der Juni-Ausgabe von *Liwāʾ al-islām* abgedruckt wurde, zeigt hingegen eine interessante Kompromissbereitschaft:

When it is proven by the precise research, and not by a temporary opinion given out to satisfy a particular tendency or to conform itself to traditions of given people, that a thing includes a damage for health or a depravity of the morals, it must be forbidden according to the religious law in order to avoid the damage or the depravity. And until this is proven concerning female circumcision, this practice will continue according to what people are accustomed in the light of the Islamic law and the knowledge of the religious scholars since the time of the prophecy [of Muhammad] until this day, i.e. that the circumcision is a *makrumah*, and not an obligation or sunnah.<sup>178</sup>

<sup>171</sup> Vgl. zu den Akteuren Aldeeb. Male and Female Circumcision. S. 262.

<sup>172</sup> Ḥasanain Muḥammad Maḥlūf wurde am 6.5.1890 in Kairo geboren. Er studierte und lehrte an der *Azhar*-Universität und war viele Jahre als Richter tätig. Von 1946 bis 1950 und 1952 bis 1954 war er im Amt des ägyptischen Großmuftis. Vgl. <http://www.islamonline.net/english/ram2002/10/history/article29.shtml> (Stand: 19.11.2007).

<sup>173</sup> Maḥlūf, Ḥasanain Muḥammad: *ḥukm al-ḥitān*. In: *al-fatāwā al-islāmīya min dār al-iftāʾ al-miṣrīya*. Kairo 1981. S. 449. Die Fatwa wurde 1949 verfasst, aber erst 1981 in das Fatwa-Werk aufgenommen. Vgl. auch Aldeeb. Male and Female Circumcision. S. 262. Aldeeb. Les Musulmans face aux droits de l'homme. S. 81.

<sup>174</sup> Aldeeb. Male and Female Circumcision. S. 262.

<sup>175</sup> „Durchaus berechtigte Kritik an der Beschneidung und an den damit verbundenen religiös verbrämten Vorstellungen weiblicher Sexualität wurden mit haltlosen Vorwürfen gegen den Islam an sich und mit dem gestiegenen Rauschgiftkonsum bei Männern verknüpft.“ Vgl. Badry. Zur ‚Mädchenbeschneidung‘ in islamischen Ländern. S. 222. Vgl. auch Krawietz. Die Ḥurma. S. 223-224.

<sup>176</sup> Naṣār, ʿAlām: *ḥitān al-banāt*. Fatwa vom 23.6.1951. In: *al-fatāwā al-islāmīya min dār al-iftāʾ al-miṣrīya*. Kairo 1982. S. 1985-1986. Die Fatwa von Naṣār wurde erst 1982 in das Fatwa-Werk aufgenommen. Vgl. auch Aldeeb. Male and Female Circumcision. S. 262. Aldeeb. Les Musulmans face aux droits de l'homme. S. 81.

<sup>177</sup> Maḥmūd Šaltūt wurde 1893 in Mīnya Banī Maṣūr in Unterägypten geboren. Er studierte und lehrte an der *Azhar*-Universität. Zwischen 1959 und 1963 war er der Scheich der *Azhar*-Universität. Vgl. <http://www.eslam.de/begriffe/s/schaltut.htm> (Stand: 2.1.2008).

<sup>178</sup> Zitiert nach der Übersetzung von Aldeeb. Male and Female Circumcision. S. 263.

1959 schließlich verordnete das Dekret Nr. 72 des Gesundheitsministers ein Verbot von schweren Beschneidungsformen sowie der Durchführung der Operation von Ärzten in Krankenhäusern.<sup>179</sup> Die stark umstrittene Verordnung führte zu einer Verschlimmerung der Situation, da nun vermehrt ungebildete Frauen unter unzureichender medizinischer Versorgung die Mädchen beschnitten. Das anschließende gesetzliche Verbot der Beschneidung wurde in den folgenden Jahrzehnten immer wieder aufgehoben oder modifiziert.

In den 1960er Jahren wurde ein legislativer Versuch unternommen, die Beschneidung zu reduzieren, indem die Prozedur nur noch an bestimmten Wochentagen in staatlichen Krankenhäusern durch medizinisches Personal durchgeführt werden durfte.<sup>180</sup> Eine andere Resolution verbot im Jahre 1978 den Hebammen (*dāya*, Pl. *dāyāt*) die Operationen.<sup>181</sup> Anlässlich des „Internationalen Jahres des Kindes“ veranstaltete die „Kairoer Assoziation für Familienplanung“ ein Jahr später zusammen mit Wissenschaftlern eine Konferenz zur Mädchenbeschneidung, auf der Maßnahmen zu deren Bekämpfung entwickelt wurden.<sup>182</sup> Nur kurz bevor der Gesundheitsminister, Dr. Māhir Mahrān, sich erneut für ein Verbot einsetzte, hatte der Präsident, Muḥammad Ḥusnī Mubārak, am 6. August 1994 erklärt, die Beschneidung sei in Ägypten nicht mehr existent. Am nächsten Tag sendete CNN anlässlich einer Konferenz des UN-Bevölkerungsfonds (UNFPA) eine Dokumentation über das Schicksal eines kleinen beschnittenen Mädchens in Kairo, die einen Schock in religiösen wie politischen Kreisen auslöste und zu einer Flut von Auseinandersetzungen führte.<sup>183</sup>

Das Engagement des Gesundheitsministers erhielt die Unterstützung des Großmuftis, Sayyid Muḥammad Ṭanṭāwī (geb. 1928), der am 9. Oktober eine mit dem Gesundheitsministerium gemeinsame Erklärung unterschrieben hatte, in der er die Beschneidung zwar aufgrund der schwachen Überlieferungen über die Taten und Aussprüche des Propheten (*ḥadīṭ*, Pl. *aḥādīṭ*) als schwer mit dem Islam begründbar erklärte, die endgültige Entscheidung über die Fortführung des Brauchs jedoch den Ärzten überließ. Atighetchi kritisiert, dass Ṭanṭāwī auf diese Weise einer direkten Auseinandersetzung mit den Befürwortern der Mädchenbeschneidung zu entgehen versuchte.<sup>184</sup> Die Initiative von Dr. Mahrān wurde aufgrund starker Opposition, nicht zuletzt durch eine 1981 erneut veröffentlichte Fatwa des ägyptischen

---

<sup>179</sup> Das Dekret ist in englischer bzw. französischer Übersetzung nachzulesen bei Atighetchi. *Islamic Bioethics*. S. 316-317. Aldeeb. Verstümmeln im Namen Yahwes oder Allahs. S. 91. Aldeeb. *Les Musulmans face aux droits de l'homme*. S. 78.

<sup>180</sup> Aldeeb. *Male and Female Circumcision*. S. 263.

<sup>181</sup> Lightfoot-Klein. *Das grausame Ritual*. S. 61-62.

<sup>182</sup> Aldeeb. *Male and Female Circumcision*. S. 263.

<sup>183</sup> *Ibid.* S. 6; 14; 263.

<sup>184</sup> Atighetchi. *Islamic Bioethics*. S. 316-317. Vgl. auch Koszinowski, Thomas: Muhammad Saiyid Tantawi. In: *Orient* 37, 3 (1996). S. 386.

Großmuftis und späteren Scheichs der *Azhar*, Ġād al-Ḥaqq ‘Alī Ġād al-Ḥaqq (gest. 1996),<sup>185</sup> vereitelt. Der nachfolgende Gesundheitsminister erließ bereits am 19. Oktober ein neues Dekret, nachdem die Beschneidung von Männern wie Frauen nach einer Beratung über die Risiken allein von Ärzten und nicht mehr von Hebammen ausgeführt werden durfte. Damit war nach 40 Jahren die Beschneidung von Frauen in Ägypten wieder legal in den Krankenhäusern möglich.<sup>186</sup> Ein Jahr später verbot derselbe Minister die Beschneidung in Krankenhäusern aufgrund internationaler Kritik erneut.<sup>187</sup>

Im Jahre 1997 wies das ägyptische Oberverwaltungsgericht eine Klage von einer Gruppe um Scheich Yūsuf al-Badrī gegen die Verordnung Nr. 261 des Gesundheitsministers, Dr. Isma‘il Salām, die die Beschneidung in Krankenhäusern wie Privaträumen als Straftat bezeichnet, ab. Zuvor war ihr auf unterer Instanz stattgegeben worden.<sup>188</sup> Die Kläger beriefen sich vor allem auf den Artikel 2 der ägyptischen Verfassung, der die Scharia als Hauptquelle der Gesetzgebung betrachtet, und nach dem der Staat nichts verbieten dürfe, was im islamischen Recht erlaubt sei.<sup>189</sup> Weiterhin dürfe nicht der Konsens der Gelehrten, nachdem die Mädchenbeschneidung gemäß den Überlieferungen eine legitime Praxis sei, gegenüber dem geltenden Recht zurücktreten.<sup>190</sup> In seiner Begründung führte das Gericht an, dass die Beschneidung von Frauen nicht zu den absoluten Prinzipien der Scharia zähle, eigenständige Rechtsfindung (*iğtihād*) somit zulässig sei, und „der Erlaß der Verordnung, durch die ihre Ausübung verbindlich geregelt wird, keine Verletzung der Regelung in Art. 2 der Verfassung dar(stellt), da sie nicht einer zwingenden Bestimmung des islamischen Rechts widerspricht, die in ihrem Feststehen und ihrer Herleitung absolut ist“. Weiterhin sei nach mehrheitlicher Gelehrtenauffassung die Beschneidung keine Pflicht für die Frau und nach Ansicht von denen zur Beratung hinzugezogenen Medizinern die Beschneidung „eine üble Mißhandlung der Frau“, die

---

<sup>185</sup> Ġād al-Ḥaqq ‘Alī Ġād al-Ḥaqq wurde 1917 in dem Dorf Baṭra in Ägypten geboren und begann seine religiöse Ausbildung in Ṭaṇṭā. Nachdem er als Richter und Justizminister tätig war, wurde er 1978 zum Mufti von Ägypten und 1982 zum Scheich der *Azhar*-Universität ernannt. Vgl. [http://www.sunnah.org/history/Scholars/mashaykh\\_azhar.htm](http://www.sunnah.org/history/Scholars/mashaykh_azhar.htm) (Stand: 19.11.2007). Am 29.11.1981 verfasste er eine Fatwa, die zwei Jahre später im Fatwa-Werk des *Dār al-iftā’* erschien. Vgl. Ġād al-Ḥaqq, Ġād al-Ḥaqq ‘Alī: *ḥitān al-banāt*. Fatwa Nr. 1202. In: *al-fātāwā al-islāmīya min dār al-iftā’ al-miṣrīya*. Nr. 26. Kairo 1983. S. 319-3125.

<sup>186</sup> Atighetchi. *Islamic Bioethics*. S. 316-317. Aldeeb. *Male and Female Circumcision*. S. 263.

<sup>187</sup> Atighetchi. *Islamic Bioethics*. S. 319.

<sup>188</sup> Vgl. die englische Übersetzung des Dekrets bei Bälz, Kilian: *Human Rights, the Rule of Law and the Construction of Tradition. The Egyptian Supreme Administrative Court and Female Circumcision (Appeal no. 5257/43, 28. December 1997)*. In: Cotran, Eugene/Yamani, Mai (Hg.): *The Rule of Law in the Middle East and the Islamic World. Human Rights and Judicial Process*. London/New York 2000. S. 36. Im Sommer 1997 löste der Richter ‘Abd al-‘Azīz Hamāde einen Aufschrei der Empörung aus, als er erklärte, dass das Gericht sorgfältig und genau die Frage der Mädchenbeschneidung erörtert und als Ergebnis entschieden habe, die Gesetze der ägyptischen Regierung zur Unterbindung von Eingriffen an den weiblichen Genitalien für unzulässig zu erklären. Er betonte, dass sein Urteil nicht allein durch die Religion begründet sei, sondern vor allem der ärztlichen Berufsfreiheit nachkomme. Vgl. auch Gollaher. *Das verletzte Geschlecht*. S. 247-248.

<sup>189</sup> Bälz, Kilian: *Verbot der Geschlechtsverstümmelung an Frauen (Excision) bestätigt/VO des Gesundheitsministers mit islamischer Shari‘a und staatlicher Verfassung vereinbar*. In: *EuGRZ 1998*. S. 24. Atighetchi. *Islamic Bioethics*. S. 320-321. Bälz. *Human Rights, the Rule of Law and the Construction of Tradition*. S. 37.

<sup>190</sup> Atighetchi. *Islamic Bioethics*. S. 320.

damit der internationalen Menschenrechtserklärung auf körperliche Unversehrtheit<sup>191</sup> wie einem der islamischen Grundsätze – „Kein Schaden und keine Schädigung“ (*lā ḍarar wa-lā ḍirār*) – widerspreche.<sup>192</sup> Dem kurzfristigen Erfolg reaktionärer Gelehrter war damit ein Ende gesetzt.<sup>193</sup> Die Ärzte, die eine Beschneidung dennoch ausführen, riskieren seitdem eine Inhaftierung sowie ihre Berufszulassung.<sup>194</sup>

Während Vertreter von Menschenrechtsorganisationen das Urteil als einen ersten Schritt zur Abschaffung der Mädchenbeschneidung werteten, wurde es im islamistischen Spektrum insbesondere von Scheich Yūsuf al-Badrī als illegitim angegriffen.<sup>195</sup> Bereits nach der CNN-Dokumentation war die Warnung vor einem negativen Einfluss des Westens auf die islamische Gesellschaft, der die Muslime von ihrer eigenen Religion entfremde, aufgekommen.<sup>196</sup> Lightfoot-Klein konstatiert 2003, dass das nach ihrer Einschätzung berechtigte Verbot die Lage der Mädchen jedoch verschlimmert habe, da die Beschneidungen jetzt wieder vermehrt heimlich und damit unter schlechteren Umständen vorgenommen würden.<sup>197</sup> Dem entgegenzuhalten ist, dass die Mädchenbeschneidung so seit Jahren in aller Munde ist und nicht mehr verschwiegen wird. Ferner besteht die Hoffnung, dass die vermehrten Strafen gegen Eltern und Beschneiderinnen im Zusammenklang mit den vom „Nationalen Rat für Kindheit und Mutterschaft“ durchgeführten Aufklärungskampagnen in Form von Fernsehspots, Plakataktionen und Sexualkundeunterricht in Schulen ihre Wirkung noch entfalten.<sup>198</sup>

---

<sup>191</sup> Das Recht auf körperliche Unversehrtheit findet sich in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ von 1948 in Art. 3 und 5 wieder. Vgl. <http://www.unhchr.ch/udhr/lang/ger.htm> (Stand: 10.9.2007). Das Gericht benutzte in ihrer Urteilsdarlegung interessanterweise den französischen Begriff „intégrité corporelle“. Vgl. Bälz. Verbot der Geschlechtsverstümmelung an Frauen. S. 25.

<sup>192</sup> Ibid. Vgl. auch Bälz. Human Rights, the Rule of Law and the Construction of Tradition. S. 38-41.

<sup>193</sup> Atighetchi. Islamic Bioethics. S. 321.

<sup>194</sup> Ibid. S. 322.

<sup>195</sup> Bälz. Human Rights, the Rule of Law and the Construction of Tradition. S. 37. Bälz. Verbot der Geschlechtsverstümmelung an Frauen. S. 26. Atighetchi. Islamic Bioethics. S. 323.

<sup>196</sup> Aldeeb. Male and Female Circumcision. S. 263-264.

<sup>197</sup> Lightfoot-Klein. Der Beschneidungsskandal. S. 97.

<sup>198</sup> Von dem großen Engagement des „Nationalen Rates für Kindheit und Mutterschaft“ konnte ich mich bei einem Informationsbesuch im Frühjahr 2004 selbst überzeugen.

### 3.2 Die internationale Verurteilung der Mädchenbeschneidung

Die Aufmerksamkeit der deutschen Öffentlichkeit für das Thema Mädchenbeschneidung wurde erstmals vor rund 30 Jahren geweckt – und damit Jahrzehnte nach Beginn der Diskussionen im Sudan und in Ägypten. In ihrer dritten Ausgabe im März 1977 schilderte die Frauenzeitschrift „Emma“ unter dem Titel „Klitorisbeschneidung“ diesen afrikanischen Brauch an Millionen von Mädchen und kritisierte ihn als den „wohl extremste(n) und brutalste(n) Ausdruck einer Männergesellschaft, die Frauen das Recht auf ihren Körper und ihre Sexualität abspricht“.<sup>199</sup> Im selben Jahr hatte die WHO eine Arbeitsgruppe eingerichtet, um die Verbreitung sowie die Auswirkungen dieser Praxis in Afrika zu untersuchen. Im Februar 1979 hat ihr regionales Büro des östlichen Mittelmeerraums in Khartum/Sudan das Seminar über „Traditionelle Praktiken, die Auswirkungen auf die Gesundheit der Frauen und Kinder haben“, organisiert und damit erstmals das Thema auf einem internationalen Podium diskutiert – nachdem vielfach angenommen worden war, dass die Mädchenbeschneidung bereits längst abgeschafft worden sei.<sup>200</sup> Die amerikanische Journalistin Fran P. Hosken präsentierte hier die Ergebnisse ihrer in Afrika geführten Untersuchungen.<sup>201</sup> Gegen den Vorschlag der anwesenden Mediziner, eine mildere Form der Beschneidung in den afrikanischen Gesellschaften zu etablieren, empfahl insbesondere der weibliche Teil des Seminars schließlich konkrete Maßnahmen, die auf die totale Abschaffung der Beschneidung von Frauen abzielten.<sup>202</sup> Im Juni 1982 legte die WHO eine formale Erklärung über ihre Position zur Mädchenbeschneidung der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen vor. Sie stimmte den Empfehlungen des Seminars zu und betonte, dass die Beschneidung von Mädchen und Frauen, in welchem Zusammenhang auch immer, niemals von Gesundheitsfachleuten in Krankenhäusern oder anderen speziellen Einrichtungen praktiziert werden dürfe.<sup>203</sup>

1984 organisierte eine Gruppe von afrikanischen Frauen eine Konferenz in Dakar/Senegal, auf der das „Inter-African Committee on traditional Practices affecting the Health of Women and Children“ (IAC) gegründet wurde. Vier Jahre zuvor war es auf einer UN-Konferenz in Kopenhagen zu einem Bruch mit den westlichen Frauenrechtlerinnen aufgrund deren „kulturrelativistischen Vorstellungen“<sup>204</sup> gekommen.<sup>205</sup> Der „weiße Feminismus“ im Westen sieht sich auch heute noch dem Vorwurf des Dominanzverhaltens bezüglich anderer Kultu-

---

<sup>199</sup> Caravello, Pauline: Klitorisbeschneidung. In: Emma – Zeitschrift für Frauen von Frauen (März 1977). S. 52-53.

<sup>200</sup> Aldeeb. Male and Female Circumcision. S. 263. Aldeeb. Verstümmeln im Namen Yahwes oder Allahs. S. 88. Badry. Zur ‚Mädchenbeschneidung‘ in islamischen Ländern. S. 223-224.

<sup>201</sup> Vgl. Hosken. The Hosken Report.

<sup>202</sup> Aldeeb. Les Musulmans face aux droits de l’homme. S. 10.

<sup>203</sup> Aldeeb. Verstümmeln im Namen Yahwes oder Allahs. S. 88.

<sup>204</sup> Badry. Zur ‚Mädchenbeschneidung‘ in islamischen Ländern. S. 223-224.

<sup>205</sup> Rahman/Toubia. Female Genital Mutilation. S. 10. Ismail/Makki. Frauen im Sudan. S. 81.

ren ausgesetzt, weil er selbst sich klar an den Werten der „ersten Welt“ orientiert und damit für Afrikanerinnen in der Geschichte der ehemaligen Kolonialherrschaft steht. Insbesondere schwarze Musliminnen fühlen sich in diesem globalen Befreiungsschlag aller Frauen bevormundet und bezüglich ihrer speziellen Situation unverstanden.<sup>206</sup> Den 24 Gründerstaaten der IAC sind mittlerweile noch vier weitere beigetreten, die sich – mehr oder weniger – an lokalen Projekten gegen die Mädchenbeschneidung beteiligen.<sup>207</sup> 1987 gestand das interafrikanische Komitee ein, dass die Vielzahl von Kampagnen keine große Wirkung im Kampf gegen die Beschneidung hatte und forderte nun von den Regierungen der betroffenen Länder den Erlass von Gesetzen.<sup>208</sup> Damit verfolgten die afrikanischen Aktivistinnen wieder eine ähnliche Politik wie das regionale Komitee der WHO für Afrika.<sup>209</sup>

In den 1990er Jahren kam es zu einer Vielzahl von internationalen Konferenzen, die, zumeist auf der Grundlage der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“, die Abschaffung der Mädchenbeschneidung befürworteten. Während eines UN-Seminars in Ouagadougou/Burkina Faso 1991 hingegen sprach sich eine Gruppe der Teilnehmer für eine Verurteilung der Mädchenbeschneidung im Namen der Religionen aus. Aldeeb kritisiert dieses Vorgehen zu Recht, da – abgesehen von der mangelnden Interpretationsbefugnis als heilig geglaubter Texte durch eine weltliche Organisation – ein effektiver Schutz des weiblichen Körpers weiter erschwert würde, sollte aus Bibel und Koran ein Aufruf zur Beschneidung hervorgehen.<sup>210</sup> Die Erklärung der 1. Europäischen Studienkonferenz über die Mädchenbeschneidung in London vom 6. bis 8. Juli 1992 argumentiert wieder weltlich, indem sie besagt, dass „jede Form genitaler Verstümmelung und Verletzung von Mädchen eine Verletzung seines fundamentalen Menschenrechts (ist) und abgeschafft werden (muß)“. Sie plädiert für eindeutige gesetzliche Regelungen, die die Beschneidung von Mädchen als Körperverletzung straft und nicht als medizinisches Problem legalisiert.<sup>211</sup>

Ebenso verurteilten WHO und UNICEF in ihren Beschlüssen die Beschneidung immer wieder – nicht zuletzt, weil durch die ansteigende Migration aus Afrika nach Europa und in die USA auch hier das Problem an Brisanz gewann.<sup>212</sup> Die Menschenrechtskonferenz der Vereinten Nationen 1993 in Wien und die Weltbevölkerungskonferenz 1994 in Kairo definierten die Beschneidung als Gewalt gegen Mädchen und Frauen und erhoben sie damit zu einer

---

<sup>206</sup> Popal, Mariam: Die Šarī‘a, das religiöse Recht – ein Konstrukt? Überlegungen zur Analyse des islamischen Rechts anhand rechtsvergleichender Methoden und aus Sicht post-kolonialer Kritik. Frankfurt am Main 2006. S. 118-119.

<sup>207</sup> Vgl. die Website des IAC <http://www.iac-ciaf.com/> (Stand: 11.9.2007).

<sup>208</sup> Aldeeb. Verstümmeln im Namen Yahwes oder Allahs. S. 89.

<sup>209</sup> Ibid. S. 88.

<sup>210</sup> Ibid. S. 65-66.

<sup>211</sup> Ibid. S. 90.

<sup>212</sup> Peller. Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper. S. 182-183.

Menschenrechtsfrage.<sup>213</sup> Der Weltärztebund verurteilte zur selben Zeit auf seiner 45. Generalversammlung in Budapest/Ungarn die zunehmende Beteiligung von Ärzten an der Beschneidungspraxis.<sup>214</sup> Im Abschlussdokument der 4. UN-Weltfrauenkonferenz 1995 in Peking/China ist die Beschneidung ebenfalls ausdrücklich als schwere Körperverletzung klassifiziert.<sup>215</sup> In diesem Jahr beschloss schließlich auch die WHO, die weibliche Beschneidung als „Verstümmelung“ zu bezeichnen, um sie in ihrer Schwere bezüglich der gesundheitlichen Folgen von der männlichen abzugrenzen.<sup>216</sup> Die Konferenz des IAC in Addis Abeba/Äthiopien hatte bereits 1990 die einheitliche Verwendung des Begriffs der „weiblichen Genitalverstümmelung“ (female genital mutilation, FGM) gegenüber der lange ausschließlich verwendeten „weiblichen Beschneidung“ (female circumcision, FC) befürwortet.<sup>217</sup> Im April 1997 definierten die Weltgesundheitsorganisation (WHO), das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen (UNICEF) und der Bevölkerungsfonds (UNFPA) in einer gemeinsamen Erklärung die Mädchenbeschneidung folgendermaßen:

Female genital mutilation comprises all procedures involving partial or total removal of the external female genitalia or other injury to the female genital organs whether for cultural or other non-therapeutic reasons.<sup>218</sup>

Am 9. Dezember 1998 verabschiedete die UN-Generalversammlung die Resolution A/53/117, in der alle Staaten dazu aufgefordert wurden, Anstrengungen zu unternehmen, die Öffentlichkeit für dieses Thema zu sensibilisieren und auf die Folgen schädlicher traditioneller Praktiken wie der Mädchenbeschneidung aufmerksam zu machen. In diesem Rahmen ernannte das IAC im Februar 2003 auf einer internationalen Konferenz den 6. Februar zum „International Day on Zero Tolerance to FGM“, der seitdem alljährlich als Aktionstag begangen wird und das Thema in der Gesellschaft wie Politik wach hält.<sup>219</sup>

Heute haben sich der Terminus der weiblichen Genitalverstümmelung sowie das Wissen um diesen Brauch auf politischer, gesellschaftlicher und wissenschaftlicher Ebene international als Ausdruck einer fundamentalen Menschenrechtsverletzung etabliert. In frauenrechtlerischen wie wissenschaftlichen Kreisen werden andere Begriffsdefinitionen häufig als verharmlosend unter dem Verweis, dass die Beschneidung der Frau im Vergleich zu der Vorhautbeschneidung des Mannes ungleich schwerwiegender und daher nicht mit ihr vergleichbar sei, angegriffen. Das anatomische Äquivalent zu einer weiblichen Beschneidung sei die

---

<sup>213</sup> Kassamali, Noor: Genital Cutting. In: Encyclopedia of Women & Islamic Cultures. Vol. III. Family, Body, Sexuality and Health. Leiden/Boston 2006. S. 133.

<sup>214</sup> Peller. Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper. S. 182-183.

<sup>215</sup> Kassamali. Genital Cutting. S. 129.

<sup>216</sup> Aldeeb. Male and Female Circumcision. S. 9.

<sup>217</sup> Büchner. Weibliche Genitalverstümmelung. S. 17.

<sup>218</sup> WHO (Hg.): Female genital mutilation: A joint WHO/UNICEF/UNFPA statement. Geneva 1997. S. 3. Unter: [http://www.who.int/reproductive-health/publications/fgm/fgm\\_joint\\_st.pdf](http://www.who.int/reproductive-health/publications/fgm/fgm_joint_st.pdf) (Stand: 17.8.2007).

<sup>219</sup> Terre des Femmes. Schnitt in die Seele. S. 120-122.

teilweise oder komplette Amputation des Penis, die man auch nicht mit dem „euphemistischen“ Ausdruck „Beschneidung“ bezeichnen würde. Das weibliche Geschlecht werde mit diesem Ausdruck herabgesetzt, und allein das Wort „Verstümmelung“ verdeutliche, worum es bei dieser Praktik gehe, nämlich einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Rechte der Frauen.<sup>220</sup>

Nur wenige widersetzen sich heute dem begrifflichen Diktat. Zumeist liegt die gängigste Begründung für die Rückkehr zum Begriff der Beschneidung in der Sensibilität gegenüber den betroffenen Frauen, die sich selbst nicht als „verstümmelt“ begriffen und mit diesem Wort auch nicht herabgewürdigt werden sollten.<sup>221</sup> Letztendlich ist keiner der genannten Begriffe als unangebracht zu bezeichnen. Während „Beschneidung“ das wiedergibt, was tatsächlich aus dem Blickwinkel der jeweiligen Akteure passiert, enthält „Genitalverstümmelung“ verstanden als Menschenrechtsverletzung eine Wertung, der sich angesichts der schrecklichen Berichte und Bilder in Medien wie wissenschaftlichen Studien kaum jemand widersetzen würde – denn zweifelsohne stellt dieser vollzogene Brauch einen schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf Gesundheit und Selbstbestimmung über das Leben von Frauen dar.

### 3.3 Universelle, islamische und afrikanische Menschenrechtserklärungen

Über die Anfänge des modernen (westlichen) Menschenrechtsdenkens als politisch-rechtliche Leitidee herrschen in der Wissenschaft einige Kontroversen vor. Je nachdem wird es als protestantisches Kulturerbe, Produkt großer gesellschaftlicher Umstürze wie der französischen Revolution oder aufklärerischen Denkens verstanden und bewertet.<sup>222</sup> Insbesondere die politisch-philosophischen Gedanken von Thomas Hobbes (1588-1679), John Locke (1632-1704), Charles de Montesquieu (1698-1755), Jean-Jacques Rousseau (1712-1778) und Im-

---

<sup>220</sup> Vgl. zu der Debatte um die Begrifflichkeiten *Terre des Femmes. Schnitt in die Seele*. S. 16. An der Diskussion spiegelt sich die Brisanz des gesamten Themas wider. Der Schweizer Politikwissenschaftler Aldeeb verweigert sich zwar „dem politischen Diktat der WHO“, von „Verstümmelung“ zu sprechen, betont jedoch in all seinen Publikationen stets, dass er die Beschneidung beider Geschlechter als Menschenrechtsverletzung verstehe, und plädiert für die komplette Abschaffung jeglicher Eingriffe in die menschlichen Sexualorgane. Die Fokussierung dieser Magisterarbeit allein auf die Mädchenbeschneidung veranlasste Herrn Aldeeb, mich nach einer Anfrage um Quellenmaterial mehrfach per Email zu kontaktieren und mir folgende Auffassung mitzuteilen: „This position disturbs me as I consider it discriminatory and I am not able to help in this situation because it is against my conscience.“ (Email vom 21.4.2007). Vgl. auch Aldeeb. *Male and Female Circumcision*. S. 9. Aldeeb. *Verstümmeln im Namen Yahwes oder Allahs*. S. 90.

<sup>221</sup> Peller versteht mit dem Begriff „Verstümmelung“ „eine unangemessene negative Bewertung eines Brauchs traditioneller Gesellschaften aus unserem eigenen kulturellen Kontext heraus“ und bevorzugt beispielsweise das Wort „Exzision“. Vgl. Peller. *Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper*. S. 1.

<sup>222</sup> Vgl. zu der Forschungskontroverse um die Entstehung der Menschenrechte Bielefeldt, Heiner: *Philosophie der Menschenrechte. Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos*. Darmstadt 1998. S. 11-12.

manuel Kant (1724-1804) gelten heute als die Idee der Menschenrechte und deren Umsetzung im modernen Rechtsstaat begründend.<sup>223</sup>

Die erste Menschenrechtserklärung, die den Rang einer Verfassung erlangte, war die amerikanische „Virginia Bill of Rights“ vom 12. Juni 1776. In Europa dienten die propagierten Bürgerrechte der französischen Revolution („Déclaration des droits de l’homme et du citoyen“) von 1789 als Vorbild für neue Verfassungen. Nach dem zweiten Weltkrieg erschien aufgrund der „Akte der Barberei“<sup>224</sup> durch den Nationalsozialismus eine universale Festschreibung der Menschenrechte für alle Zeiten notwendig. Am 10. Dezember 1948 wurde die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ bei acht Enthaltungen durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen. Der Vorbehalt gegen die Erklärung von Seiten Saudi-Arabiens lag im Artikel 18 begründet, der unter der Religionsfreiheit auch die Möglichkeit des Religionswechsels vorsah,<sup>225</sup> und „hatte 1948 bereits angedeutet, daß neben dem ideologischen Konflikt zwischen sozialem und liberalem Menschenrechtsverständnis der Universalität der Menschenrechtsvorstellung auch kulturell bedingte Hindernisse im Wege stehen können“.<sup>226</sup> Im Jahre 1966 wurden noch zwei weitere umfassende Menschenrechtskonventionen verabschiedet: Der „Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ und der „Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“.<sup>227</sup> Beide Abkommen wurden bis heute von etwa zwei Drittel aller anerkannten Staaten ratifiziert und um Zusatzverträge wie etwa zur Stellung der Frau ergänzt.<sup>228</sup>

Das westliche Verständnis der allen Menschen gleichermaßen innewohnenden Würde entspringt der freien Vernunft und kommt ohne die Existenz Gottes aus.<sup>229</sup> Den Menschenrechtserklärungen liegen eine Individualisierung der Gesellschaft, ein Aufbrechen der alten Standesschranken und eine Wahrnehmung anderer Kulturen zugrunde. Die so abgeleiteten Prinzipien der Würde des Menschen im modernen Sinne unterliegen folglich einem histo-

---

<sup>223</sup> Vgl. im Folgenden zur Geschichte der Menschenrechte Bielefeldt. Philosophie der Menschenrechte. S. 25-28; 80-87; 118-124 und Müller, Lorenz: Islam und Menschenrechte. Sunnitische Muslime zwischen Islamismus, Säkularismus und Modernismus. Hamburg 1996. S. 47-52.

<sup>224</sup> Vgl. die Präambel der Menschenrechtserklärung von 1948. Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNO): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. 10. Dezember 1948. Unter: <http://www.unhchr.ch/udhr/lang/ger.htm> (Stand: 10.9.2007).

<sup>225</sup> Nach der Lehre der vier sunnitischen Rechtsschulen ist der Abfall vom Islam mit dem Tode zu bestrafen. Vgl. zur Enthaltung Saudi-Arabiens aufgrund des Artikel 18 Bielefeldt. Philosophie der Menschenrechte. S. 132.

<sup>226</sup> Müller. Islam und Menschenrechte. S. 52.

<sup>227</sup> Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNO): Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966. Unter: <http://www.auswaertiges-amt.de/diplo/de/Aussenpolitik/Menschenrechte/Download/IntZivilpakt.pdf> (Stand: 10.9.2007). Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNO): Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966. Unter: [http://www.siss.ch/pdf\\_d/pakt\\_soz\\_kult\\_Re\\_66.pdf](http://www.siss.ch/pdf_d/pakt_soz_kult_Re_66.pdf) (Stand: 10.9.2007).

<sup>228</sup> Bielefeldt. Philosophie der Menschenrechte. S. 1.

<sup>229</sup> Art. 1 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“: „Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.“ Vgl. auch die Präambeln des „Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte“ und des „Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“.

rischen und kulturellen Wandel vor allem in Europa, dem die beiden großen christlichen Kirchen nach langen Vorbehalten gegen die als Produkt der Säkularisierung verstandenen Menschenrechte erst nach dem zweiten Weltkrieg folgten. Heute entwickeln sie jedoch eigene sozioethische Verkündigungen und deklarieren die Menschenrechte als aus der christlichen Lehre entspringende Doktrin des friedlichen Zusammenlebens aller Menschen.<sup>230</sup>

In der islamisch geprägten Welt werden die Menschenrechtserklärungen von Kritikern oft als in jüdisch-christlicher Tradition stehend wahrgenommen und mit dem Verweis auf den moralischen Verfall der westlichen Gesellschaft abgelehnt. Auch Nichtmuslime in Afrika begreifen häufig den imperialistischen Westen als im Kleide der Menschenrechte daherkommend und die Authentizität der eigenen Kultur bedrohend.<sup>231</sup> Seit einigen Jahrzehnten werden daher alternative Menschenrechtskonzeptionen erstellt, die explizit nicht westlich, sondern genuin kulturell oder religiös sind. An dieser Stelle sei auf die These Bielefeldts verwiesen, nach der die Betonung von Menschenrechten generell als „eine politisch-rechtliche Antwort auf (...) insbesondere strukturelle Unrechtserfahrungen in der Entwicklung moderner Gesellschaften“ zu verstehen ist.<sup>232</sup> Im Gegensatz zu anderen Erklärungsmodellen ist diese Definition auch im Kontext nichtwestlicher Kulturen anwendbar, denn generell ist zu bemerken, dass

Menschenrechte weder als inhärenter Bestandteil einer ungebrochenen europäischen Kulturtradition noch in abstrakter Entgegensetzung zu dieser Tradition verstanden werden können. (...) Vielmehr meint der „westliche“ Ursprung der Menschenrechte zunächst das schlichte Faktum, daß die Idee universaler Freiheitsrechte, soweit wir wissen, erstmals in Europa und Nordamerika politisch-rechtlich wirksam geworden ist.<sup>233</sup>

Viele Muslime empfinden ihre Religion als in einer tiefen Krise befindlich und begreifen die westliche säkular geprägte kulturelle Ordnung in der postkolonialen Zeit als gefährliche Gottlosigkeit, der man sich durch Rückkehr zum Islam und Zusammenhalt in der muslimischen Gemeinschaft (*umma*) erwehrt. Insbesondere unter Islamisten tritt zu der pauschalen Ablehnungshaltung gegenüber dem Westen zunehmend der Versuch einer Überbietung durch den Islam, der zu einer Art Wettkampf um die Errungenschaften in der neueren Zeit geführt hat, hinzu.<sup>234</sup> Jener zeigt sich unter anderem bei der Frage, wer die Menschenrechte

---

<sup>230</sup> Bielefeldt. Philosophie der Menschenrechte. S. 3-4; 29-34; 126-128. Müller. Islam und Menschenrechte. S. 60.

<sup>231</sup> Der Kulturpluralismus in der Welt war auch im Westen seit der Erklärung der Menschenrechte 1948 ein Thema. Lévi-Strauss (1951) und nach ihm Adamatia Pollis und Peter Schwab (1979) kritisierten die Erklärung als „menschenrechtlichen Kulturimperialismus“ und betonten, dass die Vorstellung von Menschenrechten im Westen nicht prinzipiell auf andere Kulturen und Religionen übertragbar sei. Vgl. Bielefeldt. Philosophie der Menschenrechte. S. 12-13; 115-117.

<sup>232</sup> Ibid. S. 202.

<sup>233</sup> Ibid. S. 129.

<sup>234</sup> Krämer spricht von einem „Kulturkampf“. Krämer, Gudrun: Gottes Staat als Republik. Reflexionen zeitgenössischer Muslime zu Islam, Menschenrechten und Demokratie. Baden-Baden 1999. S. 147.

„erfunden“ hat. Dem zugrunde liegt die Annahme, dass der Islam als reine und vollkommene Lehre für den Gläubigen alle Vorzüge des Lebens bereithalte.

Da heute viele verschiedene Akteure für sich den Anspruch erheben, „den wahren Islam“ zu vertreten, existieren im Grunde eine Vielzahl von „Islamern“. Dies spiegelt sich auch in den seit den 1980er Jahren konzipierten Versuchen, eine genuin islamische Menschenrechtserklärung zu verfassen, wider. Die Vielzahl von Menschenrechtserklärungen ist nicht nur Ausdruck eines vielfältigen Islam, sondern eines sich verstärkenden Kulturdissenses in der Welt. Bielefeldt sieht die Universalität der Menschenrechte aufgrund ihres Missbrauchs als „ideologische Waffe“ als gefährdet an,<sup>235</sup> obwohl die Muslime in ihrer Mehrheit – im Gegensatz zu einigen ihrer religiösen und politischen Sprechern zu diesem Thema – nicht allein unter Bezugnahme auf islamische Rechtsquellen über Menschenrechte zu reden vermögen, sondern sich durchaus an internationalen Standards orientieren.

Der heute gerne auf beiden ideologisierenden Seiten provozierten prinzipiellen Blockbildung zwischen „dem (säkularen) Westen“ und „dem (religiösen) Islam“ ist also mit großer Vorsicht zu begegnen. Die Auffassung, eine Vereinbarkeit von Islam und Menschenrechten sei deswegen ausgeschlossen, weil ein Bezug auf Gott dem Menschenrechtskonzept grundsätzlich widerspreche, muss mit Nachdruck dementiert werden.<sup>236</sup> In den letzten Jahren entstand zu diesem Thema umfangreiche Literatur, nach deren sehr differenzierter Betrachtungsweise von einer generellen Unvereinbarkeit zwischen „dem Islam“ und „den Menschenrechten“ als solche nicht mehr die Rede ist. Müller hält fest, dass die Religion wie das Naturrecht allein den „ideologischen Hintergrund“ stelle und eher die Frage im Vordergrund stünde, „ob bestimmte Inhalte einer Religion dem Menschenrechtsgedanken widersprechen“.<sup>237</sup> Tatsächlich bietet das islamische Recht unterschiedliche Auslegungsmöglichkeiten, so dass bei der Frage nach der Rezeption von Menschenrechtsprinzipien das Augenmerk insbesondere auf den muslimischen Akteuren liegen sollte. Müller unterteilt in seiner Analyse des Verhältnisses Islam – Menschenrechte den Islam in einen „islamistischen Islam“, „islamischen Säkularismus“ und „modernistischen Islam“. Den Islamismus – auch in seiner aufgeklärten Form – betrachtet Lorenz als am weitesten von einer Kompatibilität des Islam mit dem westlichen Menschenrechtsverständnis entfernt.<sup>238</sup> Denker des islamistischen Spektrums begreifen die Würde des Menschen und damit auch die Menschenrechte als von Gott gegeben und im 7. Jahrhundert in Seiner Offenbarung vollständig formuliert

---

<sup>235</sup> Bielefeldt. Philosophie der Menschenrechte. S. 117.

<sup>236</sup> Diese Auffassung vertritt beispielsweise Tibi, Bassam: Im Schatten Allahs. Der Islam und die Menschenrechte. München/Zürich 1994. Vgl. hierzu auch Lorenz. Islam und Menschenrechte. S. 101.

<sup>237</sup> Lorenz. Islam und Menschenrechte. S. 102-103.

<sup>238</sup> Vgl. im Folgenden zum (aufgeklärten) Islamismus *ibid.* S. 111-210.

und seitdem in keinster Weise revidiert.<sup>239</sup> „Gleichwertigkeit (vor Gott) ist jedoch nicht zwingend gleichbedeutend mit Gleichbehandlung vor dem Gesetz.“<sup>240</sup> Aus den alten Gesellschaftsregeln resultiert unter anderem, dass „es wohl kaum ein Thema (gibt), das häufiger Gegenstand westlicher Kritik islamischer Rechtsvorstellungen war, als das der Stellung der Frau im Islam“.<sup>241</sup> In der Würde wie auch strafrechtlichen Behandlung sind Mann und Frau zwar gleichgestellt,<sup>242</sup> doch insbesondere im Familien-, Ehe- und Erbrecht, dem Gerichtsweisen und allgemeinen Freiheitsrechten wie beispielsweise dem Arbeitsrecht ergeben sich vielfach unterschiedliche Behandlungen der Geschlechter zu Ungunsten der Frau.<sup>243</sup>

Krämer bekräftigt, dass insbesondere die Gesellschaftsmoral ein übergeordnetes Interesse bei Islamisten darstelle. Im Namen der Verteidigung „authentischer Werte“ schränken sie die Grundrechte der Frau wie die Freiheit auf Mobilität, Partnerwahl etc. ein, um ihre „öffentliche Prostitution“ zu verhindern.<sup>244</sup> Diese rechtliche Ungleichheit wird zumeist mit dem Koranvers 4,34 begründet: „Die Männer stehen über den Frauen, weil Gott (sie von Natur vor diesen) ausgezeichnet hat.“<sup>245</sup> Anders als im Westen betrachten nach Lorenz die (männlichen) Wortführer im Menschenrechtsdiskurs dies nicht als Diskriminierung, sondern als klare Rollenverteilung in der Familie und die Befreiung der Frau von der schweren Last des Geldverdienens. Weiterhin entspräche die unterschiedliche rechtliche Stellung der Geschlechter ihren Charaktereigenschaften. So zähle die Zeugenaussage einer Frau vor Gericht nur deshalb halb so viel, da sie im Gegensatz zum Mann sehr emotional veranlagt sei und somit nur unpräzise Sachverhalte darstellen könne.<sup>246</sup>

<sup>239</sup> Lorenz. Islam und Menschenrechte. S. 125-126.

<sup>240</sup> Krämer. Gottes Staat als Republik. S. 157.

<sup>241</sup> Lorenz. Islam und Menschenrechte. S. 168.

<sup>242</sup> Vgl. Sure 49,13: „Ihr Menschen! Wir haben euch geschaffen (indem wir euch) von einem männlichen und einem weiblichen Wesen (abstammen ließen)...“ Sure 24,2: „Wenn ein Mann oder eine Frau Unzucht begehen, dann verabreicht jedem von ihnen hundert (Peitschen)hiebe.“ Sure 5,38: „Wenn ein Mann oder eine Frau einen Diebstahl begangen hat, dann haut ihnen die Hand ab.“

<sup>243</sup> Krämer. Gottes Staat als Republik. S. 158-159.

<sup>244</sup> Krämer, Gudrun: Islam, Menschenrechte und Demokratie: Anmerkungen zu einem schwierigen Verhältnis. Vortrag an der Gottlieb-Daimler- und Karl-Benz-Stiftung. Ladenburg 2003. Unter: [http://www.daimler-benzstiftung.de/home/events/lecture/all/bbv20\\_kraemer.pdf](http://www.daimler-benzstiftung.de/home/events/lecture/all/bbv20_kraemer.pdf) (Stand: 27.8.2007). S. 26-28. Krämer. Gottes Staat als Republik. S. 158.

<sup>245</sup> Sure 4,34: „Die Männer stehen über den Frauen, weil Gott sie (von Natur vor diesen) ausgezeichnet hat und wegen der Ausgaben, die sie von ihrem Vermögen (als Morgengabe für die Frauen?) gemacht haben. Und die rechtschaffenen Frauen sind (Gott) demütig ergeben und geben acht auf das, was (den Außenstehenden) verborgen ist, weil Gott (darauf) acht gibt (d.h. weil Gott darum besorgt ist, daß es nicht an die Öffentlichkeit kommt). Und wenn ihr fürchtet, daß (irgendwelche) Frauen sich auflehnen, dann vermahnt sie, meidet sie im Ehebett, und schlägt sie! Wenn sie euch (daraufhin wieder) gehorchen, dann unternimmt (weiter) nichts gegen sie! Gott ist erhaben und groß. (*ar-riğālu qawwāmūna ‘alā n-nisā’i bi-mā faḍḍala llāhu ba‘duhum ‘alā ba‘ḍin wa-bi-mā anfaqu min amwālihim fa-ṣ-ṣāliḥātu qānitātun ḥāfiẓātun li-l-ğāibi bi-mā ḥafiẓa llāhu wa-llatī taḥāfūna nuṣūzahunna fa-‘izūhunna wa-’ḥğurūhunna fi l-maḍāği‘i wa-’dribūhunna fa-’in aṭa’nakum fa-lā tabğū ‘alaihinna sabilan inna llāha kāna ‘aliyan kabīran*). Die Sure 4,34 wurde in den letzten Jahren unter muslimischen Feministinnen neu interpretiert und ihre frauenfeindliche Aussage relativiert.

<sup>246</sup> Lorenz. Islam und Menschenrechte. S. 168-175.

Den modernistischen Islam betrachtet Lorenz als am ehesten mit westlichen Menschenrechtsmodellen kompatibel. Der wesentliche Aspekt des modernen Islamverständnisses sei die historische Relativität des Verständnisses der Rechtsquellen sowie die Betonung des Gebotes „Das Gebotene zu tun und das Verbotene zu verwerfen“ (*al-‘amr bi-l-ma‘rūf wa-n-naḥī ‘an al-munkar*). Aufgrund des „unorthodoxen“ Umgangs mit den islamischen Rechtsquellen spricht Lorenz ihnen jedoch eine große Angriffsfläche für Kritiker und somit eine geringe Wirkungskraft zu. Die religiös begründete ungleiche Behandlung von Mann und Frau vor dem Gesetz sei daher aufgrund der jahrhundertelangen Tradierung in der islamischen Rechtswissenschaft wenn auch nicht als bis in alle Ewigkeiten zementiert, so doch aber auf weite Sicht unüberwindbare Norm insbesondere in Ländern mit dem Islam als Regierungsgrundlage zu betrachten.<sup>247</sup> Hier zeigt sich ein fundamentaler Unterschied zu den Menschenrechtserklärungen der UN auf, in denen ausdrücklich alle Menschen gleiche Rechte vor dem Gesetz genießen.<sup>248</sup>

Die Debatte über die Menschenrechte ist innerhalb des Islam selbst sowie im interkulturellen Dialog mit dem Westen sehr spannungsgeladen. Neben einigen Bereichen des Strafrechts (insbesondere die *ḥadd*-Strafen) und mancher Freiheitsrechte (z. B. Religionsfreiheit) ist heute insbesondere die Stellung der Frau Zentrum der Auseinandersetzung.<sup>249</sup> Im Folgenden soll letzterer Punkt in Bezug auf die seelische und körperliche Würde der Frau anhand einschlägiger Artikel dargestellt werden. Es versteht sich von selbst, dass die hier vorgestellten islamischen Menschenrechtserklärungen keineswegs einer umfassenden Darstellung islamischer Positionen zu diesem Thema entsprechen. Die Debatte um die Menschenrechte ist heute sehr unübersichtlich geworden, und die Auswahl der Dokumente unterlag allein dem Versuch, den europäischen Erklärungen in ihrer Wirkung ähnliches zur Seite zu stellen.

Eine der ersten islamischen Menschenrechtserklärungen überhaupt wurde von Abū-l-A‘alā al-Maudūdī (1903-1979) unter dem Titel „Human Rights in Islam“ im Jahr 1976 verfasst. Durch das stete Rückgreifen auf den Koran in seiner Herleitung fundamentaler Rechte bietet er das Vorbild für die immer wieder angeführte Behauptung, der Islam habe die Menschenrechte erstmals etabliert.<sup>250</sup> So beginnt auch die am 19. September 1981 in arabischer,

---

<sup>247</sup> Vgl. zum modernistischen Islam Lorenz. Islam und Menschenrechte. S. 239-318.

<sup>248</sup> Art. 7 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz.“ Vgl. auch Art 3 des „Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte“ und des „Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“: „Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung aller in diesem Pakt festgelegten bürgerlichen und politischen Rechte (wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte) sicherzustellen.“ Vgl. auch Art. 14 (1) des „Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte“: „Alle Menschen sind vor Gericht gleich.“

<sup>249</sup> Krämer. Gottes Staat als Republik. S. 151.

<sup>250</sup> Bielefeldt. Philosophie der Menschenrechte. S. 134-135.

englischer und französischer Sprache vom „Islamrat für Europa“<sup>251</sup> in Paris verabschiedete Erklärung mit den Worten: „Vor 14 Jahrhunderten legte der Islam die ‚Menschenrechte‘ umfassend und tiefgründig als Gesetz fest.“<sup>252</sup> Die Erklärung ist als ein halb-offizielles Dokument einer nichtstaatlichen islamischen Organisation zu werten. Die englische Version unter der Überschrift „Universal Islamic Declaration of Human Rights“ beurteilt Mayer als sehr viel moderater im Wortlaut und damit als speziell an ein westliches Publikum gerichtet. Das arabische Dokument betrachtet sie gewissermaßen als Original.<sup>253</sup> Mayer kritisiert die Rechtszusprüche der Deklaration aufgrund des wiederholten Zusatzes „im Rahmen der Bestimmungen der Scharia“ als schwammig, da nach der Scharia der freie muslimische Mann am meisten und die versklavte nichtmuslimische Frau am wenigsten Rechte besäßen.<sup>254</sup>

Den auf frauendiskriminierende Äußerungen wachenden Leser lassen jedoch auch andere Artikel aufmerksam werden. So ist beispielsweise der Artikel 20 mit „Die Rechte der Ehefrau“ überschrieben, der nach Mayer gleich zwei Funktionen erfüllt: Zum Einen werde das Wort „Frau“ durch die Verfasser der Erklärung betont, um ihr augenscheinlich große Bedeutung zukommen zu lassen, und das Wort Mann an dieser Stelle vermieden, da es ansonsten zu offensichtlich wäre, dass sie ein „traditional, patriarchal system in which the law supports male control over females and a regime of male privilege in matters of marriage and divorce“ fördern.<sup>255</sup> Der Wortlaut des Artikels beweise nach Mayer, dass die Autoren der Deklaration die Frau nicht als Individuum, sondern als koexistent mit ihrem Mann begriffen. Dass der Koranvers 4,34 in der englischen Version nicht zitiert wird, versteht sie als geschickte Taktik bezüglich der Wirkung der Deklaration im Westen. Insgesamt betrachtet sie die hier als Errungenschaft dargestellten Rechte der Frau, wie das Leben mit ihrem Mann im selben Haus (a), ihre finanzielle Versorgung (b), nach der Scharia geregelte Scheidung (c) und Erbfolge (d) sowie Vertraulichkeit privater Informationen durch den Ehemann (e) eher als traurige Parodie ihr von konservativen Islamvertretern zugebilligten Möglichkeiten sowie der in den meisten Ländern tatsächlichen Realität, selbstbestimmt das eigene Leben zu führen.<sup>256</sup> Tatsächlich kann die Frau nach dem klassischen islamischen Recht im Gegensatz zu einem Mann keinen nichtmuslimischen Partner wählen. Dem Mann ist es weiter möglich, sich sehr

---

<sup>251</sup> Der Islamrat für Europa wurde 1973 gegründet.

<sup>252</sup> Übersetzung nach Forstner, Martin: Allgemeine Islamische Menschenrechtserklärung. In: CIBEDO-Dokumentation 15/16 (Juni/September 1982). S. 20. Trotz intensiver Suche im Internet und Anfrage bei Martin Forstner, Anna Würth vom Institut für Menschenrechte in Berlin sowie der CIBEDO-Dokumentationsleitstelle blieb mir der Zugang zu dem arabischen Originaltext der Erklärung verwehrt. Der englische Text ist einsehbar unter <http://www.alhewar.com/ISLAMDECL.html> (Stand: 5.10.2007). Einer Fußnote Krämers in „Gottesstaat als Republik“ auf Seite 150 zufolge ist das arabische Original in der Zeitschrift *al-Hiwār* 9 (Frühjahr 1988). S. 92-106 einsehbar.

<sup>253</sup> Mayer, Ann Elizabeth: Islam and Human Rights. Tradition and Politics. London 1995. S. 73-75.

<sup>254</sup> Ibid. S. 79.

<sup>255</sup> Ibid. S. 105.

<sup>256</sup> Ibid. S. 104-109.

viel leichter von seiner Ehefrau scheiden zu lassen als es ihr rechtlich möglich ist. Weiterhin erbt die Frau nur die Hälfte dessen, was ein Mann gleichen Verwandtschaftsgrades als Erbteil beanspruchen kann. Diese Regelungen der Scharia sind somit auch nach Bielefeldt mit dem westlichen Menschenrechtsverständnis nicht vereinbar.<sup>257</sup>

Die „Kairoer Erklärung über Menschenrechte im Islam“ (*I‘lān al-qāhira ḥawla ḥuqūq al-insān fi l-islām*) wurde am 5. August 1990 von 45 Außenministern der aus 57 Mitgliedern bestehenden „Organisation der islamischen Konferenz“ (*Munazzamat al-mu‘tamar al-islāmī*, kurz: OIC)<sup>258</sup> angenommen. Sie ist zwar ausdrücklich als Richtlinie für die islamischen Staaten konzipiert, wurde jedoch nie durch die Organisation ratifiziert und besitzt damit keinen völkerrechtlich bindenden Charakter.<sup>259</sup> Auch die Kairoer Erklärung erkennt nur die Rechte an, die der Scharia als alleinige Quelle der Rechtsfindung entspringen.<sup>260</sup> In fast jedem Artikel wird auf die göttliche Autorität im Sinne des Gesetzes verwiesen, womit die Kairoer Erklärung nicht nur formal an verschiedenen Stellen, sondern in ihrer ganzen Natur von der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ abweicht. Mit dem Verweis auf die Scharia müssen genannte Rechte von vornherein gar nicht zur Geltung kommen, so dass sich die Erklärung ferner zur „Rechtfertigung autoritärer Freiheitsbeschränkungen“ heranziehen lässt.<sup>261</sup> Die Erklärung unterstützt die Gleichstellung der Geschlechter nicht, sondern stellt vielmehr die Überlegenheit des Mannes fest. Der Artikel 6 garantiert Frauen zwar die gleiche Würde, hält sich jedoch mit der Zuspicherung von Rechten äußerst zurück. So legt der Artikel dem Mann die Verantwortung für den Unterhalt der Familie auf, während der Frau keine entsprechende Rolle zugewiesen wird.<sup>262</sup> Mayer kritisiert, dass der Zusatz „in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Scharia“ (*wifqan al-aḥkām aš-šarī‘a*) auch hier sämtliche Freiheiten der Frau einschränken kann. Auch in Bezug auf die Erklärung von 1981 hält sie fest:

---

<sup>257</sup> Bielefeldt. Philosophie der Menschenrechte. S. 133.

<sup>258</sup> Die OIC wurde am 25.9.1969 in Rabat/Marokko zum Zwecke der Befreiung der heiligen Stätte in Palästina, die nach dem Sechstagekrieg 1967 in die Hände Israels gefallen waren, gegründet. Sie ist eine zwischenstaatliche internationale Organisation von derzeit 57 Staaten, in denen der Islam Staatsreligion, Religion der Bevölkerungsmehrheit oder Religion einer großen Minderheit ist. Ihr Sitz befindet sich im saudi-arabischen Dschidda. Vgl. die Selbstdarstellung der OIC auf ihrer Website: <http://www.oic-oci.org/> (Stand: 5.10.2007).

<sup>259</sup> Lorenz. Islam und Menschenrechte. S. 120.

<sup>260</sup> Art. 25: „Die islamische Scharia ist die alleinige Quelle für die Deutung oder Verdeutlichung aller Artikel dieser Erklärung.“ (*aš-šarī‘a al-islāmīya hiya al-marǧī‘ al-waḥīd li-tafsīr au tauḍīḥ ayya mādda min mawād ḥādīhi l-watīqa*). Die Kairoer Erklärung ist auf der Website der OIC nur in englischer Sprache nachzulesen. Vgl. <http://www.oic-oci.org/>. Das arabische Original ist einsehbar unter <http://www1.umn.edu/humanrts/arab/aoo4.html>. In deutscher Sprache findet sich die Erklärung unter [http://www.aidlr.org/german/mag/36\\_1%20-5.pdf](http://www.aidlr.org/german/mag/36_1%20-5.pdf) (Stand: 5.10.2007).

<sup>261</sup> Bielefeldt. Philosophie der Menschenrechte. S. 135-136.

<sup>262</sup> Art. 6 (a): „Die Frau ist dem Mann in der menschlichen Würde gleichgestellt. Sie hat Rechte wie Pflichten. Sie ist rechtsfähig und genießt unabhängiges finanzielles Vermögen. Sie hat das Recht, ihren Namen und ihre Abstammung beizubehalten. (b) Der Ehemann trägt die Last des Unterhalts der Familie und die Verantwortung für ihr Wohl.“ (*6 (a) al-mar‘a musāwīya li-r-raǧul fi l-karāma al-insāniya, wa-lahā min al-ḥaqq miṭla mā ‘alaihā min al-wāǧibāt wa-lahā šaḥṣiyatuhā al-madaniya wa-dimmatuhā al-māliya al-mustaqilla wa-ḥaqq al-iḥtifāz bi-smihā wa-nasabihā. (b) ‘alā ar-raǧul ‘ib’ al-infāq ‘alā al-usra wa-mas’ūliyat ri‘āyatihā*).

In these various approaches to women's rights there is an absence of any willingness to recognize women as full, equal human beings who deserve the same rights and freedoms as men. Instead, discrimination against women is treated as something entirely natural – in much the same way that people in the West think it is naturally that mentally defective persons and young children must be denied certain rights and freedoms.<sup>263</sup>

Die vom „Rat der Liga der Arabischen Staaten“ (*Mağlis ġāmi'at ad-duwal al-'arabiya*)<sup>264</sup> am 15. September 1994 verabschiedete „Arabische Charta der Menschenrechte“ (*al-Mītāq al-'arabi li-ḥuqūq al-insān*) steht laut Präambel in der Tradition der vorhergegangenen islamischen Erklärungen wie der Deklaration von 1948 durch die UN. Wie die beiden zuvor aufgeführten Erklärungen bildete auch die Charta kein mangels genügender Ratifikationen völkerrechtlich anerkanntes Instrument. Im Jahre 2004 verabschiedete die Arabische Liga eine zusammen mit dem UN-Hochkommissariat für Menschenrechte (UNHCHR) überarbeitete Form der Erklärung. Die beiden Versionen von 1994 und 2004 sind in ihrer Form jedoch kaum miteinander vergleichbar. Die erste Charta ist vor allem als politisches Dokument des Nahostkonfliktes zu werten, da an verschiedenen Stellen der Zionismus mit Rassismus gleichgesetzt wird und die Betonung der Selbstbestimmung von Völkern gegenüber der Würde des einzelnen Menschen überwiegt.<sup>265</sup> Statt Menschenrechten stehen vor allem Bürgerrechte im Vordergrund. Wie die beiden vorherigen Deklarationen betont auch die Präambel der Charta, dass aus der Scharia die Gleichheit aller Menschen entspringe. Die Charta von 1994 ist aus westlicher Menschenrechtsperspektive kritisch zu betrachten. Sie fordert zwar in mehreren Artikeln eindringlich das Verbot spontaner Inhaftierungen und Folter (Artikel 13-16), bejaht jedoch die Todesstrafe (*'uqūbat al-i'dām*), solange sie nur in Fällen „schwerer Verbrechen großer Tragweite“ (*illā fi l-ġināyāt al-bāliġa al-ḥuṭūra*) verhängt werde (Artikel 10-12). Jugendliche und schwangere bzw. stillende Frauen sind von der Vollstreckung der Todesstrafe ausgenommen (Artikel 12). In der Version von 1994 ist die rechtliche Stellung der Frau ansonsten nicht expliziter Gegenstand ausführlicher Abhandlungen. In Artikel 2 wird angeführt, dass ein jeder Staat sich verpflichten solle, die in der Charta genannten Rechte „ohne Unterschied zwischen Mann und Frau“ (*dūn ayya tafriqa bain ar-riġāl wa-n-nisā'*) durchzu-

---

<sup>263</sup> Mayer. Islam and Human Rights. S. 117.

<sup>264</sup> Die Arabische Liga wurde am 22.3.1945 in Kairo als internationale Organisation arabischer Staaten gegründet. Sie besteht aus 21 Nationalstaaten und das durch die PLO vertretene Palästina. Vgl. <http://www.arableague.org/las/index.jsp> (Stand: 15.10.2007).

<sup>265</sup> So steht bereits in der Präambel beider Fassungen, dass die Autoren der Charta „unter Ablehnung von Rassismus und Zionismus, die gegen die Menschenrechte verstoßen und eine Bedrohung des Weltfriedens darstellen“ (*wa-rafdan li-l-'unṣuriya wa-ṣ-ṣuhyūniya allatān tuṣakkilān intihākan li-ḥuqūq al-insān wa-tahdīdan li-s-salām al-'ālamī*) übereingekommen sind. Vgl. die Fassung von 1994 im arabischen Original unter <http://www1.umn.edu/humanrts/arab/a003.html>. In deutscher Sprache ist sie nachlesbar unter <http://www.un.org/Depts/genman/menschenrechte/arab.pdf>. Die arabische Erklärung von 2004 findet sich unter <http://www1.umn.edu/humanrts/arab/a003-2.html> und in französischer Sprache unter [http://www.humanrights.ch/home/upload/pdf/061015\\_Projet-Charte-arabe.pdf](http://www.humanrights.ch/home/upload/pdf/061015_Projet-Charte-arabe.pdf) (Stand: 5.10.2007).

setzen. In Artikel 35 jedoch muss sich der Leser unter „aus anderen Gründen“ (*wa-ğair dālika min anwā*) die Frau im Diskriminierungsverbot dazu denken.<sup>266</sup>

In Bezug auf die schwachen Glieder der Gesellschaft wie Frauen, Kindern, Alte und Kranke geht die Charta von 2004 sehr viel weiter. An vielen Stellen wird betont, dass sämtliche Rechte

ohne einen Fall von Diskriminierung auf der Grundlage von der Rasse oder der Farbe oder des Geschlechts oder der Religion oder der Sprache oder der politischen Meinung oder der Zugehörigkeit zu einer Gewerkschaft oder der nationalen Herkunft oder der sozialen Herkunft oder der Behinderung oder irgendeines anderen Grundes

gelten.<sup>267</sup> Bezüglich der Gleichheit von Mann und Frau heißt es in Artikel 3 c jedoch:

Der Mann und die Frau sind gleich in der menschlichen Würde und in den Rechten und Pflichten im Schatten der positiven Diskriminierung, die die islamische Scharia und die anderen göttlichen Gesetze und die Gesetzgebungen und die geltenden Bündnisse zum Wohl der Frau bestätigen. Und alle Vertragsstaaten verpflichten sich natürlich deshalb zur Ergreifung aller nötigen Maßnahmen, um die Sicherung der tatsächlichen Gleichheit der Chancen und die Gleichstellung zwischen den Frauen und den Männern im Genuss aller vorstellbaren Rechte in dieser Charta zu garantieren.<sup>268</sup>

Damit zeigt die Charta von 2004 als vorerst letztes Dokument islamischer Menschenrechtserklärungen der vergangenen Jahrzehnte, dass das Verbot der Diskriminierungen zwar auf verschiedene Personengruppen ausgedehnt worden ist, die rechtliche Stellung der Frau jedoch im Namen der Scharia stets gegenüber der des Mannes zurücksteht. Diese Benachteiligung in verschiedenen Bereichen wird jedoch nicht als zum Nachteil der Frau, sondern – wie in der Charta von 2004 sogar so benannt – als „positive Diskriminierung“ verstanden.<sup>269</sup>

In Bezug auf die körperliche Integrität von Mädchen und Frauen ist jedoch die Entwicklung in den letzten Jahren als sehr entscheidend zu werten. In der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ von 1948 und den beiden Pakten aus dem Jahre 1966 finden Kinder als Personen mit einem eindeutigen Rechtsstatus bereits Erwähnung. Ein besonderer Schutz ihres Körpers vor traditionellen Praktiken ist jedoch nirgends ausdrücklich garantiert. Der Artikel 3 der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ hält fest, dass „jeder das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person (hat)“. Artikel 5 bezieht die „grausame, un-

---

<sup>266</sup> In Art. 2 werden unter Diskriminierungsgründen nur Rasse und (bemerkenswerterweise) Religion genannt.

<sup>267</sup> Hier am Beispiel des Rechts auf Arbeit in Art. 34 a: *dūn ayy naw' min anwā' at-tamyīz 'alā asās al-'irq au al-laun au al-ğins au ad-dīn au al-luğa au ar-ra'ī as-siyāsī au al-intimā' an-naqābī au al-aşl al-waṭānī au al-aşl al-iğtimā'ī au al-i'āqa au ayy mauḍu' āḥar.*

<sup>268</sup> Art. 3 c: *ar-rağul wa-l-mar'a mutasāwīyān fi l-karāma al-insāniya wa-l-ḥuqūq wa-l-wāğibāt fi zill at-tamyīz al-iğābī alladī aqarrathu aş-şarī'a al-islāmīya wa-ş-şarā'ī' as-samāwīya al-uḥrā wa-t-taşrī'āt wa-l-mawātīq an-nāfiḍa li-şāliḥ al-mar'a. wa-tata'ahhadu tab'an li-dālika kull daula ṭaraf bi-ittiḥād kull at-tadābīr al-lāzima li-ta'mīn takāfu' al-furaş wa-l-musāwāt al-fi'liya bain an-nisā' wa-r-riğāl fi t-tamattu' bi-ğamī' al-ḥuqūq al-wārida fi ḥādā l-mītāq.*

<sup>269</sup> Art. 3 c.

menschliche oder erniedrigende Behandlung“ allein auf die Strafvollstreckung durch den Staat. Der „Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte“ weitet in Artikel 7 dieses Verbot noch auf unfreiwillige „medizinische oder wissenschaftliche Versuche“ aus.<sup>270</sup> Der „Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte“ wird in Artikel 12, Absatz 1 am präzisesten: „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare Höchstmaß an körperlicher und geistiger Gesundheit an.“ Im weiteren Verlauf werden auch der Schutz von Kindern und deren „gesunde Entwicklung“ gefordert.

In den beiden islamischen Menschenrechtserklärungen von 1981 und 1990 werden Kinder überhaupt nicht erwähnt. Ein Verbot der Beschneidung von Mädchen könnte in der Deklaration von 1981 wie in den Erklärungen der UNO lediglich anhand des an mehreren Stellen angemahnten Schutzes des menschlichen Lebens generell abgeleitet werden. Unter dem Anspruch der Heiligkeit des menschlichen Körpers (*ḥurma*)<sup>271</sup> ist dieser nicht der Verletzung oder dem Tode auszusetzen – außer „durch die Macht der Scharia und durch die von ihr zugestandenen Verfahrensweisen“.<sup>272</sup> In der Kairoer Erklärung ist insbesondere Artikel 2 von Bedeutung, in dem der Schutz des Lebens und die körperliche Unversehrtheit garantiert werden:

2 (a) Das Leben ist eine Gabe Gottes und für jeden Menschen gesichert. Und es obliegt den Einzelpersonen und den Gesellschaften und den Staaten die Sicherung dieses Rechts vor Verletzung. Und es ist nicht erlaubt, eine Seele ohne islamrechtliches Verlangen zu töten.

(d) Die Unversehrtheit des Körpers des Menschen wird garantiert. Ein Angriff auf ihn ist nicht erlaubt. Ebenso ist seine Berührung ohne islamrechtliche Berechtigung nicht gestattet. Der Staat gewährt diesen Schutz.<sup>273</sup>

In der Charta der Arabischen Liga von 1994 bezieht sich die Unversehrtheit des Körpers vor allem auf Übergriffe des Staates in Form von Folter gegenüber dem Bürger.<sup>274</sup> Artikel 39 hält fest, dass „junge Menschen einen Anspruch darauf (haben), umfassendste Möglichkeiten für ihre körperliche und geistige Entwicklung zu erhalten“.<sup>275</sup> An keiner Stelle der drei Erklärungen ist jedoch klar ersichtlich, dass das Folterverbot auf Bräuche wie die Mädchenbeschneidung anwendbar sein könnte.

---

<sup>270</sup> Art. 7: „Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Insbesondere darf niemand ohne seine freiwillige Zustimmung unterworfen werden.“

<sup>271</sup> Vgl. zu dem islamischen Verständnis der Unverletzlichkeit des menschlichen Körpers Krawietz. Die *Ḥurma*.

<sup>272</sup> Art. 1 a und b.

<sup>273</sup> Art. 2 (a) *al-ḥayāt hibat allāh wa-hīya makfūla li-kull insān, wa ‘alā al-afrād wa-l-muḡtama‘āt wa-d-duwal ḥimāyat hādā l-ḥaqq min kull i‘tidā’ ‘alaihi, wa lā yaḡūzu izhāq rūḥ dūn muqtaḍa šar‘ī. (...) (d) salāmat ḡisd al-insān mašūna, wa lā yaḡūzu al-i‘tidā’ ‘alahā, kamā lā yaḡūzu al-masās bihā bi-ḡair musawwiḡ šar‘ī, wa-takfulu ad-daula ḥimāyat dālīka.*

<sup>274</sup> Vgl. Art. 4 c und 13 a.

<sup>275</sup> Art. 39: *li-š-šabāb al-ḥaqq fī an tutāḥa lahu akbar furaṣ at-tanmīya al-badaniya wa-l-‘aqliya.*

Dies verhält sich in der Charta von 2004 ganz anders. In Artikel 33 wird die Familie als besonders schützenswert erklärt. Frau und Kind sind vor „jeder Form von Gewalt und schlechter Behandlung“ (*muḥṭalaf aškāl al-ʿunf wa-isāʿat al-muʿāmala*) zu behüten, damit sie „die größten Chancen einer physischen und mentalen Entwicklung“ (*akbar furṣa li-t-tanmīya al-badanīya wa-l-ʿaqlīya*) bekommen.<sup>276</sup> Ferner erfüllt der Staat „alle legislativen, administrativen und juristischen Maßnahmen“ (*kull at-tadābīr at-tašrīʿīya wa-l-idāriya wa-l-qaḍāʿīya*), um das Wohl des Kindes zu garantieren.<sup>277</sup> In Artikel 8 ist zudem ganz klar von dem Bemühen, schädliche Bräuche (wie die Mädchenbeschneidung) einzudämmen, zu lesen:

8 (a) Es ist verboten, irgendeinen Menschen körperlich oder seelisch zu quälen oder ihn grausam oder beleidigend oder unwürdig oder unmenschlich zu behandeln.

8 (b) Jede Staatspartei beschützt jede Person seiner Staatsangehörigkeit vor diesen Praktiken und ergreift wirksame Maßnahmen für eine Prävention. Die Durchführung dieser Praktik oder die Teilnahme an diesen wird als zu bestrafendes Verbrechen betrachtet, das nicht verjährt. Jede Staatspartei garantiert in seinem juristischen System Gerechtigkeit demjenigen, der Folter ausgesetzt ist und gibt ihm als Abfindung nach dem Gesetz Achtung und Entschädigung zurück.<sup>278</sup>

In Artikel 9 werden diejenigen „medizinischen oder wissenschaftlichen experimentellen Maßnahmen“ (*iğrāʾ tağārib ṭibbīya au ʿilmīya*) am menschlichen Körper untersagt, die nicht „unter Berücksichtigung der ethischen und menschlichen und professionellen Regeln und Grundsätze“ (*maʿa murāʿāt aḍ-ḍawābiṭ wa-l-qawāʿid al-aḥlāqīya wa-l-insānīya wa-l-mihanīya*) vorgenommen werden. Bezüglich der Gesundheit heißt es in Artikel 39:

Die Staatsparteien anerkennen das Recht aller Mitglieder der Gesellschaft, den höchsten Stand physischer und mentaler Gesundheit, der zu erreichen ist, zu genießen, und (das Recht) auf die kostenlose Nutzung von essenzieller gesundheitlicher Pflegefürsorge und die Begleitung von Krankheiten durch Arzneimittel durch die Bürger ohne irgendeine Art der Diskriminierung.<sup>279</sup>

Um diese Forderung durchzusetzen, werden im Folgenden unter Artikel 39 b verschiedene Aktionspunkte genannt. Neben der Verbesserung und kostenlosen Nutzung der Gesundheitseinrichtungen (1), der Prävention von Krankheiten (2), der Aufklärung der Bevölkerung über die Gesundheit (3), der Bereitstellung sauberen Trinkwassers (5), dem Vorbeugen von Umweltverschmutzungen (6) und dem Drogenkonsum (7) wird an vierter Stelle die „Bekämpfung der für die Gesundheit der Person schädlichen traditionellen Praktiken“ (*mukā-*

<sup>276</sup> Art. 33 b.

<sup>277</sup> Art. 33 c.

<sup>278</sup> Art. 8 (a) *yuhṣaru taʿdīb ayy šaḥṣ badanīyan au nafsīyan au muʿāmala qāsiya au muhīna au ḥaṭṭā bi-l-karāma au ġair insānīya*. (b) *tahmī kull daula ṭaraf kull šaḥṣ ḥādīʿ li-wilāyatihā min ḥādīhi l-mumārisāt, wa-tattaḥiḍu at-tadābīr al-fāʿala li-man ʿdālika wa-tuʿaddu mumārasat ḥādīhi t-tašarrufāt au al-ishām fiḥā ḡarīma yuʿaqab ʿalaihā lā tasquṭu bi-l-taqādum. kamā taḍmanu kull daula ṭaraf fi niẓāmihā al-qanūnī inšāf man yataʿarraḍu wa-tumattiʿuhu bi-ḥaqq radd al-iʿtibār wa-t-taʿwīd.*

<sup>279</sup> Art. 39 *tuqirru ad-duwal al-aṭraf bi-ḥaqq kull fard fi l-muḡtamaʿ bi-t-tamattuʿ bi-aʿlā mustauwā min aṣ-ṣiḥḥa al-badanīya wa-l-ʿaqlīya yumkin bulūḡuhāi wa fi ḥuṣūl al-muwāṭin maḡḡānan ʿalā ḥadamāt ar-riʿāya aṣ-ṣiḥḥīya al-asāsīya wa ʿalā marāfiḡ ʿilāḡ al-amrāḍ min dūn ayy nawʿ min anwāʿ at-tamyīz.*

*faḥat al-mumārasāt at-taqlīdiya aḍ-ḍarra bi-ṣiḥḥat al-fard*) genannt. Die Mädchenbeschneidung lässt sich ohne Probleme als durch diesen Satz verboten deklarieren.

In den drei islamischen Menschenrechtserklärungen von 1981, 1990 und 1994 bleibt in Bezug auf die als verboten bezeichnete Verletzung des Körpers ungeklärt, wie sich das Recht auf Ausübung ritueller Handlungen gegenüber der Garantie auf andere Freiheitsrechte verhält. So steht beispielsweise in der Charta von 2004 in Artikel 25 zunächst einmal:

Es ist verboten, Minderheiten zugehörigen Menschen des Genusses ihrer Kulturen und der Verwendung ihrer Sprache und der Ausübung von Unterrichtung ihrer Religion zu berauben. Das Gesetz regelt diese Rechte.<sup>280</sup>

Doch in Artikel 30 b heißt es:

Es ist verboten, die Freiheit der Menschen in ihrer Religionsbekundung oder ihrer Glaubenssätze oder der Praxis ihrer religiösen Gesetze allein oder mit anderen zu restriktieren, soweit sie mit dem Gesetz übereinstimmen und nicht zum Schaden für die tolerante Gesellschaft, die die Freiheiten und die Menschenrechte zum Schutz des allgemeinen Friedens oder des öffentlichen Systems oder der generellen Gesundheit oder der öffentlichen Moral oder zum Schutz anderer Rechte und deren wesentlichen Freiheiten respektiert, ist.<sup>281</sup>

Damit steht die Charta von 2004 in einem interkulturelleren Rahmen als die vorherigen islamischen Erklärungen wie auch insbesondere der „Banjul Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker“, die auf dem 18. Treffen der Staats- und Regierungschefs der „Organisation der Afrikanischen Einheit“ (OAU) im Juni 1981 in Nairobi einstimmig verabschiedet wurde.<sup>282</sup> In grundsätzlicher Orientierung an den internationalen Menschenrechtskonventionen berücksichtigt die „Banjul Charta“ vor allem die Besonderheiten des afrikanischen Kontinents. Dies drückt sich konkret in einem sehr traditionellen Sprachstil aus. Zwar wird in Artikel 18 die Diskriminierung von Frauen untersagt, zugleich aber an selber Stelle „die Familie als Bewahrer der in der Gesellschaft anerkannten Sittlichkeit und traditionellen Werte“ bezeichnet – ein Wortlaut, der mit den in Kapitel 2 genannten Gründen für die Beschneidung erstaunlich deckungsgleich ist.<sup>283</sup> Das Recht auf körperliche Unversehrtheit in Artikel 4 schließt die Mädchenbeschneidung damit wohl keineswegs ein. Im Jahr 2000 jedoch hat die „Afrikanische Union“ (AU) einem Zusatzdokument zu den Frauenrechten zugestimmt, das im Jahr 2005 in Kraft trat. Das „Maputo-Protokoll“ enthält Garantien

---

<sup>280</sup> *lā yaḡūzu ḥirmān al-aṣḥās al-muntamīn ilā al-aqalliyāt min at-tamattu‘ bi-taqāfatihā wa-istiḥdām luḡatihā wa-mumārasat ta‘lim dinihā wa-yunazzim al-qānūn at-tamattu‘ bi-hādihī l-ḥuqūq.*

<sup>281</sup> *lā yaḡūzu iḥḍā‘ ḥurriyat al-insān fī izhār dinihi au mu‘taqadihi au mumārasat ša‘ā‘irihī ad-dīniya bi-mufradihi au ma‘ā‘ā‘irihī illā li-l-qiyam allatī yanuṣṣu ‘alaihā al-qānūn wa-llatī takūn darūrya fī muḡtama‘ mutasāmiḥ yaḥtarimu al-ḥurriyat wa-ḥuqūq al-insān li-ḥimāyat as-salāma al-‘amma au an-niẓām al-‘amm au aṣ-ṣiḥḥa al-‘amma au al-‘ādāb al-‘amma au li-ḥimāyat ḥuqūq al-āḥarīn wa-ḥurriyatihim al-asāsīya.*

<sup>282</sup> <http://www.humanrights.ch/home/de/Instrumente/Regionale-Instrumente/Afrika/Charta/content.html> (Stand: 15.10.2007).

<sup>283</sup> Vgl. den Text der „Banjul Charta“ in deutscher Sprache unter [http://www.dadalos.org/deutsch/Menschenrechte/Grundkurs\\_MR2/Materialien/dokument\\_7.htm](http://www.dadalos.org/deutsch/Menschenrechte/Grundkurs_MR2/Materialien/dokument_7.htm) (Stand: 15.10.2007). In Artikel 16 c der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ von 1948 wird die Familie als „die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft“ und damit besonders durch die Gesellschaft und den Staat schützenswert betrachtet.

zum Schutz vor Diskriminierung und Gewalt, Freiheit auf Eheschließung wie Scheidung, Mitbestimmungsrechte – und ein Verbot schädlicher Praktiken wie der Mädchenbeschneidung.<sup>284</sup> So heißt es in Artikel 2, Absatz 1 und 2 unter der Überschrift „Elimination of Discrimination Against Women“:

1. States Parties shall combat all forms of discrimination against women through appropriate legislative, institutional and other measures. In this regard they shall:

(...) b) enact and effectively implement appropriate legislative or regulatory measures, including those prohibiting and curbing all forms of discrimination particularly those harmful practices which endanger the health and general well-being of women.

2. States Parties shall commit themselves to modify the social and cultural patterns of conduct of women and men through public education, information, education and communication strategies, with a view to achieving the elimination of harmful cultural and traditional practices and all other practices which are based on the idea of the inferiority or the superiority of either of the sexes, or on stereotyped roles for women and men.

In Artikel 5 ist unter „Elimination of Harmful Practices“ zu lesen:

States Parties shall prohibit and condemn all forms of harmful practices which negatively affect the human rights of women and which are contrary to recognized international standards. States Parties shall take all necessary legislative and other measures to eliminate such practices, including:

(...) b) prohibition, through legislative measures backed by sanctions, of all forms of female genital mutilation, scarification, medicalisation and para-medicalisation of female genital mutilation and all other practices in order to eradicate them.

Damit ist nahezu zeitgleich mit der „Arabischen Charta der Menschenrechte“ auch in der afrikanischen Erklärung eine eindeutige Distanzierung zu negativen Elementen der eigenen Tradition wie der Mädchenbeschneidung vollzogen worden.

Die Untersuchung der Entwicklung islamischer und afrikanischer Menschenrechtserklärungen zeigt, dass seit ihrem Beginn der quantitative und qualitative Umfang der Rechte sich bis heute den westlichen Maßstäben stark angenähert hat – wobei hier generell angemerkt sei, dass die Rechte von Frauen und Kindern überall in der Welt auf ein schwaches Interesse stoßen und erst in wenigen Zusatzprotokollen und Erklärungen der jüngeren Zeit verankert wurden. Die am 2. September 1990 in Kraft getretene „UN-Kinderrechtskonvention“ stellte die erste internationale Erklärung dar, in der alle Staaten sich verpflichteten, „alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen (zu treffen), um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen“ (Artikel 24 c).<sup>285</sup> Bis heute unterzeichneten die

---

<sup>284</sup> Vgl. Afrikanische Union (AU): Protocol to the African Charter on Human and Peoples' Rights on the Rights of Women in Africa („Maputo-Protokoll“). 2005. Unter: <http://www1.umn.edu/humanrts/afriya/protocol-women2003.html>. (Stand: 10.10.2007).

<sup>285</sup> Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNO): Übereinkommen über die Rechte des Kindes („UN-Kinderrechtskonvention“). 1990. Text in amtlicher Übersetzung. Unter: <http://www.kidweb.de/kiko.htm#Artikel24> (Stand: 10.10.2007).

USA aufgrund der erst kürzlich abgeschafften Möglichkeit, auch Minderjährige mit dem Tode zu bestrafen, die Konvention nicht. Deutschland stimmte der Erklärung nur unter dem Vorbehalt, dass das Abschieberecht von Ausländern auch für Kinder weiterhin aufrechterhalten bleiben müsse, zu.

Letztendlich kann der breite Konsens in der Welt über Menschenrechte zwar generell als Erfolg bezeichnet werden, doch angesichts der in vielen Regionen höchst mangelhaften Umsetzung wirken die papierernen Vereinbarungen teils wie blanker Hohn. Für die international wie genuin islamischen und afrikanischen Menschenrechtserklärungen gilt in der Vergangenheit wie Gegenwart, dass die Würde des Menschen und seine Rechte hier wie dort stets erkämpft werden müssen. Zurzeit besteht die Gefahr, dass aufgrund kulturessentialistischer Exklusivitätsansprüche die Idee der universalen Menschenrechte zugunsten eines ideologischen Kampfes zwischen Akteuren der westlichen und islamisch geprägten Welt geopfert wird.

#### 4. Die islamische Rechtsfindungspraxis im Rahmen gesellschaftlicher und politischer Veränderungen des 20. und 21. Jahrhunderts

Der Islam gilt einem gläubigen Muslim als umfassende und vollständige Ordnung (*al-islām nizām šāmil wa-kāmil*), und die Scharia als die göttliche Wegweisung, die in allen Lebenslagen befolgt werden muss, um sich das Seelenheil nach dem Tode zu sichern.<sup>286</sup> Die Begriffe Islam und Scharia erwecken den Eindruck, als handle es sich hierbei um eine klar definierte Anleitung eines religiösen Lebens. Dies ist jedoch nicht der Fall. Während Islam „die Hingabe an Gott“ meint, bedeutet Scharia „der Weg zur Tränke“ bzw. im übertragenen Sinne „der Weg zu Gott“.<sup>287</sup> Wie ein gottgerechtes Leben aussieht, ist seit Beginn der Geschichte des Islam Gegenstand heftigster Diskussionen unter den Gläubigen. Dennoch hat sich in der nichtmuslimischen Öffentlichkeit insbesondere im Westen, die Vorstellung „des Islam“ und ihm zu der eigenen Kultur entgegengesetzt stehende Prinzipien, deren Definition bei genauerer Betrachtung ähnliche Probleme aufwirft, durchgesetzt. Diesem Missverständnis liegt beispielsweise auch die tiefe Überzeugung zugrunde, die Scharia sei als „Gesetz des Islam“ ein Buch mit klar formulierten Regeln. Die Scharia umfasst jedoch nicht nur rechtliche, sondern auch ethische und theologische Aspekte, die in der Geschichte wie Gegenwart sehr unterschiedlich aufgefasst wurden. Daher sei hier eingangs gleich sehr ausdrücklich auf Gudrun Krämers These verwiesen, der zufolge „Islam, überspitzt ausgedrückt, weitgehend das (ist), was Muslime an einem bestimmten Ort und zu einer bestimmten Zeit als islamisch definieren und praktizieren“.<sup>288</sup> Da dem Islam eine autoritäre Führungspersönlichkeit wie beispielsweise der Papst in der katholischen Kirche unbekannt ist, nimmt heute eine unüberschaubare Zahl von Vertretern verschiedener islamischer Glaubensformen für sich in Anspruch, „den wahren Islam“ zu vertreten und „die Scharia“ durchzusetzen.

Der Wille Gottes findet sich in erster Linie im Koran als das an Seinen Propheten Muḥammad offenbarte Wort für den Menschen heute verschriftlicht einsehbar wieder.<sup>289</sup> Als Siegel der Propheten (*ḥātim al-anbiyāʾ*) wird Muḥammad nicht als Stifter, sondern Vollender der für alle Zeiten gültigen islamischen Lehre betrachtet.<sup>290</sup> Auch wenn dem Koran als letzte aller Offenbarungen ein universeller und zeitlos gültiger Charakter zugesprochen wird, un-

<sup>286</sup> El Baradie, Adel: Gottes-Recht und Menschen-Recht. Grundlagenprobleme der islamischen Strafrechtslehre. Baden-Baden 1983. S. 34-35.

<sup>287</sup> Sure 45,18: „Hierauf haben wir dich in der Angelegenheit (?) auf einen (eigenen) Ritus festgelegt.“ (*tumma ḡaʿalnāka ʿalā šarīʿatin mina l-amri*). Zirker übersetzt im Gegensatz zu Paret *šarīʿa* mit „Weg“.

<sup>288</sup> Krämer. Gottes Staat als Republik. S. 25.

<sup>289</sup> Der Prophet Muḥammad verkündete seiner Gemeinde die ihm offenbarte göttliche Botschaft von 610 bis zu seinem Tod im Jahr 632. Seine Worte wurden schon bald Gegenstand einer umfangreichen redaktionellen Tätigkeit und unter dem Kalifen ʿUṭmān (reg. 644-656) als Koran in schriftlicher Form kompiliert.

<sup>290</sup> Vgl. Sure 5,3: „(...) Heute habe ich euch eure Religion vervollständigt (so daß nichts mehr daran fehlt) und meine Gnade an euch vollendet, und ich bin damit zufrieden, daß ihr den Islam als Religion habt. (...)“ (*al-yauma akmaltu lakum dinakum wa-atmamtu ʿalaikum niʿmatī wa-raḍitu lakum al-islāma dīnan*).

terliegt seine Auslegung aufgrund verschiedener Lesarten (*qirā'a*, Pl. *qirā'āt*), Interpretationstechniken (z. B. Abrogation, arab.: *nash*)<sup>291</sup> und vor allem seine Anwendung auf den Einzelfall in der islamischen Realität großen Schwankungen. Weiterhin bietet die im Korpus des Hadith (*ḥadīṭ*, Pl. *aḥādīṭ*; wörtl.: Überlieferung, Mitteilung, Erzählung) tradierte Sunna (wörtl.: Usus, Gewohnheit, Tradition) des Propheten Orientierung für den Gläubigen. Hierbei handelt es sich um Berichte über die Aussprüche (*qaul*), Taten (*fi'āl*) und stillschweigenden Billigungen (*taqrīr*) Muḥammads, die aufgrund seiner Prophetenschaft als vorbildhaft betrachtet werden.<sup>292</sup> Unter einer Vielzahl von Hadithsammlungen in der islamischen Frühzeit haben sich im 9. Jahrhundert sechs kanonische Werke des sunnitischen Islam herausgebildet. Sie stammen von al-Buḥārī (gest. 870), Muslim (gest. 875), Ibn Māḡa (gest. 886), Abū Dāwud (gest. 888), at-Tirmidī (gest. 892) und an-Nasā'ī (gest. 915). al-Buḥārī und Muslim gelten hierbei als *aṣ-ṣaḥīḥān* (die zwei Gesunden) und stellen eine besondere Autorität dar.<sup>293</sup> Die islamische Hadithwissenschaft (*ʿilm al-ḥadīṭ*) bemüht sich bis heute, die Überlieferungen nach ihrer Authentizität zu kategorisieren.<sup>294</sup> Während schwache Hadithe (*aḥādīṭ ḍa'īfa*) für die Rechtsargumentation mit Vorsicht zu genießen sind, sind gesunde Hadithe (*aḥādīṭ ṣaḥīḥa*) in ihrer Bedeutung für die Rechtswissenschaft mit dem koranischen Text gleichzusetzen.<sup>295</sup> Über die Authentizität der Hadithe herrscht unter Gelehrten oftmals Streit, so dass häufig an dieser Stelle die Gründe für verschiedene Positionen in Rechtsfragen zu finden sind.

Beide Quellen – Koran und Sunna – stellen gleichermaßen „heilige Texte“ (*naṣṣ*, Pl. *nuṣūṣ*) dar. Die in ihnen niedergelegten Glaubensgrundsätze (*uṣūl ad-dīn*) und Anweisungen des rechtlichen Handelns (*ʿamal ṣāliḥ*) bilden zusammen die Scharia.<sup>296</sup> Wer nach der Scharia lebt, erfüllt den Willen Gottes und sichert sich seinen Platz im Paradies (*ḡanna*). Trotz des fragmentarischen Charakters bezüglich ihrer Rechtsbestimmungen erheben die musli-

<sup>291</sup> Durch die Abrogation können widersprüchliche Textaussagen ausgeräumt werden, indem frühere durch spätere Verse aufgehoben werden.

<sup>292</sup> Die Autorität der Sunna des Propheten ist dem Koran an mehreren Stellen zu entnehmen. z. B. Sure 4,80: „Wenn einer dem Gesandten gehorcht, gehorcht er (damit) Gott“ (*man yuṭī ʿi r-rasūla aṭā ʿa llāh*).

<sup>293</sup> Vgl. zur Redaktion der Hadithsammlungen Robson, J.: Ḥadīth. In: The Encyclopaedia of Islam. Vol. III. Leiden/London 1971. S. 23-28 und Juynbol, G. H. A./Brown, J. D.: Sunna. In: The Encyclopaedia of Islam. Vol. IX. Leiden 1997. S. 878-881.

<sup>294</sup> Der unter Islamgelehrten schwelende Konflikt um die Authentizität einzelner überlieferter Prophetenaussagen führte bei Wissenschaftlern der Orientalistik wie Snouck Hurgronje, von Kremer, Goldziher und Schacht zu der Annahme, bei den Hadithen handle es sich überwiegend um von muslimischen Parteien gefälschtes Material späterer Jahrhunderte. Heute ist diese pauschale Annahme teilweise revidiert worden. Vgl. zur Forschungsgeschichte insbesondere das erste Kapitel bei Motzki, Harald: Die Anfänge der islamischen Jurisprudenz. Ihre Entwicklung in Mekka bis zur Mitte des 2./8. Jahrhunderts. Stuttgart 1991. S. 7-49.

<sup>295</sup> Insgesamt hat die islamische Hadithwissenschaft drei Kategorien entwickelt: *ṣaḥīḥ*, *ḥasan* und *ḍa'īf*.

<sup>296</sup> El Baradie. Gottes-Recht und Menschen-Recht. S. 23. In der theologischen Literatur (*kalām*), Koranexegese (*tafsīr*) und Rechtswerken wurde der Begriff *ṣarīʿa* als die das Leben der Muslime bestimmenden Regelungen übernommen. Vgl. hierzu Hooker, M. B./Calder, N.: Sharīʿa. In: The Encyclopaedia of Islam. Vol. IX. Leiden 1971. S. 321-322.

mischen Gelehrten für die Scharia als das von Gott gesetzte und damit prinzipiell absolut geltende und unveränderliche Recht den Anspruch, dass diese sämtliche Situationen des menschlichen Lebens regelt.<sup>297</sup> Diese Annahme resultiert aus dem Koranvers 6,38, in dem es heißt: „Wir haben in der Schrift nichts übergangen.“<sup>298</sup>

In spezifischen Situationen stößt der Gläubige jedoch zwangsläufig immer wieder auf Momente, in denen er Schwierigkeiten hat, sich dem göttlichen Willen zu ergeben und ihm Gehorsam zu zeigen, da er ihn schlichtweg aus den normativen Quellen für seine aktuelle Situation nicht erkennen kann. In derartigen Fällen ist er angehalten, sich an einen Gelehrten zwecks Erteilung einer Rechtskonsultation (*iftāʿ*) zu wenden. Als erster Rechtsgutachter (*muftī*, Pl. *muftūn*) galt der Prophet Muḥammad, dessen Auskünfte im Sinne einer Offenbarung als zu seiner Zeit wie heute verbindlich gelten.<sup>299</sup> Unmittelbar nach dem Tode des Propheten galten seine engsten Gefährten als Gewährsmänner, deren Aussprüche bzw. Rechtsgutachten (*fatwā*, Pl. *fatāwā*) ebenfalls bis heute eine große Stellung einnehmen. Nachdem auch diese Generation verstorben war, nahmen die islamischen Rechtsgelehrten (*faqīh*, Pl. *fuqahāʾ*) in einer Art vererbter Stellvertreterschaft (*warāṭa*) des vom Propheten innegehabten Wissens die Interpretation der heiligen Texte gegenüber der Gemeinde vor.<sup>300</sup>

Da die politische und dann auch die theologische und juristische Einheit im Islam mit der Ermordung des dritten Kalifen ʿUṭmān (reg. 644-656) zerbrach, liegt hier der Dissens in der islamischen Rechtswissenschaft generell begründet. Von der später als sunnitisch bezeichneten und oftmals mit dem Beiwort „orthodox“ charakterisierten islamischen Glaubensrichtung, spalteten sich im Streit um die Führung der Gemeinde die Schiiten und Kharijiten ab.<sup>301</sup> In dieser frühen vor allem politisch heißen Phase konnte keine systematische Rechtslehre entwickelt werden. Das dennoch angewandte Recht durch die vier rechtgeleiteten Kalifen wirkte jedoch später in der Rechtsentwicklung als Fundgrube für beispielhaftes Verfahren.<sup>302</sup> Im Verlaufe der Anfertigungen von ersten Koraninterpretationen wie Hadithsammlungen bildeten sich die vier bis heute im sunnitischen Islam bestehenden und nach ihren Gründern benannten islamischen Rechtsschulen (*madḥab*, Pl. *madāhib*) der Schafiiten (aš-Šāfiʿī, gest. 820), Hanafiten (Abū Ḥanīfa, gest. 767), Malekiten (Mālik Ibn Anas, gest. 795) und Hanbaliten (Aḥmad Ibn Ḥanbal, gest. 855) heraus, zwischen denen noch immer Unter-

---

<sup>297</sup> El Baradie. Gottes-Recht und Menschen-Recht. S. 38-39.

<sup>298</sup> *mā farratnā fi l-kitābi*.

<sup>299</sup> Masud, Muhammad Khalid/Messick, Brinkley/Powers, David S.: Muftis, Fatwas, and Islamic Legal Interpretation. In: Dies. (Hg.): Islamic Legal Interpretation. Muftis and their Fatwas. Cambridge/London 1996. S. 5.

<sup>300</sup> Ibid. S. 7-8.

<sup>301</sup> Vgl. El Baradie. Gottes-Recht und Menschen-Recht. S. 71-72.

<sup>302</sup> Ibid. S. 72-73.

schiede in der juristischen Argumentation bestehen.<sup>303</sup> Diese begründen sich in dem unzureichenden schriftlichen Material der Scharia an sich, den Meinungsunterschieden bezüglich der Authentizität der Hadithe, Hermeneutikmethoden und verschiedenen Bewertungen der Rechtsfindung.

Die islamische Jurisprudenz (*fiqh*, wörtl.: Einsicht, Vernünftigkeit, Verständnis) ist als Beschäftigung mit dem Gottesrecht in Form von Textauslegung Menschenwerk und damit fehlbar und veränderlich. Der *fiqh* stellte nach El Baradie den „Eventual-Willen“ der göttlichen Scharia dar.<sup>304</sup> Während die Scharia als rein göttlichen Ursprungs angesehen wird, unterliegt der *fiqh* einem historischen Wandel, womit sich Raum für politisch-rechtliche Reformen nach Maßgabe demokratischer und menschenrechtlicher Prinzipien in unserer Zeit öffnet.<sup>305</sup> Um den wahren Kern des göttlichen Willens zu erkennen und willkürliche Auslegungen zu vermeiden, schufen die Rechtsgelehrten im zweiten islamischen Jahrhundert eine eigene Methodenlehre (*uṣūl al-fiqh*).<sup>306</sup> Mit Hilfe dieser sollte der Aufforderung des Koran, „sich über seine Verse (wörtl.: Zeichen) Gedanken (zu) machen“,<sup>307</sup> anhand fester Regeln nachgekommen werden.<sup>308</sup>

Die Regelungen der Scharia (*aḥkām šarī‘a*) wurden im *fiqh* in ein Gottesrecht (*ḥaqq allāh*) und ein Menschenrecht (*ḥaqq al-‘ibād*) unterschieden. Als Gottesrecht – oder besser: Rechtsansprüche Gottes – zählen nach der hanafitischen Rechtsschule die Pflichten des Menschen gegenüber seinem Schöpfer, d.h. die rituellen Pflichten (*‘ibādāt*),<sup>309</sup> aber auch der *ġihād*<sup>310</sup>, die Steuereintreibung sowie die *ḥadd*-Strafen als Teil des Strafrechts. Das Menschenrecht bzw. die Rechtsansprüche der Menschen untereinander beziehen sich auf soziale Pflichten (*mu‘āmalāt*) und betreffen das Familien-, Erb- und Eherecht wie vermögensrechtliche Fragen. Insgesamt finden sich im Koran vergleichsweise wenige Verse, die rechtliche Regelungen treffen (*āyāt al-aḥkām*). Da die *‘ibādāt* im Gegensatz zu den *mu‘āmalāt* als unveränderlich

---

<sup>303</sup> Vgl. zu der Entstehung der Rechtsschulen Goldziher, I./Schacht, J.: *Fiqh*. In: *The Encyclopaedia of Islam*. Vol. II. Leiden/London 1965. S. 886-891.

<sup>304</sup> El Baradie. *Gottes-Recht und Menschen-Recht*. S. 45.

<sup>305</sup> Bielefeldt. *Philosophie der Menschenrechte*. S. 141-142.

<sup>306</sup> Der Begriff *uṣūl al-fiqh* geht auf aš-Šāfi‘ī zurück. Mit Ausnahme des *ig̃tihād* fasste er die heute akzeptierten Rechtsquellen zusammen. Vgl. Chaumont, E.: *al-Shāfi‘ī*. In: *The Encyclopaedia of Islam*. Vol. IX. Leiden 1997. S. 181-185.

<sup>307</sup> Sure 38,29: *li-yaddabbarū ayātihi*. Auch an anderen Stellen im Koran ist vom Gebrauch der menschlichen Vernunft bei der Interpretation der Offenbarung die Rede.

<sup>308</sup> El Baradie. *Gottes-Recht und Menschen-Recht*. S. 64.

<sup>309</sup> Zu den *‘ibādāt* zählen das Glaubensbekenntnis (*šahāda*), das Gebet (*ṣalāt*), das Fasten (*ṣaum*), die Almosengabe (*zakāt*) und die Pilgerfahrt (*ḥaġġ*). Sie sind heute auch als die fünf Säulen des Islam bekannt.

<sup>310</sup> Wörtl.: Anstrengung. Es wird unterschieden in einen großen *ġihād* (das religiöse Leben) und einen kleinen *ġihād* (der kriegerische Kampf).

gelten, könnte hier nach Krämer eine Grenze zwischen religiösem und gesellschaftlichem Recht gezogen werden.<sup>311</sup>

Die Wissenschaft des *fiqh* strebt die Beurteilung des menschlichen Verhaltens in seinen Beziehungen zu Gott und Mensch nach Maßgabe des göttlichen Willens an.<sup>312</sup> Unter die *uṣūl al-fiqh* fällt die Gutachterpraxis der Muftis, von denen sich der Gläubige ein Rechtsgutachten erbitten kann, das ihm für seine Entscheidung Rat gibt.<sup>313</sup> Das Mufti-Amt kann von beiden Geschlechtern bekleidet werden, wobei Frauen noch immer selten sind. Voraussetzung sind ein intensives Studium von Religion und Recht. Im Gegensatz zum Urteil (*ḥukm*) eines Richters (*qāḍī*, Pl. *quḍā*) ist die Fatwa eines Muftis für den Muslim nicht verbindlich, da dieser als grundsätzlich fehlbar in seiner Einschätzung des Gottesurteils (*ḥukm allāh*) gilt. Die Fatwa fungiert lediglich als Empfehlung und gibt eine Rechtstendenz in Form einer Bewertung des Handelns vor. Während Richter nur Fälle eindeutiger juristischer Relevanz behandeln können, müssen sich Muftis hingegen auch mit den Bereichen Religion, Moral und Gesellschaft auseinandersetzen. Die moralische Autorität der Fatwas insbesondere sehr populärer Muftis sollte somit in der Geschichte wie auch in der Gegenwart nicht unterschätzt werden.<sup>314</sup>

Der fragende Laie (*mustaftī*) kann sich seinen Mufti frei aussuchen und bei Ausbleiben einer befriedigenden Auskunft auch einen zweiten konsultieren. Um jedoch nicht enttäuscht zu werden, ist der *mustaftī* angehalten, sich an einen namhaften Gelehrten seiner Rechtsschule zu wenden und ihm den Sachverhalt eindeutig zu schildern. Nach den in der Frühzeit des Islam dargelegten Regeln für das Mufti-Wesen konsultiert der Gelehrte zwecks seiner selbständigen Rechtsfindung (*iğtihād*; wörtl.: Anstrengung, Sich bemühen) zunächst Koran und Sunna. Wird er hier nicht fündig, soll er dem Beispiel des ersten Kalifen Abū Bakr (reg. 632-634) folgen und andere weise Personen um Rat fragen.<sup>315</sup> Neben den heiligen Texten gibt es somit noch mindestens zwei weitere sekundäre Rechtsquellen, die sich nach der Entwicklung der Methodenlehre durch den „Begründer der Rechtswissenschaft“, aš-Šāfi‘ī (gest. 820),<sup>316</sup> etablierten: *iğmā‘* und *qiyās*. Der *iğmā‘* (Konsens, Entschluss, Übereinstimmung) bezeichnet

---

<sup>311</sup> Vgl. Krämer. Gottes Staat als Republik. S. 55. Nach El Baradie beziehen sich die *‘ibādāt* allein auf die fünf Säulen des Islam. Alle anderen Rechtsvorschriften ordnet er den *mu‘āmalāt* zu. Vgl. El Baradie. Gottes-Recht und Menschen-Recht. S. 44.

<sup>312</sup> Ibid. S. 43.

<sup>313</sup> Die Frage- und Antwortform in Rechtsfragen findet sich bereits im Koran. So heißt es zum Beispiel in Sure 4,127: „Man fragt dich um Auskunft über die Frauen. Sag: Gott gibt Euch (hiermit) über sie Auskunft (...)“ (*wayastafūnaka fi n-nisā’i quli llāhu yufitikum*). Vgl. zur Terminologie des *iftā’*-Wesens in Koran und Sunna insbesondere Masud/Messick/Powers. Muftis, Fatwas, and Islamic Legal Interpretation. S. 5-6.

<sup>314</sup> Vgl. zum Fatwa-Wesen Masud/Messick/Powers. Muftis, Fatwas, and Islamic Legal Interpretation. Masud, Muhammad Khalid/Messick, Brinkely/Dallal, Ahmad S.: Fatwā. In: The Oxford Encyclopaedia of the Modern Islamic World. Vol. 2. New York/Oxford 1995. S. 8-17.

<sup>315</sup> El Baradie. Gottes-Recht und Menschen-Recht. S. 69-70.

<sup>316</sup> Vgl. zur Bedeutung aš-Šāfi‘īs El Baradie. Gottes-Recht und Menschen-Recht. Chaumont. al-Shāfi‘ī. S. 181-185.

die kongruente Meinung aller nach dem Tode des Propheten anerkannten Rechtsgelehrten über eine Gesetzesvorschrift (*ḥukm šarīʿī*).<sup>317</sup> Als von großer Autorität gilt der Konsens der Prophetengefährten (*iğmāʿ aṣ-ṣaḥāba*), der auch aus ihrem Schweigen zu Handlungen abgeleitet werden kann. So bemerkt Goldziher, dass „wenn sich irgend ein Brauch durch lange Zeit als allgemein geduldet und anerkannt durchgesetzt hat, so ist er durch diese Tatsache zur Sunna geworden“.<sup>318</sup> Wie später im Falle der Mädchenbeschneidung exemplarisch zu zeigen sein wird, ist diese Auffassung im modernen Rechtsdenken nicht mehr unter allen Akteuren in dieser Weise akzeptiert. Zwar fühlen sich die Rechtsgelehrten als Kollektiv nach wie vor als maßgebend in religiösen Angelegenheiten – in der Praxis sind sie jedoch wie eh und je weit von einem Konsens entfernt.<sup>319</sup> Der meist mit Analogieschluss übersetzte Terminus *qiyās* (wörtl.: Maßstab, Vergleich) ist eine besondere Form des *iğtihād*, d.h. das Resultat der selbständigen Textauslegung durch einen befähigten Gelehrten, und meint die Übertragung der Rechtsfolge eines Präzedenzfalles im Einklang mit den islamrechtlichen Prinzipien auf einen neuen Sachverhalt.<sup>320</sup> Sowohl der *iğmāʿ* als auch der *qiyās* schaffen kein neues Recht, sondern formulieren Gesetzesvorschriften, die in den heiligen Texten als inbegriffen verstanden werden.

Die Juristen der „klassischen Periode“ des islamischen Rechts (8. bis 11. Jahrhundert) und die nachfolgenden Generationen waren sich der Tatsache, dass Rechtsanwendung meist auch eine Abwägung von menschlichen Interessen bedeutet, durchaus bewusst. Das von Mālik Ibn Anas (gest. 796)<sup>321</sup> geschaffene Verfahren des *istiṣlāḥ* (wörtl.: Urbarmachung) kann als rückwirkende Überprüfung der Übereinstimmung des *fiqh* mit dem göttlichen Willen verstanden werden. Die Annahme, dass die göttliche Gesetzgebung dazu diene, Nutzen herbeizuführen und Schaden abzuwenden, ist heute als Prinzip der *maṣlaḥa* (Allgemeinwohl) bekannt. Muḥammad al-Ġazālī (gest. 1111)<sup>322</sup> verstand Religion (*dīn*), Leben (*nafs*), Vernunft

<sup>317</sup> El Baradie führt zum *iğmāʿ* folgenden Ausspruch Muḥammads an: „Mein Volk wird niemals in einem Irrtum übereinstimmen.“ Vgl. El Baradie. Gottes-Recht und Menschen-Recht. S. 47.

<sup>318</sup> Goldziher, Ignac: Vorlesungen über den Islam. Darmstadt 1963. S. 282.

<sup>319</sup> El Baradie. Gottes-Recht und Menschen-Recht. S. 48-49.

<sup>320</sup> Ibid. S. 50. Die Legitimation des *qiyās* als Rechtsquelle resultiert aus dem Koranvers 4,59: „Ihr Gläubigen! Gehorchet Gott und dem Gesandten und denen unter euch, die zu befehlen haben (oder: zuständig sind)! Und wenn ihr über eine Sache streitet (und nicht einig werden könnt), dann bringt sie vor Gott und den Gesandten, wenn (anders) ihr an Gott und den jüngsten Tag glaubt! So ist es am besten (für euch) und nimmt am ehesten einen guten Ausgang.“ (*yā ʿayyuhā ʾlādīna ʾamanū aṭīʿū llāha wa-aṭīʿū ar-rasūla wa-ūli al-amri minkum fa-ʾin tanāzaʿtum fi šayʾin fa-ruddūhu ilā llāhi wa-r-rasūli in kuntum tuʾminūna bi-llāhi wa-l-yaumi al-āḥiri dālika ḥairun wa-aḥsanu tāwīlan*).

<sup>321</sup> Vgl. zu Mālik Ibn Anas Schacht, J.: Mālik b. Anas. In: The Encyclopaedia of Islam. Vol. VI. Leiden 1997. S. 262-265.

<sup>322</sup> Vgl. zu al-Ġazālī Watt, W. Montgomery: al-Ghazālī. In: The Encyclopaedia of Islam. Vol. II. Leiden/London 1965. S. 1038-1041.

(*‘aql*), Nachkommenschaft (*nasl*), Ehre (*‘ird*) und Vermögen (*māl*) als dem Wohle des Menschen im Einklang mit der göttlichen Gesetzgebung zuträglich.<sup>323</sup>

In der Frühzeit des Islam wurden zudem viele rechtliche Probleme mit dem Rückgriff auf ein vorislamisches Gewohnheitsrecht (*‘urf*) gelöst. Die Empfehlungen der vier rechtgeleiteten Kalife<sup>324</sup> werden auch heute noch häufig als autoritatives Vorbild zitiert. Sie zählen zu den besonders vertrauenswürdigen Überlieferern innerhalb des *isnād* (Kette), selbst wenn ihre Aussagen im Gegensatz zur koranischen Offenbarung stehen. Die Rechtswissenschaft benannte später die guten Gewohnheiten (*‘urf ṣāliḥ*) als islamrechtlich relevant, während sie die schlechten Gewohnheiten (*‘urf fāsiḍ*) aus der Scharia ausschloss. Aufgrund der lokalen Unterschiede im *‘urf* blieben die Meinungsverschiedenheiten innerhalb der sunnitischen Rechtsschulen bis heute bestehen. Da die schafiitische Rechtsschule sich insbesondere in Südägypten, dem Sudan und Ostafrika etablierte, wo die Mädchenbeschneidung bis heute stark verbreitet ist, scheint es zunächst nicht verwunderlich, dass sie diesen Brauch (*‘āda*) zur Pflicht für die Frau erklärte. Die Schlussfolgerung Spuler-Stegemanns, die regionalen Einflussbereiche der Rechtsschulen ständen per se im Zusammenhang mit dem Verbreitungsgrad der Mädchenbeschneidung, ist jedoch eindeutig als falsch abzulehnen.<sup>325</sup> In Palästina, Libanon und Syrien ist die Mädchenbeschneidung kaum existent, obwohl auch hier die schafiitische Lehre dominiert,<sup>326</sup> und während in Marokko die Mädchenbeschneidung nicht nachweislich existent ist, wird sie in ebenfalls malekitisch geprägten Regionen Nordägyptens, des Sudan und Zentralafrikas sogar sehr ausgeprägt praktiziert.<sup>327</sup> Eine teilweise Adaption bzw. Toleranz des *‘urf* diente auch dazu, den Übertritt der eroberten Bevölkerung zum Islam zu erleichtern. Für die neuen Herrscher nach Muḥammads Tod erfüllte das Gewohnheitsrecht wie auch das Prinzip der *maṣlaḥa* die Aufgabe, die offenen Lücken im Recht nahe am Interesse der Menschen zu schließen. Die menschlichen Verhaltensweisen, die Koran und Sunna nicht regeln, wurden daher als grundsätzlich erlaubt erklärt, so dass in vielen Punkten eine große Flexibilität des menschlichen Verhaltens möglich war.<sup>328</sup>

Bei der Analyse der Fatwas zur Mädchenbeschneidung wird unter anderem darauf zu achten sein, in welche der insgesamt fünf islamrechtlichen Bewertungskategorien (*al-aḥkām at-taklīfiya al-ḥamsa*) die Muftis ihre Empfehlungen einordnen. Anhand der Einstufung der

---

<sup>323</sup> Müller. Islam und Menschenrechte. S. 98-100. El Baradie. Gottes-Recht und Menschen-Recht. S. 54-57. Krämer. Gottes Staat als Republik. S. 59. Paret, R.: *Istiḥsān and Istiṣlāḥ*. In: *The Encyclopaedia of Islam*. Vol. IV. Leiden 1978. S. 255-259.

<sup>324</sup> Als die vier rechtgeleiteten Kalife gelten Abū Bakr, ‘Uṭmān, ‘Umar und ‘Alī.

<sup>325</sup> Spuler-Stegemann. Mädchenbeschneidung. S. 209.

<sup>326</sup> Roald. Women in Islam. S. 244.

<sup>327</sup> Badry. Zur ‚Mädchenbeschneidung‘ in islamischen Ländern. S. 217. Lightfoot-Klein. Das grausame Ritual. S. 59.

<sup>328</sup> Vgl. El Baradie. Gottes-Recht und Menschen-Recht. S. 57-62.

Rechtsempfehlung ist für den Muslim ablesbar, welche Konsequenz sein Handeln für das Dies- wie Jenseits haben wird. Die fünf Rechtskategorien sind die folgenden:<sup>329</sup>

1. geboten, obligatorisch (*wāğīb, farđ*)
2. empfohlen (*mandūb, sunna*)
3. freigestellt, erlaubt (*mubāh, halāl*)
4. missbilligt, tadelnswert (*makrūh*)
5. verboten (*harām*)

Dieses Fünfstufenmodell ermöglicht dem Mufti eine sehr differenzierte Bewertung von Sachverhalten und nicht lediglich die Formulierung von Pflicht (1) und Verbot (5). Die abgestuften Reaktionsmöglichkeiten wurden in der islamischen Rechtsgeschichte mit einer bemerkenswerten Variabilität angewandt. Die Kategorie „Empfohlen“ (2) bezeichnet ein Verhalten als nicht obligatorisch, aber als im Jenseits Belohnung verheißend. Bei Unterlassen erwartet den Gläubigen keine Strafe. Ebenso verhält es sich im Falle von „missbilligten“ Taten (4), deren Unterlassen nicht unbedingt gefordert wird und damit nach dem Tode nicht bestraft, aber durchaus belohnt werden kann. Das „Erlaubte“ ist als neutrale Tat zu verstehen, deren Unterlassung oder Befolgung keine Konsequenzen nach sich zieht. Die Strafwürdigkeit des Unterlassens bzw. Ausführens einer empfohlenen bzw. missbilligten Handlung im Diesseits ist umstritten. Ein Verstoß gegen die verpflichtenden bzw. verbotenen Taten des göttlichen Gesetzes stellt eine Sünde (*ma šiya*) dar und hat möglicherweise bereits eine Strafe in der hiesigen Welt, sicher aber im Jenseits zur Folge.

Die meisten Gelehrten der klassischen islamischen Rechtswissenschaft nehmen eine Kategorisierung der Mädchenbeschneidung vor, ohne dabei genauer zu erklären, wie sie zu ihrer Einschätzung kommen. Aldeeb weist daraufhin, wie wenig insgesamt in der Rechtsliteratur über die Beschneidung von Mann wie Frau im Vergleich zu anderen Gesundheitsthemen geschrieben wurde. Zudem falle auf, dass die meisten Gelehrten einer systematischen Analyse der Rechtsquellen und einer genauen Abwägung der Argumente schuldig blieben.<sup>330</sup> Die Rechtsschulen und ihre Schreiber sind bis heute drei verschiedener Meinungen: 1. Die Beschneidung ist ein verpflichtendes islamisches Ritual (*wāğīb*). 2. Die Beschneidung ist eine prophetische Tradition und damit sehr empfohlen (*mandūb*), ohne verpflichtend zu sein (*sunna*). 3. Die Beschneidung ist eine ehrenhafte Tat (*makrama*) und damit erlaubt (*halāl*).<sup>331</sup> Insgesamt wird der Beschneidung der Frau damit eine geringere Bedeutung beigemessen als

---

<sup>329</sup> Vgl. im Folgenden El Baradie. Gottes-Recht und Menschen-Recht. S. 62-65.

<sup>330</sup> Aldeeb. Male and Female Circumcision. S. 121. Badry. Zur ‚Mädchenbeschneidung‘ in islamischen Ländern. S. 215.

<sup>331</sup> Atighetchi. Islamic Bioethics. S. 308. Kister. „... and he was born circumcised...“. S. 22.

der des Mannes.<sup>332</sup> Lediglich die schafitische Rechtsschule hat mehrheitlich die Beschneidung von Jungen wie Mädchen als verpflichtend (*wāğib*) erklärt.<sup>333</sup> Der Gründer der Rechtsschule aš-Šāfi‘ī wie auch die bekannten schafitischen Gelehrten Abū Zakarīyā Yaḥyā Ibn Šaraf an-Nawawī (gest. 1277) und Šams ad-Dīn Ibn al-Qayyim al-Ġauzīya (gest. 1350) betonen jedoch, dass die Beschneidung vorsichtig vorgenommen werden sollte, um die Sexualität der Frau lediglich zu schwächen, jedoch nicht vollends zu zerstören.<sup>334</sup> Für Ibn al-Qayyim, der zu den Gelehrten zählt, die am meisten über die Beschneidung geschrieben haben, ist die Beschneidung der Frau ein Zeichen der Verehrung Gottes (*‘alam ‘alā ‘ubūdiya*).<sup>335</sup> Für den Begründer der hanbalitischen Rechtsschule, Aḥmad Ibn Ḥanbal, ist die männliche Beschneidung eine *sunna*, die weibliche hingegen allein eine edle Tat (*makrama*).<sup>336</sup> Gelehrte wie Muwaffaq ad-Dīn Ibn Qudāma (gest. 1223) und Taqī ad-Dīn Aḥmad Ibn Taimīya (gest. 1328) schlossen sich dieser Auffassung an.<sup>337</sup> Aldeeb weist jedoch daraufhin, dass der Mann die Frau auch zwingen könne, sich beschneiden zu lassen.<sup>338</sup> Die Malekiten betrachten weder die männliche noch die weibliche Beschneidung als obligatorisch, sondern bezeichnen sie als *sunna*. Abū al-Walīd Muḥammad Ibn Aḥmad Rušd (ges. 1126), der in Andalusien fern von politischer wie theologischer Zentralität als Richter tätig war, bezeichnete jedoch die Beschneidung als „verpflichtende Tradition“ (*sunna wāğiba*) für die Söhne sowie ehrenhafte Tat (*makrama*) für die Töchter und betonte darüber hinaus insbesondere die notwendige Beschneidung der Sklaven.<sup>339</sup> Der Rechtsschulenbegründer Muḥammad Abū Ḥanīfa sowie Mālīk ibn Anas betrachteten die männliche wie die weibliche Beschneidung als nicht verpflichtend.<sup>340</sup> Schiitische Rechtsgelehrte wie Našīr ad-Dīn Ṭūsī (gest. 1274) oder Ḥasan ibn Yūsuf al-Ḥillī (gest. 1325) haben die Beschneidung von Männern mehrheitlich als verpflichtend erklärt, während sie die von Mädchen als gewünscht (*mustaḥabb*) oder ehrenhafte Tat (*makrama*) einstufen.<sup>341</sup> Seit der Konzipierung der islamischen Methodenlehre (*‘ilm al-uṣūl*) im 9. Jahrhundert sind die Rahmenbedingungen der islamischen Gutachtertätigkeit im Wesentlichen dieselben geblieben. Die Praxis des *iftā’* wird in einzelnen Kapiteln von Handbüchern wie auch der

<sup>332</sup> Kister. „... and he was born circumcised...”. S. 22-23.

<sup>333</sup> Badry. Zur ‚Mädchenbeschneidung‘ in islamischen Ländern. S. 217. Giladi. Normative Islam Versus Local Tradition. S. 263. Atighetchi. Islamic Bioethics. S. 308-309.

<sup>334</sup> Aldeeb. Male and Female Circumcision. S. 122. Schädeli. Frauenbeschneidung im Islam. S. 54. Berkey. Circumcision circumscribed. S. 25. Anees. Circumcision. S. 88. Atighetchi. Islamic Bioethics. S. 308-309.

<sup>335</sup> Qayyim al-Ġauzīya, Muḥammad Ibn: *tuḥfat al-maudūd bi-aḥkām al-maudūd*. Kairo o. J. S. 148. Vgl. auch Berkey. Circumcision circumscribed. S. 25. Atighetchi. Islamic Bioethics. S. 307.

<sup>336</sup> Giladi. Normative Islam Versus Local Tradition. S. 263.

<sup>337</sup> Aldeeb. Male and Female Circumcision. S. 212. Kassamali. Genital Cutting. S. 131. Berkey. Circumcision circumscribed. S. 25; 31.

<sup>338</sup> Aldeeb. Verstümmeln im Namen Yahwes oder Allahs. S. 76.

<sup>339</sup> Berkey. Circumcision circumscribed. S. 25-26. Atighetchi. Islamic Bioethics. S. 308. Kister. „... and he was born circumcised...”. S. 20.

<sup>340</sup> Anees. Circumcision. S. 88.

<sup>341</sup> Atighetchi. Islamic Bioethics. S. 308. Berkey. Circumcision circumscribed. S. 26.

Mufti-Literatur (*adab al-mufti*) thematisiert und nach Krawietz gerade heute neu thematisiert, um das verstärkte Interesse an Fatwas in einer Zeit „der drohenden Überflutung durch den säkularen Westen“ zu befriedigen und so eine „religiöse Bestandssicherung, Selbstvergewisserung der Gemeinde und Vergegenwärtigung der geistigen Wurzeln ihrer Traditionen“ zu garantieren.<sup>342</sup> Die Moderne stellt die Muslime vor neue Lebensbedingungen und bedingt somit die stete Publikation von Fatwas. Auch wenn die Scharia das zu allen Zeiten gültige göttliche Gesetz bleibt, offerieren Fatwas als Teil des *fiqh*, das heißt dem menschlichen Produkt eines Nachdenkens über Gottes Wille, je nach Person, Ort und Zeit eine Vielzahl von Positionen, obwohl sie stets den Anspruch erheben, aus den heiligen Texten von Koran und Sunna *den einen* göttlichen Willen im Einzelfall bestimmen zu können.

Mit der Herausbildung der Rechtsschulen wurde im 10. Jahrhundert „das Tor des *iğtihād*“ als geschlossen erklärt (*insidād bāb al-iğtihād*),<sup>343</sup> da allgemein (fälschlicherweise) angenommen wurde, dass alle wesentlichen Rechtsfragen ausreichend geklärt worden seien und die Rechtsfindung von nun an nach dem Prinzip der Nachahmung ohne Einblicke in die Gründe bereits entwickelter Rechtssätze (*taqlīd*) funktioniere.<sup>344</sup> El Baradie bezeichnet den *taqlīd* als ursächlich für die „Erhaltung des Dissenses zwischen den einzelnen Schulen“ und die „Erstarrung des Gesetzes“, die er als bis heute nicht überwunden beurteilt.<sup>345</sup> Nach El Baradie bildet „in diesem Sinne der «Taqlīd» den Gegensatz zum «Iğtihād»“.<sup>346</sup> Tatsächlich sind die Grenzen zwischen den Rechtsprinzipien jedoch so fließend, dass *iğtihād* auch in den vergangenen Jahrhunderten von denen, die nicht zu den „Schulfanatikern“<sup>347</sup> zählten, verdeckt als *qiyās* betrieben wurde. Krämer weist daraufhin, dass angesichts der Fortentwicklung des islamischen Rechts die Vorstellung vom Ende des *iğtihād* unhaltbar ist.<sup>348</sup>

Offiziell wurde mit dem Reformislam (*salafiya*) die eigenständige Rechtsfindung mit Koran und Sunna als wesentliche Quellen erneut angestoßen und 1964 das *bāb al-iğtihād* durch die „Akademie für islamische Studien“ an der *Azhar*-Universität wieder geöffnet.<sup>349</sup> Die Rückbesinnung auf die sogenannten „frommen Altvorderen“ (*as-salaf aṣ-ṣāliḥ*) der frühen islamischen Gemeinde liegt historisch in der Kolonialisierung und damit politischen und ökonomischen Abhängigkeit der Länder Nordafrikas und des Nahen Osten von Europa be-

<sup>342</sup> Krawietz. Die *Ḥurma*. S. 30-31. Vgl. zu *adab al-mufti* auch Krawietz, Birgit: Der Mufti und sein Fatwa. Verfahrenstheorie und Verfahrenspraxis nach islamischem Recht. In: Die Welt des Orients 26 (1995). S. 161-180.

<sup>343</sup> Vgl. zu der Kontroverse um das geschlossene Tor der eigenständigen Rechtsfindung Hallaq, Wael B. Was the Gate of Ijtihad closed? In: IJMES 16 (1984). S. 3-41.

<sup>344</sup> Vgl. zum *taqlīd* Calder, N.: Taqlīd. In: The Encyclopaedia of Islam. Vol. X. Leiden 2000. S. 137-138.

<sup>345</sup> El Baradie. Gottes-Recht und Menschen-Recht. S. 85.

<sup>346</sup> Ibid. S. 82.

<sup>347</sup> Ibid. S. 83.

<sup>348</sup> Krämer, Gudrun: Kritik und Selbstkritik: Reformistisches Denken im Islam. In: Lüders, Michael (Hg.): Der Islam im Aufbruch? Perspektiven der arabischen Welt. München/Zürich 1992. S. 220.

<sup>349</sup> Skovgaard-Petersen, Jakob: Defining Islam for the Egyptian State. Muftis and Fatwas of the Dār al-Iftā. Leiden/New York/Köln 1997. S. 188.

gründet. Die Bevölkerung nahm ihre Unterlegenheit gegenüber den fremden Machthabern vermehrt wahr, und eine Identitätskrise, die alle Bereiche der Politik und Gesellschaft wie auch die Religion heimsuchte, bildete sich heraus. Auf dem Gebiet des Rechts reagierten Ġamal ad-Dīn al-Afġānī (1839-1897), Muḥammad ‘Abduh (1849-1905) und Rašīd Riḍā (1865-1935) mit einem theologischen und juristischen Modernismus. Sie betrachteten die bisherige Rechtspraxis als überkommen und bejahten die menschliche Vernunft und den *ig̡tihād*, mit deren Hilfe sie die „Fundamente“ des Islam – Koran und Sunna – gänzlich neu interpretieren wollten, um so die erstarrte Religion mit den Erkenntnissen und Lebensbedingungen der Moderne vereinbar zu machen.<sup>350</sup> Auf diese Weise sollte die im Zuge des Kolonialismus erfolgte Übernahme des europäischen Rechts revidiert werden,<sup>351</sup> was in einigen Ländern mit der Einführung islamrechtlicher Regelungen insbesondere im Personenstandsrecht bis hin zur totalen Revolution wie im Iran geschah. Knapp ein Jahrhundert nach ‘Abduh wurde im Mai 1980 der Artikel 2 der ägyptischen Verfassung nach einer Volksumfrage folgendermaßen geändert: „Der Islam ist Staatsreligion... und die Prinzipien der Sharia sind *die* Hauptquelle der Gesetzgebung.“<sup>352</sup> Das ägyptische Recht wurde im Laufe der Zeit auch von anderen Staaten übernommen, so dass ihm eine besondere Gewichtung zufällt. Für den Bereich der Medizinethik bedeutet dies, dass in den meisten arabischen Ländern wie in Ägypten weite Teile der Medizin nicht durch klare Gesetze geregelt werden, sondern allenfalls durch ministeriale Anweisungen, deren Nichtbefolgung jedoch keine strafrechtlichen Konsequenzen haben.<sup>353</sup> Bei Abwesenheit derartiger Dekrete greift man meistens auf Fatwas anerkannter Autoritäten zurück, um Orientierung für das eigene Handeln zu finden.<sup>354</sup>

Inwiefern der Ruf der Reformen nach einer Öffnung des Tores des *ig̡tihād* zu einer Liberalisierung des islamischen Rechts nach westlichem Verständnis oder aber zu einer Radikalisierung religiöser Doktrinen in der Gesellschaft geführt hat, ist in der Forschung umstritten. Die Erneuerung der Rechtswissenschaft im Zusammenspiel mit vielfältigen politischen und sozialen Veränderungen des 19. Jahrhunderts hatte generell einen großen Einfluss auf das *iftā*-Wesen. Moderne Entwicklungen stellten die „alte“ Welt im 20. Jahrhundert jedoch vollends auf den Kopf. In der postkolonialen Zeit nach den beiden Weltkriegen entstanden

---

<sup>350</sup> Vgl. Krämer, Gudrun: Geschichte des Islam. Bonn 2005. S. 284-285.

<sup>351</sup> Während der Regierungszeit Muḥammad ‘Alis (1805-1849) wurden mehrere aus dem französischen Recht entnommene Gesetze in Ägypten eingeführt. 1883 wurde das gesamte Straf- und Zivilgesetz übernommen. Vgl. El Baradie. Gottes-Recht und Menschen-Recht. S. 86-87.

<sup>352</sup> Zitiert nach Momen, Osama: A. Scheidungsrecht in der Vereinten Arabischen Republik Ägypten unter Einfluß des islamischen Rechts. Unter: <http://www.islam.de/2578.php> (Stand: 10.11.2007). In der Verfassung von 1971 heißt es: „Der Islam ist die Religion des Staates und das Arabische seine offizielle Sprache. Die Prinzipien der Sharia sind *eine* Hauptquelle der Gesetzgebung.“

<sup>353</sup> Vgl. hierzu die Diskussion um die Mädchenbeschneidung in Ägypten in Kapitel 3.1 dieser Arbeit.

<sup>354</sup> Eich, Thomas: Islam und Bioethik. Eine kritische Analyse der modernen Diskussion im islamischen Recht. Wiesbaden 2005. S. 12.

Nationalstaaten, die von (schein)demokratischen bis zu präsidential- oder monarchisch-diktatorischen Herrschaftssystemen reichten und mehr oder minder stark die arabische und islamische Abstammung ihrer Bürger betonten. Neue Medien und Kommunikationsmittel bringen den Menschen Nordafrikas und des Nahen Osten den Reichtum Europas und der Vereinigten Staaten direkt und doch unerreichbar ins Wohnzimmer und beweisen denjenigen, die es so sehen wollen, täglich auf das Neue, dass sie die Verlierer der ökonomischen Globalisierung sind. Emanzipationsbewegungen von Minderheiten – hierzu lässt sich auch der Feminismus, der in nicht zu vernachlässigender Weise in säkularer wie religiöser Form in der islamisch geprägten Welt Bestand hat, zählen – beharren auf die internationalen Menschenrechte, von deren Einhaltung die Länder der so genannten „dritten Welt“ so schmerzlich weit entfernt sind. Aufgrund eklatanter Probleme wie Armut, Arbeitslosigkeit und Bildungsdefiziten genießen Islamisten aller Couleur in vielen Ländern mit Formeln wie „Der Islam ist die Lösung“ (*al-islām huwa al-ḥall*)<sup>355</sup> großen Zulauf. Der Ausweg aus der Misere wird in der Islamisierung des Staates und der Gesellschaft in Abgrenzung zum Westen gesehen. Der Islam ist in der Mittelmeerregion zumindest Mehrheitsreligion, wenn nicht sogar Staatsreligion. Nachdem in der Mitte des 20. Jahrhunderts noch partiell Islamisten gegenüber sozialistischen und kommunistischen Gruppen in Zeiten der Blockbildung und des akuten Nahostkonflikts gefördert wurden, wird der Islam heute durch den Staat institutionalisiert (*al-Azhar*) oder kontrolliert bzw. verboten (Muslimbruderschaft, arab.: *al-iḥwān al-muslimūn*). Die *‘ulamā’* finden sich in diesem komplexen Wandel der Welt nun mehr als ein Rädchen von vielen in der Gesellschaft wieder und sind bemüht, die Religion in Einklang mit den Veränderungen zu bringen und sie so als einendes Band zwischen den Muslimen zusammenzuhalten.

Die Scharia darf keinesfalls mit den Rechtsverhältnissen in islamisch geprägten Staaten gleichgesetzt werden. Die meisten Muslime führen zumeist selbst an, dass es keinen wahrhaft islamischen Staat derzeit gibt.<sup>356</sup> Eine auch nur teilweise Säkularisierung von Staat und Gesellschaft weisen insbesondere Islamisten als unislamisch zurück und verweisen darauf, dass der Koran politische und soziale Ordnung zugleich sei und keine Trennung zwischen Privat und Öffentlich existiere. Im Westen wird dieser Anspruch neuerdings als „totalitär“ bezeichnet. Tatsächlich besteht keine menschliche Ordnung in der Welt, die nicht von anderen Kulturen beeinflusst ist. So verhält es sich auch mit den muslimischen Gesellschaften. Interne wie externe Einflüsse auf die islamisch geprägte Welt wecken natürlich neue Vorstellungen vom Leben – und finden damit auch ihren Widerhall in der Religion. Auch wenn die

---

<sup>355</sup> Losung der 1928 in Ägypten gegründeten Muslimbruderschaft.

<sup>356</sup> Vgl. Krämer. Islam, Menschenrechte und Demokratie. S. 23.

Grundlagen der islamischen Rechtsfindung stets dieselben blieben, so steht außer Frage, dass Zeit, Ort und Umstand ihren Niederschlag in der Beurteilung von Rechtsfragen finden und die Gelehrten nie an den Bedürfnissen ihrer Gemeinde vollends vorbei denken dürfen, um deren Loyalität nicht einzubüßen. Dies gilt heute umso mehr, als dass viele *‘ulamā’* nicht mehr im staatlichen Auftrag, sondern rein privat agieren und bei „Weltfremdheit“ ihr Publikum verlieren könnten. So ist in all denen Rechtsbereichen, die nicht im Koran und evtl. auch in der Sunna nur unzureichend geklärt werden, heute vermutlich eine noch größere Spannbreite an Interpretationen gegeben, als dies noch vor einigen hundert Jahren der Fall war. Die normativen Quellen der Scharia sind und bleiben somit immer neuen „Schöpfungsakten“ zugänglich, wobei die Erteilung von Fatwas an der ständigen Reproduktion der islamischen Rechtsordnung institutionell Bestand hat. Bei innovativen Neubeurteilungen muss ein Gelehrter sich gegen den Vorwurf schützen, die religiösen Grundlagen verlassen zu haben, und sich stattdessen von seiner eigenen Ansicht (*ra’y*) oder fremden Meinungsbildern leiten gelassen zu haben. Im Falle der Mädchenbeschneidung ist dies ein häufig angebrachter Kritikpunkt gegen deren Gegner, wie später noch zu zeigen sein wird.

Die zahlreichen Veränderungen regten die Publikation von so genannten „großen Fatwas“ an. Darunter sind Rechtsempfehlungen zu neuartigen Problemen, die über die einfache Wiedergabe früherer Gelehrtenmeinungen hinausgehen, zu verstehen. Sie sind gerade heute Ausdruck eines sich weiter öffnenden Tores des *ig̃tihād*. El Baradies am Beispiel des ägyptischen Gesetzes bereits dargestellte These, dass noch immer der *taqlīd* das vorherrschende Element der gesamten islamischen Rechtsfindung sei,<sup>357</sup> kann hier ein weiteres Mal ausdrücklich nicht zugestimmt werden. Auch wenn an vielen Grundprinzipien des Islam wie beispielsweise dem im Koran keineswegs vollkommen klar formulierten Alkoholverbot nicht gerüttelt wird, haben sich derart viele neue Fragestellungen ergeben, dass guten Gewissens mit Lorenz behauptet werden kann, dass es heute kaum noch Stimmen unter den Rechtsgelehrten gibt, die sich gegen die Rechtsfindung durch *ig̃tihād* aussprechen.<sup>358</sup>

Der Mufti ist von den Veränderungen in Gesellschaft und Politik nicht gänzlich unberührt. Fatwas waren immer auch ein Politikum, d.h. Ausdruck der Gefühle des Volkes sowie politischen Einflusses. In vielen islamisch geprägten Ländern ist das *iftā’*-Wesen wie zum Beispiel das 1885 eingerichtete ägyptische Großmuftiamt (*Dār al-iftā’*) an staatliche Ministerien gekoppelt. Da in der Geschichte wie Gegenwart oft Fatwas als Legitimation politischer Entscheidungen „bestellt“ wurden, betrachtet Krawietz das Vertrauen der Bevölkerung in diese Form der Rechtsfindung als eher gering.<sup>359</sup> Aufgrund der neuen Kommunikationstechniken

---

<sup>357</sup> El Baradie. Gottes-Recht und Menschen-Recht. S. 88-89.

<sup>358</sup> Müller. Islam und Menschenrechte. S. 95.

<sup>359</sup> Krawietz. Die Hurma. S. 38.

ist es heute üblich, auch private und scheinbar unabhängige Muftis außerhalb der eigenen Staatsgrenzen zu konsultieren. Während früher der Mufti persönlich in seiner Sprechstunde aufgesucht und die Frage möglicherweise durch einen Schreiber gegen Geld extra aufgesetzt werden musste, können Fatwas heute leicht in Telefonzentralen, live im Satellitenfernsehen und digitalen Radio oder per Chat im Internet von allen Orten der Welt eingefordert werden.<sup>360</sup> Dem scheinbaren Vorteil steht gegenüber, dass ein solch medienpräsender Mufti wie der in Qatar lebende Yūsuf al-Qaraḍāwī (geb. 1926) vermutlich nicht um die genauen Lebensbedingungen der Menschen in entlegenen Gebieten Afrikas, zu denen auch die Mädchenbeschneidung gehört, weiß.

Die technische Vernetzung führte zu einer wahren Inflation von Fatwas und einer interessanten Veränderung in der Beziehung zwischen Mufti und *muftaḥ*. Die Reaktion auf Fragen aller Art in Fernsehen, Radio und Internet und deren Speicherung auf Kassetten, Videos, CDs und Datenbanken zielt nun nicht mehr auf eine Einzelperson in einer konkreten Lebenslage ab, sondern richtet sich an eine muslimische Öffentlichkeit, die als Adressaten möglicherweise auch die Gemeinde aller Gläubigen (*umma*) vorsieht. Den Muftis kommt damit eine ganz neue Möglichkeit zu, Muslime in ihrem Verhalten „positiv“ oder „negativ“ zu beeinflussen. Die alte Regel, dass Fatwas lediglich einer Empfehlung entsprechen, tritt je nach Popularität des Muftis immer mehr in den Hintergrund. Damit wird ein Rechtsgutachten weit über die Aktualität der Situation des Fragestellers hinaus tradiert und möglicherweise zu einer ganz anderen Zeit und in einem anderen Zusammenhang wieder herangezogen. Im Gegensatz zu schiitischen Fatwas verlieren die sunnitischen nach dem Tode ihres Muftis nicht ihre Gültigkeit. Das „Aufwärmen“ alter Fatwas spielt eine besonders große Rolle bei der Erteilung von Rechtsgutachten per Mausclick. Auf dem Online-Forum islamonline.net werden digitale Fragen im Akkord beantwortet. Darüber hinaus verfügen globale Muftis wie al-Qaraḍāwī auch über eigene Homepages mit Fatwa-Archiven – oder in etwas traditionellerer Art über Werkausgaben mit Fatwas, die im Buchladen zu kaufen sind – wo eine ursprüngliche „Einwegfatwa“<sup>361</sup> durch vielfaches Herunterladen oder Nachschlagen auch auf lange Sicht an Autorität gewinnen kann. Die althergebrachte Form von Sammlungen wie die der *Azhar* (*Mağallat al-azhar* und *al-Fatāwā al-islamīya*) spielt heute wie damals für den Gläubigen keine herausragende Rolle. Fernsehmuftis und deren Rechtsgutachten hingegen werden von einem großen Publikum inner- wie außerhalb der islamisch geprägten Welt wahrgenommen. Durch den mittlerweile hohen Bevölkerungsanteil muslimischer Migranten in Europa oder den USA, die in der westlichen, sprich: überwiegend christlich

---

<sup>360</sup> Krawietz. Die Ḥurma. S. 36-38.

<sup>361</sup> Ibid. S. 85.

geprägten Kultur leben, öffneten sich in den letzten Jahren ganz neue Rechtsfragen an die Gelehrten. Neben sämtlichen Frauenrechtsthemen rücken in der modernen Zeit vor allem bioethische Themen in den Vordergrund des Interesses. Die Diskussion um Bluttransfusion, Organtransplantation, Abtreibung, Geschlechtsumwandlung, künstliche Befruchtung und auch die Mädchenbeschneidung gibt heute Aufschluss darüber, wie flexibel die Rechtsregeln und Prinzipien der Scharia hinsichtlich neuer medizinischer Erkenntnisse angewandt werden können – und wird daher auch zunehmend durch die Islamwissenschaft im Westen intensiv verfolgt.

## 5. Die internationale Gelehrtenkonferenz zum „Verbot des Missbrauchs des weiblichen Körpers“ vom 22. bis 23. November 2006 an der *Azhar*-Universität in Kairo

### 5.1 Vorbereitung und Durchführung der Konferenz

Im Jahr 2000 rief Rüdiger Nehberg mit sieben anderen Gründungsmitgliedern den als gemeinnützig anerkannten Verein „Target e.V. Ruediger Nehberg – Gezielte Aktionen für Menschenrechte“ ins Leben.<sup>362</sup> Der 1935 geborene Konditormeister aus Hamburg hatte bereits in den 1950er Jahren seine ersten abenteuerlichen Weltreisen unternommen – zunächst auf dem Fahrrad, später zu Fuß durch Wüsten und Urwälder oder mit einem Tretboot über den Atlantik. 1980 begann er mit seinem Einsatz für die Rechte der Yanomami-Indianer im brasilianischen Amazonas-Gebiet.<sup>363</sup> Seit der Lektüre des Buches „Wüstenblume“ von der Somalierin Waris Dirie, die im Namen des Islam als kleines Mädchen beschnitten worden war,<sup>364</sup> bringt Nehberg gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin, Annette Weber, seine gesamte Kraft für den Kampf gegen diesen Brauch auf.<sup>365</sup> Mittlerweile wurde Nehberg für seine Bemühungen um Menschenrechte und den Naturschutz mit verschiedenen Preisen ausgezeichnet – unter anderem 2002 mit dem Verdienstkreuz am Bande durch Bundespräsident Johannes Rau<sup>366</sup> und am 21. Januar 2008 „für herausragendes Engagement im weltweiten Kampf gegen die Weibliche Genitalverstümmelung“ mit dem Verdienstkreuz 1. Klasse durch Bundespräsident Horst Köhler.<sup>367</sup>

Ausgehend von der Tatsache, dass die meisten der die Beschneidung von Mädchen praktizierenden Regionen in Afrika islamisch geprägt sind, sieht Nehberg

in der Kraft des Islam die stärkste Waffe, um den blutigen Brauch zu beenden. Zusammen mit einflussreichen Rechtsgelehrten des Islam möchte Target das Dogma durchsetzen: ‚Frauenverstümmelung ist unvereinbar mit dem Koran und der Ethik des Islam!‘.<sup>368</sup>

Somit war die Strategie Nehbergs bisher nicht nur die konkrete Aufklärungsarbeit vor Ort, sondern vor allem auch die Einbindung der politischen wie religiösen Autoritäten, namentlich der lokalen Imame. Mittlerweile traten einige afrikanische Gelehrte der 2001 durch Neh-

---

<sup>362</sup> Nehberg, Rüdiger/Weber, Annette: *Karawane der Hoffnung. Mit dem Islam gegen den Schmerz und das Schweigen*. München 2006. S. 49-55.

<sup>363</sup> <http://www.ruediger-nehberg.de/biografie.html> (Stand: 7.9.2007).

<sup>364</sup> Dirie, Waris: *Wüstenblume*. München 1998. Vgl. auch ihre Internetseite unter <http://www.waris-dirie-foundation.com/>.

<sup>365</sup> Nehberg/Weber. *Karawane der Hoffnung*. S. 18-24.

<sup>366</sup> [http://www.target-human-rights.com/HP-02\\_target/u1-2\\_ruedigerNehberg/index.php?p=bundesverdienstkreuz](http://www.target-human-rights.com/HP-02_target/u1-2_ruedigerNehberg/index.php?p=bundesverdienstkreuz) (Stand: 14.9.2007).

<sup>367</sup> Annette Weber erhielt das Verdienstkreuz am Bande. Vgl. [http://www.target-human-rights.de/HP-02\\_target/u1-2\\_ehrungen/index.php?p=bundesverdienstkreuze2008](http://www.target-human-rights.de/HP-02_target/u1-2_ehrungen/index.php?p=bundesverdienstkreuze2008) (Stand: 29.1.2008).

<sup>368</sup> [http://www.target-human-rights.com/HP-02\\_target/u1-2\\_ueberTarget/index.php](http://www.target-human-rights.com/HP-02_target/u1-2_ueberTarget/index.php) (Stand: 24.6.2007).

berg gegründeten „Pro-Islamischen Allianz“ (PIA) bei, in deren Rahmen zunächst der Vorsitzende des Zentralrates der Muslime in Deutschland, Nadeem Elyas, verkündete:

Weibliche Genitalverstümmelung ist mit dem Koran und der Ethik des Islam unvereinbar. Sie ist Gottesanmaßung und eine Diskriminierung des Islam.<sup>369</sup>

Mit Hilfe von Spendengeldern der mittlerweile über zehntausend Fördermitglieder konnten Nehberg und Weber bis heute mehrfach nach Afrika reisen und dort vor Ort, wie etwa durch eine mobile Krankenstation, konkrete Hilfe leisten und mehrere Konferenzen mit weltlichen und religiösen Führern ausrichten. Die erste „Wüstenkonferenz“ fand am 31. Januar 2002 in Assayta/Äthiopien mit Unterstützung des Sultans Ali Mirah Hanfary der *Afar* statt.<sup>370</sup> Bei einer Wanderung durch die *Danaki*-Wüste in den 1970er Jahren lernte Nehberg das 1,6 Mio. Menschen umfassende Volk kennen – und erfuhr, dass es eine der schwersten Formen der Mädchenbeschneidung praktizierte. Gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin dokumentierte er Beschneidungsszenen auf Video<sup>371</sup> und nahm Kontakt zu Sultan Hanfary auf, der schließlich alle 58 Stammesführer, den „Obersten Rat für islamische Angelegenheiten“ und einen Repräsentanten des Gesundheitsministeriums einlud. Weiterhin erschienen über tausend Gäste. Nach zwei Tagen nahmen alle Beteiligten einstimmig den Beschluss an, dass „die bei den *Afar*-Völkern ererbte schlechte Tradition der Mädchenbeschneidung und der Behandlung der Genitalien nicht mit der islamischen Shari'a und der allgemeinen menschlichen Natur zu vereinbaren ist“ und daher „diese schlechte Tradition bekämpft werden muss“.<sup>372</sup>

2004 konnte „Target“ zwei weitere „Wüstenkonferenzen“ in Nouakchott/Mauretanien und Tadjoura/Dschibuti ausrichten.<sup>373</sup> Der mauretanische Großmufti, Hamden Ould Tah, erklärte hierbei: „Die Beschneidung der Frau ist eine Tradition vor-islamischer Völker, keinesfalls ein religiöses Gebot und inakzeptabel in der ganzen Welt.“ Der Beschluss durfte auf einem Transparent an der Moschee in Chinguetti angebracht werden, und Nehberg und

---

<sup>369</sup> [http://www.target-human-rights.com/HP-02\\_target/u1-2\\_PIA/index.php](http://www.target-human-rights.com/HP-02_target/u1-2_PIA/index.php) (Stand: 24.6.2007). <http://www.pressportal.de/pdf.htx?nr=898497> (Stand: 11.6.2007).

<sup>370</sup> Vgl. zu der „Wüstenkonferenz“ in Äthiopien [http://www.target-human-rights.de/HP-02\\_target/u1-2\\_aktionen/u2-2\\_wuestenkonferenz01Aetiopien/index.php](http://www.target-human-rights.de/HP-02_target/u1-2_aktionen/u2-2_wuestenkonferenz01Aetiopien/index.php) (Stand: 26.10.2007). Nehberg/Weber. *Karawane der Hoffnung*. S. 83-103.

<sup>371</sup> Zumeist war es nur Annette Weber als Frau möglich, den Beschneidungen beizuwohnen. In zahlreichen Interviews beschrieb sie ihre Gefühle der Ohnmacht in diesen Momenten. Vgl. u.a. SR2 KulturRadio: Fragen an den Autor. Live Übertragung am 16.9.2007. Unter: [http://pcast.sr-online.de/play/fragen/2007-09-17\\_fragen160907.mp3](http://pcast.sr-online.de/play/fragen/2007-09-17_fragen160907.mp3) (Stand: 26.10.2007).

<sup>372</sup> Der Beschluss Nr. 303/94 wurde am 3.2.2002 von Scheich Isma'il 'Abd Allah Isma'il für den „Obersten Rat für islamische Angelegenheiten“ der Provinz *Afar* unterzeichnet. Vgl. [http://www.target-human-rights.de/HP-02\\_target/u1-2\\_aktionen/u2-2\\_wuestenkonferenz01Aetiopien/index.php?p=beschluss](http://www.target-human-rights.de/HP-02_target/u1-2_aktionen/u2-2_wuestenkonferenz01Aetiopien/index.php?p=beschluss) (Stand: 26.10.2007).

<sup>373</sup> Vgl. zu der „Wüstenkonferenz“ in Mauretanien [http://www.target-human-rights.de/HP-02\\_target/u1-2\\_aktionen/u2-2\\_wuestenkonferenz02Mauretanien/index.php](http://www.target-human-rights.de/HP-02_target/u1-2_aktionen/u2-2_wuestenkonferenz02Mauretanien/index.php) (Stand: 26.10.2007) und Nehberg/Weber. *Karawane der Hoffnung*. S. 183-193. Vgl. zu der „Wüstenkonferenz“ in Dschibuti [http://www.target-human-rights.de/HP-02\\_target/u1-2\\_aktionen/u2-2\\_wuestenkonferenz03Dschibouti/index.php](http://www.target-human-rights.de/HP-02_target/u1-2_aktionen/u2-2_wuestenkonferenz03Dschibouti/index.php) (Stand: 26.10.2007) und Nehberg/Weber. *Karawane der Hoffnung*. S. 193-217.

Weber wurde die Ehrenbürgerschaft der Stadt erteilt. Um auch die Menschen in abgelegenen Regionen zu erreichen, schlug Hamden Ould Tah vor, in einer „Karawane der Hoffnung“ seine Verkündung „Der Islam sagt Nein zur weiblichen Genitalverstümmelung. Sie ist Sünde!“ zu verbreiten. Im Frühjahr 2005 trugen zwölf Kamele 50 Tage das Banner durch die Wüste.<sup>374</sup>

Das Oberhaupt der *Afar* in Dschibuti, Sultan Abdelkader Mohamed Humad, schloss sich im August 2004 der Verurteilung der Mädchenbeschneidung an. Die folgende Fatwa wurde auch von seinen engsten Vertrauten unterschrieben:

Die Konferenz beschloss das Verbot des schädlichen Beschneidungsbrauchs, der zur Verschandlung führt. Ich richtete den Aufruf an die gesamte dschibutische Gesellschaft, diesen schädlichen Brauch zu verwerfen.<sup>375</sup>

Die Erfahrung zeigte Nehberg, dass die religiösen Autoritäten einen großen Einfluss auf die traditionellen Bräuche der Menschen in ihren Heimatländern haben und ihre Einbindung in den Kampf gegen die Beschneidung sehr hilfreich ist. Somit entstand die Idee, sich an die höchsten Autoritäten des sunnitischen Islam in Ägypten zu wenden, um einen noch größeren Kreis von Muslimen zu erreichen. Mit Hilfe des ägyptischen Religionsministers, Maḥmūd Ḥamdī Zaḳzūq, erhielt Nehberg am 13. Juli 2002 eine Audienz bei dem Großscheich der *Azhar*-Universität, der ältesten wie einflussreichsten Lehrstätte des sunnitischen Islam, Muḥammad Sayyid Ṭaṇṭāwī, der spontan folgende Fatwa erstellte:<sup>376</sup>

Die Beschneidung von Frauen ist ein Brauch und keine religiöse Pflicht. Alle prophetischen Überlieferungen, in denen von der weiblichen Beschneidung gesprochen wird, sind schwache Hadithe.<sup>377</sup>

Nehberg betrachtete die Fatwa jedoch allein als Etappenziel. Sein großer Traum blieb ein Transparent mit einer Aufschrift gegen die Mädchenbeschneidung über der Kaaba in Mekka. Der mauretanische Großmufti, Hamden Ould Tah, ermutigte Nehberg, den Weg über eine Konferenz mit den einflussreichsten *‘ulamā’* fortzusetzen. Am 5. März 2006 stellte Aḥmad Ibn al-Marābuṭ (Ahmed Lemrabott), Imam der Großen Moschee in Nuakchott/Mauretanien, für „Target“ eine Fatwa aus, in der er die Diskussionsbasis der späteren

---

<sup>374</sup> [http://www.target-human-rights.de/HP-02\\_target/u1-2\\_aktionen/u2-2\\_karawaneDerHoffnung/index.php](http://www.target-human-rights.de/HP-02_target/u1-2_aktionen/u2-2_karawaneDerHoffnung/index.php) (Stand: 26.10.2007).

<sup>375</sup> Die am 8.8.2004 unterzeichnete Fatwa wurde mir von Herrn Nehberg als fotokopiertes Original überreicht. Der arabische Wortlaut ist: *wa-qad qarrara al-mu'tamar man 'hitān al-'āda aḍ-ḍār alladī yu'addi ilā at-tašwīh wa-qad waḡḡahtu da'wa ilā kull al-muḡtama' aḡ-ḡībūtī li-nabd ḥādīhi l-'āda aḍ-ḍarra*. Vgl. Humad, Abdelkader Mohamed: Fatwa vom 8.8.2004 im Anschluss an die „Wüstenkonferenz“ in Tajoura/Dschibuti. (Kopierte Handschrift, überreicht von Rüdiger Nehberg).

<sup>376</sup> Nehberg/Weber. Karawane der Hoffnung. S. 117-127.

<sup>377</sup> Target: Rundschreiben 2002. Unter: <http://www.target-human-rights.com/pdf/rundschreiben/TARGETJahresrundschreiben2002.pdf> (Stand: 24.6.2004). Das arabische Original in handschriftlicher Form wurde mir von Rüdiger Nehberg als Kopie zugesandt: *ḥitān al-ināt 'āda wa-laisa 'ibāda wa-kull al-aḥādīt an-nabawīya allatī qīlat fi ḥitān al-ināt ḥīya aḥādīt ḍa'īfa*. Vgl. Ṭaṇṭāwī, Muḥammad Sayyid: Fatwa vom 13.7.2002. (Kopierte Handschrift, überreicht von Rüdiger Nehberg).

islamrechtlichen Beratung auf der *Azhar*-Konferenz legte:

Falls Erfahrungen aus der modernen Medizin nachweisen, dass die Beschneidung keinen Nutzen hat und eine Schädigung ist, dann wird die Beschneidung aufgrund einer Vorschrift nach islamischem Recht, die besagt, dass „Schaden abzuwenden und Allgemeinwohl zu stiften“ (*dar' al-mafsada wa-ğalb al-maṣlaḥa*) ist, gesetzlich verboten.<sup>378</sup>

Erneut vermittelte Zaqzūq den Weg zu einer der höchsten islamischen Autoritäten in Ägypten: Großmufti 'Alī Ğum'a. Im Gespräch mit Nehberg erklärte dieser sich bereit, die Schirmherrschaft der für November 2006 geplanten Konferenz zu übernehmen und persönlich die namhaftesten Gelehrten der Welt in die Tagungsräumlichkeiten der *Azhar*-Universität einzuladen, um mit ihnen eine gemeinsame Erklärung zur Stellung des Islam bezüglich der Mädchenbeschneidung zu verfassen.<sup>379</sup>

Die Kosten der Konferenz in Höhe von 160.000 Euro brachte vor allem „Target“ durch Spendengelder auf. Neben der „Lufthansa“, die vergünstigte Tickets für die Gelehrten ausstellte, bewilligte auch Heidemarie Wieczorek-Zeul, deutsche Bundesministerin für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, einen Zuschuss von 20.000 Euro.<sup>380</sup> In ihrer Begründung sagte sie:

Das Gutachten, das von einer der renommiertesten theologischen Lehranstalten in der islamischen Welt ausgegeben werden soll, kann in seiner religionspolitischen Bedeutung und hinsichtlich der positiven Folgen für die Unversehrtheit junger Mädchen und Frauen gar nicht hoch genug eingeschätzt werden.<sup>381</sup>

Insgesamt fanden sich rund 20 '*ulamā'* und über 100 geladene Vertreter von Menschenrechtsorganisationen und staatlichen Einrichtungen am 22. und 23. November 2006 in Kairo zusammen.<sup>382</sup> Unter den Gelehrten der *Azhar*-Universität befanden sich deren Großscheich, Muḥammad Sayyid Ṭaṇṭāwī, der Minister für religiöse Angelegenheiten, Maḥmūd Ḥamdī Zaqzūq, der ehemalige Großmufti Ägyptens, Nāṣir Farīd Wāṣil, sowie der Professor der Scharia-Fakultät, Muḥammad Rafīq 'Utmān. Weiterhin konnte der unter Muslimen äußerst populäre „Medien-Mufti“, Yūsuf al-Qaraḍāwī, für die Konferenz gewonnen werden. Ferner erschien 'Abd al-Kabīr al-'Alawī al-Mādarī, Minister a. D. für religiöse Stiftungen und Angelegenheiten des Islam im Königreich Marokko. Mit dem Großscheich von Somalia, Nur Barud Gurhan, dem ehemaligen Großmufti von Mali, Mohamed Moussa Diallo, dem Vorsitzenden des „Hohen Rates für islamische Angelegenheiten“ im Tschad, Ḥusain Ḥasan Akbar, dem Imam aus Mauretanien, Bāl Muḥammad al-Bašīr, und dem Großscheich von

---

<sup>378</sup> al-Marābuṭ, Aḥmad Ibn (Ahmed Lemrabott): Fatwa vom 15.3.2006. (Kopierte Handschrift, überreicht von Rüdiger Nehberg).

<sup>379</sup> Nehberg/Weber. Karawane der Hoffnung. S. 318-326.

<sup>380</sup> Frankenfeld. „Das wusste ich nicht, das wusste ich doch nicht“. S. 3.

<sup>381</sup> [www.presseportal.de/pdf.htx?nr=898497](http://www.presseportal.de/pdf.htx?nr=898497) (Stand: 11.6.2007).

<sup>382</sup> Frankenfeld. „Das wusste ich nicht, das wusste ich doch nicht“. S. 3.

Dschibuti, ‘Abd ar-Raḥmān Sulaimān Bašīr, waren einige der führenden Gelehrten Zentralafrikas vertreten.<sup>383</sup>

Der Titel der Konferenz entsprach dem Ziel: „Verbot des Missbrauchs des weiblichen Körpers“. Neben der Diskussion über koranische und prophetische Aussagen zur Mädchenbeschneidung durch die Gelehrten setzte Nehberg vor allem auf die Präsentation von Beweisdokumenten in Form von Filmen und Bildern, um die Verharmlosung und das Unwissen über die Mädchenbeschneidung insbesondere unter den Männern zu beenden.<sup>384</sup> Weiter legte er großen Wert auf die Anwesenheit von fünf Fachärzten für Gynäkologie, Geburtshilfe und Psychologie, denen zwischen den Redebeiträgen der ‘*ulamā*’ die Möglichkeit eingeräumt wurde, in aller Ausführlichkeit wissenschaftliche Positionen zur Mädchenbeschneidung zu äußern und somit eine Beratungsfunktion einzunehmen.<sup>385</sup> Prof. Dr. ‘Ādil Muḥammad al-Madanī, Leiter der psychologischen Abteilung der *Azhar*-Universität, Dr. med. Luqmān Yūsuf, leitender Gynäkologe der Universitätsklinik in Addis Abeba/Äthiopien, Prof. Dr. Muḥammad Farīd, Leiter des Hilfsprojekts für Gesundheitsdienste im ägyptischen Gesundheitsministerium, Prof. Dr. med. Heribert Kentenich, Chefarzt der Frauenklinik der DRK-Kliniken in Berlin, und Prof. Dr. ‘Izz ad-Dīn ‘Uṭmān Ḥasan, Leiter der ägyptischen Kongregation für Geburtenkontrolle. Ferner waren Menschenrechtsaktivisten und Politiker eingeladen, die die islamrechtliche Diskussion der Gelehrten durch Darlegung von Fakten aus anderen Bereichen ebenfalls beleben sollten. Die Gattin des ägyptischen Präsidenten, Sūzān Mubārak, die selbst als Schirmherrin für viele Frauenrechtsprojekte wirkt, ließ sich durch ihre Gesandte und die Generalsekretärin des „Nationalen Rates für Kindheit und Mutterschaft“, Mušīra Ḥaṭāb, vertreten. Als weitere Frau sprach die Dekanin der Rechtsfakultät der Universität Qatar, ‘Ā’īša al-Manā‘ī.

Nehberg vermerkte später auf der Website von „Target“, dass es nie zuvor „eine vergleichbar offene Diskussion dieser theologischen Dimension“ zu diesem Thema gegeben habe.<sup>386</sup> Den Ausgang der Konferenz konnten er und alle Mitstreiter von „Target“ zunächst kaum fassen, denn der erfolgreiche Verlauf war zunächst ungewiss. Mit der Wahl des Arbeitstitels hatte Nehberg sehr eindeutig die Positionierung seiner Organisation sowie das Ziel des Expertentreffens verdeutlicht. Während sich die anwesenden Mediziner und Menschenrechtsaktivisten an dem Begriff nicht störten, stieß der arabische Konferenztitel *ḥaẓr intihāk ḡisd al-mar’a* (wörtl.: das Verbot des Missbrauchs des Körpers der Frau) insbesondere bei Yūsuf al-

---

<sup>383</sup> Vgl. zu den Teilnehmern der Konferenz den im Anhang angeführten Programmablauf, der auch unter [http://209.85.129.104/search?q=cache:A\\_BkkoSgcegJ:www.crin.org/docs/TARGET\\_Program-Conference.doc+Muhammad+Rafiq+Uthman+Azhar&hl=de&ct=clnk&cd=1&gl=de](http://209.85.129.104/search?q=cache:A_BkkoSgcegJ:www.crin.org/docs/TARGET_Program-Conference.doc+Muhammad+Rafiq+Uthman+Azhar&hl=de&ct=clnk&cd=1&gl=de) (Stand: 20.9.2007) abrufbar ist.

<sup>384</sup> SR2 KulturRadio. Fragen an den Autor.

<sup>385</sup> [http://www.target-human-rights.de/HP-00\\_aktuelles/alAzharKonferenz/index.php](http://www.target-human-rights.de/HP-00_aktuelles/alAzharKonferenz/index.php) (Stand: 20.1.2007).

<sup>386</sup> [http://www.target-human-rights.de/HP-00\\_aktuelles/alAzharKonferenz/index.php?p=2](http://www.target-human-rights.de/HP-00_aktuelles/alAzharKonferenz/index.php?p=2) (Stand: 20.1.2007).

Qaradāwī, der die Mädchenbeschneidung viele Jahre als durch die islamische Lehre legitimierte vorislamische Brauch betrachtete, auf große Ablehnung.<sup>387</sup> Er kritisierte die Wortwahl als voreingenommen und zeigte sich verärgert, dass die Konferenz von einer ausländischen Organisation initiiert und finanziert war.<sup>388</sup> Der Vorwurf des westlichen Einflusses auf die islamische Welt kam auch noch während des Konferenzverlaufs seitens des Publikums an der *Azhar*-Universität wiederholt auf. Während der filmischen Präsentation einer Beschneidungsszene an einem jungen Mädchen rief ein älterer Mann erbost:

Stoppt den Film! Er ist eine Lüge, vom Westen gedreht, um uns zu diskriminieren. So ein Verbrechen gibt es bei uns im Islam nicht.<sup>389</sup>

Für Nehberg ist der Vorwurf, sich als Nichtmuslim unzulässig in religiöse Angelegenheiten einzumischen, nicht neu. Stets betonte er, dass er dem Islam zum Dank verpflichtet sei, da Muslime ihm bereits zweimal selbstlos das Leben gerettet hätten. Sein Engagement für ein Ende der Mädchenbeschneidung resultiere aus der großen Verbundenheit zum Islam. Weiter stellt er fest:

Ich bin nicht ungläubig, ich bin neutral. (...) Bei der Kampagne gegen die Verstümmelung bewegen mich weder missionarische noch finanzielle Interessen. Mein Beweggrund ist ein menschenrechtlicher, und ich möchte meinen Beitrag zum besseren Verständnis der verschiedenen Kulturen leisten.<sup>390</sup>

Nehberg zeigte sich nach der Konferenz von den skeptischen Reaktionen der Gelehrten wie der Zuschauer nicht verärgert, sondern warb für Verständnis: „Der Schock bei den Teilnehmern saß tief, denn kaum ein Mann hatte sich die Prozedur vorher je angesehen.“ Die Wirkung des Films – seine Frau nennt das Geschehen „ein Schlachtfest bei lebendigem Leibe“ – sollte die Gelehrten selbst zu der Verurteilung des Brauches bringen, nicht das Drängen „besserwisserischer Westler“, so Nehberg.<sup>391</sup> Unterstützung erhielt er hierbei durch die Menschenrechtsaktivisten und Mediziner auf der Konferenz. So sagte der Arzt Luqmān Yūsuf:

This is not the politics and polemics of the West nor am I here to propagate the western sentiment. As an African Obstetrician-gynaecologist, I am obliged to bring this to your attention (...).<sup>392</sup>

Nachdem die gemeinsame Erklärung der Konferenz am Nachmittag des zweiten Tages hinter verschlossenen Türen verfasst worden war, zeigten sich die Teilnehmer auf der abschließenden Pressekonferenz teils sichtlich bewegt von einer Realität, deren Ausmaß einige zuvor

---

<sup>387</sup> Vgl. zu al-Qaradāwī's Position zur Mädchenbeschneidung Kapitel 7.1 und 7.2 dieser Arbeit.

<sup>388</sup> Muğahid, Şubhī: al-Qaradāwī: *man ' hitān al-ināṭ ḡā'iz idā iğtama'at kalimat al-aṭibbā' 'alā ḍararihi*. 11.3.2007. Unter: [http://www.qaradawi.net/site/topics/article.asp?cu\\_no=2&item\\_no=4601&version=1&template\\_id=116&parent\\_id=114](http://www.qaradawi.net/site/topics/article.asp?cu_no=2&item_no=4601&version=1&template_id=116&parent_id=114) (Stand: 17.10.2007). Vgl. auch el Ahl. Im schönsten Ebenmaß. S. 140.

<sup>389</sup> Frankenfeld. „Das wusste ich nicht, das wusste ich doch nicht“. S. 3.

<sup>390</sup> [http://www.target-human-rights.de/HP-02\\_target/u1-2\\_ueberTarget/index.php](http://www.target-human-rights.de/HP-02_target/u1-2_ueberTarget/index.php) (Stand: 26.9.2007).

<sup>391</sup> Frank. An das Unmögliche glauben. S. 7.

<sup>392</sup> Yūsuf, Luqmān: Female Circumcision. Rede am 22.11.2006 auf der Konferenz an der Azhar-Universität. (Unveröffentlichtes Manuskript, überreicht von Hanna Röbbelen). S. 2.

nicht abzuschätzen wussten. Scheich Ḥusain Ḥasan Akbar aus dem Tschad bekundete, dass er sich schäme, von dem Ausmaß der Mädchenbeschneidung nichts gewusst zu haben:

Ich werde dem Brauch mit allen meinen Möglichkeiten entgegen treten. Target hat in mir den stärksten Verbündeten gefunden. Die Konferenz war ein 200%iger Erfolg.

Ähnlich äußerten sich die Mediziner. Prof. Kenntenich aus Berlin zeigte sich „sehr beeindruckt und glücklich, dabei gewesen zu sein“, und der äthiopische Arzt Luqmān Yūsuf sagte: „Der Erfolg dieser Konferenz hat meinem Leben die höchste Erfüllung gegeben.“<sup>393</sup>

## 5.2 Autorität und Popularität der Konferenzteilnehmer

‘Alī Ğum‘a war es mit der Zusammenstellung der Redner und Gäste für die Konferenz an der *Azhar*-Universität gelungen, eine Reihe von bekannten und autoritativen Vertretern des sunnitischen Islam an einen Tisch zu bringen. In seiner Funktion als Großmufti Ägyptens verfügt er dabei selbst über ein großes Prestige in der islamisch geprägten Welt. Seine Persönlichkeit und sein Wissen machen ihn heute zu einem der meistgeachteten und qualifiziertesten Gelehrten für die islamische Rechtslehre. 1969 begann der junge Ğum‘a sein Studium an der *‘Ain Šams*-Universität in Kairo.<sup>394</sup> Nachdem er seinen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften absolviert hatte, schrieb er sich an der *Azhar*-Universität für islamisches Recht ein. 1988 erhielt er hier den Dokortitel in *uṣūl al-fiqh*. Ğum‘a lehrte an der Fakultät für islamische und arabische Studien als Professor, bis er 2003 als Nachfolger Nāšir Farīd Wāšils zum Großmufti berufen wurde. Als dieser steht er der 1895 gegründeten staatlichen Fatwa-Institution, dem *Dār al-iftā’*, vor.<sup>395</sup>

Ğum‘a weiß seine Autorität und Popularität in Ägypten wie dem Rest der islamisch geprägten Welt durch eine intensive Mediennutzung zu steigern. In der dienstagsabends ausgestrahlten TV-Sendung *al-Bait baitak* beantwortet er Zuschauerfragen zu Religion und Gesellschaft. Freitags ist er auf dem saudisch-kuwaitischen TV-Sender *ar-Risāla* im Programm *Yas’alūnaka* zu sehen. Weiterhin sind täglich seine Korankommentare auf dem ersten ägyptischen Staatsfernsehsender zu hören. Neben seiner Fernsehpräsenz kümmert sich Ğum‘a um seine wöchentliche Kolumne in der ägyptischen Tageszeitung *al-Ahrām*, in der er vor allem auf tagespolitische Ereignisse eingeht.

---

<sup>393</sup> Zitate unter [http://www.target-human-rights.de/HP-00\\_aktuelles/alAzharKonferenz/index.php?p=3](http://www.target-human-rights.de/HP-00_aktuelles/alAzharKonferenz/index.php?p=3) (Stand: 20.1.2007).

<sup>394</sup> Zu Ali Ğum‘a’s Biographie ist leider bisher kein Beitrag in islamwissenschaftlichen Publikationen erschienen. Die hier genannten Informationen konnten allein durch intensive Internetrecherche zusammengetragen werden. Vgl. hierzu die Angaben in den folgenden Fußnoten.

<sup>395</sup> Vgl. zu der Gründung des *Dār al-iftā’* Skoovgaard-Petersen. Defining Islam.

Seit seiner Amtserhebung zum Großmufti hat Ğum‘a eine Reihe von Äußerungen gefällt, die ihn bezüglich von Frauenrechtsfragen als sowohl progressiven wie konservativen Denker und damit von verschiedenen Interessensgruppen vereinnehmbar erscheinen lassen. Im Westen erregte dabei ein Fernsehinterview vom 26. Mai 2006 auf *ar-Risāla* Aufmerksamkeit, in dem er das Schlagen von Frauen in nichtmuslimischen Gesellschaften aufgrund der geringen Akzeptanz dieses Züchtigungsmittels untersagte, während er es in Ägypten hingegen als erlaubt erklärte.<sup>396</sup> Ferner bekundete er in einem Fernsehinterview im März 2007, dass es zulässig sei, wenn Frauen nach dem illegitimen Geschlechtsverkehr (*zinā*) eine künstliche Wiederherstellung ihres Hymens vornehmen ließen, um so von der Familie einen öffentlichen Skandal abzuwenden.<sup>397</sup> Die politische Gleichberechtigung der Frau, wie zum Beispiel die Möglichkeit eines weiblichen Staatsoberhauptes, sieht Ğum‘a nur so lange gegeben, wie es sich um eine demokratische und explizit nicht-islamische Gesellschaftsordnung im Land handelt.<sup>398</sup> Diese drei Beispiele zeigen, inwiefern Ğum‘a seine Positionen zur Stellung der Frau nach Ort und Zeit variiert. Scheinbar liberale Auffassungen werden teils durch Nebensätze entscheidend relativiert und drücken so gewissermaßen eine Doppelmoral aus.

Im Gegensatz zu ‘Alī Ğum‘a, dessen Amtsvorgänger, Nāṣir Farīd Wāṣil, sich explizit für die Beibehaltung der Mädchenbeschneidung eingesetzt hatte,<sup>399</sup> positionierte sich der heutige Großscheich der *Azhar*-Universität, Muḥammad Sayyid Ṭaṇṭāwī (geb. 1928), im Laufe der Jahre mehrfach zu dieser Frage – und zwar durchaus unterschiedlich, wie später noch zu zeigen sein wird. Nach einer bereits erfolgreichen Karrierelaufbahn in der Koran- und Hadithwissenschaft an den Fakultäten für islamische Studien in Ägypten, Libyen und Saudi-Arabien wurde Ṭaṇṭāwī am 28. Oktober 1986 für Beobachter relativ überraschend zum Mufti Ägyptens ernannt. Präsident Muḥammad Ḥusnī Mubārak setzte mit ihm gezielt einen liberalen Mann als Gegengewicht zu den fundamentalistischen und terroristischen Strömungen im Land an die Spitze. Ṭaṇṭāwī entwickelte in seinem Amt unter anderem durch seine rege *iftā*-Tätigkeit eine große Popularität. Skovgaard-Petersen zählt in diesen Jahren ca. 50 von ihm verfasste Fatwas pro Monat – eine Vielzahl davon betraf die Stellung der Frau in der muslimischen Gesellschaft, die er beispielsweise in Bezug auf die Frage, ob die Frau außerhalb ihres Hauses berufstätig sein dürfe, bejahte.<sup>400</sup> Seine Fatwas sind in aller Regel kurz gehalten, verfügen nur über wenige Verweise auf *fiqh*-Literatur und beziehen sich in erster

<sup>396</sup> Interview mit ‘Alī Ğum‘a auf *ar-Risāla*. 26.5.2006. Unter: <http://www.memritv.org/Transcript.asp?P1=1154> (Stand: 3.7.2007).

<sup>397</sup> Neue Zürcher Zeitung: Intaktes Jungfernhäutchen als Bedingung. 8.3.2007. Unter: <http://www.nzz.ch/2007/03/08/vm/articleEZNAZ.html> (Stand: 1.7.2007).

<sup>398</sup> Arabist: Mufti not against women presidents after all? 4.2.2007. Unter: <http://arabist.net/archives/2007/02/04/mufti-not-against-women-presidents-after-all/> (Stand: 1.7.2007).

<sup>399</sup> Atighetchi. *Islamic Bioethics*. 321.

<sup>400</sup> Skovgaard-Petersen. *Defining Islam*. S. 252-253; 258-259.

Linie auf Koran und Sunna. Sie sind in einfacher Sprache geschrieben, damit alle Gläubigen seine Empfehlungen, die er selbst als ausdrücklich nicht verbindlich betrachtet, verstehen.<sup>401</sup> Etliche Fatwas wurden in der ägyptischen Presse publiziert, so dass Skovgaard-Petersen seine Bedeutung für die muslimische Gesellschaft kurzerhand folgendermaßen beschreibt: „Ṭaṇṭāwī simply comes to everyone’s mind when people are in doubt about religious matters.“<sup>402</sup>

Nur wenige Tage nach dem Tode Ḡād al-Ḥaqq ‘Alī Ḡād al-Ḥaqq’s ernannte Präsident Mubārak am 27. März 1996 Ṭaṇṭāwī zum Großscheich der *Azhar* (*al-Imām al-akbar*).<sup>403</sup> Sein bisheriges Amt des Großmuftis übernahm Nāṣir Farīd Wāṣil. Die im 10. Jahrhundert unter den Fatimiden errichtete ismailitische Bildungseinrichtung, *al-Azhar*, wurde im Jahre 1171 sunnitisch und gilt heute als eine der angesehensten islamischen Lehrstätten und die älteste noch arbeitende Universität überhaupt in der Welt. Im Zuge der staatlichen Reformen wurde 1911 das „Komitee der hohen Religions- und Rechtsgelehrten“ (*Hay’at kibār al-‘ulamā’*) und 1935 der „Ausschuss für Rechtsgutachten der *Azhar*-Universität“ (*Lağnat al-fatāwā bi-l-azhar*) eingerichtet. Insbesondere der Ausschuss erreichte eine ähnliche Vielzahl von Fatwas wie das *Dār al-iftā’*, und ihre Gelehrten sowie insbesondere der Großscheich genießen bis heute eine große Popularität und religiöse Autorität über die Grenzen Ägyptens hinaus.<sup>404</sup>

Die Fatwas des Großscheichs sind nicht nur individuelle Richtlinie für das Leben vieler sunnitischer Muslime, sondern auch öffentliche Legitimierung für die Politik von Staatsführern. Er befindet über die Konformität von politischen Entscheidungen mit der Scharia, spricht damit Regierungen einen gewissen Grad von Frömmigkeit zu und wertet sie letztendlich in ihrer moralischen Bedeutung auf – oder auch ab.<sup>405</sup> Andererseits hängt auch die Zukunft des Großscheichs vom guten Willen des ägyptischen Präsidenten ab. 1961 wurde die *Azhar*-Universität verstaatlicht, und naturwissenschaftliche Fakultäten neben der „Akademie für islamische Studien“ (*Mağma‘ al-buḥūt al-islāmīya*) wurden etabliert.<sup>406</sup> Seitdem wird die Universität fast vollständig vom Staat finanziert und durch das ägyptische Religionsministerium kontrolliert.<sup>407</sup> Der Großscheich wird seither nicht mehr von den *Azhar*-Gelehrten selbst, sondern vom Präsidenten bestimmt. Skovgaard-Petersen bewertet diese Bindung der *Azhar*-Universität an den Staat als eine Nutzbarmachung in Ḡamāl ‘Abd al-Nāṣir’s Innen-

---

<sup>401</sup> Skovgaard-Petersen. *Defining Islam*. S. 279.

<sup>402</sup> *Ibid.* S. 258.

<sup>403</sup> Vgl. im Folgenden zur Biografie Ṭaṇṭāwī’s Koszinowski. Muhammad Saiyid Tantawi. S. 385-391.

<sup>404</sup> Skovgaard-Petersen. *Defining Islam*. S. 152. Koszinowski. Muhammad Saiyid Tantawi. S. 391.

<sup>405</sup> Koszinowski. Muhammad Saiyid Tantawi. S. 385.

<sup>406</sup> Skovgaard-Petersen. *Defining Islam*. S. 184-185.

<sup>407</sup> Eccel, Chris A.: *Egypt, Islam and Social Change: Al-Azhar in Conflict and Accomodation*. Berlin 1984. S. 190.

und Außenpolitik.<sup>408</sup> Langfristig jedoch machte dieser damit den von Seiten der *Azhar*-Gelehrten propagierten „wahren Islam“ zum entscheidenden Faktor in Politik und Gesellschaft.<sup>409</sup>

Zu einer Absetzung des Großscheichs kam es in der Geschichte Ägyptens bisher noch nicht. Zu gut funktioniert die „Zusammenarbeit“ der weltlichen und geistlichen Macht. Während in den vergangenen Jahrzehnten insbesondere innen- wie außenpolitische Entscheidungen seitens der Regierung und Fatwas des Großscheichs in bemerkenswerter Symbiose zueinander standen, wichen die Positionen in gesellschaftlichen Fragen teils voneinander ab. Hier lassen sich mitunter die wirklichen Auffassungen der Gelehrten erkennen.<sup>410</sup> So fiel im Gegensatz zu seinem Vorgänger, Ġād al-Ḥaqq, der mit seinem Amtswechsel 1982 vom obersten Mufti zum Großscheich einen sehr viel konservativeren Kurs einschlug, das liberale Denken Ṭaṭṭāwīs in Bezug auf die Stellung der Frau in der muslimischen Gesellschaft deutlich auf. Während der Großmufti Ṭaṭṭāwī den Islam an die Moderne anzupassen bestrebt war, hielten Ġād al-Ḥaqq und die übrigen *Azhar*-Gelehrten an konservativen Auslegungen fest – unter anderem in Bezug auf die Mädchenbeschneidung.<sup>411</sup> Leitend für Ṭaṭṭāwīs sehr pragmatischen *iftā'* sind der Gedanke des Allgemeinwohls (*maṣlaḥat al-‘amma*) wie die Bevorzugung des kleinsten Schadens (*ḍarar aḥaff*) gegenüber dem großen oder die Erlaubnis des Verbote-  
nen im Notfall.<sup>412</sup> In den meisten Gesetzesneuerungen stand er zugunsten der Frau auf Seiten der Regierung, während Ġād al-Ḥaqq sich in der Regel gegen die Emanzipation der Frau aussprach. Die Ernennung des als zu liberal wahrgenommenen Ṭaṭṭāwī zum Großscheich der *Azhar* 1996 erregte somit Widerwillen unter den *‘ulamā’* und gipfelte in der Bildung der „Front der *Azhar*-Gelehrten“ (*ḡabhat ‘ulamā’ al-azhar*) gegen ihn, unter deren Druck er wie einst Ġād al-Ḥaqq seine früheren Einstellungen teils modifizierte.<sup>413</sup>

In der religiösen Hierarchie Ägyptens gleich hinter Ṭaṭṭāwī befindet sich Maḥmūd Ḥamdī Zaqqūq (geb. 1933), der seit 1996 Minister für religiöse Angelegenheiten (*wazīr al-auqāf*) ist und in dieser Funktion alle islamischen Stiftungen in Ägypten verwaltet.<sup>414</sup> Zaqqūq studierte unter anderem an der Universität München, wo er in Philosophie promovierte und seine

---

<sup>408</sup> Skovgaard-Petersen. *Defining Islam*. S. 184-185.

<sup>409</sup> Koszinowski. *Muhammad Saiyid Tantawi*. S. 386.

<sup>410</sup> Skovgaard-Petersen. *Defining Islam*. S. 187-188. Der 1982 zum Großscheich berufene Ġād al-Ḥaqq hatte während seiner Amtszeit als oberster Mufti (1978-1982) die Israel-Politik Anwar as-Sādāts immer wieder durch Fatwas sanktioniert (vgl. Fatwa zum Camp-David Abkommen mit Israel 1978) und galt deshalb als „regimetreu“. In seiner Tätigkeit als Großscheich jedoch widerrief er seine früheren Positionen. Vgl. Koszinowski. *Muhammad Saiyid Tantawi*. S. 386.

<sup>411</sup> Koszinowski. *Muhammad Saiyid Tantawi*. S. 386.

<sup>412</sup> Skovgaard-Petersen. *Defining Islam*. S. 279.

<sup>413</sup> Koszinowski. *Muhammad Saiyid Tantawi*. S. 387-391. 1996 veränderte Ṭaṭṭāwī mehrfach seine Positionen zur Mädchenbeschneidung. Im April erklärte er in einem Interview mit der Zeitung *aš-Šarq al-auṣaṭ*, dass „die teilweise Beschneidung“ für Mädchen „nützlich“ sein könnte. Vgl. *ibid.* S. 391.

<sup>414</sup> Trotz seines bedeutenden Amtes und seiner Popularität insbesondere im Westen ist auch über Maḥmūd Ḥamdī Zaqqūq noch kein biographischer Beitrag in der Islamwissenschaft geleistet worden.

deutsche Frau heirate. Bis heute lehrt er an der *Azhar*-Universität als Professor und ist Mitglied zahlreicher internationaler wissenschaftlicher Forschungseinrichtungen. Er engagiert sich insbesondere im Religions- und Kulturdialog und ist als deutschsprachiger liberaler Denker des Islam auch in Deutschland bei allen politischen Stiftungen ein gern gesehener Gast.

Sehr viel streitbarer und schwieriger zu verordnen als Zaqqūq ist der mit einer großen Popularität bei Muslimen inner- wie außerhalb islamisch geprägter Gesellschaften ausgestattete Gelehrte Yūsuf ‘Abd Allāh al-Qaraḍāwī (geb. 1926).<sup>415</sup> Wiederholt bekundete er seine explizite Nicht-Zugehörigkeit zu einer der vier großen sunnitischen Rechtsschulen. In einer kritischen Festschrift zum tausendjährigen Bestehen der *Azhar*-Universität 1984 äußerte er sich weiterhin recht polemisch zu der „Akademie für islamische Studien“. Sie sei lediglich eine ägyptische Einrichtung ohne internationale Bedeutung und habe es nicht geschafft, effektiv religiöse Fragen zu beantworten, so dass es besser um sie bestellt sei, wenn sie abgeschafft werde.<sup>416</sup> Seine religiöse Ausbildung genoss al-Qaraḍāwī selbst jedoch wie die meisten einflussreichen sunnitischen Gelehrten an den Bildungseinrichtungen der *Azhar*-Universität – zunächst im nordägyptischen Ṭanṭā, später an der theologischen Fakultät in Kairo. Er studierte die ara-bische Sprache und erhielt 1954 den mit einer Lehrerlaubnis verbundenen Abschluss *al-‘ālamīya*.<sup>417</sup>

al-Qaraḍāwī ist stark von den Schriften der Islamreformer Rašīd Riḍā (gest. 1935) und Muḥammad al-Ġazzālī (gest. 1996) sowie des klassischen Gelehrten Ibn Taimīya (gest. 1328) geprägt. In Bewunderung des Gründers der Muslimbruderschaft, Ḥasan al-Bannā (gest. 1949), trat er der Organisation selbst bei und wurde im Zuge der Auseinandersetzungen mit der nasseristischen Regierung mehrfach verhaftet. Nach seiner Freilassung absolvierte al-Qaraḍāwī ein Postgraduiertenstudium im Bereich der Koran- und Sunna-Wissenschaften (*‘ulūm al-qur’ān wa-s-sunna*) an der theologischen Fakultät der *Azhar*-Universität. Während seiner folgenden Promotion musste al-Qaraḍāwī Ägypten aus politischen Gründen verlassen

---

<sup>415</sup> Zu den folgenden biographischen Ausführungen zu al-Qaraḍāwī vgl. insbesondere Krämer, Gudrun: Drawing Boundaries. Yūsuf al-Qaraḍāwī on Apostasy. In: Krämer, Gudrun/Schmidtke, Sabine: Speaking for Islam. Religious Authorities in Muslim Societies. Leiden/Boston 2006. S. 184-200. Wenzel-Teuber, Wendelin: Islamische Ethik und moderne Gesellschaft im Islamismus von Yusuf al-Qaradawi. Hamburg 2005. S. 35-47. Kursawe, Janet: Yusūf ‘Abdallāh al-Qaraḍāwī. In: Orient. 44, 4/2003. S. 523-530. Gräf, Bettina: Die Fatwa als politisches Instrument am Beispiel der Fatwa „Der politische Islam“ (*al-islām as-siyāsī*) von Yūsuf ‘Abdallāh al-Qaraḍāwī. Berlin 2000. (Unveröffentlichte Magisterarbeit, eingesehen in der Bibliothek des Instituts für Islamwissenschaft an der Freien Universität Berlin). S. 40-42. Weiter sind auf al-Qaraḍāwīs eigener Internetseite qaradawi.net wie dem von ihm maßgeblich beeinflussten Online-Portal islamonline.net biographische Angaben zu finden.

<sup>416</sup> Skovgaard-Petersen. Defining Islam. S. 188.

<sup>417</sup> Mit diesem Titel war seine Autorität als Religions- und Rechtsgelehrter verbunden.

und ging 1961 nach Qatar, das bis heute sein Hauptwohnsitz ist. Der Dokortitel wurde ihm 1973 nachträglich zuerkannt.<sup>418</sup>

Obwohl al-Qaraḍāwī bereits seit 1956 in Moscheen gepredigt hatte, erlangte er erst in den 1970er Jahren größeres Ansehen unter den *‘ulamā’* wie auch innerhalb der Muslimbruderschaft und wurde schließlich als Gelehrter des „islamischen Erwachens“ (*aṣ-ṣaḥwa al-islāmīya*) als deren spiritueller Führer anerkannt. Ein führendes Amt in der Bruderschaft hatte er jedoch stets abgelehnt und Anfang der 1990er Jahre zudem seinen Austritt erklärt. Aufgrund seiner politischen Vergangenheit wird al-Qaraḍāwī auch heute noch in der Wissenschaft als „anerkannter ägyptischer Rechtsgelehrter fundamentalistischer Ausrichtung“ bezeichnet.<sup>419</sup> Selbst versteht er sich jedoch als Vertreter der *wasatīya*, das heißt eines „Islam der Mitte“, der einen Mittelweg fern aller Extreme zwischen religiöser Authentizität und moderner Realität einschlägt.

In Qatar etablierte al-Qaraḍāwī sich durch den Aufbau der „Fakultät für islamisches Recht und islamische Studien“ (*Kullīyat aš-šarī‘a wa-d-dirāsāt al-islāmīya*) sowie des „Zentrums für Studien über das Leben und Wirken des Propheten Muḥammad“ (*Markaz buḥūt as-sunna wa-s-sīra an-nabawīya*), denen er bis 1990 als Dekan vorstand. Er publizierte eine Vielzahl von Büchern und Artikeln,<sup>420</sup> hielt Vorlesungen und Predigten in der ganzen Welt und nahm an zahlreichen islamischen Konferenzen teil. Seit Mitte der 1980er Jahre erlangte al-Qaraḍāwī auch durch die Gründung mehrerer islamischer Organisationen sowie durch sein Engagement im islamischen Finanzwesen internationale Bekanntheit.<sup>421</sup>

Heute ist er aufgrund seiner großen Medienpräsenz bei Muslimen in aller Welt als „global mufti“ bekannt und zu einer großen Autorität für Rechtsfragen geworden. Seit 1996 beantwortet er wöchentlich auf *al-Ġazīra*, einem der meistgesehenen Satellitensender in der arabischen Welt, in seiner Sendung *aš-Šarī‘a wa-l-ḥayāt* („Die Scharia und das Leben“) Zuschauerfragen zu aktuellen Ereignissen in Politik und Gesellschaft. Von großer Bedeutung ist ferner al-Qaraḍāwīs Pflege seiner eigenen bzw. maßgeblich von ihm beeinflussten Internetseiten *qaradawi.net* und *islamonline.net*, wo eine Vielzahl seiner Artikel und Fatwas zugänglich

---

<sup>418</sup> Die Dokrotarbeit trägt den Titel „Die Almosensteuer und ihre Bedeutung für die Lösung sozialer Probleme“ (*az-zakāt wa-aṭaruhā fī ḥall al-mašākil al-iġtimā‘īya*).

<sup>419</sup> Badry. Zur ‚Mädchenbeschneidung‘ in islamischen Ländern. S. 219.

<sup>420</sup> In der Literatur finden sich unterschiedliche Angaben zu seiner publizistischen Arbeit. Während Kursawe von etwa 40 Büchern spricht, nennt Gräf 70 Werke. Sein wohl bekanntestes und einflussreichstes Werk „Erlaubtes und Verbotenes im Islam“ (*al-ḥalāl wa-l-ḥarām fī l-islām*) wurde in zahlreiche Sprachen übersetzt.

<sup>421</sup> Er gründete unter anderem die „Vereinigten islamischen Organisationen Frankreichs“ und die „Vereinigten islamischen Organisationen Europas“ und ist führendes Mitglied im „Zentrum für islamische Studien“ in Oxford und im „Zentrum für Rechtswissenschaft“ der „Islamischen Weltliga“ in Mekka sowie Vorsitzender des „European Council for Fatwa and Research“. Zudem gilt er als Fachmann für das islamische Finanzwesen, war verantwortlich für die Verwaltung der finanziellen Mittel der ägyptischen Muslimbruderschaft, ist tätig als Vorsitzender des Scharia-Gremiums der *al-Amīn*-Bankgesellschaft und als Präsident des religiösen Kontrollbüros der Bank *at-Taqwa*, die im Verdacht steht, terroristische Organisationen zu unterstützen. Vgl. Kursawe. Yusūf ‘Abdallāh al-Qaraḍāwī. S. 525-527.

sind. Einen großen Raum in al-Qaraḍāwīs islamrechtlichem Denken nehmen frauenspezifische Themen ein, die aufgrund des erleichterten Zugangs zum Mufti durch die neuen Medien von Frauen selbst vermehrt angeregt werden.

Die religiösen Gelehrten zentralafrikanischer Staaten genießen in der islamischen Welt eine weitaus geringere Popularität – und damit auch verbundene globale Autorität – als die in den Medien beinahe täglich anzutreffenden Gelehrten der *Azhar*-Universität und unabhängig agierenden TV-Muftis. Folglich ist über die Konferenzteilnehmer aus Afrika trotz ihrer teils hohen religiösen Ämter kaum etwas in Erfahrung zu bringen. Im Kampf gegen die Mädchenbeschneidung scheinen sie sich jedoch oftmals stärker zu engagieren als dies ihre Kollegen in Kairo tun – und riskieren dabei wie der malische Imam Mohamed Moussa Diallo möglicherweise sogar ihr Amt als Großmufti. Als er vor einigen Jahren begann, gegen den seiner Empfindung nach unislamischen Brauch anzugehen, musste er zwei Wochen unter Polizeischutz gestellt werden:<sup>422</sup>

Als ich die Verstümmelung in Mali anprangerte, hat man mir vorgeworfen, ich sei von den USA gekauft. Man hat mich meines Amtes enthoben und mit dem Tod bedroht.<sup>423</sup>

Dabei waren sich die zentralafrikanischen Islamautoritäten auf den beiden durch Frauenrechtsverbände initiierten Konferenzen in Bamako/Mali im Jahr 2000, bei der Diallo als Schirmherr fungierte, allesamt darüber einig, dass die Mädchenbeschneidung einen vorislamischen Brauch darstellt und für die Frau schädlich ist.<sup>424</sup> Möglicherweise tat sich Diallo im Gegensatz zu seinen Kollegen aus Ägypten und Saudi-Arabien in seinem Engagement zu sehr hervor. Während der Konferenz in Bamako benannte er, für manchen sehr provokativ, als die zwei Hauptgründe für die Beibehaltung der Beschneidung die wissentliche Verringerung der weiblichen sexuellen Lust sowie die eindeutig bewusste Zuordnung der Frau in die unteren Stufen des gesellschaftlichen Systems.<sup>425</sup> Trotz der feindlichen Kritik aus konservativen Kreisen führt Diallo als Mitglied der „Special Conflict Resolution Research Group“ bis heute seinen Kampf gegen die Mädchenbeschneidung in Mali fort.

Auch Nur Barud Gurhan wusste wie Diallo als stellvertretender Vorsitzende der Dachorganisation somalischer Geistlicher (Somali Religions Union, SRU) nicht sicher um die Unterstützung der Regierung seines Landes. Die somalische Staatsführung kämpft seit vielen Jah-

---

<sup>422</sup> Target. Rundschreiben 2006. S. 3. Unter: [http://www.target-human-rights.com/pdf/rundschreiben/TARGET\\_Jahresrundschreiben2006.pdf](http://www.target-human-rights.com/pdf/rundschreiben/TARGET_Jahresrundschreiben2006.pdf) (Stand: 3.7.2007). Vgl. auch [http://www.target-human-rights.de/HP-00\\_aktuelles/alAzharKonferenz/index.php?p=3](http://www.target-human-rights.de/HP-00_aktuelles/alAzharKonferenz/index.php?p=3) (Stand: 3.7.2007).

<sup>423</sup> Frankenfeld. „Das wusste ich nicht, das wusste ich doch nicht...“. S. 3.

<sup>424</sup> Die beiden Konferenzen fanden vom 1. bis 3. Februar und 13. bis 15. Mai 2000 in Bamako statt. Vgl. Traoré, Kadiatou/Coumaré, Fanta Coulibaly: Forum National des Leaders Religieux Musulmans sur le Thème de l'Excision. Du 13 au 15 mai 2000. Rapport.

<sup>425</sup> Traoré/Coumaré. Forum National des Leaders Religieux Musulmans. S. 6.

ren um ihre Legitimität in der Bevölkerung, die von Bürgerkriegszuständen und Hungersnöten gebeutelt wird.<sup>426</sup> Der Präsident der Übergangsregierung, ‘Abd al-Qāsim Ṣalāt Ḥasan, hatte im März 2004 überraschend eine groß angelegte Aufklärungskampagne über die Risiken der Beschneidung ins Leben gerufen, in deren Verlauf auch die SRU die Beschneidung als Verstoß gegen die Menschenrechte deklarierte. Am 26. Oktober 2005 veröffentlichten die Gelehrten in Mogadischu eine Fatwa, die die Beschneidung von Frauen als „unislamisch“ verurteilte. Nur Barud Gurhans auf einer Pressekonferenz formulierte Haltung wird im deutschsprachigen Internet mit folgenden Worten wiedergegeben: „Die Genitalverstümmelung an Mädchen ist im Islam absolut verboten und ist ein Verbrechen, das einem Mord gleichkommt.“<sup>427</sup>

---

<sup>426</sup> Vgl. zu Somalia auch Kapitel 8 dieser Arbeit.

<sup>427</sup> Die SRU verfügt über keine eigene Internetseite. Die Informationen wurden zwei Zeitungsmeldungen entnommen. Vgl. Ärztezeitung Online: Geistliche in Somalia erlassen Fatwa gegen Verstümmelung, 2.11.2005. Unter: <http://aerztezeitung.de/docs/2005/11/02/196a2205.asp?cat=/medizin/frauengesundheit> (Stand: 11.9.2007). Onlinedienst des ORF: Islamgelehrte stellen sich gegen Mädchenbeschneidung, 2.11.2005. Unter: <http://www.orf.at/ticker/198144.html> (Stand: 11.9.2007). Beide Beiträge basieren auf einer DPA-Mitteilung vom 26.10.2005. Trotz intensiver Recherche konnten keine weiteren Angaben zu Nur Barud Gurhan, der SRU sowie der Fatwa gefunden werden.

## 6. Der Konferenzbeschluss

### 6.1 Kommentierte Übersetzung des Konferenzbeschlusses

#### Empfehlungen der Konferenz<sup>428</sup>

Im Namen des barmherzigen und gnädigen Gottes

Die „Internationale Gelehrtenkonferenz zum Verbot des Missbrauchs<sup>429</sup> des Körpers der Frau“<sup>430</sup> fand am 1. und 2. *Dū al-qa‘da* 1427 der *hiġra*, entsprechend dem 22. bis 23. November 2006, in den Räumlichkeiten der *Azhar* statt. Es wurde eine Reihe von wissenschaftlichen Vorträgen gehalten. Nach Diskussionen der Religions- und Rechtsgelehrten, Mediziner, Fachleute und Aktivisten zivilgesellschaftlicher Institutionen aus Ägypten, Europa und Afrika, kam die Konferenz wie folgt überein:

1. Gott hat den Menschen mit Würde ausgestattet (*karrama allāh al-insān*).<sup>431</sup> Und der Erhabene sprach: „Und wir waren gegen die Kinder Adams huldreich.“<sup>432</sup> Daher verbot er den Angriff (*al-i‘tidā*) auf ihn (den Menschen), unabhängig seiner gesellschaftlichen Stellung, sei er nun männlich oder weiblich.
2. Weibliche Beschneidung ist ein alter Brauch (*‘āda qadīma*), der in einigen Gesellschaften zutage tritt. Einige Muslime praktizieren diesen Brauch in mehreren Ländern in Nachahmung (*taqlīd*)<sup>433</sup> ohne Grundlage eines koranischen Textes oder eines authentischen Hadiths, der hierfür geltend gemacht wird.

---

<sup>428</sup> Der Verein „Target“ veröffentlichte auf seiner Internetseite neben dem arabischen Original eine deutsche Übersetzung der Fatwa, deren Wortwahl jedoch sehr frei gehalten ist und an mancher Stelle Wertungen impliziert, die sich aus der arabischen Sprache nicht ergeben, wie beispielsweise bei der Wiedergabe von *‘āda* (wörtl.: Brauch, Sitte) mit „Unsitte“. Vgl. [http://www.target-human-rights.de/HP-00\\_aktuelles/alAzharKonferenz/index.php?p=beschlussDeutsch](http://www.target-human-rights.de/HP-00_aktuelles/alAzharKonferenz/index.php?p=beschlussDeutsch). Das arabische Original ist einsehbar unter [http://www.target-human-rights.com/HP-00\\_aktuelles/alAzharKonferenz/index.php?p=beschlussArabisch](http://www.target-human-rights.com/HP-00_aktuelles/alAzharKonferenz/index.php?p=beschlussArabisch) (Stand: 7.5.2007) und ist im Anhang dieser Arbeit beigelegt.

<sup>429</sup> *intihāk* hat insbesondere die Bedeutung der Vergewaltigung.

<sup>430</sup> In dieser Arbeit wird von der sehr korrekten Übersetzung aus dem Arabischen aufgrund des deutschen Sprachgefühls abgewichen und von „Verbot des Missbrauchs des weiblichen Körpers“ gesprochen.

<sup>431</sup> Das Verb *karrama* (2. Verbstamm) lässt verschiedene Übersetzungen wie „für edel und hochherzig erklären“, „ehren“, „verehren“, „Ehre erzeigen“ und „erheben“ zu.

<sup>432</sup> Sure 17,70: *wa-laqaḍ karramnā banī ādama*. Houry und Zirker übersetzen mit „Und Wir haben den Kindern Adams Ehre erwiesen.“ bzw. „Wir haben den Kindern Adams Ehre verliehen.“

<sup>433</sup> Das arabische Wort *taqlīd* wird im positiven Sinne als Nachahmung des Beispiels Muḥammads verstanden. An dieser Stelle ist es jedoch negativ als gedankenlose Übernahme einer durch den Islam überkommene Tradition gemeint.

3. Die Beschneidung, die jetzt praktiziert wird, fügt der Frau physisch und psychisch Schaden zu. Deshalb muss sie in Anlehnung an einen der höchsten Werte im Islam (*qīma ‘ulyā min qiyam al-islām*), nämlich dem Menschen keinen Schaden zuzufügen (*‘adam ilhāq aḍ-ḍarar bi-l-insān*), verboten werden (*al-‘imtinā’*). Wie der Prophet (Eul.) sagte: Kein Schaden und kein erwideter Schaden im Islam (*lā ḍarar wa-lā ḍirār fi l-islām*).<sup>434</sup> Vielmehr wird dies gezählt als feindseelige Handlung (*‘udwānan*), die Bestrafung verlangt.
4. Die Konferenz appelliert an die Muslime, diesen Brauch in Übereinstimmung mit der Lehre des Islam (*ta‘līm al-islām*), die das Zufügen von Schaden am Menschen unter allen Umständen verbietet (*tuḥarrimu*), zu beenden.
5. Weiterhin fordern sie (die Teilnehmer der Konferenz) die regionalen wie internationalen Behörden auf, mit ganzer Kraft die Aufklärung der Menschen und deren Unterweisung in den gesundheitlichen Grundregeln, die sie gegenüber der Frau einhalten müssen, voranzutreiben, so dass sie diesen schlechten Brauch aufgeben.
6. Die Konferenz erinnert die Bildungseinrichtungen und Medien daran, dass sie bezüglich der Aufklärung über die Schädlichkeit dieses Brauchs und der Betonung der schlimmen Konsequenzen in der Gesellschaft eine unabdingbare Pflicht haben. Dies dient als Beitrag zur Abschaffung dieses Brauchs.
7. Die Konferenz fordert von den Legislativorganen, ein Gesetz zu erlassen, das (die Beschneidung) verbietet und denjenigen kriminalisiert, der den schädlichen Brauch der Beschneidung praktiziert, sei es der Täter oder der Initiator.
8. Weiter fordert sie (die Konferenz) von den staatlichen Behörden und Institutionen, in jeder Form den Ländern Hilfe zu leisten, in denen dieser Brauch praktiziert wird, damit seine Beseitigung ins Auge gefasst wird.

Gez. Prof. Dr. ‘Alī Ğum‘a

25. November 2006

---

<sup>434</sup> Aus diesem nicht allgemein anerkannten Hadith entwickelte sich später ein eng mit dem Allgemeinwohl (*maṣlaḥat ‘amma*) verknüpftes juristisches Prinzip.

## 6.2 Analyse des Konferenzbeschlusses – Aufbau, Inhalt, Sprache

In der deutschen Presse ist die Beschlussfassung der *Azhar*-Konferenz begeistert als revolutionäre „Fatwa“ – verstanden als islamisches Rechtsgutachten – gefeiert worden. Das arabische Original gibt sich jedoch selbst nicht als solche aus und die mir durch Rüdiger Nehberg überreichte Übersetzung trägt zudem den handschriftlichen Vermerk: „Im Wert einer Fatwa (Nr. soll folgen).“ Tatsächlich wurden im Westen bereits verschiedentlich Aussagen von islamischen Meinungsführern als Fatwas gewertet, ohne dass diese die formalen Anforderungen hierfür erfüllt hätten. Das berühmteste Beispiel ist die Durchsage des iranischen Staatsoberhauptes, Ayatollah Khomeini, im iranischen Radio am 14. Februar 1988, in der er alle Muslime dazu aufrief, den Autor des Romans „Die Satanischen Verse“, Salman Rushdie, zu töten. Nur kurze Zeit später war dieser Ausspruch Khomeinis zunächst im Westen und später auch in der islamisch geprägten Welt als „Rushdie-Fatwa“ bekannt. Eine Meinungsäußerung kann also zunächst gar nicht als Fatwa im Sinne eines islamischen Rechtsgutachtens gemeint sein, aber nach dem Durchlaufen verschiedener publizistischer Stationen durchaus als solche nachträglich intendiert, aufgefasst und wirksam werden.<sup>435</sup>

Unter den in Kapitel 4 beschriebenen Einflüssen auf die islamische Rechtsfindungspraxis hat sich die Art und Weise der Erstellung von Fatwas sowie deren Form und Verbreitungsgrad bis heute stark verändert. Die klassischen Voraussetzungen für die gültige Erstellung eines islamischen Rechtsgutachtens werden in der Literatur für Fatwa-Angelegenheiten (*adab al-muftī*), Bemerkungen in Rechtsgutachtensammlungen, Werken der Methodenlehre der Rechtswissenschaft sowie der Lehre der angewandten islamischen Rechtswissenschaft (*furūʿ*) definiert.<sup>436</sup> Die für diese Arbeit relevante Form des Rechtsgutachtens umfasst eine von einem Fragenden (*muftī*) an einen Rechtsberater (*muftī*) gerichtete Frage (*suʿāl, istiftāʾ*) und dessen Antwort (*ḡawāb*), die zusammen den Prozess der Erstellung des Gutachtens (*iftāʾ*) bilden. Die Ausgangssituation – die Frage des *muftī* – wird in der Regel der Fatwa angefügt. In der schriftlichen Beschlussfassung der *Azhar*-Konferenz fehlt sie jedoch ganz offenbar. An ihre Stelle könnte der Arbeitstitel treten, unter dem sich die *ʿulamāʾ* in Kairo zusammenfanden: „Verbot des Missbrauchs des weiblichen Körpers.“ Im Vergleich zu einer möglichen offen formulierten Frage wie „Welche Position nimmt der Islam zur Mädchenbeschneidung ein?“ beinhaltet der gewählte Titel – wie auch Yūsuf al-Qaraḍāwī im Vorfeld kritisierte – bereits eine Wertung und beschreibt vor allem das gewünschte Ziel der Initiatoren der Konferenz.

---

<sup>435</sup> Krawietz. Die *Ḥurma*. S. 87-88.

<sup>436</sup> Krawietz. Der Mufti und sein Fatwa. S. 163.

Wie auch bei anderen niedergeschriebenen Anfragen an Rechtsgelehrte ist auch im vorliegenden Konferenzbeschluss der Name des *mustaftī* nicht genannt. Seine Funktion kann gleich zwei Personenkreisen zugeordnet werden: Einerseits dem Schirmherr der Konferenz, ‘Alī Ğum‘a, der seine Gelehrtenkollegen zur Beratung über diese Frage an die *Azhar*-Universität einlud, sowie andererseits Rüdiger Nehberg bzw. seinem Verein „Target“. Im Gegensatz zum Mufti muss der *mustaftī* kein Muslim sein. Eine Privatperson wie eine (nicht)staatliche Institution haben gleichermaßen die Möglichkeit, bei einem unklaren rechtlichen Sachverhalt einen kompetenten Mufti aufzusuchen und den *iftā’* auf den Weg zu bringen.<sup>437</sup> Ebenso steht es dem befragten Mufti frei, sich mit anderen Gelehrten zu beraten und die Meinung von Spezialisten im Entscheidungsprozess einzuholen. Im Falle ‘Alī Ğum‘as diene die Erstellung einer solchen „Kollektivfatwa“ von Gelehrten unterschiedlicher Rechtsschulenzugehörigkeit – einem eher neuen Phänomen in der islamischen Rechtsfindungspraxis – vermutlich der größeren Autoritätsverleihung des Beschlusses.<sup>438</sup>

Irritierend ist, dass ‘Alī Ğum‘a der alleinige Unterzeichner der Fatwa ist. Sein Name steht stellvertretend für alle Konferenzteilnehmer samt Siegel des *Dār al-iftā’* unter dem Text. Dieser Umstand nimmt dem Beschluss in entscheidender Weise an Autorität, so ist doch anzunehmen, dass die Konferenzteilnehmer sich doch gar nicht so einig waren, wie die Beschlussfassung es dem Leser weismachen will. Die Unterschrift ‘Alī Ğum‘as als Schirmherr mag da die rettende Lösung gewesen sein. Im Zusammenhang mit dem institutionellen Stempel der *Azhar* wirkt das Dokument jedoch nicht mehr vollkommen wie die Übereinkunft einer Gruppe unabhängig voneinander agierender Gelehrter, sondern wie der Alleingang des Großmuftis. Da ‘Alī Ğum‘a jedoch im Vorfeld der Konferenz sich mit Äußerungen zur Mädchenbeschneidung sehr zurückgehalten und auch keine entsprechende Fatwa verfasst hat, muss die zur rechtlichen Beurteilung nötige Evaluierung des Themas während der zweitägigen Konferenz durch die Beiträge der verschiedenen Redner als für ihn und – wie aus den genannten Interviewsequenzen hervorgeht – auch andere anwesende Gelehrte entscheidend gewertet werden.

Anstelle einer ausführlichen Darstellung des realen Sachverhaltes der Mädchenbeschneidung, die bei dem Leser als bekannt vorausgesetzt wird, wird in einer Art Vorwort eingangs des Beschlusses auf die Konferenzumstände verwiesen. Gerade im Falle der Mädchenbeschneidung würde die Darlegung der Situation etliche Seiten umfassen. Ein genaues Abwägen der gegebenen Lage ist für die Gelehrten von großer, für die Formulierung des Beschlusses jedoch von untergeordneter Bedeutung.<sup>439</sup> Im Vergleich mit anderen Fatwas zur Mäd-

---

<sup>437</sup> Krawietz. Der Mufti und sein Fatwa. S. 176-177.

<sup>438</sup> Ibid. S. 162.

<sup>439</sup> Ibid. S. 174-175.

chenbeschneidung fällt weiter auf, dass die in klassischen *fiqh*-Werken auffindbaren früheren Beurteilungen der Mädchenbeschneidung in Bezug auf ihre Einstufung in die einschlägigen rechtlichen Kategorien nicht erwähnt werden.<sup>440</sup> Dass auch die Stellungnahmen autoritativer *Azhar*-Gelehrte wie ‘Alām Naṣār, Ḥasanain Muḥammad Maḥlūf oder Ġād al-Ḥaqq ‘Alī Ġād al-Ḥaqq nicht herangezogen werden, verwundert aufgrund ihrer die Mädchenbeschneidung befürwortenden Haltung nicht weiter. Da am *Dār al-iftā’* bisher niemand den Brauch als schädlich und damit unislamisch abgelehnt hat, ließen sich auch keine kritischen Stimmen anbringen. Der Konferenzbeschluss verordnet sich damit in keiner Rechtsschulentradiation und steht aus dem Krieg der Fatwas (*ḥarb al-fatāwā*) losgelöst da.

Der Text lässt sich in drei wesentliche inhaltliche Passagen einteilen. Eingangs wird der Koranvers 17,70 angeführt, der wie am Beispiel der Übersetzungen von Paret, Khoury und Zirkler erkennbar unterschiedlich verstanden werden kann. Während Paret mit „Und wir waren gegen die Kinder Adams huldreich“ vor allem die Güte Gottes gegenüber dem Menschen betont, ergibt sich aus Zirkers Version „Wir haben den Kindern Adams Ehre verliehen“ vielmehr die Veredelung des Menschen in der Schöpfung als tieferer Sinn. Es ist anzunehmen, dass die Gelehrten den Vers in der letzteren Art verstanden und mit dem Zitat die Unübertrefflichkeit der göttlichen Schöpfung, die weder durch Mann noch durch Frau mutwillig als Akt des Angriffs (*al-i‘tidā’*) zerstört werden dürfe, betonen wollten.

Unter Punkt 2 wird die Mädchenbeschneidung als alter Brauch (*‘āda qadīma*), dessen Befolgung jeglicher Grundlage in Koran und Sunna entbehre, bezeichnet. Die Befürworter der Mädchenbeschneidung haben in der Vergangenheit wie Gegenwart in ihrer Argumentation eine Reihe von Prophetenaussagen herangezogen, die jedoch in der Hadith-Wissenschaft zumeist als nicht-authentisch und damit in ihrer Beweiskraft schwach bezeichnet wurden. Diese Textbelege werden in dem Konferenzbeschluss nicht herangezogen – möglicherweise, um den „falschen“ Wortlaut und den damit verbundenen Glauben, bei der Mädchenbeschneidung handle es sich um einen islamischen Brauch, nicht weiter in der Wahrnehmung der Menschen präsent zu halten. Stattdessen wird die Ausübung der Beschneidung als *taqlīd* bezeichnet. Lange Zeit als positive Befolgung islamischer Riten in der Rechtswissenschaft verstanden, erfährt das Wort an dieser Stelle eine negative Konnotation in Form der blinden Befolgung eines als falsch erkannten Brauchs. Die Formulierung, die Beschneidung werde „in einigen Gesellschaften“ von „einigen Muslimen“ praktiziert, erscheint in Anbetracht eines Vorkommens in 28 überwiegend muslimisch geprägten Ländern Afrikas mit 100 bis 140 Millionen betroffenen Frauen als verharmlosend formuliert.

---

<sup>440</sup> Krawietz. Der Mufti und sein Fatwa. S. 174.

Unter Punkt 3 lässt sich die zweite Argumentationsthese gegen die Beschneidung finden. Demnach stehe sie im Gegensatz zu einem der höchsten Ansprüche des Islam, nämlich jeglichen Schaden vom Menschen abzuwenden (*lā ḍarar wa-lā ḍirār fi l-islām*). Die theologische Auffassung ist dementsprechend, dass dem menschlichen Körper niemals Leid zugefügt werden dürfe, es sei denn dieses erfolge mit der Absicht, die Gesundheit des Menschen zu erhalten oder wiederherzustellen.<sup>441</sup> Dieser Hadith ist ausgesprochen bekannt in der modernen islamrechtlichen Argumentation, um beispielsweise das Verbot der staatlichen Folter wie auch die Anwendung neuer medizinischer Erkenntnisse zu rechtfertigen. Auch unter nicht-gelehrten Muslimen genießt der Hadith große Popularität. Wie in der Kritik an den islamischen Menschenrechtserklärungen in Kapitel 3.3 erläutert, ist dieser Grundsatz jedoch im Rahmen der Scharia zum Beispiel im Falle der Körperstrafen einschränkbar. Auch für die die Mädchenbeschneidung befürwortenden *‘ulamā’* ist dieses Prinzip des Islam nicht als Argument gegen diesen Brauch anführbar. Sie verstehen das Leid bei dem Eingriff gemessen an seinem Resultat – Reduzierung der sexuellen Lust sowie körperliche Reinheit – als vertretbar. Für die Verfasser des vorliegenden Beschlusses der Konferenz an der *Azhar*-Universität beinhaltet die Mädchenbeschneidung keinerlei medizinische oder soziale Vorteile. Sie fordern für diesen „Angriff“ sogar Strafe. Unter Punkt 4 betonen sie abermals, dass nach der Lehre des Islam das Zufügen von Schaden am Menschen unter allen (!) Umständen verboten sei. Diese Aussage ist das Kernstück des Beschlusses. Der Appell, diesen schädlichen Brauch zu beenden, richtet sich an alle Muslime, die diesen bis heute praktizieren. Wenn auch nicht in der sonst im islamischen Recht allgemein üblichen Formulierung in adjektivischer Form, so wird doch aus der Verbform *tuḥarrimu* ableitbar die Beschneidung als *ḥarām* und damit verboten bezeichnet.

Die folgenden Punkte 5 bis 8 umfassen allgemeine Forderungen, wie in der Zukunft die Mädchenbeschneidung effektiv bekämpft werden sollte. Genannt werden die verstärkte Aufklärung der Menschen über gesundheitliche Grundregeln und insbesondere die schweren körperlichen und seelischen Folgen für die Frau durch die Beschneidung. Diese Aufklärungsarbeit soll von den Staaten und internationalen Behörden (Punkt 5) sowie Bildungseinrichtungen und Medien (Punkt 6) geleistet werden. Die Staatsführer werden angehalten, Gesetze gegen die Beschneidung zu erlassen, die die Eltern, Beschneiderinnen und sonstigen Mitwisser kriminalisieren (Punkt 7). An letzter Stelle fordern die Gelehrten Entwicklungshilfen für diejenigen Länder, die nicht aus eigener Kraft für den Kampf gegen die Mädchenbeschneidung eintreten können (Punkt 8). Inwiefern die *‘ulamā’* nach der Konferenz selbst weiter in dieser Angelegenheit aktiv werden wollen, wird nicht angeführt.

---

<sup>441</sup> Vgl. hierzu Rispler-Chaim. *Islamic Medical Ethics*. S. 84-85.

Der Text zeigt insgesamt große Parallelen, aber auch entscheidende Differenzen zu klassischen Fatwas auf. Über Koran und Sunna sowie eine Konkretisierung der Situation wird eine Rechtsempfehlung – in diesem Fall sogar ein ungewöhnlich scharfer Appell samt Handlungsanweisungen – dargelegt. Eine ausführliche Argumentationskette bleibt jedoch aus.<sup>442</sup> Damit übersteigt der Konferenzbeschluss die Form der „kleinen Fatwas“, die lediglich bisherige Rechtsgutachten paraphrasieren und aus Koran und Sunna sowie früheren Fatwas zitieren. Solche Beispiele finden sich in den Schriften des *Dār al-iftā'* der 1980er Jahre. Ḥasanain Muḥammad Maḥlūf beispielsweise antwortete in einer Fatwa auf die Frage, ob die Mädchenbeschneidung nun obligatorisch sei oder nicht, allein mit der Wiedergabe der Meinungen der bekannten Rechtsschulen, ohne selbst Position aufgrund eigener Argumente zu beziehen.<sup>443</sup> In dem vorliegenden Konferenzbeschluss hingegen werden islamische Grundprinzipien im Stile einer „großen Fatwa“ in den Vordergrund gestellt, situationsbedingt neu interpretiert und das bestehende Recht somit an dieser Stelle nicht nur weiter entwickelt, sondern sogar revidiert. Der Grundsatz „Kein Schaden und kein erwidertes Schaden im Islam“ sowie der Koranvers von der Veredelung des Menschen durch Gott stehen dabei im Zentrum der Argumentation des Beschlusses, der aufgrund der dargelegten Analyse durchaus als Fatwa zu bezeichnen ist.

---

<sup>442</sup> Krawietz. Der Mufti und sein Fatwa. S. 175-176.

<sup>443</sup> Maḥlūf. *ḥukm al-ḥitān*.

## 7. Die inhaltliche Argumentation des Konferenzbeschlusses

### 7.1 „Die Beschneidung von Frauen ist ein vorislamischer Brauch und entbehrt jeglicher koranischer Grundlage sowie authentischer Hadithe“

Die Mädchenbeschneidung ist ein seit Jahrtausenden praktizierter Brauch, der lange vor Aufkommen der islamischen Lehre im 7. Jahrhundert praktiziert wurde. Die Mehrheit der Religions- und Rechtsgelehrten, die sich in Vergangenheit und Gegenwart zu diesem Thema geäußert haben, betont jedoch ihre religiöse Bedeutung im Leben gläubiger Muslime. Insgesamt ist jedoch die Mädchenbeschneidung als ein Bereich innerhalb der islamischen Rechtswissenschaft zu bezeichnen, dem wenig Aufmerksamkeit zukommt. Giladi merkt dazu an:

Despite the immediate impact it has on the lives of millions of women, female circumcision is far from having high priority on the agenda of contemporary Egyptian ‘ulamā’.<sup>444</sup>

Der Versuch einer unangefochtenen Implementierung dieser vorislamischen Praxis in die Tradition des normativen Islam hält bis heute in einigen als bewusst konservativ zu bezeichnenden Gelehrtenkreisen an. Nach Krawietz ähneln sich die Argumentationsmuster der die Mädchenbeschneidung befürwortenden Gelehrten. Bis in die 1980er Jahre schätzt sie den Grundtenor der ‘ulamā’ als die Beschneidung „eindeutig befürwortend“ ein.<sup>445</sup> Aldeeb zeigt auf, dass sich zwischen 1949 und 1981 die Fatwas des *Dār al-iftā’* bezüglich der Verbindlichkeit der Mädchenbeschneidung im Islam sogar zunehmend verschärften.<sup>446</sup> Für diesen Zeitraum lassen sich die zur Verteidigung der Beschneidung von Mädchen vorgebrachten Argumente nach Krawietz in vier Gruppen einteilen:<sup>447</sup>

1. religiöse Rechtfertigung und schariatrechtliche Legitimation
2. Zurückweisung der ärztlichen Kritik als Polemik
3. Anführung vorgeblich medizinischer Gründe für die Beschneidung
4. Darstellung der Vorteile von Mädchenbeschneidung.

In diesem Kapitel wird zunächst auf den ersten Punkt einzugehen sein. Dabei soll vor allem herausgestellt werden, wie sich in den letzten Jahren der Umgang mit den islamischen Rechtsquellen, Koran und Sunna, verändert hat und folglich, welche Meinungsvielfalt sich daraus für die Bewertung der Mädchenbeschneidung heute ergibt.

---

<sup>444</sup> Giladi. Normative Islam Versus Local Tradition. S. 266.

<sup>445</sup> Krawietz. Die Ḥurma. S. 224.

<sup>446</sup> Aldeeb. Verstümmeln im Namen Yahwes oder Allahs. S. 75.

<sup>447</sup> Krawietz. Die Ḥurma. S. 224.

Weder die Beschneidung von Männern noch von Frauen findet in der Hauptquelle des islamischen Rechts in direkter Form Erwähnung. Der koranische Befehl, der Religion (*milla*) Ibrāhīms zu folgen, stellte seit der Frühzeit des Islam die einzige Argumentationslinie für die Beschneidung dar:

Daraufhin (w. Hierauf) haben wir dir (die Weisung) eingegeben: Folg der Religion Ibrāhīms, eines Hanīfen, - er war kein Heide (w. keiner von denen, die (dem einen Gott andere Götter) beigesellen).<sup>448</sup>

Ibrāhīm als erster Rechtgläubiger (*ḥanīf*) wird an vielen Textstellen der Offenbarungsschrift als Vorbild für die gläubigen Muslime charakterisiert. So heißt es in Sure 2,124:

Und (damals) als Ibrāhīm von seinem Herrn mit Worten auf die Probe gestellt wurde! Und er (d.h. Gott?) erfüllte sie. Er sagte: ‚Ich will dich zu einem Vorbild für die Menschen machen.‘<sup>449</sup>

Unter den Befehlen, die Ibrāhīm von Gott empfangen haben soll, zählten die Religions- und Rechtsgelehrten bereits in der Frühzeit des Islam die Beschneidung. Nach der mehrheitlichen Auffassung unter den *‘ulamā’* beschnitt sich Ibrāhīm einem Hadith in der Sammlung al-Buḥārīs zufolge eigenhändig mit 80 Jahren.<sup>450</sup> Eine ähnliche Beschreibung findet sich bereits in der Hebräischen Bibel.<sup>451</sup> Nach jüdischer Tradition nahm Abraham damit das Zeichen des Bundes an, der ihm Fruchtbarkeit und seinen Nachkommen Stärke verleihen sollte.<sup>452</sup> Die Hebräische Bibel fungiert damit gewissermaßen als über die Sunna eingebrachter *dalīl* für die islamische Rechtsfindung, d.h. als indirekte Rechtsquelle für die Muslime.<sup>453</sup> Der Prophet Muḥammad soll der islamischen Überlieferung zufolge bereits beschnitten geboren worden sein.<sup>454</sup>

Die genannten Koranverse stellen für die Beschneidung von Jungen im Islam die wichtigste koranische Grundlage dar. Bis in die 1980er Jahre wurden sie auch häufig in den Rechtsgutachten zur Mädchenbeschneidung herangezogen, ohne dass die Schwierigkeiten ihrer Auslegung in Bezug auf das weibliche Geschlecht näher erläutert wurden. In den letzten Jahren hingegen dienen sie kaum mehr als Beleg für eine islamrechtliche Verbindlichkeit dieses Rituals auch für Frauen.<sup>455</sup> Ğād al-Ḥaqq ‘Alī Ğād al-Ḥaqq und Yūsuf al-Qaraḍāwī beispielsweise benennen beide in ihren Fatwas den Vers 16,123, um ihn dann unkommentiert und damit

<sup>448</sup> Sure 16,123: *tumma auḥainā ilaika ‘ani ‘ttabi‘ millata ibrahīma ḥanīfan wa-mā kāna mina l-mušrikīna.*

<sup>449</sup> Sure 2,124: *wa-‘idī ‘btalā ibrahīma rabbuhu bi-kalimātin fa-atammahunna qāla innī ḡā‘iluka li-n-nāsi imāman.*

<sup>450</sup> Vgl. Wensinck, A. J.: *Khitān*. In: *The Encyclopaedia of Islam*. Vol. V. Leiden 1986. S. 20.

<sup>451</sup> Gen. 17,24.

<sup>452</sup> Gen. 12,1-3: „Und der Ewige sprach zu Abram: Gehe aus deinem Lande und aus deinem Geburtsorte und aus dem Hause deines Vaters in das Land, das ich dir zeigen werde. Und ich werde dich machen zu einem großen Volke, und dich segnen, und groß machen deinen Ruf, und du sollst ein Segen sein. Und ich werde segnen, die dich segnen, und wer dir flucht, den werde ich verwünschen, und es werden sich segnen mit dir alle Geschlechter des Erdbodens.“

<sup>453</sup> Ein *dalīl* (Pl. *adilla*) ist ein Hinweis im Koran, der Sunna oder dem *iğmā‘* für eine islamrechtliche Regelung.

<sup>454</sup> Vgl. Wensinck. *Khitān*. S. 20.

<sup>455</sup> Krawietz. *Die Ḥurma*. S. 224-225.

suggestiv neben der Frage, wie die Mädchenbeschneidung islamrechtlich zu bewerten sei, stehen zu lassen.<sup>456</sup> al-Qaraḍāwī führt die Geschichte Ibrāhīms nach der Zwischenüberschrift „Sie (die Gelehrten) sind unterschiedlicher Auffassung (bezüglich der Mädchenbeschneidung)“ als Belegstelle für seine eigene Auseinandersetzung zu dem Thema der Mädchenbeschneidung an. Unter der *millat Ibrāhīm* versteht er allerdings vor allem den Glauben an den Einen Gott und weniger die Befolgung klar vorformulierter Rituale. Dass er diesen Vers also nicht als explizite koranische Aufforderung zur Beschneidung von Mädchen (und damit eigentlich auch nicht für die von Jungen) versteht, wird am Ende nur schwer deutlich, da er sie weiter unten als im islamischen Recht implementiert bezeichnet.

Andere Islamgelehrte führen in ihren Fatwas zur Mädchenbeschneidung gar keine Koranverse zum Thema an oder beschränken sich auf allgemeine Lobpreisungen Gottes in den ersten Einleitungssätzen. Da sich gerade al-Qaraḍāwī und auch Ġād al-Ḥaqq über die Fatwas von Muḥammad Ṣāliḥ al-Munaḡḡid<sup>457</sup> heute häufig in „aufgewärmter“ Form auf Internetportalen wieder finden, wird auch in jüngster Zeit die Verquickung der Mädchenbeschneidung mit dem Koran weiter tradiert. Besonders deutlich wird dies an den Fatwas al-Qaraḍāwīs. Seine im Ursprung alte Fatwa *ḥukm aš-šar‘ fi ḥukm al-ḥitān* bleibt durch eine regelmäßige Aktualisierung des Datums auf seiner eigenen Website qaradwi.net sowie auf der von ihm maßgeblich dominierten Seite islamonline.net in arabischer wie englischer Sprache stets „frisch“. Ebenso verhält es sich mit der bereits 1987 in seinem Sammelwerk *Fatāwā mu‘āšira* veröffentlichten Fatwa *ḥitān al-banāt*, die ausgerechnet am zweiten Tag der *Azhar*-Konferenz am 23. November 2006 auf islamonline.net in englischer Sprache auf Anfrage einer Ägypterin namens Ameena erneut angeführt wurde. Auch auf seiner eigenen Website ist die Fatwa regelmäßig im Datum aktualisiert nachzulesen.<sup>458</sup>

Die *‘ulamā’* sahen sich immer schon vor der ungewöhnlichen Situation, in ihrer Rechtsurteilung der Mädchenbeschneidung ohne die Hauptquelle des *fiqh* auskommen und stattdessen auf andere Argumente zurückgreifen zu müssen. So lässt sich in vielen Fatwas – sei es

<sup>456</sup> Ġād al-Ḥaqq. *ḥitān al-banāt*. S. 3119. al-Qaraḍāwī, Yūsuf: *ḥukm aš-šar‘ fi ḥukm al-ḥitān*. Unter Angabe wechselnder Ausstellungsdaten auch unter: [http://www.qaradawi.net/site/topics/article.asp?cu\\_no=2&item\\_no=5203&version=1&template\\_id=130&parent\\_id=17](http://www.qaradawi.net/site/topics/article.asp?cu_no=2&item_no=5203&version=1&template_id=130&parent_id=17) (Stand: 9.2.2007). Vgl. auch die in Teilen abweichende englische Übersetzung von al-Qaraḍāwī, Yūsuf: *Circumcision: Juristic, Medical & Social Perspectives*. Fatwa vom 13.12.2004 (wechselnde Daten möglich). Unter: [http://www.islamonline.net/servlet/Satellite?pagename=IslamOnline-English-Ask\\_Scholar/FatwaE/FatwaE&cid=1119503548446](http://www.islamonline.net/servlet/Satellite?pagename=IslamOnline-English-Ask_Scholar/FatwaE/FatwaE&cid=1119503548446) (Stand: 9.2.2007).

<sup>457</sup> Der saudische Muḥammad Ṣāliḥ al-Munaḡḡid schreibt bzw. kontrolliert die Fatwas auf der seit 1997 aktiven Internetseite islam-qa.com. Vgl. <http://www.islam-qa.com/index.php?pg=about&ln=eng> (Stand: 11.11.2007).

<sup>458</sup> Im vergangenen Jahr wurde das Datum der Fatwa *ḥitān al-banāt* sowie ihre englische Übersetzung „Islamic Ruling on Female Circumcision“ regelmäßig vor-, teils aber auch rückdatiert, jedoch nie älter als das Jahr 2000 angegeben. Vgl. al-Qaraḍāwī, Yūsuf: *ḥitān al-banāt*. In: *min hadī al-islām. fatāwā mu‘āšira*. Band 1. Kuwait 1987. S. 443. Unter Angabe wechselnder Ausstellungsdaten auch unter: [http://www.qaradawi.net/site/topics/article.asp?cu\\_no=2&item\\_no=341&version=1&template\\_id=8&parent\\_id=12](http://www.qaradawi.net/site/topics/article.asp?cu_no=2&item_no=341&version=1&template_id=8&parent_id=12). al-Qaraḍāwī, Yūsuf: *Islamic Ruling on Female Circumcision*. Unter Angabe wechselnder Daten unter: [http://www.islamonline.net/servlet/Satellite?pagename=IslamOnline-English-Ask\\_Scholar/FatwaE/FatwaE&cid=1119503543886](http://www.islamonline.net/servlet/Satellite?pagename=IslamOnline-English-Ask_Scholar/FatwaE/FatwaE&cid=1119503543886) (Stand: 21.1.2007).

in befürwortender oder ablehnender Haltung – anstelle einleitender Koranverse häufig zunächst der Verweis darauf finden, dass es sich hierbei um einen Brauch (*‘āda*) handle, der bereits im vorislamischen Arabien und auf dem afrikanischen Kontinent praktiziert wurde. Damit wird die Mädchenbeschneidung als ursprünglich einem „fremden“ Rechtskreis bzw. Kultus zugehörig und nicht genuin islamisch bezeichnet. Zu beachten ist hierbei, dass die die Mädchenbeschneidung befürwortenden Gelehrten den Umstand, dass die Beschneidung aus der *ġāhiliyya* (vorislamische Zeit) stammt, nicht – wie zumeist üblich – als negativ betrachten, sondern anhand des Alters dieses Brauchs vielmehr seine korrekte Berechtigung auch für die heutige Zeit suggerieren.<sup>459</sup>

Die Zusammensetzung aus religiös, sozial, politisch oder wirtschaftlich unterschiedlichen Herkünften, die vor oder parallel zur Entstehung des Islam in Form von Gewohnheitsrecht (*‘urf*) existierten, ist für die Inhalte der Scharia typisch. Während einige Bräuche (z. B. das Aussetzen neugeborener Mädchen) teils durch den Propheten selbst wie auch die ersten Religionskenner abgeschafft wurden, wurden andere Bestimmungen (z. B. Teilaspekte der rechtlichen Stellung der Frau) neu eingeführt. Im Zuge der Ausbreitung des Islam nahmen insbesondere die Menschen in den Regionen, die nur in Form der Herrschaft, nicht aber in der Gesellschaft einen wesentlichen Wandel erlebten, das neue Werteverständnis nur teilweise an, und behielten im Wesentlichen ihre traditionellen Überlieferungen von Moral und Anstand bei. Zu diesem Phänomen muss auch die Mädchenbeschneidung gezählt werden, von der die Menschen in einigen Regionen partout nicht lassen wollten, die zudem den Rahmenvorstellungen einiger islamisch-konservativer Denker von der keuschen und untergeordneten Frau entsprach, und deshalb sehr unterschiedlich in den folgenden Jahrhunderten von den Religions- und Rechtsgelehrten in der islamisch geprägten Welt bewertet wurde.<sup>460</sup>

Die tatsächlichen historischen Ursprünge der Beschneidung von Mädchen wie Jungen spielen in der modernen Rechtsbeurteilung durch die *‘ulamā’* keine besondere Rolle. Die Geschichtswissenschaft sieht sich heute aufgrund der großen geographischen Verbreitung der Beschneidung in unterschiedlichsten ethnischen Gruppen auf allen sechs Kontinenten – eine Tatsache, die bereits eine monokausale Erklärung verbietet – einigen Kontroversen ausgesetzt. Die moderne Forschung betrachtet heute das Nildelta im Pharaonischen Ägypten als Entstehungsort, wo an jahrtausendealten männlichen wie weiblichen Mumien Beschneidungsmerkmale entdeckt wurden.<sup>461</sup> Von hier aus verbreitete sich die Beschneidungspraxis vermutlich bis zu den an der Küste des Roten Meeres lebenden Stämmen und schließlich auf

---

<sup>459</sup> Krawietz. Die *Ḥurma*. S. 226-227.

<sup>460</sup> Vgl. zu der Bewertung der Mädchenbeschneidung durch die Rechtsschulen Kapitel 5.

<sup>461</sup> Während die männlichen Mumien mit Beschneidungsmerkmalen bereits 6000 Jahre alt sind, stammen die weiblichen aus dem Neuen Pharaonischen Reich (1350 v. Chr.).

die arabische Halbinsel.<sup>462</sup> Der älteste bildliche Nachweis einer männlichen Beschneidung ist die Darstellung einer solchen auf dem Türpfosten einer ägyptischen Grabkammer in der Totenstadt Sakkara bei Memphis, die während der 5. Dynastie um 2400 v. Chr. erbaut wurde.<sup>463</sup> Aus etwa derselben Zeit stammt eine Stele, auf der ein Ägypter namens Uha eine Massenbeschneidung beschreibt, die er und seine Gefährten in absoluter Ruhe ertragen hätten.<sup>464</sup> Historiker haben in der Vergangenheit die männliche Beschneidung als Symbol der Herrscherklasse, Mutprobe oder Opfergabe interpretiert. Weiterhin wird in der Literatur häufig auf die Vorstellung der Doppelgeschlechtlichkeit der äußeren Genitalien im alten Ägypten verwiesen, die auch heute in manchen Regionen des Sudan und Malis noch besteht. Demnach intendierte die Beschneidung der Klitoris die Entfernung des männlichen Anteils in der Seele der Frau bzw. die des Penis die Vervollkommnung des Mannes durch die Eliminierung in der Vorhaut befindlichen Weiblichkeit, so dass beide ihre geschlechtsspezifische soziale Rolle in der Gesellschaft einnehmen konnten.<sup>465</sup> Eine explizit religiöse oder gar monotheistische Motivation lässt sich nicht ausmachen. Meinardus weist darauf hin, dass viele Mumien keinerlei Beschneidungsmerkmale aufzeigen und die angeführten Begründungen schnell durch Gegenbeispiele widerlegt werden können, so dass eine eindeutige Antwort auf die Frage nach der Funktion der Beschneidung der Jungen in Gesellschaft und Kultus des alten Ägyptens nach wie vor nicht gegeben werden kann.<sup>466</sup>

Als erste gesicherte Beschreibung der weiblichen Beschneidung gilt ein Papyrus aus dem Jahr 163 v. Chr.,<sup>467</sup> in dem ihre Durchführung an einem griechischen Mädchen zum Zeitpunkt der Aushändigung ihrer Mitgift nach „Sitte der Ägypter“ beschrieben wird.<sup>468</sup> Meinardus bemerkt, dass die Betonung ihrer bevorstehenden Heirat auf einen möglichen Grund für die Beschneidung hindeutet.<sup>469</sup> Andere Historiker nehmen an, dass anfänglich vor allem unter Frauen der Herrscherfamilie des ägyptischen Reiches die Beschneidung praktiziert wurde und möglicherweise die spezielle Kennzeichnung der weiblichen Mitglieder der Oberschicht

<sup>462</sup> Lightfoot-Klein. Das grausame Ritual. S. 44-45.

<sup>463</sup> In einem Halbreief sind zwei Tempelpriester abgebildet, die die Genitalien zweier junger Adliger mit einem Steinmesser beschneiden. Laut einer Bildunterschrift sagt der Beschneider zu dem Mann, der den Jungen festhält: „Halt ihn fest, und laß ihn nicht ohnmächtig werden.“ In der zweiten Szene fordert der zu beschneidende Junge den priesterlichen Chirurgen auf, „alles gewissenhaft zu entfernen, was da ist“. Der Priester antwortet: „Ich werde dafür sorgen, daß es heilt.“ Vgl. Gollaher. Das verletzte Geschlecht. S. 13-14.

<sup>464</sup> Ibid. S. 14-15.

<sup>465</sup> Peller. Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper. S. 204-205. Vgl. hierzu auch Kapitel 2.3 dieser Arbeit.

<sup>466</sup> Vgl. Meinardus. Mythological, historical and sociological aspects. S. 389-390.

<sup>467</sup> In der Literatur ist häufig zu lesen, dass die Aufzeichnungen Herodots (gest. um 424 v. Chr.) die ersten schriftlichen Dokumente weiblicher Beschneidungen sind. Peller betont jedoch, dass Herodot sich allein auf Männer beziehe. Vgl. Peller. Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper. S. 13. Herodot war der Meinung, der Brauch stamme ursprünglich aus Äthiopien oder Ägypten, weil er sowohl von den Äthiopiern wie auch von den Phöniziern und Hetitern durchgeführt werde. Vgl. Lightfoot-Klein. Das grausame Ritual. S. 43.

<sup>468</sup> Vgl. für eine ausführliche Beschreibung des Papyrus Aldeeb. Male and Female Circumcision. S. 66. Der Papyrus ist heute im Britischen Museum in London zu besichtigen.

<sup>469</sup> Meinardus. Mythological, historical and sociological aspects. S. 390.

zum Ziel hatte.<sup>470</sup> An anderer Stelle der Forschungsliteratur ist jedoch auch darauf hingewiesen worden, dass insbesondere Sklavinnen beschnitten wurden, um sie vor Schwangerschaften zu bewahren. Demnach wäre die Beschneidung eher ein Zeichen der Unfreiheit und Armut.<sup>471</sup>

Zum Beginn der christlichen Zeitrechnung häufen sich die schriftlichen Belege für die Praxis der Beschneidung in Ägypten. Der griechische Geschichtsschreiber und Geograph Strabo (gest. 26 n. Chr.) nannte in Aufzeichnungen seiner Reise nach Oberägypten 25 bis 24 v. Chr. die Beschneidung von Mädchen und Frauen als einen der ungewöhnlichen Bräuche in Ägypten, Äthiopien und auf der arabischen Halbinsel.<sup>472</sup> Strabo machte die Beschneidung als Zeichen einer bestimmten Kastenzugehörigkeit und vorehelichen Ritus aus.<sup>473</sup> In seinem allegorischen Kommentar zur Genesis beschreibt der jüdische Denker Philo von Alexandria die Beschneidung als ägyptischen Brauch, der an Jungen wie Mädchen in ihrem 14ten Lebensjahr mit dem Einsetzen der Pubertät zur Förderung ihrer Fruchtbarkeit sowie zum Schutze ihrer Gesundheit vorgenommen werde.<sup>474</sup>

Die Beschneidung des männlichen Gliedes ist gemäß der Hebräischen Bibel eines der wichtigsten Rituale des Judentums. In der Forschung wird heute angenommen, dass Moses, der am Hofe des Pharaos aufwuchs, die Beschneidung als Symbol der Herrschaftskaste für die Juden übernahm. Erstaunlich ist jedoch, dass Moses ein göttliches Gesetz einsetzte, dem er selbst als Unbeschnittener nicht entsprach. Einige Rabbinen deuteten später den Umstand, dass Moses selbst nie das gelobte Land betrat, als eine göttliche Strafe, die die große Bedeutung der Beschneidung für die Juden verdeutliche.<sup>475</sup> Das Versprechen Gottes gegenüber Abraham, aus ihm ein großes Volk zu machen, war an die Einhaltung des Bundes geknüpft, dessen Zeichen die Beschneidung war. Hier steht die göttliche Erfüllung der Ankündigung einer wundersamen Fruchtbarkeit bei Abraham und Sarah im Mittelpunkt. Gegen diejenigen, die sich nicht beschneiden ließen und damit den Bund nicht hielten, würde Gott mit aller Strenge vorgehen.<sup>476</sup> Einigen Bibelstellen zufolge wird der unbeschnittene Mann mit Kinderlosigkeit und Krankheit geschlagen.<sup>477</sup>

---

<sup>470</sup> Peller. Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper. S. 204.

<sup>471</sup> Ibid. S. 205-206.

<sup>472</sup> „One of the customs most zealously observed among the Egyptians is this, that they rear every child that is born, and circumcise the males, and excise the females, as is also customary among the Jews, who are also Egyptians in origin.” Strabo zitiert nach Aldeeb. Male and Female Circumcision. S. 66. Vgl. auch Meinardus. Mythological, historical and sociological aspects. S. 390.

<sup>473</sup> Lightfoot-Klein. Das grausame Ritual. S. 43-44.

<sup>474</sup> Aldeeb. Male and Female Circumcision. S. 66; 183-184. Gollaher. Das verletzte Geschlecht. S. 27-28.

<sup>475</sup> Gollaher. Das verletzte Geschlecht. S. 21.

<sup>476</sup> Vgl. Gen. 17.

<sup>477</sup> Vgl. 1. Sam. 18,25 und Lev. 19,23-25. Vgl. auch Gollaher. Das verletzte Geschlecht. S. 22-24.

Von der weiblichen Beschneidung ist in der Bibel nicht die Rede. Strabo spricht jedoch in Bezug auf den Frauen beschneidenden Stamm *Creophagi* von der „jewish fashion“. <sup>478</sup> Noch heute gilt die Beschneidung unter den *Falascha*, einem jüdischen Stamm aus Äthiopien, als weiterhin praktizierter Brauch in der neuen Heimat Israel. Wann die Kopten in Nordostafrika die Beschneidung aufgenommen haben, ist heute nicht mehr zu klären. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Menschen den Brauch bereits vor ihrer Konversion pflegten und unverändert weiter tradierten, so dass er damit in manchen Regionen zu einem integralen Bestandteil des praktizierten Christentums in Afrika wurde. Die Berichte zahlreicher europäischer Reisender zeigen, dass die Mädchenbeschneidung über Jahrhunderte aus den unterschiedlichsten Gründen unter Anhängern aller monotheistischen Religionen – auch gegen die offizielle Linie ihrer Autoritäten – in Afrika und auf der arabischen Halbinsel praktiziert wurde. James Bruce, der Afrika zwischen 1768 und 1773 bereiste, berichtet, dass katholische Missionare den Brauch unter koptischen Frauen vorfanden und als jüdischen Unglauben verstanden. Sie verboten die Beschneidung unter Androhung der Exkommunizierung, hoben diese Maßnahme jedoch wieder auf, nachdem sich abgezeichnet hatte, dass dieser Zwang die Christen veranlasste, sich von der Kirche abzuwenden. <sup>479</sup>

Die klassische islamische Geschichtsschreibung entwickelte später aus der biblischen Erzählung von Abraham, Sarah und der Magd Hagar eine außerkoranische Legende, die die Mädchenbeschneidung als ur-monotheistisches und damit islamisches Ritual begründet. So schreibt der mu'tazilitische Autor, Abū 'Uṭmān al-Ġāhiz (gest. 868), <sup>480</sup> in seinem Werk *Kitāb al-ḥayawān*: „Diese Beschneidung hat unter den Arabern bei den Frauen und den Männern nach Ibrāhīm und Hāġar bis zu unseren Tagen Bestand.“ <sup>481</sup> Später bezogen sich die Gelehrten noch auf das Werk *Qiṣaṣ al-anbiyā'* von Isma'īl Ibn 'Umar Ibn Kaṭīr (gest. 1373), <sup>482</sup> nach dem die Beschneidung von Frauen mit der ägyptischen Sklavin Hāġar begann. Als diese von Ibrāhīm schwanger war, geriet dessen kinderlos gebliebene Ehefrau Sāra aufgrund Hāġars Aufsässigkeit in Wut und verkündete, drei Körperteile ihrer Rivalin abzutrennen. Ibrāhīm, der Angst hatte, Sāra könne Hāġar im Gesicht verletzen, befahl der Frau stattdessen, ihre Ohren zu durchstechen und sich an den Genitalien zu beschneiden. Die Beschnei-

<sup>478</sup> Strabo zitiert nach Aldeeb. *Male and Female Circumcision*. S. 66.

<sup>479</sup> Ibid. S. 67. Gollaher. *Das verletzte Geschlecht*. S. 55. Die frühe Kirche hatte die männliche Beschneidung durch die Taufe ersetzt und sich als von den jüdischen Gesetzen durch Jesus Tod am Kreuz befreit erklärt.

<sup>480</sup> Vgl. Pellat, Ch.: al-Djāhiz. In: *Encyclopaedia of Islam*. Vol. II. Leiden/London 1965. S. 385-387.

<sup>481</sup> *wa-hāda l-ḥitān fi l-'arab fi n-nisā' wa-r-riġāl min ladun ibrahīm wa-hāġar ilā yauminā hāda*. Vgl. al-Ġāhiz, Abū 'Uṭmān: *kitāb al-ḥayawān*. Vol. 7. Kairo 1945. S. 27. Vgl. auch Aldeeb. *Male and Female Circumcision*. S. 117. Kister. "... and he was born circumcised...". S. 18. Berkey. *Circumcision circumscribed*. S. 22; 31.

<sup>482</sup> Vgl. Laoust, H.: Ibn Kathīr. In: *Encyclopaedia of Islam*. Vol. III. Leiden/London 1971. S. 817-818.

dung von Frauen sei seitdem eine *sunna*, so Ibn Kaṭīr.<sup>483</sup> Bei Ibn Qayyim al-Ğauzīya, einem Zeitgenossen von Ibn Kaṭīr, ist die Geschichte nahezu identisch nachzulesen:

Als Sāra Ibrāhīm Hāġar gegeben hatte, wurde sie von ihm schwanger. Sāra wurde daraufhin eifersüchtig und schwor, ihr drei Körperteile abzuschneiden. Und Ibrāhīm fürchtete, dass sie ihre Nase und ihre Ohren abschneiden würde. Und er befahl ihr die Durchlöcherung ihrer Ohren und ihre Beschneidung. Und dies wurde eine Tradition (*sunna*) bei den Frauen.<sup>484</sup>

Aldeeb wertet diese Beschreibung des Ursprungs der Mädchenbeschneidung als eine zunächst unter den Juden auf der arabischen Halbinsel verbreitete Erzählung, die im Laufe der Zeit in Vergessenheit geraten sei. Grund zu dieser Annahme gebe die Tatsache, dass der bedeutende Historiker und Korankommentator, Abū Ğa‘far at-Ṭabarī (gest. 923), sich in seiner Dokumentation der Erzählung auf jüdische Berichterstatter berufen habe. In der Hebräischen Bibel hingegen steht allein, dass Sarah Hagar demütigen wollte und diese daraufhin floh.<sup>485</sup> Die Behauptung Aldeeb, die Geschichte würde aufgrund der eingängigen Parallele zwischen Ibrāhīm und Hāġar und der Beschneidung von Männern und Frauen auch heute noch von modernen Gelehrten aufgenommen, kann hier zumindest im Falle der Fatwa-Literatur nicht bestätigt werden.<sup>486</sup> Möglicherweise erscheint das wahre Motiv für die Beschneidung von Hāġar – nämlich Eifersucht – auch als für eine islamrechtliche Begründung nicht ausreichend. Es scheint jedoch, dass die Geschichte zumindest im Volksmund auf der südlichen arabischen Halbinsel noch präsent ist. Im jemenitischen Hadramaut findet sich zudem nach wie vor die Kombination aus Ohrendurchstechen und Beschneidung als Ritual an heranwachsenden Mädchen.<sup>487</sup>

Die Befürworter der Mädchenbeschneidung unter den Religions- und Rechtsgelehrten betrachten damals wie heute auch Muḥammad als mit dem Brauch vertraut. Aus Passagen der Prophetenbiographie des Historikers, Muḥammad Ibn Ishāq (gest. ca. 768), altarabischen Gedichten und Geschichtsschreibungen ist die Existenz der Mädchenbeschneidung auf der arabischen Halbinsel im 7. Jahrhundert tatsächlich ersichtlich.<sup>488</sup> In welchem Umfang der Brauch praktiziert wurde und welchen Stellenwert er im sozialen Leben der Menschen spielte, ist jedoch nicht mehr detailliert zu klären. Die Ausdrücke „Sohn einer Unbeschnittenen“

---

<sup>483</sup> Vgl. Stowasser, Barbara Freyer: *Women in the Qur’an, Traditions, and Interpretation*. New York/Oxford 1994. S. 47; 147.

<sup>484</sup> *anna sāra lamma wahabat hāġar li-ibrāhīm aṣābahā fa-ḥamalat minhu fa-ġārat sāra fa-ḥalafat la-taqṭa‘anna minhā ṭalāta a‘dā’ fa-ḥāfa ibrahīm an taġda‘a anfahā wa-taqṭa‘a udunahā fa-amarahā bi-taqbi udunaihā wa-ḥitānihā wa-ṣāra ḍalika sunna fi n-nisā’ ba‘d*. Vgl. Ibn Qayyim al-Ğauzīya. *tuḥfāt al-maudūd*. S. 148-149. Vgl. auch Aldeeb. *Male and Female Circumcision*. S. 117. Berkey. *Circumcision circumscribed*. S. 22. Kassamali. *Genital Cutting*. S. 131. Kister. „... and he was born circumcised...”. S. 23-24.

<sup>485</sup> Gen. 16,6.

<sup>486</sup> Aldeeb. *Male and Female Circumcision*. S. 117.

<sup>487</sup> Giladi. *Normative Islam Versus Local Tradition*. S. 265.

<sup>488</sup> Kister. „... and he was born circumcised...”. S. 18. Badry. Zur ‚Mädchenbeschneidung‘ in islamischen Ländern. S. 211.

(*ibn al-bazra*) oder „Sohn einer Barbarin“ (*ibn al-laḥna*) galten als eine der schlimmsten Formen der Beleidigung, da solchen Frauen der Hang zur Prostitution nachgesagt wurde.<sup>489</sup> Ḥalīd Ibn ‘Abd Allāh al-Qasrī (gest. ca. 744), ummayyadischer Gouverneur in Mekka und Irak, zwang seine christliche Mutter aus Griechenland zur Beschneidung, damit er endlich von den Angriffen seiner Umwelt befreit würde.<sup>490</sup> Der Ausdruck „Sohn einer Klitorisbeschneiderin“ (*ibn muqaṭṭat al-buzūr*), den auch der Prophet selbst in den Mund genommen haben soll, war jedoch ebenfalls abwertend gemeint und lässt auf die geringe gesellschaftliche Anerkennung dieses Berufs schließen.<sup>491</sup> Giladi und Atighetchi leiten daraus ab, dass die Beschneidung zu dieser Zeit bereits eine kulturelle Norm auf der arabischen Halbinsel wie auch den später eroberten afrikanischen Regionen war, jedoch keine religiöse Pflicht darstellte. Trotz der Islamisierung habe sich dieser Brauch in der Tradition vieler Ethnien gehalten und sei rückwirkend im Empfinden der Gläubigen wie der *‘ulamā’* zu einem islamischen Ritual geworden.<sup>492</sup> Sie beziehen sich dabei auf die 1965 durch Henny Harald Hansen aufgestellte These, nach der die Beschneidung von Frauen eine vorislamische Praktik gewesen sei, die die Muslime bei ihrer Eroberung der gesamten arabischen Halbinsel und Ägyptens im 7. und 8. Jahrhundert unter den ansässigen Ethnien vorgefunden hätten und allmählich aufgrund seiner tiefen gesellschaftlichen Verwurzelung in das islamische Recht integrierten.<sup>493</sup> Inwiefern die weitere Expansion des Islam auch zu einer Verbreitung der Mädchenbeschneidung in Afrika führte, ist in der Forschung jedoch umstritten.<sup>494</sup> Badry sieht vor allem die Mobilität nomadischer bzw. seminomadischer Bevölkerungsgruppen als gewichtig, da interethnische Kontakte auf privater, politischer und ökonomischer Ebene den Austausch von kulturellen Praktiken förderten.<sup>495</sup> Esther Hicks weist daraufhin, dass die geographische Übereinstimmung zwischen Islam und Infibulation wohl nicht zufällig sei. Ferner bestünden in den Landessprachen für Männer wie Frauen synonyme Gebräuche der Termini „zum Islam konvertieren“ und „sich beschneiden lassen“.<sup>496</sup>

Die Religions- und Rechtsgelehrten definieren heute die Übernahme der Mädchenbeschneidung in den islamischen Habitus freilich etwas anders und betonen die eindeutige Bestätigung dieses Brauchs durch den Propheten. Damit wird die negative Einschätzung der Mäd-

---

<sup>489</sup> Badry. Zur ‚Mädchenbeschneidung‘ in islamischen Ländern. S. 211. Schädeli. Frauenbeschneidung im Islam. S. 53. Ed.: Khafī. In: The Encyclopaedia of Islam. Vol. IV. Leiden 1978. S. 913.

<sup>490</sup> Ed.: Khafī. S. 913. Anees. Circumcision. S. 88.

<sup>491</sup> Berkey. Circumcision circumscribed. S. 22. Aldeeb. Male and Female Circumcision. S. 120. Schädeli. Frauenbeschneidung im Islam. S. 53-54.

<sup>492</sup> Atighetchi. Islamic Bioethics. S. 306. Giladi. Normative Islam Versus Local Tradition. S. 263.

<sup>493</sup> Hansen. Clitoridectomy. S. 19.

<sup>494</sup> Terre des Femmes. Schnitt in die Seele. S. 26.

<sup>495</sup> Badry. Zur ‚Mädchenbeschneidung‘ in islamischen Ländern. S. 211-212.

<sup>496</sup> Vgl. Hicks, Esther K.: Infibulation: Female mutilation in Islamic Northeastern Africa. New Brunswick/London 1993. S. 27-28. Vgl. auch Aldeeb. Male and Female Circumcision. S. 215.

chenbeschneidung als Relikt der *ḡāhiliya* aufgehoben und stattdessen als genuin islamisches Ritual aufgewertet. Nach der Stellungnahme während eines Fatwa-Live-Chats auf islamonline.net am 9. Juli 2003 durch den prominenten Gelehrten ‘Abd al-Bārī az-Zamzamī aus Marokko,<sup>497</sup> war die Beschneidung „eine bekannte Praxis der Araber vor der Zeit des Islam“ (*amran ma‘rūfan ‘inda l-‘arab qabla l-islām*).<sup>498</sup> Sie sei angewandt worden, um „Schande“ (‘*ār*) abzuwenden, die von der Frau ausginge. Die Äußerungen des Propheten bestätigten dieses „Gewohnheitsrecht“ (‘*urf*). Scheinbar versteht az-Zamzamī die vorislamischen Bräuche in ihrer Bedeutung gegenüber den neueingeführten Riten durch den Propheten als geringer. Er weist daraufhin, dass die Menschen heute die ursprünglichen Gebote des Islam, die unbedingt befolgt werden müssten, mit dem Gewohnheitsrecht, „das nicht sofort zu der Scharia des Islam gezählt wurde“ (*fa-hādā lā yu‘addu bi-ḥāl min aš-šarī‘a al-islāmīya*), vermischten. Wie az-Zamzamī selbst konkret zu diesem Brauch steht und welche Erklärung er dafür findet, dass die Beschneidung in Marokko nicht praktiziert wird, bleibt jedoch sein Geheimnis.

Der wahabbitische Mufti Muḥammad Ṣāliḥ al-Munaḡḡid aus Saudi-Arabien, wo die Existenz der Mädchenbeschneidung zumeist dementiert wird, positioniert sich sehr viel konkreter. Er betrachtet die Annahme, dass es sich bei der Mädchenbeschneidung lediglich um einen „vererbten Brauch“ (‘*āda maurūta*) handle, geradezu als töricht. Sie sei klar etabliertes „göttliches Recht“ (‘*šarī‘a rabbānīya*), was auch von keinem Gelehrten des Islam bestritten werde.<sup>499</sup> Diese Aussage ist jedoch gemessen an den Diskussionen um die Mädchenbeschneidung im 20. Jahrhundert als eindeutig falsch zu bezeichnen. Auch wenn sich zu Zeiten der klassischen Rechtswissenschaft alle vier sunnitischen Rechtsschulen über die islamrechtliche Verankerung des Brauchs einig waren, so stellte deren Verbindlichkeitsstufe, die al-Munaḡḡid ebenfalls als geklärt empfindet, einen Gegenstand der Uneinigkeit dar. Da sich viele Gelehrte in der Vergangenheit wie Gegenwart zudem nicht zur Mädchenbeschneidung geäußert haben, lässt sich wohl kaum behaupten, dass zu diesem Thema bereits das letzte Wort gesprochen wurde. Insbesondere in den letzten Jahren ist von vielerlei Seiten derart heftige Kritik geübt worden, dass ‘Alī Ğum‘a sich in seiner Eröffnungsrede auf der Konferenz an der *Azhar*-Universität im November 2006 zu der Ansicht verleiten ließ, diesen von al-Munaḡḡid beschriebenen Eingang der Mädchenbeschneidung in die Scharia habe es nachweislich nie ge-

<sup>497</sup> ‘Abd al-Bārī az-Zamzamī ist einer der prominentesten marokkanischen Gelehrten. Seit 1976 war er Imam einer der zentralen Moscheen in Casablanca, bis er 2001 durch die Behörden festgenommen wurde. 2002 trat er bei den Parlamentswahlen als Spitzenkandidat für die islamistische Gerechtigkeitspartei (PJD) an. Vgl. [http://www.magharebia.com/cocoon/awi/print/en\\_GB/features/awi/features/2007/09/02/feature-01](http://www.magharebia.com/cocoon/awi/print/en_GB/features/awi/features/2007/09/02/feature-01) (Stand: 9.1.2008).

<sup>498</sup> az-Zamzamī, ‘Abd al-Bārī: Live-Chat zu allgemeinen Anfragen am 9.7.2003. Unter: <http://www.islamonline.net/livefatwa/arabic/Browse.asp?hGuestID=3CY34j> (Stand: 11.11.2007).

<sup>499</sup> Vgl. al-Munaḡḡid, Muḥammad Ṣāliḥ (islam-qa.com): *ḥitān al-banāt wa-inkār ba‘ḍ al-aṭibbā’*. Fatwa-Nr. 60314 (ohne Datum). Unter: <http://www.islam-qa.com/index.php?ref=60314&ln=ara> (Stand: 9.2.2007).

geben. Für ihn sei die Tradierung des Brauchs als übernommenes Erbe der vorislamischen Araber durchweg als negativ zu bewerten und habe mit dem Islam nichts zu tun.<sup>500</sup>

Die Existenz der Mädchenbeschneidung als seit langer Zeit tradierter Brauch ist sicherlich kaum als islamrechtliches Argument anzuführen – und dennoch findet sich der folgende Gedankengang in etlichen Fatwas wieder: Ein Brauch, der seit so langer Zeit in solch einem großen geographischen Raum in der Kultur von Millionen von Menschen Bestand hat, muss seine Berechtigung haben. Säkulare Traditionen afrikanischer Kulturen werden hier auf eine bemerkenswerte Weise mit sehr viel später entstandenen islamischen Ritualen verwoben, die gemeinsam eine genuin afrikanisch-islamische Authentizität ergeben, die seit Beginn der Vorherrschaft westlicher Kolonialmächte in Afrika und dem Nahen Osten als beschützenswert betrachtet wird. In Verteidigung der eigenen Kultur ist – so nach den Worten al-Qaraḍāwī und al-Munaḡḡid – um die Mädchenbeschneidung in Ägypten förmlich eine „Schlacht“ (*maʿraka ḡadaliya*)<sup>501</sup> bzw. ein „Krieg“ (*ḡarb*)<sup>502</sup> – ausgebrochen. al-Qaraḍāwī selbst positioniert sich nach seinen eigenen Worten wie meist in der „Mitte der Meinungen“ (*ausaṭ al-aquāl*) und orientiert sich allein an der „Realität“ (*al-wāqiʿ*). Ob er sich hierbei auf die angesprochene jahrtausendelange Geschichte der Beschneidung bezieht und damit auch die Korrektheit des Brauchs anhand seiner Dauer beurteilt, ist allerdings aufgrund der Ungenauigkeit seiner Ausführungen nicht eindeutig zu klären. Zumindest befürwortet er die „leichte Beschneidung“ (*al-ḡitān al-ḡafīf*) wie sie in einigen Hadithen beschrieben werde – „auch wenn sie nicht die Stufe der (höchsten) Wahrheit erreichen“ (*wa-in lam tabluḡ daraḡat aṣ-ṣiḡḡha*). Der letzte Halbsatz ist angesichts der schwerwiegenden Folgen, die die Beschneidung für das weitere Leben der Frauen haben kann, schockierend. In geradezu unprofessioneller Weise bringt al-Qaraḍāwī hier zum Ausdruck, dass er sich im Grunde im Klaren darüber ist, dass es kein bedeutendes theologisches Argument für die Mädchenbeschneidung gibt, er aber dennoch diese als legitimen Schutz gegen eine moralisch verfallende Gesellschaft beibehalten wissen möchte. Wie andere konservative Denker spricht er hier die Gefahr der Promiskuität an, die er als Folge von westlichen Einflüssen betrachtet. Dieses Muster findet sich bei etlichen Gelehrten, die alle Bezug auf denselben Hadith nehmen.<sup>503</sup>

Es handelt sich hierbei um einen Wortwechsel Muḡammads mit einer Beschneiderin, die zu den mit dem Propheten nach Medina geflüchteten Gläubigen zählte. Das Gespräch ist heute in mehreren Versionen existent, wobei die durch den salafitischen Gelehrten, Muḡammad Naṣīr ad-Dīn al-Albānī (gest. 1999), korrigierte Version von Abū Dāwud die am häufigsten

---

<sup>500</sup> Muḡāhid. al-Qaraḍāwī: *manʿ ḡitān*.

<sup>501</sup> al-Qaraḍāwī. *ḡitān al-banāt*. S. 443.

<sup>502</sup> al-Munaḡḡid. *ḡitān al-banāt*. Fatwa-Nr. 60314.

<sup>503</sup> Badry. Zur ‚Mädchenbeschneidung‘ in islamischen Ländern. S. 219.

zitierte ist. In keinem anderem der sechs kanonischen Hadith-Sammlungen erfährt dieser Ausspruch Erwähnung. Nach dem Bericht Mālik Ibn Anas' traf der Prophet auf eine Frau mit dem Namen Umm 'Aṭīya (nach anderen Überlieferungen Umm Ḥabība) und fragte sie, ob sie den Beruf der Beschneiderin (*muqattīyat al-buzūr*) der Mädchen der Nachbarschaft (*al-ḡawārī*) immer noch ausübe. Sie bejahte und fügte hinzu, dass sie bereit sei, ihr Tun zu unterlassen, wenn der Prophet ihr so befehle. Muḥammad habe ihr daraufhin erwidert: „Wenn du schneidest (wörtl. verringerst), übertreibe nicht, denn es ist vorteilhafter für die Frau und wünschenswerter für den Ehemann.“ (*idā ḥafaḍti lā tanhakī fa-'inna dālika aḥzā li-l-mar'a wa-aḥabbu ilā al-ba'ī*).<sup>504</sup> Aus diesem Hadith leitet sich der klassisch-arabische Begriff *ḥafd* für die weibliche Beschneidung ab. Badry führt an, dass dieser Terminus impliziere, dass etwas „Überflüssiges“ – wenn auch ohne Übertreibung – entfernt werden müsse.<sup>505</sup> Roald weist daraufhin, dass das einleitende Wort *idā* sowohl mit „wenn“ als auch „falls“ übersetzt werden könne. Damit werde der Satz in seiner imperativischen Form stark relativiert und erlange als grammatische Form des Konditionalen vielmehr die Konnotation der Möglichkeit und freien menschlichen Entscheidung. Am Ende ließen sich die Worte auch so interpretieren, als dass die Beschneiderin, wenn sie denn schon diese Maßnahme vornehmen müsse, zumindest vorsichtig sein solle.<sup>506</sup>

al-Albānī hat mit seiner Bewertung des Hadith als authentisch die Debatte um die Mädchenbeschneidung entscheidend beeinflusst.<sup>507</sup> Aufgrund seines schwachen *isnād* wie auch sein Fehlen in den kanonischen Sammlungen von *Ṣaḥīḥ al-Buḥārī* und *Ṣaḥīḥ Muslim* ist die Überlieferung von der überwiegenden Zahl der Gelehrten in der Vergangenheit wie Gegenwart zumeist als wenig vertrauenswürdig eingeschätzt worden. Dennoch wurde der Hadith aus der Sammlung des Abū Dāwud immer wieder als Beleg dafür herangezogen, dass die Araber – Männer wie Frauen – die Gemeinde der Beschneidung (*al-'arab ummat al-ḥitān*) seien,<sup>508</sup> obwohl Abū Dāwud die Authentizität seines überlieferten Berichts selbst anzweifelte und ihn als schwach (*da'if*) bezeichnete.<sup>509</sup>

In den letzten Jahrzehnten erfuhr der Hadith eine Art Renaissance. Er wurde verstärkt im Zuge der Debatte um die Mädchenbeschneidung von Befürwortern als einwandfreier Beweis

<sup>504</sup> Vgl. Abū Dāwud, *as-Siḡistānī: sunan. kitāb al-adab*. Nr. 5271. Beirut 1984. S. 368-369. Eine andere Überlieferungsversion lautet: *idā ḥafaḍti fa-'asimmī wa-lā tanhakī fa-'innahu asrā li-l-waḡḥi wa-aḥzā 'inda z-zaug*. Vgl. zu den anderen Überlieferungsformen und Übersetzungsmöglichkeiten insbesondere Aldeeb. Verstümmeln im Namen Yahwes oder Allahs. S. 70. Kister. „... and he was born circumcised...“. S. 23. Badry. Zur ‚Mädchenbeschneidung‘ in islamischen Ländern. S. 217. Ed. Khafḍ. S. 913. Anees. Circumcision. S. 87. Berkey. Circumcision circumscribed. S. 25. Kassamali. Genital Cutting. S. 131.

<sup>505</sup> Badry. Zur ‚Mädchenbeschneidung‘ in islamischen Ländern. S. 217.

<sup>506</sup> Roald. Women in Islam. S. 248.

<sup>507</sup> Ibid. S. 245.

<sup>508</sup> Vgl. al-Marṣifī, Sa'd: *aḥadīṭ al-ḥitān. ḥiḡḡiyyatuhā wa-fiqhuhā*. Kuwait/Beirut 1994. S. 18-19.

<sup>509</sup> Abū Dāwud. *sunan. kitāb al-adab*. Nr. 5271. S. 369. Vgl. hierzu auch Berkey. Circumcision circumscribed. S. 25. al-Sabbagh. Islamic Ruling on Male and Female Circumcision. S. 17.

für die islamrechtliche Verankerung des Brauchs herangezogen und bezüglich seiner Verbindlichkeit für die gläubige Muslima interpretiert.<sup>510</sup> Hierbei ist insbesondere auf Ġād al-Ḥaqq zu verweisen, dessen sehr ausführliche Fatwa vom 29. Januar 1981 bis heute ein autoritatives und vielfach zitiertes Vorbild für viele spätere Gelehrtenmeinungen bildet. Ġād al-Ḥaqq geht genau auf die Überlieferungsversionen des Hadith ein, ohne deren schwache Verlässlichkeit zu thematisieren.<sup>511</sup> Stattdessen führt er den Hadith als klaren Beweis dafür an, dass der Prophet keineswegs die Mädchenbeschneidung verboten, sondern vielmehr zu ihr aufgerufen habe.<sup>512</sup> al-Munağğid räumt in einer Fatwa zwar ein, dass viele Gelehrte die Authentizität des Hadith bezweifelten, schließt sich aber letztendlich al-Albānīs Bewertung als verlässlich an. Allerdings ließe sich nach al-Munağğid die islamrechtliche Relevanz der Mädchenbeschneidung auch ohne diesen Hadith aufzeigen, da es noch eine große Zahl weiterer islamrechtlich relevanter Quellen gebe. Er selbst ist der Auffassung, dass die Beschneidung „Pflicht“ (*wāğīb*) für Männer und „eine Sunna und ehrenhafte Tat“ (*sunna wa-makrama*) für Frauen sei. Später heißt es, die Mädchenbeschneidung bewege sich „zwischen den obligatorischen und empfehlenswerten Taten“ (*bain al-wuğūb wa-l-nadb*)<sup>513</sup> – nicht zuletzt deshalb, weil keine gegenteiligen Hadithe anführbar seien. Die Stimmen, die sich gegen die Beschneidung aussprechen, seien „Stimmen gegen die Scharia“ (*ṣaiḥāt muḥālifa li-š-šarī‘a*).<sup>514</sup> Da er für die Frauen an dieser Stelle gleich zwei islamrechtliche Bewertungskategorien nennt, ist nicht klar ersichtlich, ob er nun der Auffassung ist, jede Frau solle beschnitten sein. In einer anderen Fatwa sagt er, die Beschneidung für Frauen sei nicht „verpflichtend“ (*wāğīb*), aber „wünschenswert“ (*mustaḥabb*).<sup>515</sup> Der letzte Begriff ist gemäß den fünf Bewertungskategorien überhaupt gar kein islamrechtliches Vokabular.

al-Qaraḍāwī widerspricht Ġād al-Ḥaqq und al-Munağğid und erklärt den Hadith trotz der Korrektur durch al-Albānī als nicht authentisch und die Mädchenbeschneidung damit nicht als eindeutig verpflichtendes Gebot. Seiner Auffassung nach ist die Mädchenbeschneidung für die heutige Gesellschaft von solch großer Auswirkung, dass sie kaum durch allein einen Hadith mit dazu solch einem schwachen *isnād* als obligatorisch zu werten sei. Trotz dieses Zweifels an der Verlässlichkeit des Hadith unterzieht ihn al-Qaraḍāwī einer eingehenden Interpretation und führt ihn im Weiteren als Beweis dafür an, dass der Prophet die „leichte

<sup>510</sup> al-Sabbagh. Islamic Ruling on Male and Female Circumcision. S. 17-19. Aldeeb. Male and Female Circumcision. S. 112. Badry. Zur ‚Mädchenbeschneidung‘ in islamischen Ländern. S. 217.

<sup>511</sup> Ġād al-Ḥaqq. *ḥitān al-banāt*. S. 3121.

<sup>512</sup> *da ‘ā ar-rasūl (Eul.) ilā ḥitān an-nisā’*. Vgl. Ġād al-Ḥaqq. *ḥitān al-banāt*. S. 3123-3124.

<sup>513</sup> *al-ḥitān min sunun al-fiṭra wa-huwa li-d-dukūr wa-l-ināt illā annahu wāğīb fi d-dukūr wa-sunna wa-makrama fi ḥaqq an-nisā’*. Vgl. al-Munağğid. *ḥitān al-banāt*. Fatwa-Nr. 60314.

<sup>514</sup> al-Munağğid. *ḥitān al-banāt*. Fatwa-Nr. 60314.

<sup>515</sup> al-Munağğid, Muḥammad Ṣāliḥ (islam-qa.com): *al-fawā’id at-ṭibbiya min ḥitān al-banāt*. Fatwa-Nr. 45528 (ohne Datum). Unter: <http://www.islam-qa.com/index.php?ref=45528&ln=ara> (Stand: 9.2.2007).

Beschneidung“ gefordert habe.<sup>516</sup> Letztere Erkenntnis resultiert aus seiner unter den Gelehrten sehr gängigen Interpretation der Termini *fā-ʿašimmī wa-lā tanhākī*,<sup>517</sup> nach der das Mädchen an ihrem Geschlecht lediglich „verkleinert“ und nicht „ausgerottet“ werden solle, denn dann sei die Frau in den Augen ihres Mannes besonders begehrenswert und körperlich und geistig strahlend.<sup>518</sup>

Der alleinige Umstand, dass die Mädchenbeschneidung wohl zu Zeiten des Propheten auf der arabischen Halbinsel existent war, lässt – wie al-Qaraḍāwī richtig bemerkt – in der Tat nicht den Schluss zu, dass Muḥammad selbst diese als verbindliche rituelle Pflicht für eine Muslima verstand. So gibt es keine einzige Überlieferung, die klar formuliert, dass die Beschneidung an allen muslimischen Mädchen vorgenommen werden solle. In Anbetracht dessen, dass der Hadith-Korpus normalerweise eine reiche Quelle für die Traditionen des frühen Islam darstellt, ist die geringe Zahl der Überlieferungen zu diesem Thema überraschend.<sup>519</sup> Der Mangel an *adilla* (Hinweise) aus der Sunna spiegelt möglicherweise die Gleichgültigkeit der Hadith-Sammler gegenüber diesem Thema wider, kann aber auch aus dem Mangel an Berichten über dieses Frauenthema herrühren. Eine weitere Erklärung könnte die geringe Verbreitung des Brauchs auf der arabischen Halbinsel im 7. Jahrhundert sein und damit verbunden eine gewisse ausbleibende Aktualität für die Menschen und ihren neuen Glauben. Gegner der Mädchenbeschneidung verweisen heute darauf, dass Muḥammad tatsächlich nie die Absicht hatte, die Mädchenbeschneidung in die neue Lehre zu übernehmen. Grund zu dieser Annahme gibt der Umstand, dass er selbst vier Töchter hatte, und keine einzige Quelle auf ihre Beschneidung hinweist.<sup>520</sup>

Für den sudanesischen Gelehrten ʿAbd ar-Raḥmān an-Nağğār, der bereits Mitte der 1980er Jahre als Redner auf den Konferenzen des „Inter-African Commitee“ auftrat und die islamrechtliche Begründung der Mädchenbeschneidung anzweifelte,<sup>521</sup> ist dieser Umstand eine seiner Hauptargumentationen gegen die Mädchenbeschneidung.<sup>522</sup> Auch ʿAlī Ğumʿa führte in seiner Rede auf der *Azhar*-Konferenz im November 2006 dieses Argument an.<sup>523</sup> Die Befürworter der Mädchenbeschneidung jedoch übersehen diese Lücke in der Prophetentradition oder spielen sie wie al-Munağğid herunter.<sup>524</sup> Sie bringen stattdessen unauthentische Überlieferungen wie den der Beschneiderin Umm ʿAṭīya in die Diskussion ein und beziehen

---

<sup>516</sup> al-Qaraḍāwī. Circumcision.

<sup>517</sup> al-Qaraḍāwī legt eine etwas andere Version des Hadith seinen Überlegungen zugrunde.

<sup>518</sup> al-Qaraḍāwī. *ḥitān al-banāt*. S. 443. al-Qaraḍāwī. Islamic Ruling on Female Circumcision.

<sup>519</sup> Berkey. Circumcision circumscribed. S. 20.

<sup>520</sup> Aldeeb. Male and Female Circumcision. S. 120.

<sup>521</sup> Schädeli. Frauenbeschneidung im Islam. S. 53.

<sup>522</sup> Aldeeb. Male and Female Circumcision. S. 109.

<sup>523</sup> Muğāhid. al-Qaraḍāwī: *man ʿ ḥitān*.

<sup>524</sup> al-Munağğid, Muḥammad Ṣāliḥ (islam-qa.com): *hal warada ḥadīṭ ṣaḥīḥ fī ḥitān al-ināt?* Fatwa-Nr. 82859 (ohne Datum). Unter: <http://www.islam-qa.com/index.php?ref=82859&ln=ara> (Stand: 9.2.2007).

sich weiter auf gesunde Hadithe, die sich linguistisch jedoch allein an Männer wenden, um die islamrechtliche Begründung für die Praxis der Mädchenbeschneidung zu liefern.<sup>525</sup> Im Zentrum steht dabei weiterhin ein von Abū Ḥuraira überlieferter Hadith zu den fünf Normen der *fiṭra*:

Fünf (Dinge) gehören zur *fiṭra*: Die Beschneidung, das Rasieren der Schamhaare, das Stutzen des Bartes, das Schneiden der Fingernägel und das Ausreißen der Achselhaare.<sup>526</sup>

Der Begriff *fiṭra* ist unter den Islamgelehrten ein sehr umstrittener Terminus.<sup>527</sup> Ḡād al-Ḥaqq und andere geben in ihren Fatwas Verweise auf frühere Gelehrtschriften, um seine Bedeutung näher zu erläutern. Nach Wehr lässt sich *fiṭra* mit „Schöpfung“, „Erschaffung“, „Natur“, „Veranlagung“, „angeborene Art“ oder „Trieb“ als Grundbedeutung übersetzen. Im theologischen Kontext ist insbesondere die „Art und Weise des Erschaffens oder des Erschaffenseins“ oder „Gottes Plan“ gemeint.<sup>528</sup> Krawietz gibt es etwas ausführlicher mit „die vom Menschen im Zuge seiner Vervollkommnung erst zu bändigenden und damit quasi zur Natur zählende Veranlagung“ wider.<sup>529</sup> Aldeeb versteht die Normen der *fiṭra* als die, welche Gott seiner Schöpfung einschärfte. Der Mensch, der die Vollkommenheit anstrebe, müsse sich demnach diesen Regeln anpassen.<sup>530</sup>

Nach Sure 30,30 soll der Mensch der „natürliche(n) Art (*fiṭra*), in der Gott (die Menschen) geschaffen hat“ folgen. „Die Art und Weise, in der Gott (die Menschen) geschaffen hat, kann (oder: darf?) man nicht abändern.“<sup>531</sup> Dass die Schöpfung Gottes vollkommen ist, und der Mensch nicht versuchen solle, diese umzuformen, findet sich an zahlreichen Stellen des Koran.<sup>532</sup> Obwohl dieses Gebot zwangsläufig in einem direkten Zusammenhang mit der Mädchenbeschneidung steht, gehen die meisten den Brauch befürwortenden Gelehrten nicht weiter auf die betreffenden Koranverse ein.<sup>533</sup> Die Gegner der Mädchenbeschneidung hingegen finden hier eine ihrer Hauptargumentationslinien. Muḥammad Salīm al-‘Awwā (geb. 1942), Mitglied der „International Association of Muslim Scholars“ (IAMS),<sup>534</sup> führt in

<sup>525</sup> Krawietz. Die Ḥurma. S. 226.

<sup>526</sup> *al-fiṭra ḥams al-ḥitān wa-l-istiḥdād wa-qaṣṣ aš-šarīb wa-taqlīm al-aẓāfir wa-natf al-abāṭ*. Vgl. Muslim, Ibn al-Ḥaǧǧāǧ: *aš-ṣaḥīḥ. kitāb at-taḥāra*. Nr. 49. Kairo 1955. S. 221. Der Hadith ist teils etwas abweichend auch bei al-Buḥārī, at-Tirmidī, Abū Dāwud, an-Nasāʿī, Ibn Māǧa, Ibn Ḥanbal und Ibn Anas nachzulesen.

<sup>527</sup> Vgl. zu der Diskussion um die *fiṭra* unter klassischen Gelehrten al-Marṣifi. *aḥādīṭ al-ḥitān*. S. 10-13.

<sup>528</sup> Vgl. hierzu MacDonald, D. B.: *Fiṭra*. In: *Encyclopaedia of Islam*. Vol. II. Leiden/London 1965. S. 931-932.

<sup>529</sup> Krawietz. Die Ḥurma. S. 226.

<sup>530</sup> Aldeeb. Verstümmeln im Namen Yahwes oder Allahs. S. 70.

<sup>531</sup> Sure 30,30: „Richte nun dein Antlitz auf die (einzig wahre) Religion! (Verhalte dich so) als Hanīf! (Das (d.h. ein solches religiöses Verhalten) ist) die natürlich Art, in der Gott die Menschen erschaffen hat. Die Art und Weise, in der Gott (die Menschen) geschaffen hat, kann (oder: darf?) man nicht abändern (w. (gegen etwas anderes) austauschen). Das ist die richtige Religion“ (*fa-aqim waǧḥaka li-d-dīni ḥanīfan fiṭrata llāhi allatī faṭara an-nāsa ʿalaiḥā lā tabdīla li-ḥalqi allāhi dālika ad-dīnu l-qayyimu wa-lākinna aktara n-nāsi lā ya ʿlamūna*).

<sup>532</sup> Vgl. Aldeeb. Male and Female Circumcision. S. 102-103.

<sup>533</sup> Aldeeb. Verstümmeln im Namen Yahwes oder Allahs. S. 72.

<sup>534</sup> Vgl. zu Muḥammad Salīm al-‘Awwās Biographie [http://www.islamonline.net/servlet/Satellite?cid=1119503614813&pagename=IslamOnline-English-Ask\\_Scholar%2FFatwaCounselorE%2FFatwaCounselorE](http://www.islamonline.net/servlet/Satellite?cid=1119503614813&pagename=IslamOnline-English-Ask_Scholar%2FFatwaCounselorE%2FFatwaCounselorE) (Stand: 9.1.2008)

seiner Beweisführung die Veränderung der Schöpfung gemäß Sure 4,118-119 als Werk des Teufels an:<sup>535</sup>

118. Gott hat ihn (einst) verflucht. Und er sagte (als Gott ihn verfluchte): ‚Ich will mir von Deinen Dienern einen (für mich von vornherein) festgesetzten Anteil nehmen, 119. und ich will sie irreführen und (nichtige) Wünsche in ihnen wecken und ihnen befehlen, den (geweihten?) Herdentieren die Ohren abzuschneiden (oder: einzuschlitzen) und die Schöpfung Gottes zu verändern.‘ Diejenigen, die sich den Satan an Gottes Statt zum Freund nehmen, haben (letzten Endes) offensichtlich den Schaden.<sup>536</sup>

‘Abd ar-Raḥmān an-Nağğār nennt weiterhin Sure 95,4, nach der Gott „doch (seinerzeit) den Menschen in bester Form (?) geschaffen“ hat.<sup>537</sup> Da für ihn keine der Überprüfung standhaltenden Quellen die Beschneidung von Mädchen und Frauen fordern, ist für ihn dieser Brauch als nicht islamisch zu deklarieren.<sup>538</sup> Šaltūt geht sogar noch einen Schritt weiter, indem er diese Konsequenz auch für die männliche Beschneidung darlegt.<sup>539</sup>

Der Hadith zu den fünf Normen der *fiṭra* gilt in der Wissenschaft aufgrund der Angabe, Abū Ḥuraira habe den Ausspruch des Propheten selbst gehört (*sami‘tu rasūl allāh*), als gesichert. Ferner findet er sich in den beiden großen kanonischen Sammlungen von al-Buḥārī und Muslim wieder. Andere Überlieferungen betrachten unter der *fiṭra* zehn genannte Normen, zu denen ebenfalls stets die Beschneidung gezählt wird. Badry kritisiert an dieser Stelle die „unbekümmerte Gleichstellung der Genitalien mit Körperbehaarung“ und bezeichnet die Terminologie und damit die Verbindlichkeit des Hadith als vage. Weiter scheint auch diese Aussage sich allein an Männer zu wenden, da Frauen sich bekanntlich nicht im Gesicht rasierten.<sup>540</sup> Die Gelehrten Ġād al-Ḥaqq und al-Munağğid nehmen jedoch an dieser Stelle keine klare Trennlinie zwischen den Geschlechtern vor und geben den Hadith als einen Hauptbeleg für die islamrechtliche Verankerung der Mädchenbeschneidung an.<sup>541</sup> Damit bezeichnen beide indirekt die Mädchenbeschneidung als eines der islamischen Ritu-

---

<sup>535</sup> al-Awwa, Muhammad Salim: Female Circumcision. Neither a Sunna, nor a Sign of Respect. In: al-Sabbagh, Muhammad Lutfi: Islamic Ruling on Male and Female Circumcision. Aus der Reihe der World Health Organization, Regional Office for the Eastern Mediterranean: The Right Path to Health. Health Education through Religion. Nr. 8. Alexandria 1996. S. 39-40. Aldeeb. Male and Female Circumcision. S. 104.

<sup>536</sup> Sure 4,118-119: *la ‘anahu allāhu wa-qāla la-’attaḥidanna min ‘ibādika naṣiban mafrūdan. wa-la-’uḍillannahum wa-la-’umanniannahum wa-la-’āmurannahum fa-la-yubattikunna āḍāna al-an ‘āmi wa-la-’āmurannahum fa-la-yuğayyirunna ḥalqa llāhi wa-man yattaḥidi aš-šaiṭāna waliyyan min dūni allāhi faqad ḥasira ḥusrānan mubīnan.*

<sup>537</sup> Sure 95,4: *laqad ḥalaqnā al-insāna fī aḥsani taqwīmin.* Vgl. auch Aldeeb. Male and Female Circumcision. S. 104.

<sup>538</sup> Atighetchi. Islamic Bioethics. S. 312.

<sup>539</sup> Aldeeb. Male and Female Circumcision. S. 104; 113.

<sup>540</sup> Badry. Zur ‚Mädchenbeschneidung‘ in islamischen Ländern. S. 216-217.

<sup>541</sup> „Der Hadith umfasst die männliche und die weibliche Beschneidung.“ (*wa-l-ḥadīṭ yašmalu ḥitān aḍ-ḍakar wa-l-untā*.) Vgl. al-Munağğid. *ḥitān al-banāt*. Fatwa-Nr. 60314. Vgl. auch al-Munağğid. *hal warada ḥadīṭ ṣaḥīḥ*. Fatwa-Nr. 82859. Ġād al-Ḥaqq. *ḥitān al-banāt*. S. 3119; 3123. Vgl. auch Badry. Zur ‚Mädchenbeschneidung‘ in islamischen Ländern. S. 228-229.

ale. Der in Kanada lehrende Ahmad Kutty (geb. 1946)<sup>542</sup> hingegen führt in einer Fatwa auf die Frage, ob die Beschneidung im Koran erwähnt sei, nach einigen Versen, in denen die Muslime zur Befolgung der göttlichen Gesetze aufgerufen werden, als einzigen Hadith zur Beschneidung den der fünf Normen der *fiṭra* an und betont anschließend: „It is, however, important to note that there is nothing in the sources prescribing circumcision on females.“<sup>543</sup>

Die Befürworter der Mädchenbeschneidung nennen als weiteren Hadith häufig eine Aussage der Prophetentochter, ‘A’iṣa, die folgende Worte Muḥammads zitiert haben soll, als sie in einer Diskussion gefragt wurde, ob ein Mann sich nach sexuellen Handlungen auch ohne Ejakulation waschen müsse:<sup>544</sup> „Wenn der beschnittene Teil den beschnittenen Teil (*al-ḥitānu al-ḥitāna*) berührt, ist die rituelle Waschung (*ḡuṣl*) obligatorisch (*waḡaba*).“<sup>545</sup> ‘A’iṣas Antwort ist in verschiedenen Wortlauten überliefert, die nur leicht voneinander abweichen. Den Verfechtern der Beschneidung beider Geschlechter bietet der Hadith scheinbar eine sehr gute Argumentationshilfe.<sup>546</sup> Durch den Begriff *al-ḥitān* anstelle von *ar-raḡul* und *al-mar’a* – zwei Männer sind aufgrund des als eindeutig wahrgenommenen Verbots von Homosexualität im Islam ausgeschlossen – wird das männliche wie weibliche Geschlecht synonym mit der Beschneidung assoziiert. Demnach sei für die Befürworter der Mädchenbeschneidung nicht nur bewiesen, dass die Beschneidung beider Geschlechter zu Muḥammads Zeiten auf der arabischen Halbinsel praktiziert, sondern auch von dem Propheten durch Stillschweigen gebilligt worden sei.<sup>547</sup> al-Qaraḏāwī relativiert diese Auffassung, indem er zwar die allgemeine Existenz der Mädchenbeschneidung, nicht aber ihre vom Propheten tolerierte Durchführung bejaht.<sup>548</sup>

Eine kritische Analyse der Linguistik dieses Hadith schwächt die vorgebrachte Schlussfolgerung der Befürworter jedoch sehr. Roald weist auf das grammatikalische Phänomen des

<sup>542</sup> Ahmad Kutty wurde in Indien geboren und erhielt seine Ausbildung in Kanada, wo er auch heute an der Universität lehrt. Vgl. seinen Lebenslauf unter: [http://www.islamonline.net/servlet/Satellite?cid=1119503615013&pagename=IslamOnline-English-Ask\\_Scholar%02FFatwaCounselorE%02FFatwaCounselorE](http://www.islamonline.net/servlet/Satellite?cid=1119503615013&pagename=IslamOnline-English-Ask_Scholar%02FFatwaCounselorE%02FFatwaCounselorE) (Stand: 15.12.2007).

<sup>543</sup> Kutty, Ahmad: Does The Qur’an Speak about Circumcision? Fatwa vom 28.11.2002. Unter: [http://www.islamonline.net/servlet/Satellite?pagename=IslamOnline-English-Ask\\_Scholar/FatwaE/FatwaE&cid=1119503546272](http://www.islamonline.net/servlet/Satellite?pagename=IslamOnline-English-Ask_Scholar/FatwaE/FatwaE&cid=1119503546272) (Stand: 4.5.2007).

<sup>544</sup> Anees. Circumcision. S. 87. Aldeeb. Verstümmeln im Namen Yahwes oder Allahs. S. 70-71. Giladi. Normative Islam Versus Local Tradition. S. 262.

<sup>545</sup> *wa-massa al-ḥitān al-ḥitān faqad waḡaba al-ḡuṣl*. Vgl. Muslim: *aṣ-ṣaḥīḥ. kitāb al-ḥaiḍ*. Nr. 88. S. 272. Anas, Mālik Ibn: *al-muwaṭṭa’*. *kitāb at-tahāra*. Nr. 18. Kairo 1951. S. 46. Abū Dāwud überliefert folgendermaßen: *wa-alzaqa al-ḥitān al-ḥitān faqad waḡaba al-ḡuṣl*. Vgl. Abū Dāwud, as-Siḡistānī: *sunan. kitāb at-tahāra*. Nr. 216. Beirut 1984. S. 56. Der Hadith findet sich auch in unterschiedlichen Formen bei al-Buḡārī, Ibn Māḡa, at-Tirmidī und Ibn Hanbal.

<sup>546</sup> Vgl. zu der Interpretation des Hadith unter klassischen Gelehrten al-Marṣifī. *aḥādīṭ al-ḥitān*. S. 14-15.

<sup>547</sup> al-Munaḡḡid: „Und das weist daraufhin, dass die Frau beschnitten wird wie der Mann beschnitten wird.“ (*fa-dalla dālika ‘alā anna al-mar’a taḥtatīnu kamā yaḥtatīnu ar-raḡul*). Vgl. al-Munaḡḡid: *ḥitān al-banāt*. Fatwa-Nr. 60314. Vgl. auch Aldeeb. Male and Female Circumcision. S. 112. Anees. Circumcision. S. 57. Schädeli. Frauenbeschneidung im Islam. S. 53. Badry. Zur ‚Mädchenbeschneidung‘ in islamischen Ländern. S. 216-217.

<sup>548</sup> al-Qaraḏāwī. Circumcision.

*taglib* hin, nach dem die Dualform sich an dem ersteren, sprachlich dominanteren Wort angleiche bzw. den Begriff benutze, der leichter in den Dual zu setzen sei. *al-ḥitān wa-l-ḥitān* bzw. *ḥitānān* könnten somit für die Bezeichnung beider Geschlechter gängig gewesen sein, da im Allgemeinen der Mann als der aktivere Part beim Verkehr verstanden werde. Der beschnittene Penis stehe damit als Synonym für die Vagina, ohne dass dies die Beschneidung des weiblichen Geschlechts zwangsläufig impliziere.<sup>549</sup> al-‘Awwā, der den Hadith als authentisch betrachtet, bringt in seiner Argumentation gegen die Mädchenbeschneidung eben dieses Argument vor und versteht ihn somit lediglich als an Männer gerichtet.<sup>550</sup>

Als letztes Beispiel sei der folgende von ‘Usāmā al-Huṭālī und Ḥaḡḡāg Ibn Arda‘a überlieferter Ausspruch des Propheten angeführt, der sich in Ibn Ḥanbals *Musnad* findet: „Die Beschneidung ist eine überlieferte Norm (*sunna*) für die Männer und etwas Edeles (*makrama*) für die Frauen.“<sup>551</sup> Der Begriff *makrama* in der Gegenüberstellung zu *sunna* ist verwirrend, da dieser nicht zu den offiziellen *aḥkām ḥamsa* der Scharia zählt. Die Diskussion unter den klassischen Gelehrten stellt al-Sabbagh in aller Ausführlichkeit dar. Demnach gelte *makrama* geringer in der Bedeutung als *sunna*. Die meisten Gelehrten kämen zu dem Schluss, dass aufgrund des schwachen *isnād* der Hadith als schwach eingestuft werden müsse.<sup>552</sup> Auch die meisten modernen Autoren bezweifeln die Authentizität des Hadith, stellen ihn aber dennoch wie al-Munaḡḡid in den Rahmen ihrer Argumentation für die Mädchenbeschneidung, ohne die Unzuverlässigkeit dieser Quelle weiter zu thematisieren.<sup>553</sup> al-‘Awwā hingegen verweist nicht nur auf die schwache Qualität dieser Überlieferung, sondern stellt ferner in den Vordergrund, dass selbst bei einem verlässlichen *isnād* der Hadith die Beschneidung von Frauen lediglich als *makrama* bezeichne und nicht als verpflichtend erkläre.<sup>554</sup>

Es existieren zwei weitere Hadithe, die sich anführen lassen, um die Mädchenbeschneidung zu befürworten. Es handelt sich zum Einen um die Überlieferung, nach der Kalif ‘Umar die Frauen der *ansār* aufgefordert habe, sich zu beschneiden.<sup>555</sup> Berkey erwähnt weiter einen Hadith, in dem ‘Uṭmān die Beschneidung an weiblichen Gefangenen, die zum Islam konvertiert seien, angeordnet haben soll.<sup>556</sup> Beiden Hadithen wird in den Fatwas der letzten Jahrzehnte keine große Aufmerksamkeit geschenkt.

<sup>549</sup> Roald. *Women in Islam*. S. 247.

<sup>550</sup> al-Awwa. *Female Circumcision*. S. 38.

<sup>551</sup> *al-ḥitān sunna li-r-riḡāl wa-makrama li-n-nisā’*. Vgl. Ḥanbal, Aḥmad Ibn: *musnad*. Bd. 5. Kairo 1895. S. 75. Vgl. auch Kister. „... and he was born circumcised...“. S. 23.

<sup>552</sup> al-Sabbagh. *Islamic Ruling on Male and Female Circumcision*. S. 19-20. Aldeeb. *Male and Female Circumcision*. S. 111.

<sup>553</sup> al-Munaḡḡid, Muḥammad Šāliḥ (islam-qa.com): *ḥitān al-ināt laissa bi-wāḡib*. Fatwa-Nr. 427 (ohne Datum). Unter: <http://www.islam-qa.com/index.php?ref=427&ln=ara> (Stand: 9.2.2007).

<sup>554</sup> al-Awwa. *Female Circumcision*. S. 35-36. Aldeeb. *Male and Female Circumcision*. S. 111.

<sup>555</sup> al-Awwa. *Female Circumcision*. S. 38.

<sup>556</sup> Berkey. *Circumcision circumscribed*. S. 25.

Nach einer ausführlichen Kritik an der Quellenlage kommt al-‘Awwā zu dem Schluss, dass die Frage der Mädchenbeschneidung durch die islamische Rechtswissenschaft nicht zuverlässig geklärt werden könne.<sup>557</sup> Šaltūt, der sämtliche Belege aus Koran und Sunna als unzureichende Rechtsbeweise ablehnt, betont, dass er den Begriff *sunna* im Zusammenhang mit der Beschneidung nicht auf die prophetische vorbildhafte Praxis beziehe, sondern im Sinne von ‘urf als Beschreibung der gewohnheitsmäßigen Tradition der vorislamischen Araber begeife.<sup>558</sup> Diese Auffassung setzte sich in den vergangenen Jahren zunehmend unter Islamgelehrten durch. So revidierte Ṭanṭāwī, dessen zunächst die Mädchenbeschneidung befürwortenden Fatwas sich in den Sammlungen des *Dār al-iftā’* Ende der 1980er Jahre befinden, im Oktober 1994 seine bisherige Meinung, indem er sagte, dass es keinen einzigen authentischen Hadith zur Klärung dieser Frage gebe.<sup>559</sup> Zu dieser Erkenntnis kommt schließlich auch al-Qaraḍāwī in seiner Fatwa, die in englischer Sprache auf islamonline.net als aus dem Jahre 2004 stammen angegeben wird:

As from my point of view regarding female circumcision, I see that all the evidence cited by jurists concerning circumcision’s being either mandatory or recommended (*sunna*) do not apply to women.<sup>560</sup>

Diese Schlussfolgerung bedeutet in ihrer Konsequenz jedoch keineswegs, dass für al-Qaraḍāwī die Mädchenbeschneidung explizit unislamisch sein könnte. Wie bereits dargelegt, spricht er sich für eine Beibehaltung des Brauchs aufgrund der zunehmenden Gefahr durch eine moralisch aus den Fugen geratende Gesellschaft aus. Auch Ahmad Kutty sieht allein die Stufe der Verbindlichkeit im Vordergrund stehend und geht auf andere Argumente gegen die Mädchenbeschneidung wie beispielsweise gesundheitliche Risiken nicht weiter ein:

Because there is no absolute proof from the sources of Islam prescribing female circumcision, the vast majority of scholars do not include it in the obligatory rituals of Islam. It is common knowledge in Islam that if the Prophet, peace and blessings be upon him, had wanted female circumcision to be an integral aspect of religious practice in Islam the same way that male circumcision is, he would have said so clearly. Since he did not do so, we can safely assume it is not a prescribed ritual of Islam.<sup>561</sup>

Ğum‘a und Ṭanṭāwī bemerkten beide in ihren Reden auf der *Azhar*-Konferenz im November 2006, dass aus der Tatsache, dass es keinen einzigen eindeutigen und verlässlichen islamrechtlichen Text, der sich für oder gegen die Mädchenbeschneidung anführen ließe, gebe,

<sup>557</sup> al-Awwa. Female Circumcision. S. 36-37; 39.

<sup>558</sup> Badry. Zur ‚Mädchenbeschneidung‘ in islamischen Ländern. S. 220-221. Rispler-Chaim. Islamic Medical Ethics. S. 86; 90.

<sup>559</sup> Orelli, Luisa: Islam institutionnel égyptien et modernité: aperçu du débat a travers les fatāwā d’al-Azhar et de Dār al-Ifṭā’. In: Studia Islamica 95 (2002). S. 130. Roald. Women in Islam. S. 237.

<sup>560</sup> al-Qaraḍāwī. Circumcision.

<sup>561</sup> Kutty, Ahmad: Female Circumcision: Is It Really Obligatory? Fatwa vom 28.8.2002. Unter: [http://www.islamonline.net/servlet/Satellite?pagename=IslamOnline-English-Ask\\_Scholar/FatwaE/FatwaE&cid=1119503545826](http://www.islamonline.net/servlet/Satellite?pagename=IslamOnline-English-Ask_Scholar/FatwaE/FatwaE&cid=1119503545826) (Stand: 4.5.2007).

dieser Brauch im Zuge einer anderen wissenschaftlichen Disziplin beurteilt werden solle. Er sei nur so lange als zulässig zu bewerten, bis Nachteile bewiesen seien, die dann als Konsequenz ein Verbot seitens der Gelehrten fordern würden.<sup>562</sup> Damit korrigierten sie die lange Tradition in der islamischen Rechtswissenschaft, in der die *'ulamā'* es bisher versäumten, eindeutige islamrechtliche Gründe für die Beschneidung von Mädchen und Frauen anzuführen. Diese Herausforderung zu einer Rechtfertigung ihrer Position war bis zum Aufkommen einer breiten internationalen Diskussion, in der die eigentlichen Hintergründe für die Mädchenbeschneidung langsam aufgedeckt wurden, nicht zu spüren gewesen.<sup>563</sup>

## 7.2 „Die Beschneidung fügt der Frau physischen und psychischen Schaden zu und widerspricht damit der Lehre des Islam“

In den letzten Jahren forderte die muslimische Öffentlichkeit wie auch der Westen zunehmend eine rationale Begründung der bisher unbewiesen in den Raum gestellten und als Vorzüge deklarierten Gesichtspunkte der Mädchenbeschneidung,

deren Nutzen für die Betroffene entweder mittelbar über den Mann oder über die Gesellschaft abgeleitet wird, ohne daß aber, wie dies für eine *ḍarūra* (Notwendigkeit, Anm. d. Verf.) nötig wäre, das schützenswerte Interesse (*maṣlaḥa*) auch *unmittelbar* auf die Frau bezogen würde.<sup>564</sup>

Gleich nach der Kommentierung der Hadithe nimmt die Bewertung der medizinischen Aussagen zur Mädchenbeschneidung sowie die Darstellung von Vor- bzw. Nachteilen in den Rechtsgutachten der Gelehrten einen großen Raum ein.<sup>565</sup> Dabei zeigt eine genauere Analyse der Fatwas der letzten Jahrzehnte eine allmähliche Verschiebung der Bedeutungsbeimessung auf. In den 1980er Jahren wurde auf die seitens von Ärzten und Psychologen in die Debatte eingebrachten Kritiken noch relativ kurz und oberflächlich eingegangen oder aber mit vernichtenden Polemiken reagiert. In der jüngsten Zeit hingegen werden die medizinischen Sorgen sehr viel ernster genommen und gerade bei den Gegnern der Mädchenbeschneidung zusätzlich theologisch untermauert.

Zu Beginn der 1980er Jahre, als die internationale Diskussion um die Mädchenbeschneidung ihren ersten Höhepunkt erreicht hatte, wurden am *Dār al-iftā'* in Kairo mehrfach Fatwas veröffentlicht, die sich mit der Rolle der Medizin in Bezug auf die islamrechtliche Bewertung dieses Brauchs beschäftigten. Das später immer wieder aufzufindende Argument, medi-

---

<sup>562</sup> Muğāhid. al-Qaradāwī: *man 'ḥitān*.

<sup>563</sup> Krawietz. Die Hurma. S. 230.

<sup>564</sup> Ibid. S. 229. Vgl. zu den Motivation für die Mädchenbeschneidung Kapitel 2.3 dieser Arbeit.

<sup>565</sup> Krawietz fasst diese Argumentation unter Punkt 2 bis 4 zusammen. Vgl. *ibid.* S. 224; 229. Vgl. auch die Darstellung in Kapitel 7.1 dieser Arbeit.

zinische Einwände bezüglich der Schädigung der Gesundheit der Frau durch die Beschneidung sollten aufgrund ihrer Indifferenz und Wandelbarkeit nicht beachtet werden, findet sich bereits in der Fatwa des *Azhar*-Gelehrten, ‘Alām Naṣār, vom 23. Juni 1951.<sup>566</sup> Im Rahmen der Diskussion zwischen Medizinerinnen und ‘*ulamā*’ in den Zeitungen *ad-Duktūr* und *Liwā’ al-islām* entwarf er ein Rechtsgutachten, nach dem die Einwände der Ärzte auf keiner wissenschaftlichen Grundlage basierten, da sie selbst einräumten, dass es noch keinerlei Studien zu dem Thema gebe. Im Übrigen werde die Autorität der Mediziner die der Gelehrten nie übersteigen, sondern höchstens die Richtigkeit der göttlichen Gebote bestätigen, wie es im Falle der Jungenbeschneidung, die Peniskrebs vorbeuge, bereits geschehen sei:

Medizinische Ansichten über Krankheiten und deren Behandlungsmethoden sind nicht konstant und zuverlässig, sondern sie verändern sich mit der Zeit und dem Fortschreiten der Forschung. Die Berufung auf sie ist nicht richtig bei der Verurteilung der Beschneidung, in der der weise Gesetzgeber, Experte und Gelehrte Seine Weisheit in Berichtigung der menschlichen Schöpfung zeigt. Die Erfahrungen haben uns gelehrt, dass uns die Ereignisse im Laufe der Zeit sichtbar machen, was uns verborgen war von der Weisheit des Gesetzgebers, in dem, was Er uns als Gesetze gegeben hat.<sup>567</sup>

Auch Ġād al-Ḥaqq stellt in seiner Fatwa aus dem Jahre 1981 die Besorgnis einiger Mediziner, deren genaue Argumentation er nicht weiter ausführt, als unglaubwürdig dar.<sup>568</sup> Ihre Wissenschaft entwickle sich ständig weiter und sei damit wenig verlässlich. Die religiösen Wahrheiten hingegen seien ewig und unveränderbar.<sup>569</sup> Die Diskreditierung der Naturwissenschaften hält ihn jedoch im Verlauf seines Plädoyers für die Mädchenbeschneidung nicht davon ab, die Auffassungen einer angeblich zahlenmäßig überlegenen Gruppe von Ärzten, die die Mädchenbeschneidung als in vielerlei Hinsicht nützlich darstelle, anzuführen. So seien sie überzeugt, dass die Beschneidung Infektionen im Harntrakt und in der Vagina – sprich: „böartige Krankheiten“ (*al-amrāḍ al-ḥabīta*) – vorbeuge. Sehr viel zentraler in Ġād al-Ḥaqq’s Argumentation ist jedoch der Schutz der Ehre des Mädchens sowie seiner Familie, die eng mit der sexuellen Unberührtheit einhergehe. Demnach helfe die Beschneidung über „die Zeit der Pubertät, die eine der gefährlichsten Phasen im Leben der Frau“ sei, hinweg.<sup>570</sup> Unbeschneidete Mädchen seien vielen Reizen ausgesetzt, die sie in einer Gesellschaft wie die heu-

<sup>566</sup> Naṣār. *ḥitān al-banāt*. S. 1985-1986. Vgl. Zu der Bedeutung dieser Fatwa Aldeeb. Verstümmeln im Namen Yahwes oder Allahs. S. 85.

<sup>567</sup> ‘*alā anna an-nazariyā aṭ-ṭibbiya fi l-amrād wa-ṭuruq ‘ilāḡihā laisat mustaqirratan wa-lā ṭābitatan. bal tataḡaiyaru ma ‘a az-zaman wa-istimrār al-baḡt – fa-lā yaṣiḡḡu al-istinād ilaihā fi istinkār al-ḡitān alladi ra ‘a fihī aš-šāri‘ al-ḡakīm al-ḡabīr al-‘alīm ḡikmatahu wa-taqwīman li-l-ḡiṭra al-insāniya. wa-ḡad ‘allamatnā at-taḡārib anna al-ḡawādiṭ ‘alā ṭul az-zaman tuḡhir lanā mā ḡad yuḡḡā ‘alainā min ḡikmat aš-šāri‘ fimā šarra ‘ahu lanā min aḡ-kām.* Vgl. Naṣār. *ḡitān al-banāt*. S. 1986.

<sup>568</sup> Die Positionen Ġād al-Ḥaqq’s zur Medizin werden in der Literatur ausführlich analysiert. Vgl. hierzu Aldeeb. Verstümmeln im Namen Yahwes oder Allahs. S. 77; 82. Atighetchi. Islamic Bioethics. 309; 311. Aldeeb. Les Musulmans face aux droits de l’homme. S. 81. Badry. Zur ‚Mädchenbeschneidung‘ in islamischen Ländern. S. 219-220. Rispler-Chaim. Islamic Medical Ethics in the Twentieth Century. S. 88; 90.

<sup>569</sup> Ġād al-Ḥaqq. *ḡitān al-banāt*. S. 3125.

<sup>570</sup> *sinn al-murāḡaqa allatī ḡiyya aḡṭar marāḡil ḡayāt al-fatāt*. Vgl. Ġād al-Ḥaqq. *ḡitān al-banāt*. S. 3123.

tige in „Verirrungen und Verdorbenheit“ (*ilā al-inḥirāf wa-l-fasād*) führen könnten.<sup>571</sup> Die Beschneidung betrachtet er damit als eine Art Präventionsmittel gegen unsittliches Verhalten. Inwiefern auch die Männer in ihrem Handeln innerhalb der Gesellschaft reglementiert werden sollten oder gar durch korrektes Auftreten die Beschneidung von Frauen unnötig machen könnten, führt Ġād al-Ḥaqq nicht aus.

Auch al-Munaḡḡid, der sich in der Tradition Ġād al-Ḥaqq's stehend betrachtet, versieht die Medizin mit einem vernichtenden Urteil. In einer undatierten Fatwa, die den Titel „Die Mädchenbeschneidung und die Kritiken einiger Ärzte“ (*ḥitān al-banāt wa-inkār ba'ḍ al-aṭibbā'*) trägt, zitiert er Ġād al-Ḥaqq bezüglich der Wandelbarkeit der Medizin wortwörtlich. Einige Mediziner gingen davon aus, dass die Beschneidung physischen und psychischen Schaden verursache. „Diese Kritik von ihnen ist nicht richtig.“ (*fā-hāḍā l-inkār minhum ḡair ṣaḥīḥ*).<sup>572</sup> Den Muslimen genüge der Nachweis, dass der Prophet die Beschneidung aufgezeigt habe, da dies bereits zeige, dass etwas lediglich Vorteile und keine Nachteile haben könnte, da Gott den Menschen niemals zu Schadenbringendem Verhalten anhalten würde.<sup>573</sup> Er schließt die Fatwa mit der vierten Wiederholung seines Arguments, dass naturwissenschaftliche Argumente nicht gegen die Beschneidung angeführt werden sollten. Die Erfahrung habe gezeigt, dass häufig zuvor ungeklärte Gebote sich durch die Wissenschaft später in ihrer Sinnhaftigkeit für den Menschen erschlossen. Dass der Grund für die Beschneidung der Frau den Menschen jetzt nicht bekannt sei, hieße nicht, dass das göttliche Gebot falsch sei.<sup>574</sup> In einer anderen Fatwa verkürzt er die Auseinandersetzung mit der Wissenschaft dahingehend, dass die Beschneidung für die Frau medizinische Vorteile habe, ohne diese näher zu nennen oder auf die Kritik einzugehen.<sup>575</sup>

In der Fatwa „Die medizinischen Vorteile der Mädchenbeschneidung“ (*al-fawā'id aṭ-ṭibbīya min ḥitān al-banāt*) jedoch ahmt er dieselbe Inkonsequenz Ġād al-Ḥaqq's nach und stellt den von Dr. Ḥāmid al-Ġawābī in *Liwā' al-islām* veröffentlichten Artikel in den Fordergrund, dessen Argumente für die Mädchenbeschneidung er zusammengefasst folgendermaßen wiedergibt:<sup>576</sup> 1. Von dem weiblichen Geschlechtsorgan gehe ein unangenehmer Geruch aus. 2. Beim Beischlaf vergrößere sich die Klitoris und sei für den Mann störend oder sogar beängstigend (*muz'ig*). 3. Die vergrößerte Klitoris bereite der Frau Schmerzen. 4. Die Beschneidung verhindere „Klitoris-Anfall“ (*naubat al-baḡr*), gemeint ist vermutlich der seiner

<sup>571</sup> Ġād al-Ḥaqq, *ḥitān al-banāt*. S. 3123-3124.

<sup>572</sup> al-Munaḡḡid, *ḥitān al-banāt*. Fatwa-Nr. 60314.

<sup>573</sup> *wa-naḥnu – al-muslimūna – yakfīnā tubūt aš-šai' an an-nabī (Eul.) ḥattā namtatila wa-nūqina bi-fā'idatihi wa-ʿadam ḡararihi fa-innahu lau kāna muḡiran lam yuṣarri'hu allāh ta'ālā wa-lā rasūluhu (Eul.)*. Vgl. al-Munaḡḡid, *ḥitān al-banāt*. Fatwa-Nr. 60314.

<sup>574</sup> al-Munaḡḡid, *ḥitān al-banāt*. Fatwa-Nr. 60314.

<sup>575</sup> al-Munaḡḡid, *ḥal warada ḥadīṭ ṣaḥīḥ*. Fatwa-Nr. 82859.

<sup>576</sup> al-Munaḡḡid, *al-fawā'id aṭ-ṭibbīya*. Fatwa-Nr. 45528.

Ansicht nach krankhafte Orgasmus. 5. Die Beschneidung dämme die sexuelle Lust und verhindere dadurch hektische Bewegungen beim Beischlaf.

Aldeeb stellt in seinen Arbeiten die Anfang der 1950er Jahre verfassten Schriften al-Ġawābīs ausführlich vor. Sie seien gekennzeichnet von einer übergroßen Angst des moralischen Zerfalls der Gesellschaft. Die Frau verstehe er aufgrund ihrer expandierenden sexuellen Lust als besonders gefährlich. Mit ihrer nymphomanischen Veranlagung fördere sie Ehebruch, Masturbation und Homosexualität. Der Mann sei ihr schutzlos ausgeliefert und greife in seiner Verzweiflung häufig zu Drogen, um so dem ständigen sexuellen Fordern seiner Frau nachkommen zu können. Dieser als Bedrohung wahrgenommene Charakter der Frau führe bei al-Ġawābī zu der Forderung, die radikale Beschneidung mitsamt der Klitoris wie der kleinen Schamlippen vorzunehmen.<sup>577</sup> Den Ausführungen Aldeeb's zufolge scheint al-Ġawābī unter der Furcht zu leiden, als Mann in einer Gesellschaft, in der die Geschlechter gleichberechtigt zusammenleben, seinen (männlichen) Aufgaben nicht gewachsen zu sein und der Frau möglicherweise zu unterliegen. Die Versagensängste, die ihn in dieser streng patriarchalisch strukturierten Gesellschaft packen, veranlassen ihn jedoch nicht, das System zu überdenken, sondern stattdessen die Frau durch die Beschneidung zu schwächen, so dass sie seine dominante Rolle nicht mehr angreifen kann.

Von ähnlichen Vorstellungen scheint auch al-Munaġġid heimgesucht zu werden, wobei er jedoch die „wissenschaftlichen“ Argumente für die Mädchenbeschneidung in der besagten Fatwa in den Vordergrund stellt und seine Sorgen um die Moral der Gesellschaft, spricht: um die Beibehaltung des Patriarchats, unterschwellig anbringt. So führt er nach al-Ġawābī eine weitere medizinische Ansicht an. Die Gynäkologin Sitt al-Banāt Ḥālid gehe demnach davon aus, dass in der Zukunft ebenso wie bei den Männern viele Vorteile der Beschneidung für die Frauen bewiesen werden würden. Heute wisse man, dass die Beschneidung übersteigerte „Lust (wörtlich: Geilheit, Nymphomanie) der Frau“ (*ġulma wa-l-šabaq 'inda n-nisā'*) reduziere. Weiter würden schlechte Gerüche, Blasenentzündungen und Geschlechtskrankheiten vermieden.<sup>578</sup> Damit benennt auch al-Munaġġid in Berufung auf al-Ġawābī und Ḥālid medizinische Vorteile der Mädchenbeschneidung, die allen bisher unternommenen Studien zufolge nicht nur unzutreffend sind, sondern sich sogar in ihr Gegenteil verkehren können. al-Qaraḍāwī, der wie bereits angeführt, die „leichte Beschneidung“ (*al-ḥitān al-ḥafīf*) wie sie in einigen, wenn auch unauthentischen Hadithen beschrieben wird, als durchaus legitim

---

<sup>577</sup> Aldeeb. Verstümmeln im Namen Yahwes oder Allahs. S. 68; 81-82. Aldeeb. Male and Female Circumcision. S. 167; 171; 175. Aldeeb. Les Musulmans face aux droits de l'homme. S. 82.

<sup>578</sup> al-Munaġġid. *al-fawā'id aṭ-ṭibbiya*. Fatwa-Nr. 45528.

empfindet,<sup>579</sup> zeigt insbesondere in den letzten Jahren einen ernsthafteren Umgang mit den medizinischen Argumenten als Ġād al-Ḥaqq und al-Munağğid. In der 2004 auf islamonline.net veröffentlichten Fatwa, die sich in Teilen an dem früheren arabischen Original orientiert, setzt er die medizinische und soziale Komponente der Beschneidung mit der juristischen gleichbedeutend in den Vordergrund. Eingangs beurteilt er die Beschneidung von Jungen als nicht nur eindeutig theologisch verankert, sondern auch klar als medizinisch vorteilhaft bewiesen. Demnach bleibe der Penis hygienisch reiner, sei nicht von Infektionen, Entzündungen und schlechten Gerüchen belastet, erkranke deutlich weniger an Krebs und sei aufgrund der Sensibilisierung der Eichel zu stärkeren Erektionen fähig.

Und diese medizinischen Vorteile, die die Mediziner nennen, bestätigen die Weisheit des Islam in der Gesetzgebung der Beschneidung und ihrer Betonung im Gesetz der Männer.<sup>580</sup>

Im weiteren Verlauf der englischsprachigen Fatwa gibt al-Qaraḍāwī in Bezug auf die Mädchenbeschneidung offen zu, dass viele Ärzte heute davon ausgingen, dass die Beschneidung negative Konsequenzen für die Frau im gesundheitlichen, psycho-sexuellen und gesellschaftlichen Bereich habe. Er führt hier Dr. Aḥmad Šauqī al-Fanğarī an, nach dessen Aussage zumeist unausgebildete Hebammen unter schlechten hygienischen Bedingungen die Operation vornähmen. Diese Form der Beschneidung verletze in der Tat „a human right for women“.<sup>581</sup> Infektionen und andere gesundheitliche Beeinträchtigungen seien die Folge. Zumeist erlebe die Frau danach keine erfüllte Sexualität in Form eines Orgasmus mehr oder werde sogar frigide, was einer der wichtigsten Gründe für Scheidung und Zerfall von Familien in der muslimischen Welt sei. Das Argument al-Munağğids, Männer griffen aus Verzweiflung über ihre ständig fordernden Frauen zu Drogen, dreht al-Qaraḍāwī um. Männer bedienten sich Rauschmitteln, um so eine längere Erektion zu haben und ihre Frauen auf diese Weise zu befriedigen. Er greift die bereits erwähnte in den 1960er Jahren aufgekommene These im Rahmen der Debatte um den Zusammenhang zwischen Haschischkonsum und Mädchenbeschneidung in *ad-Duktūr* und *Liwā' al-islām* auf und formuliert, das Drogenproblem in der Gesellschaft könne nur mit einer Abschaffung der Mädchenbeschneidung gelöst werden.<sup>582</sup> Nachdem al-Qaraḍāwī die Authentizität gewisser Hadithe als schwach eingestuft und die Mädchenbeschneidung als weder *wāğīb* noch *sunna* titulierte hat, äußert er sich schließlich in der englischsprachigen Fatwa von 2004 in eindrucksvoller Weise folgendermaßen:

<sup>579</sup> al-Qaraḍāwī. *ḥitān al-banāt*. al-Qaraḍāwī. Islamic Ruling on Female Circumcision. Die Fatwa aus den 1980er Jahren ist insbesondere von Aldeeb kommentiert worden. Vgl. Aldeeb. Verstümmeln im Namen Yahwes oder Allahs. S. 75.

<sup>580</sup> *wa-hādīhi l-fawā'id allatī dakarahā al-aṭibbā' tu'akkidu ḥukm al-islām fī šarī'at al-ḥitān wa-ta'kidihī fī ḥaqq ar-rigāl*. Vgl. al-Qaraḍāwī. *ḥukm aš-šar'*. al-Qaraḍāwī. Circumcision.

<sup>581</sup> al-Qaraḍāwī. Circumcision.

<sup>582</sup> „Sociologists are almost unanimous that there is no hope of combating men's addiction to such drugs in the Muslim world unless female circumcision is first stopped.“ Vgl. al-Qaraḍāwī. Circumcision.

In my point of view, female circumcision is permissible, but it is an established rule that permissible matters may be banned if they happen to involve harm, due to the juristic rule that there should be no harm, nor reciprocating harm. Permissible matters may also remain in practice and be improved, as implied in the above hadith [Hadith zu Umm ‘Aṭīya, Anm. d. Verf.] regarding the way of female circumcision. In fact, female circumcision needs to be scrutinized. If unbiased experts prove that it really has harmful effects on females, it should be banned so as to ward off such effects. At the same time, if it is proved by some specialized doctors that some females are physically in need of being circumcised, this operation can be performed.<sup>583</sup>

Damit gibt al-Qaraḍāwī die letztendliche Entscheidung, ob die Mädchenbeschneidung als ein islamischer Brauch beibehalten werden sollte oder nicht, in die Hände der Mediziner. Er sieht die Möglichkeiten der Rechtswissenschaft an dieser Stelle als erschöpft an und öffnet seinen *ig̣tihād* gegenüber anderen Wissenschaftsformen. Damit weitet er das Prinzip der Beratung im Islam (*šūrā*), die im Allgemeinen auf politische Angelegenheiten beschränkt ist, aus und toleriert eine neue Rechtsbildung aufgrund rationaler und damit menschlicher Erkenntnisse. Die Möglichkeit der interdisziplinären Rechtswissenschaft, die al-Qaraḍāwī insbesondere in der englischen Fatwa zum Ausdruck bringt, hat in den letzten Jahrzehnten im Rahmen der medizinethischen Fragestellungen stark zugenommen. Innerhalb der Debatte um die Mädchenbeschneidung hingegen ist sie jedoch vollkommen neu – mehr noch: die Medizin wird nun als entscheidendes Argument für die islamrechtliche Beurteilung herangezogen, während ihr Jahre zuvor lediglich mit Polemik begegnet wurde.

Am 22. November 2006 betonte auch Ṭaṭṭāwī in seiner Begrüßungsrede auf der *Azhar*-Konferenz, dass von dem religiösen Standpunkt aus die Mädchenbeschneidung nicht notwendig sei und die Entscheidung daher bei den Medizinern liege.<sup>584</sup> Er selbst hatte sich lange Zeit für die Mädchenbeschneidung ausgesprochen und 1994 plötzlich in Berufung auf Untersuchungen von Ärzten bezüglich ihrer Schädlichkeit seine Meinung geändert. Da diese neue Stellungnahme auf bittendes Drängen des ägyptischen Ministeriums für Gesundheit erbeten wurde, bezweifelt Orelli die Veränderung von Ṭaṭṭāwī's Ansichten zu dieser Zeit ein wenig und unterstellt ihm Opportunismus.<sup>585</sup> Da mittlerweile mehr als zehn Jahre vergangen sind und Ṭaṭṭāwī seine Auffassung zumindest nicht öffentlich revidiert hat, sondern stattdessen gemeinsam mit ‘Alī Ğum‘a, dem Schirmherr der Konferenz, der Generalsekretärin des „Nationalen Rates für Kindheit und Mutterschaft“, Mušīra Ḥaṭāb, und dem Initiator der Konferenz, Rüdiger Nehberg, die Eröffnung der Konferenz gestaltete, ist wohl davon auszugehen, dass sich seine Position gefestigt hat.

Die Veränderung innerhalb der Rechtswissenschaft hin zu einer interdisziplinären Entwicklung mag angesichts der Komplexität neuer medizinischer Entwicklungen in den letzten

---

<sup>583</sup> al-Qaraḍāwī. Circumcision.

<sup>584</sup> Muğāhid. al-Qaraḍāwī: *man ‘hitān*.

<sup>585</sup> Orelli. Islam institutionnel égyptien et modernité. S. 130.

Jahrzehnten als logisch zu vollziehender Schritt wirken. Inwiefern eine Debatte um die Mädchenbeschneidung im Lichte neuer rationaler Erkenntnisse das gesamte Religions- und letztlich auch Gottesverständnis erschüttern kann, zeigt das Dilemma, in das die Gelehrten an der *Azhar*-Konferenz geraten sind. Dieses könnte eklatante Auswirkungen auf die bisherige Rechtswissenschaft haben: Bei einer Verurteilung der Mädchenbeschneidung aufgrund nicht gesicherter Rechtsquellen bliebe die Frage bestehen, inwiefern die Sunna überhaupt noch in der Zukunft brauchbar ist, wenn die gefälschten Prophetenaussagen die Menschen doch über Jahrhunderte in solch schwerwiegendem Irrtum beließen und zu einer Tradierung nicht nur unislamischer, sondern auch noch schädlicher Bräuche führte. Oder: Im Falle einer Bejahung der Mädchenbeschneidung als islamische Praxis aufgrund als gesichert angenommener Hadithe müsste der Umstand angenommen werden, dass die göttlichen Gebote Anweisungen beinhalteten, die dem Menschen medizinischen und sozialwissenschaftlichen Studien zufolge schweren Schaden zufügen können.

al-Qaraḍāwī argumentierte sich aus diesem problematischen Sachverhalt auf der *Azhar*-Konferenz in bemerkenswerter Weise heraus. In seiner Rede machte er deutlich, dass es möglich sei, etwas Erlaubtes zu verbieten, wenn es bewiesen sei, dass Schaden aus dieser Handlung entspringe.<sup>586</sup> Im Gegensatz zu der männlichen Beschneidung, die in der Tat sehr viele positive gesundheitliche Resultate habe und eindeutig theologisch gefordert sei, seien bei den Frauen eine Reihe von falschen Behauptungen aufgestellt worden. Hierzu zähle die Angst vor der übersteigerten sexuellen Begierde der Frau, die in Wahrheit sehr viel schwächer ausgeprägt sei als die des Mannes, der mehrere Frauen begehre und sich seinen erotischen Phantasien ausgeliefert sehe. Ob al-Qaraḍāwī nun bei der männlichen Beschneidung folglich die Reduktion der sexuellen Lust als wünschenswertes Resultat betrachtet, um sie gewissermaßen der weiblichen anzugleichen, nachdem er nur kurz zuvor in der Fawa von 2004 erklärt hatte, der beschnittene Penis sei erregbarer, bleibt offen. Mit einer derartigen Ansicht stünde er in der Tradition al-Ġazālī, der sich wie viele andere klassische Gelehrte auch für ein befriedigendes Lustgefühl der Frau ausgesprochen und die Männer sogar eindeutig dazu aufgerufen hatte, sich selbst zurückzuhalten und auf die Frau zu achten.<sup>587</sup> al-Qaraḍāwī stellte in seiner Rede generell zumindest fest, dass das männliche und das weibliche Geschlecht und somit auch ihre Beschneidungsformen nicht gleichzusetzen seien. Zur Untermauerung dieser These verwies er interessanterweise ausgerechnet auf die USA, deren Handeln er an dieser Stelle als vorbildhaft betrachtet. Während hier bei 61 bis 85 Prozent der Jungen die

---

<sup>586</sup> *taqyīd al-mubāḥ idā tarattaba ‘alaihi ḍarar au maḥsada*. Zitiert nach Muḡāhid. al-Qaraḍāwī: *man ‘ ḥitān*.

<sup>587</sup> Berkey. *Circumcision circumscribed*. S. 32-33. Schädeli. *Frauenbeschneidung im Islam*. S. 58.

Beschneidung zur üblichen Gesundheitsversorgung nach der Geburt zähle, werde kein einziges Mädchen beschnitten.<sup>588</sup>

al-Qaraḍāwī's Argumentation des geringsten Schadens fand sich bereits vor 50 Jahren in einer Fatwa Šaltūts wieder, der ebenfalls die Möglichkeit akzeptierte, die Mädchenbeschneidung zu verbieten, falls sie sich als schädlich erweisen sollte. Solange dies jedoch nicht deutlich sei, könne er sich auch Vorteile denken, wie eine gewisse ästhetische Komponente, die die Aufrechterhaltung des Brauchs auch in Zukunft möglicherweise begründe.<sup>589</sup> In jedem Fall sei abzuschätzen, ob die Ausführung der Operation und die negativen Folgen in ihrer Bedeutung geringer seien als der daraus erlangte Vorteil. So könnte die Mädchenbeschneidung möglicherweise als *makrama* bewertet werden.<sup>590</sup> Auch wenn er keinerlei rationale medizinische, ethische oder islamrechtliche Gründe für eine Fortführung des Brauchs als bewiesen ansehe, wolle er sich dennoch erstmal für die weitere Praxis der Mädchenbeschneidung aussprechen, da die Menschen nun einmal seit Jahrhunderten daran gewöhnt seien.<sup>591</sup> Er betont, dass es Männer gebe, für die die Klitoris beim Geschlechtsverkehr neu sei und diese möglicherweise als störend empfinden könnten. In diesem Fall könne die Beschneidung eine ehrenhafte Tat seitens der Frau für den Mann sein.<sup>592</sup> Šaltūts Einstellung, die nur bedingt als kritisch zu bewerten ist, beruht allein auf formaljuristischen Gründen. Für ihn steht die Bewertung der rechtlich relevanten Quellen im Vordergrund, denen er eine gewisse Uneindeutigkeit beimisst.<sup>593</sup> Ein mögliches Verbot der Mädchenbeschneidung verschiebt er auf die Zukunft. Auf medizinische Sorgen geht er nicht weiter ein, sondern stellt in allererster Linie das Interesse des Mannes in den Vordergrund. Als Gegner der Mädchenbeschneidung, wie er in der Literatur häufig genannt wird, lässt sich Šaltūt mit dieser Argumentation folglich nicht klar bezeichnen.

Etliche Redner der *Azhar*-Konferenz wie der Religionsminister Zaqqūq, der die Beschneidung einen „Angriff gegen das Mädchen“ (*i'tidā' 'alā al-unṭā*) nannte, brachten neben den Zweifeln an einer islamischen Begründung für die Beschneidung vor allem die Sorge um die negativen Auswirkungen auf Körper und Seele der Frau zum Ausdruck.<sup>594</sup> Selbst der lange Zeit in Ägypten von Medizinern und Islamgelehrten wie Naṣār<sup>595</sup> favorisierte Kompromiss einer hospitalisierten leichten Operation, um radikale Beschneidungen durch ungelern-

---

<sup>588</sup> Muḡāhid. al-Qaraḍāwī: *man' ḥitān*.

<sup>589</sup> Aldeeb. Verstümmeln im Namen Yahwes oder Allahs. S. 85; 87.

<sup>590</sup> Atighetchi. Islamic Bioethics. S. 311.

<sup>591</sup> Aldeeb. Male and Female Circumcision. S. 124. Giladi. Normative Islam Versus Local Tradition. S. 266. Badry. Zur ‚Mädchenbeschneidung‘ in islamischen Ländern. S. 220-221.

<sup>592</sup> Aldeeb. Male and Female Circumcision. S. 143; 165.

<sup>593</sup> Aldeeb. Verstümmeln im Namen Yahwes oder Allahs. S. 85. Spuler-Stegemann. Mädchenbeschneidung. S. 215.

<sup>594</sup> Muḡāhid. al-Qaraḍāwī: *man' ḥitān*.

<sup>595</sup> Naṣār. *ḥitān al-banāt*.

Frauen zu verhindern, stand nach den ausführlichen Redebeiträgen der fünf anwesenden Ärzte aus Deutschland, Ägypten und Äthiopien zu den medizinischen, psychologischen und sozialen Fakten nicht mehr im Vordergrund. Am Ende folgten die *‘ulamā’* in ihrem Konferenzbeschluss den eindrücklichen Worten Professor Kentenichs:

Fazit ist, dass alle Formen der weiblichen Genitalverstümmelung abgeschafft werden müssen, da sie zu schweren akuten und chronischen körperlichen, psychischen, sozialen und volkswirtschaftlichen Problemen führen und Schwangerschaft und Geburt komplizieren.<sup>596</sup>

Zuvor hatte der Leiter der psychologischen Abteilung der *Azhar*-Universität, ‘Ādil Muḥammad al-Madanī, über die geographische und zahlenmäßige Verbreitung, die er anhand von WHO- und UNICEF-Statistiken illustrierte, gesprochen.<sup>597</sup> Er benannte die verschiedenen Motivationen für die Mädchenbeschneidung, die zumeist traditionellen afrikanischen Gesellschaftssystemen entsprängen und das Mädchen an ihren Ehemann binden sollten.<sup>598</sup>

Weiter herrschten viele medizinische Fehleinschätzungen in der Bevölkerung vor, wie beispielsweise die Annahme, dass das weibliche Geschlecht „schmutzig und abstoßend“ (*qaḍira wa-muqazziza*) sei,<sup>599</sup> oder die Sorge, die Klitoris könne bis auf Penislänge anwachsen, das Geschlecht des Mannes verletzen und ihn impotent machen oder das neugeborene Kind töten.<sup>600</sup> Insgesamt betonte er, dass die mit der Beschneidung verbundenen Wünsche nach einer besseren Gesundheit für die Frau, einer erhöhten Fruchtbarkeit und gesunden Kindern nicht nur unzutreffend seien, sondern ferner sich in ihr Gegenteil wandelten.<sup>601</sup> Insgesamt konterkarierten nach al-Madanī die Konsequenzen der Mädchenbeschneidung gerade die Werte, die nach der islamischen Lehre besonders förderungswürdig seien: Kinderkriegen, Familienzusammenhalt, Vater- und Mutterliebe oder ein Leben ohne Drogen.<sup>602</sup>

al-Madanī führte weiter an, dass viele Menschen glaubten, die Beschneidung sei eine religiöse Pflicht. Stattdessen gebe es keinen einzigen Koranvers und lediglich einige Hadithe von mangelhafter Qualität. Viele islamisch geprägte Länder würden die Beschneidung nicht ausführen und etliche große Gelehrte wie Rašīd Riḍā’, Muḥammad Ḥasanain Maḥlūf, Maḥmūd Šaltūt, Sayyid Sābiq und Muḥammad Sayyid Ṭanṭāwī hätten sich in Fatwas dagegen ausgesprochen.<sup>603</sup> Der Hauptgrund für die Fortführung der Beschneidung sei die Angst vor der

---

<sup>596</sup> Kentenich, Heribert: Weibliche Genitalverstümmelung. Rede am 22.11.2006 auf der Konferenz an der *Azhar*-Universität (Unveröffentlichtes Manuskript, überreicht von Hanna Röbbelen). S. 3.

<sup>597</sup> al-Madanī, ‘Ādil Muḥammad/‘Abd ar-Raḥmān, ‘Alī Ismā‘il: *ḥitān al-ināt. al-asbāb wa-l-mu‘taqadāt*. Rede am 22.11.2006 auf der Konferenz an der *Azhar*-Universität. (Unveröffentlichtes Manuskript, überreicht von Hanna Röbbelen). S. 3-5.

<sup>598</sup> Ibid. S. 5-6.

<sup>599</sup> Ibid. S. 6.

<sup>600</sup> Ibid. S. 7-8.

<sup>601</sup> Ibid. S. 7.

<sup>602</sup> Ibid. S. 13-14.

<sup>603</sup> Ibid. S. 8-9.

sexuellen Freilebigkeit der Frauen, die die Ehre (*šaraf*) der Familie zu beschmutzen drohe. Das Verhalten der Mädchen sei jedoch in allererster Linie eine Folge ihrer Erziehung.<sup>604</sup>

Nach al-Madanī hätten das heißere Klima in Afrika und dem Nahen Osten oder die Reibung der Kleider zwischen den Beinen keinerlei Auswirkungen auf die sexuelle Lust des Mädchens.<sup>605</sup> Er dementierte damit zwei weitere Argumente, die in der Vergangenheit seitens befürwortender Gelehrter angeführt worden waren. al-Munağğid beispielsweise hatte immer wieder in seinen Fatwas bekundet, dass die Länge der Klitoris abhängig von den Temperaturen in einem Land sei – das heißt je heißer eine Region, desto länger wachse die Klitoris. Die Beschneidung diene damit vor allem dem Wohle (*mašlahā*) der Frau, die unter einer solch langen Klitoris leide.<sup>606</sup> Auf diese Weise versucht auch der *Azhar*-Gelehrte Yūsuf al-Badrī, der in den 1990er Jahren gegen ein Verbot der Mädchenbeschneidung und die Entscheidung des ägyptischen Gerichtshofes mobilisiert hatte, zu erklären, warum in manchen islamischen Ländern die Eltern ihre Töchter nicht beschnitten:

Das liegt daran, dass die Klitoris der nordafrikanischen Frauen nicht so groß wächst wie die unserer Mädchen (in Ägypten, Anm. d. Verf.). Es soll ja lediglich der Teil weggeschnitten werden, der über die Norm hinausgeht.<sup>607</sup>

Das Mitglied des Rates für islamische Angelegenheiten in Äthiopien, Mūsā Muḥammad ‘Umar, erklärte in einem Interview am 8. März 2005, welche Auswirkungen eine derartig „unnormale“ Klitoris habe:

Islamic scholars have this view that females living in hot areas should be circumcised. This is related to women’s sexuality - they feel that in cold weather women’s sexuality is more moderated than in the hot weather areas.<sup>608</sup>

Auch der *Azhar*-Gelehrte, ‘Abd ar-Raḥmān al-‘Adāwī, verweist auf das heiße Klima in Afrika und nennt die Beschneidung eine ehrenhafte Tat (*makrama*), da sie der Frau helfe, „ihre Scham zu bewahren und sie vor Neigungen schützt, die ihren Sexualtrieb anstacheln“. Dieses Verhalten könne bei Mädchen nur dann vermieden werden, wenn sie beschnitten werden würden oder „Gott Mitleid hat“.<sup>609</sup> Abgesehen davon, dass die Temperaturen in Ländern wie Marokko oder Tunesien im Sommer ebenfalls sehr hoch ansteigen können, und die Mädchenbeschneidung dort dennoch keinen praktizierten Brauch darstellt, verwundert die Argumentation der Reibung der Klitoris an den Kleidern, von der alle Frauen der Welt betrof-

---

<sup>604</sup> al-Madanī/‘Abd ar-Raḥmān. *ḥitān al-ināṭ*. S. 9.

<sup>605</sup> Ibid. S. 10.

<sup>606</sup> al-Munağğid. *ḥitān al-ināṭ*. Fatwa-Nr. 427.

<sup>607</sup> Zitiert nach Terre des Femmes. Schnitt in die Seele. S. 43.

<sup>608</sup> Interview mit Mūsā Muḥammad ‘Umar auf irinnews.org des UN-Office for the Coordination of Humanitarian Affairs. 8.3.2005. Unter: <http://www.irinnews.org/print.asp?ReportID=45990> (Stand: 20.1.2007).

<sup>609</sup> Zitiert nach Aldeeb. Verstümmeln im Namen Yahwes oder Allahs. S. 81-82.

fen sein müssten, doch schon sehr. Bereits Šaltūt hatte daraufhin gewiesen, dass derartige Bewegungen keinen Einfluss auf die sexuelle Erregbarkeit der Frau hätten.<sup>610</sup>

Nach der Rede al-Madanīs stellte der äthiopische Gynäkologe, Dr. Luqmān Yūsuf, für die Teilnehmer der Konferenz an der *Azhar*-Universität die besondere Schwere der pharaonischen Beschneidung heraus. Diese sei mit der Jungenbeschneidung nur so zu vergleichen, als wenn bei ihm der ganze Penis amputiert und damit jede sexuelle Empfindsamkeit geraubt würde – ein Argument, das auch häufig von westlichen Frauenrechtsaktivistinnen vorgebracht wird. Insgesamt habe die WHO über hundert aus der Beschneidung resultierende gesundheitliche Auswirkungen festgestellt.<sup>611</sup> Nach Yūsuf bringe die pharaonische Beschneidung die Frau um ihr Recht auf eine erfüllte Sexualität und ein gesundes Leben und verstieße damit als „criminal act“ eindeutig gegen die Menschenrechte.<sup>612</sup>

Diese Ansicht war jedoch von allen Islamgelehrten stets bestätigt worden. Selbst die Befürworter wiesen wiederholt daraufhin, dass die Beschneidung gemäß des Umm-‘Aṭīya-Hadith mit Bedacht ausgeführt werden sollte, wobei manche dabei durchaus auch die Entfernung der gesamten Klitoris verstehen.<sup>613</sup> Weiterhin soll die Operation unter hygienisch vorteilhaften Bedingungen durch medizinisches Personal durchgeführt werden und keinesfalls Infibulationen zum Ziel haben, da deren Schaden für die Gesundheit der Frau und ihre sexuelle Lust eindeutig erkannt sei.<sup>614</sup> Der Äthiopier ‘Umar brachte in dem erwähnten Interview von 2005 zum Ausdruck, dass er die *sunna*-Beschneidung nicht als gegen den Islam verstößend betrachte: „So we, as Muslims, believe that the prophet's advice was to moderate it – therefore, there is no problem with it in the religion.“ Die Infibulation hingegen bezeichnet er als „bloodshed“ und spricht sich gegen ihre Praxis aus.<sup>615</sup>

Auch auf der *Azhar*-Konferenz hielt al-Qaraḏāwī in seiner Rede noch einmal ganz klar fest, dass niemand unter den Gelehrten gesagt habe, dass die Beschneidung von Mädchen *makrūh* (missbilligt) oder sogar *muḥarram* (verboten) sei, außer wenn sie von unwissenden Leuten mit schmutzigen Geräten ausgeführt werde. Dies sei mit der Scharia eindeutig nicht vereinbar.<sup>616</sup> In seiner englischsprachigen Fatwa auf islamonline.net von 2004 bezieht er die schlimmen gesundheitlichen Konsequenzen in der Hauptsache auf die pharaonische Beschneidung, „which infact mutilates the female genitals“.<sup>617</sup> Dass die leichtere Form nach Anordnung des Propheten, das heißt die Entfernung der Vorhaut der Klitoris, jedoch auch

---

<sup>610</sup> Krawietz. Die Hurma. S. 233-234.

<sup>611</sup> Luqmān. Female Circumcision. S. 1.

<sup>612</sup> Ibid. S. 2.

<sup>613</sup> Aldeeb. Verstümmeln im Namen Yahwes oder Allahs. S. 81. Badry. Zur ‚Mädchenbeschneidung‘ in islamischen Ländern. S. 220.

<sup>614</sup> Krawietz. Die Hurma. S. 235.

<sup>615</sup> Interview irinews.org mit ‘Umar.

<sup>616</sup> Muḡāhid. al-Qaraḏāwī: *man ‘ḥitān*.

<sup>617</sup> al-Qaraḏāwī. Circumcision.

Schaden anrichten könne, schließt er hier nicht vollkommen aus und vertraut sich daher dem Urteil der Mediziner an.<sup>618</sup>

al-Munağğid, der die leichte Beschneidung ganz klar als göttliche Weisung versteht, zieht diese Möglichkeit nicht in Betracht. Bei seiner Rückweisung medizinischer Kritik beruft er sich auf Ğād al-Ḥaqq und behauptet, dass die Beschneidung für Frauen nicht schädlich sei, solange sie auf die Art gemacht werde, wie sie der Prophet in besagtem Hadith vorgegeben habe.<sup>619</sup> Das bedeute zunächst einmal, dass die Beschneidung nicht von unwissenden Frauen (*an-nisā' al-ğāhilāt*) vorgenommen werden solle, sondern allein durch medizinisches Fachpersonal.<sup>620</sup> Die pharaonische Beschneidung sei nach den Worten des Propheten verboten, da sie unter anderem zur Frigidität der Frau führe.<sup>621</sup> Nach den Aussprüchen des Propheten solle die Beschneidung leicht sein (*al-yasīr fi l-ḥitān*) und der Frau keine „Schwächung“ (*annahk*) (ihrer sexuellen Empfindung?) zufügen.<sup>622</sup> Die angemessene Beschneidungsform für Ğād al-Ḥaqq und al-Munağğid ist somit „die Entfernung eines Teils der Haut, der wie ein Hahnenkamm über dem Ausgang der Harnröhre (?) sitzt“.<sup>623</sup> So lange die „ursprüngliche Form (islamisch-kultureller Ausrichtung?) der Beschneidung“ (*al-ḥifāḍ al-aṣlī*), nach der lediglich die „Vorhaut der Klitoris“ (*qulfat al-baṣṭ*) zu entfernen sei, praktiziert werde, sei nach al-Munağğid – wie auch bereits 1979 die WHO festgestellt habe – die weibliche mit der männlichen Beschneidung vergleichbar und berge keine gesundheitlichen Risiken.<sup>624</sup>

Badry stellt bezüglich der seit Jahrhunderten tradierten abenteuerlichen anatomischen Skizzierung der Operation fest, dass mindestens seit dem 14. Jahrhundert die Auffassung existiere, orientalische Frauen besäßen ein überflüssiges Stück Haut oberhalb der Klitoris. Eine genaue Beschreibung, was bei der Beschneidung an der Frau zu entfernen sei, würden die meisten Gelehrten jedoch nicht vornehmen, so dass sich bis heute vor allem im Sudan unter dem Begriff *sunna* bis zu an die Infibulation heranreichende Formen der Beschneidung gehalten hätten und als islamisch verstanden würden. Eine befriedigende Sexualität in der Ehe sei mit solch radikalen Beschneidungsformen jedoch nachweislich nicht mehr möglich.<sup>625</sup>

Dr. Muḥammad Farīd, der in seiner Tätigkeit als Leiter des Hilfsprojekts für Gesundheitsdienste im ägyptischen Gesundheitsministerium umfassende Beratungen für Frauenkrank-

---

<sup>618</sup> al-Qaraḍāwī. Circumcision.

<sup>619</sup> al-Munağğid. *ḥitān al-banāt*. Fatwa-Nr. 60314.

<sup>620</sup> Ibid.

<sup>621</sup> al-Munağğid. *al-fawā'id at-tibbiya*. Fatwa-Nr. 45528.

<sup>622</sup> al-Munağğid. *hal warada ḥadīṭ ṣaḥīḥ*. Fatwa-Nr. 82859.

<sup>623</sup> *bi-qaṭ' ṣay' min al-ğild allatī ka-'arf ad-dīk fauq maḥrağ al-baul*. Vgl. al-Munağğid. *hal warada ḥadīṭ ṣaḥīḥ*. Fatwa-Nr. 82859. Ğād al-Ḥaqq. *ḥitān al-banāt*. S. 3121.

<sup>624</sup> al-Munağğid. *al-fawā'id at-tibbiya*. Fatwa-Nr. 45528.

al-Munağğid, Muḥammad Ṣāliḥ (islam-qa.com): *ḥukm ḥitān al-mar'a*. Fatwa-Nr. 1188 (ohne Datum). Unter: <http://www.islam-qa.com/index.php?ref=1188&ln=ara> (Stand: 9.2.2007). Vgl. auch Ğād al-Ḥaqq. *ḥitān al-banāt*. S. 3123-3124.

<sup>625</sup> Badry. Zur ‚Mädchenbeschneidung‘ in islamischen Ländern. S. 217-218.

heiten und Geburten wahrnimmt, nahm auf der *Azhar*-Konferenz die Aufforderung der Gelehrten zu einer Stellungnahme auch zu den leichteren Beschneidungsformen von Mädchen aus medizinischer Sicht gerne an und machte sogleich klar, dass diese sehr fern davon seien, dass *bāb al-iğtihād* zu durchschreiten.<sup>626</sup> Dabei führte er den Schwur an, den jeder Arzt in Ägypten vor Aufnahme seines Berufes auf Gott leisten muss. Jeder Arzt, der die Beschneidung ausübe, verstieße nach Farīd Dutzende Male gegen diesen Wortlaut, da er wissentlich gegen das Wohl des Menschen handle.<sup>627</sup> Denn die Realität sei nicht die vorsichtige Beschneidungsform, wie sie der Prophet in einem Hadith möglicherweise empfohlen habe, sondern die totale oder teilweise Entfernung der äußeren Geschlechtsorgane der Frau.<sup>628</sup> Im Weiteren führte Farīd die genaue Funktion der primären und sekundären Geschlechtsorgane der Frau aus und erläuterte, welche Auswirkungen selbst kleinere Beschneidungspraktiken auf die physische und psychische Gesundheit, die Sexualität, das Eheleben und schließlich die gesamte Gesellschaft haben können.<sup>629</sup> Schließlich griff er in Entgegnung des häufigen Arguments, die Beschneidung würde die Frau verschönern, einige Koranverse auf. So zitierte er Sure 23,14: „Er ist der beste Schöpfer (den man sich denken kann)“<sup>630</sup> und Sure 17,70: „Und wir waren gegen die Kinder Adams huldreich.“<sup>631</sup> Der letztere Vers fand später Eingang in den Text des Konferenzbeschlusses. Die weiterhin von ihm angeführte Sure 95,4, in der es heißt: „Und wir haben doch (seinerzeit) den Menschen in bester Form (?) geschaffen.“<sup>632</sup> zitierte später in verkürzter Form die Überschrift des „Spiegel“-Artikels von Amira el Ahl.<sup>633</sup> Der rhetorischen Frage, wie denn der Mensch verschönern könne, was Gott geschaffen habe,<sup>634</sup> fügte al-Qaraḍāwī in seiner eigenen Rede bei, dass nach dem Koran solch ein Eingriff in die Natur „das Werk des Teufels“ (*‘amal aš-šaiṭān*) sei.<sup>635</sup>

Der als Berater für den ägyptischen Staat wirkende Professor für Gynäkologie und Geburtenkontrolle, ‘Izz ad-Dīn ‘Uṭmān Ḥasan, stellte in seiner Powerpointpräsentation am zweiten Tag der Konferenz insbesondere die Positionen internationaler Organisationen wie der WHO und der UN zur Mädchenbeschneidung vor, von der in Ägypten nach wie vor 94 Pro-

<sup>626</sup> Farīd, Muḥammad: *al-asās fī ḥitān al-ināṭ bain aṭ-ṭibb wa-l-aṭibbā’. su’āl wa-ğawāb*. Rede am 22.11.2006 auf der Konferenz an der *Azhar*-Universität. (Unveröffentlichtes Manuskript, überreicht von Hanna Röbbelen). S. 2.

<sup>627</sup> Farīd. *al-asās fī ḥitān al-ināṭ*. S. 3.

<sup>628</sup> Ibid. S. 4.

<sup>629</sup> Ibid. S. 5-16.

<sup>630</sup> *fā-tabāraka llāhu aḥsanu al-ḥāliqīna*.

<sup>631</sup> *wa-laqaḍ karramnā banī ādama*.

<sup>632</sup> *laqaḍ ḥalaqnā al-insāna fī aḥsani taqwīmīn*.

<sup>633</sup> el Ahl. Im schönsten Ebenmaß. S. 138-140.

<sup>634</sup> *fā-kaiḥa yastatī’u al-insān an yuğammila mā ḥalaqahu ḥāliquhu?* Vgl. Farīd. *al-asās fī ḥitān al-ināṭ*. S. 15.

<sup>635</sup> Muğāhid. al-Qaraḍāwī: *man ‘ḥitān*.

zent der Frauen betroffen seien,<sup>636</sup> und ging auf Beschneidungsformen, Operationsbedingungen und gesundheitliche Risiken ein. Weiter nannte er die Hauptgründe, die für die Beschneidung angeführt würden, nämlich die Religion, die Meinung der Väter und die Verringerung der sexuellen Lust der Frau.<sup>637</sup> Auch jeder zweite Arzt sei der Ansicht, dass er im Namen seiner Religion oder der gesellschaftlichen Moral zufolge handle, wenn er Frauen beschneide. Die Auffassung, die Beschneidung bringe gesundheitliche Vorteile für die Frau, herrsche demnach in der Bevölkerung kaum vor. Es ginge allein darum, das bestehende System der Gesellschaft auch in der Zukunft aufrecht zu erhalten.<sup>638</sup>

Krawietz fügt hier an, dass auch die wenigsten Gelehrten tatsächlich an die medizinischen Vorteile der Mädchenbeschneidung glaubten, auch wenn viele versuchten, parallel zu der männlichen Beschneidung etwas anderes zu vermitteln. Stattdessen werde mehr oder weniger deutlich der Hauptzweck der Beschneidung genannt: Die Verringerung des weiblichen Sexualtriebs.<sup>639</sup> Dieser müsse „zurückgeschnitten“<sup>640</sup> werden, da die Frau unfähig sei, ihre Erregung zu beherrschen und somit leicht Gefahr lief, sich selbst und die Familie bei Nachbarn ins Gerede zu bringen.<sup>641</sup> Angesprochen ist hiermit der übersteigerte Jungfräulichkeits- und Keuschheitskult in islamisch geprägten Gesellschaften, der zu mancherlei restriktiven Verhaltensvorschriften für Frauen geführt habe, wie Badry weiter erklärt.<sup>642</sup> Rispler-Chaim zählt zu den Konsequenzen der männlichen Angst vor der weiblichen Sexualität den weitgehenden Ausschluss von Frauen aus der Öffentlichkeit oder die strenge Regulierung ihres Auftretens gegenüber Männern – sowie die Beschneidung ihrer Sexualorgane.<sup>643</sup> Schädeli ist der Auffassung, dass sich an dieser Stelle die „unglückliche Allianz“ von Islam und weiblicher Beschneidung sehr deutlich zeige.<sup>644</sup> Sie betont, dass die Jungfräulichkeit für eine Eheschließung in strengen islamisch geprägten Gesellschaften eine Bedingung sei. Sie drücke das bisher keusche Leben der Frau aus und lasse auf eine gute Zukunft hoffen, in der die Frau dem Mann keine Schande durch außereheliche Beziehungen bringe. Sie weist auf das besondere Jungfräulichkeitsverständnis im Sudan hin, nach dem Jungfrauen mit Hilfe der Infibulation „gemacht“ werden könnten. Die Angst vor dem Verlust der ehelichen Treue reize die Men-

---

<sup>636</sup> Ḥasan bezieht sich hierbei auf eine Studie aus dem Jahre 1996, die von der „nationalen ägyptischen Organisation für Fruchtbarkeitsfürsorge“ (*al-Mu'assasa al-ahlīya al-miṣriya li-ri'āyat al-ḥuṣūba*) in Ägypten durchgeführt wurde. Vgl. Ḥasan, 'Izz ad-Dīn 'Uṭmān: *al-wāqi' al-marīr li-ḥitān al-ināt fi d-duwal allatī tumārisuhu* Rede am 23.11.2006 auf der Konferenz an der *Azhar*-Universität (Unveröffentlichtes Manuskript, überreicht von Hanna Röbbelen). S. 5.

<sup>637</sup> Ibid. S. 4.

<sup>638</sup> Ibid. S. 6-7.

<sup>639</sup> Vgl. auch Krawietz. Die *Ḥurma*. S. 232-233. Berkeley. Circumcision circumscribed. S. 30.

<sup>640</sup> Schirmmacher, Christine/Spuler-Stegemann, Ursula: Frauen und die Scharia. Die Menschenrechte im Islam. München 2006. S. 199.

<sup>641</sup> Krawietz. Die *Ḥurma*. S. 232-233.

<sup>642</sup> Badry. Zur ‚Mädchenbeschneidung‘ in islamischen Ländern. S. 219.

<sup>643</sup> Rispler-Chaim. Islamic Medical Ethics in the Twentieth Century. S. 89.

<sup>644</sup> Vgl. im Folgenden Schädeli. Frauenbeschneidung im Islam. S. 58-59; 66.

schen an, immer radikalere Beschneidungsformen zu praktizieren. Dass diese „Verabsolutierung“ der Jungfräulichkeit einen Zusammenhang mit islamischen Keuschheitsregeln aufzeige, verdeutliche die Tatsache, dass die Infibulation allein unter Muslimen praktiziert werde. Wenn der Islam auch ursprünglich nichts mit der Mädchenbeschneidung zu tun habe, so schein er doch heute den Brauch erhaltend zu wirken. Die Auffassung Badrys, dass „Sexualität, wengleich nur die eheliche, im Islam nämlich durchaus als etwas Positives (gilt); das Recht der Frau auf sexuelle Befriedigung durchweg anerkannt (wird)“,<sup>645</sup> muss damit, zumindest was die Ansichten einiger moderner Theologen sowie Teile der islamisch geprägten Gesellschaft anbetrifft, revidiert werden.

Tatsächlich klingt die Sorge vor einer Spaltung der muslimischen Gemeinde (*fitna*) aufgrund einer „sexuellen Unordnung“, die von Frauen hervorgerufen werde, in vielen Fatwas bis in die heutige Zeit an.<sup>646</sup> Zu Beginn der 1980er Jahre, als die internationale Diskussion um die Mädchenbeschneidung ihren ersten Höhepunkt erreicht hatte, wurden am *Dār al-iftā'* in Kairo mehrfach Fatwas veröffentlicht, die dies widerspiegeln. Auch das bereits 1951 geschriebene und 1982 in die Sammlung der *Azhar* aufgenommene Rechtsgutachten von 'Alām Naṣār enthält diese Argumentation. Demnach gehöre die Beschneidung zu den fünf Eigenschaften der *fiṭra* und diene dazu, „die überdurchschnittlich große sexuelle Lust in der Frau zu reduzieren“ (*taqlīṣ al-maīl al-ğīnsī fi l-mar'a*) und einen löblichen Lebenswandel in Gemäßigkeit zu sichern.<sup>647</sup> Sehr scharf formuliert es auch Ğād al-Ḥaqq, der offen die Beschneidung als der „Regulierung des sexuellen Gefühlsmaßes bei der Frau“ (*ḍabṭ mīzān al-ḥiss al-ğīnsī 'inda l-fatāt*) nützlich bezeichnet. Ziel sei es, die Treue der Frau gegenüber ihrem Mann zu sichern, sie jedoch nicht für den Beischlaf „unbrauchbar“ zu machen, sondern sie lediglich einer gewissen „Kontrolle“ (*at-taḥakkum*) zu unterwerfen.<sup>648</sup> Im Folgenden kommt sein konservativ-traditionelles Frauenbild klar zum Ausdruck: Der Mann als das Familienoberhaupt trage wie ein Imam für die Gemeinde für seine Ehefrau und die Kinder Sorge, dass diese sich nach islamischen Regeln benähmen und nicht dem Unglauben anheim fielen. Dabei zählt er die Durchführung der Beschneidung klar als Teil der Verantwortung für die Töchter hinzu. Der Vater solle entscheiden, wann der richtige Zeitpunkt für die Beschneidung gekommen sei, sprich: wann die Tochter stark genug sei, den Schmerz zu ertragen (*matā kāna yaṭīqu alam al-ḥitān wa-illā fa-lā*).<sup>649</sup> Konsequenz der Mädchenbeschneidung sei nach Ğād al-Ḥaqq folglich die Beibehaltung der als islamisch deklarierten Gesellschaftsordnung, in der er den Mann als in der Verantwortung für die finanziellen Angelegenheiten der Familie verstehe,

<sup>645</sup> Badry, Zur ‚Mädchenbeschneidung‘ in islamischen Ländern. S. 217-218.

<sup>646</sup> Schädeli, Frauenbeschneidung im Islam. S. 56.

<sup>647</sup> *wa-lahu aṭar maḥmūd fi s-sair bihā ilā al-i'tidāl*. Vgl. Naṣār, *ḥitān al-banāt*. S. 1985-1986.

<sup>648</sup> Ğād al-Ḥaqq, *ḥitān al-banāt*. S. 3122.

<sup>649</sup> *Ibid.* S. 3124.

während die Frau im Haus verbleibe und sich um die Kindererziehung und den Haushalt kümmere.<sup>650</sup>

al-Munağğid greift wie gewohnt die Argumentation Ğād al-Ḥaqq̄s auch hier auf und bezieht sich weiter auf ein Rechtsgutachten des *Dār al-iftā'* aus dem Jahre 1986, nach dem die Beschneidung einen „Effekt der Mäßigung des Lebenswandels“ (*wa-lahu atar maḥmūd fi s-sair bihā ilā al-i'tidāl*) der Frau habe.<sup>651</sup> al-Qaraḍāwī's Position ist hingegen schwieriger auszumachen. In den 1980er Jahren war seine Auffassung eindeutig: Die Beschneidung betrachtete er zwar für Frauen als nicht verpflichtend, sondern lediglich eine ehrenvolle Tat (*makrama*), deren Unterlassung anders als bei Männern nicht zu einem sündhaften Vergehen führe.<sup>652</sup> Doch wenn der Vater der Auffassung sei, seine Tochter auf diese Weise am besten behüten zu können, dann solle er die Beschneidung vornehmen: „Ich befürworte dies, insbesondere in unserer gegenwärtigen Zeit.“<sup>653</sup> Da diese Fatwa nach wie vor auf seiner Internetseite regelmäßig im Datum aktualisiert nachzulesen ist, ist – Gesetz dem Fall, dass ihr Inhalt von dem Websitebetreibern nicht einfach „vergessen“ wurde – davon auszugehen, dass diese Auffassung noch immer in Konkurrenz zu seiner Akzeptanz der medizinisch bewiesenen Nachteile der Beschneidung steht. Möglicherweise klärt sich auch an dieser Stelle, weshalb allein 'Alī Ğum'a den Konferenzbeschluss unterzeichnet hat und nicht alle Teilnehmer, wie es bei den „Wüstenkonferenzen“ von „Target“ sonst stets der Fall gewesen ist. Die Tatsache, dass ein solch populärer Gelehrter wie al-Qaraḍāwī sich der Unterschrift (als einziger?) verweigert haben könnte, hätte der Wirkungskraft der Fatwa in den Medien sicher mehr geschadet, als ihre geschwächte Autorität mit der Unterschrift allein des Schirmherrn von vornherein bewirkt hätte.

---

<sup>650</sup> Ğād al-Ḥaqq̄. *ḥitān al-banāt*. S. 3125.

<sup>651</sup> al-Munağğid. *ḥitān al-banāt*. Fatwa-Nr. 60314. Diese Formulierung findet sich bereits in dem Rechtsgutachten von 'Alām Naṣār.

<sup>652</sup> al-Qaraḍāwī bestimmte in dieser Fatwa sogar, dass diejenigen, die die Pflicht zur Beschneidung nicht nachkommen, bekämpft werden sollten, bis sie zu dieser *sunna* zurückkehrten, die die islamische *umma* auszeichne. Vgl. al-Qaraḍāwī. *ḥitān al-banāt*. al-Qaraḍāwī. Islamic Ruling on Female Circumcision.

<sup>653</sup> *wa-anā u'ayyidu hādā wa-hāṣṣatan fi 'aṣrinā al-ḥāḍiri*. al-Qaraḍāwī. *ḥitān al-banāt*. al-Qaraḍāwī. Islamic Ruling on Female Circumcision.

## 8. Die Forderungen der Gelehrten und deren Chancen auf ein Ende der Mädchenbeschneidung

Die Forderungen der Islamgelehrten auf der *Azhar*-Konferenz bezüglich der Bekämpfung der Mädchenbeschneidung umfassen den größten Teil des Beschlusstextes. Der appellierende Ton der Punkte 4 bis 8 klingt aktivistisch, zukunftsgerichtet und gewissermaßen erfolgsversprechend. Insbesondere die Ausführungen des Arztes, ‘Izz ad-Dīn ‘Uṭmān Ḥasan, der ein besonderes Augenmerk auf die Gründe für die Beibehaltung der Beschneidung legte, scheinen in dem Beschlusstext Widerhall zu finden. Ḥasan merkte in seiner Rede an, dass insgesamt weltweit mehr Engagement für Frauen aufgebracht werden müsse. Es seien vor allem nichtberufstätige und ungebildete Frauen aus ärmeren Familien vom Lande, die sich für die Fortführung des Brauchs aussprächen. Die Ärzte sollten Staats- wie Religionsführer vermehrt über die Risiken aufklären, damit diese die Mädchenbeschneidung zu einem Thema in den Bildungseinrichtungen machten. Dabei könnten die bereits bestehenden Projekte der UNICEF durch die Staatschefs genutzt werden. Weiter müssten mehr Studien zur wissenschaftlichen Unterstützung der Aufklärung angefertigt werden. Hilfesuchende Eltern, die ihre Kinder nicht beschneiden lassen wollten, bräuchten eine bessere Unterstützung. Schließlich solle die Beschneidung in Kliniken wie durch Privatpersonen gesetzlich verboten werden.<sup>654</sup>

Dass in Fatwas zur Mädchenbeschneidung zusätzlich Handlungsanweisungen für die verschiedenen staatlichen und gesellschaftlichen Akteure formuliert werden, mit deren Hilfe das Ende dieses Brauches vorangetrieben werden kann, ist wie in der Form des *Azhar*-Beschlusses zuvor nicht anzutreffen gewesen. Vielmehr waren es die befürwortenden Gelehrten, die Empfehlungen an den Staat aussprachen. al-Munaḡḡid beispielsweise warnt die ägyptische Regierung davor, die Mädchenbeschneidung per Gesetz zu verbieten, da dies ein Verstoß gegen das göttliche Gesetz sei, das der Verfassung zugrunde liege. Allenfalls sollten Bestimmungen für die Art und Weise der Beschneidungsoperation bekannt gegeben werden, um übertriebene Formen zu verhindern.<sup>655</sup> Ġād al-Ḥaqq definiert diese nach dem Ausspruch des Propheten gegenüber Umm ‘Aṭīya und plädiert für eine Beschneidung ohne Übertreibungen. Weiter sollten ungelernete Frauen die Beschneidung nicht ausüben.<sup>656</sup>

Die ‘*ulamā*’ der *Azhar*-Konferenz reihen sich mit ihren Empfehlungen als ein Teil in die gesellschaftspolitische Landschaft ein und nehmen in dieser Frage einen wesentlich geringeren Autoritätsanspruch an als Ġād al-Ḥaqq und al-Munaḡḡid. Im Gegenteil: Bei genauerer

<sup>654</sup> Ḥasan. *al-wāqī‘ al-marīr*. S. 4; 8-9.

<sup>655</sup> al-Munaḡḡid. *ḥitān al-banāt*. Fatwa-Nr. 60314.

<sup>656</sup> Ġād al-Ḥaqq. *ḥitān al-banāt*. S. 3124.

Betrachtung fällt auf, dass in keiner der vorgeschlagenen Maßnahmen die Gelehrten selbst noch einmal als Akteure in Erscheinung treten. Die ihnen selbst zugedachte Funktion betrachten sie scheinbar nur in der Verurteilung der Mädchenbeschneidung. Allein die Regierungen, staatlichen Gerichte, internationalen Organisationen, Bildungseinrichtungen und Medien werden angehalten, tätig zu werden. Dabei wird der Eindruck erweckt, dies sei jahrelang versäumt worden und auch heute kaum Realität. Dass dem pauschal keineswegs so ist, wurde bereits im 3. Kapitel dieser Arbeit bei der Darstellung der Mädchenbeschneidung im Fokus der staatlichen Gesetzgebungen, der internationalen politischen Dimensionen sowie der Menschenrechtsdebatte aufgezeigt. Heute ist die Mädchenbeschneidung als Bestandteil der allgemeinen Frage nach der Situation von Frauen auf der Welt aufgrund der Aufnahme in die Kinder- und Menschenrechtsarbeit der UN-Arbeitsgruppen UNICEF und UNFPA sowie der WHO ein kontinuierlich global diskutiertes Thema, dem sich in den betroffenen Ländern wie auch im Westen verschiedene NGOs und Privatpersonen annehmen. Die Diskussion um den besten Weg für ein Ende der Mädchenbeschneidung wurde in den letzten Jahrzehnten auf internationaler Bühne geführt und in die afrikanische Gesellschaft hineingetragen. Damit wird die lange Zeit verschwiegene Materie Schritt für Schritt enttabuisiert, demzufolge die Probleme der Frauen zunehmend ernster genommen und nach Lösungsmöglichkeiten gesucht.

Der Brauch der Mädchenbeschneidung ist jedoch ein seit Jahrtausenden integraler kultureller Bestandteil einiger Ethnien in Zentralafrika, der fest mit sozialen und religiösen Komponenten verwoben ist. Über diese Tradition werden soziale Identitäten geschaffen, sittliche Verhaltensweisen gewährleistet und Machtverhältnisse stabil gehalten. Der Brauch ist weiterhin so beständig, weil er von Menschen praktiziert wird, die der festen Überzeugung sind, dass dieser von Grund auf gut ist und eine Notwendigkeit für das Wohlergehen des Kindes als auch für die Interessen der Familie darstellt. Eine Abschaffung des Brauchs hinterlässt damit eine große Lücke in der gesellschaftlichen Identität, die in irgendeiner Form gefüllt werden muss. Die Abschaffung der Mädchenbeschneidung kann folglich nicht von Heute auf Morgen vollzogen werden.<sup>657</sup>

Aufgrund der multikausalen Praxis des Brauchs ist allein der geeinte Aufruf autoritativer Islamagelehrter aus Kairo an alle Muslime, die Mädchenbeschneidung ab sofort zu unterlassen (vgl. Punkt 4 des Konferenzbeschlusses) selbst für den optimistisch denkenden Menschen in dieser Form, zumal er die nichtmuslimischen Bevölkerungsgruppen nicht erreicht, kaum erfolgsversprechend. Weiterhin ist Kritik an der Mädchenbeschneidung insbesondere in Ägypten keineswegs neu. Seit Jahrzehnten wird hier über die Debatte zwischen Medizi-

---

<sup>657</sup> Peller. Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper. S. 160-162.

nern und Islamvertretern um die Mädchenbeschneidung öffentlich berichtet, ohne dass sich die Beschneidungsraten nennenswert verkleinert hätten. Auch die Gelehrtenkonferenz an der *Azhar*-Universität wurde in den Zeitungen und im Fernsehen eingehend dokumentiert. Im Sommer 2007 flammte das Thema erneut auf, als innerhalb kurzer Zeit der Tod zweier Mädchen bekannt gegeben wurde, die kurz zuvor beschnitten worden waren. ‘Alī Ğum‘a reagierte auf den Vorfall mit einer erneuten Verurteilung der Mädchenbeschneidung im ägyptischen Fernsehen, und die Behörden leiteten Ermittlungen gegen die Eltern und die beteiligten Ärzte ein.<sup>658</sup>

Auch für die bildungsnahe Schicht in den Großstädten Zentralafrikas wird der Beschluss möglicherweise zugänglich sein – die Frauen und Männer auf dem Lande, die maßgeblich von der Mädchenbeschneidung betroffen sind, wird die neue Wegweisung der ‘*ulamā*’ im ersten Jahr nach der Konferenz wohl kaum erreicht haben. Rüdiger Nehberg und seine Mitstreiter bei „Target“ produzieren daher zurzeit Millionen von Fatwa-Büchern in vier Sprachen, die bald an alle Moscheen in Afrika verteilt werden sollen. Sie hoffen auf die Unterstützung sämtlicher lokaler Imame, die in ihren Freitagspredigten als Multiplikatoren der Ächtung der Mädchenbeschneidung wirken könnten, um damit den Kairoer Appell der Gelehrten an die Muslime, diesen schädlichen Brauch zu beenden, wirksam zu machen. Dieses Vorhaben klingt einer Sisyphos-Arbeit gleich und strahlt den typischen Nehbergschen Optimismus aus, lässt sich doch die Verbreitung der Bücher sowie ihres Inhaltes nur schwer kontrollieren und die Befolgung des Konferenzbeschlusses nicht erzwingen. Und dennoch: Anders geht es nicht. Zu viele Eltern glauben noch immer, dass sie dem Willen Gottes entsprechend handeln, wenn sie ihre Töchter der Beschneiderin übergeben, deren Handwerk in der Tat einer „Verstümmelung“ gleichkommt und das Leben des heranwachsenden Mädchens auf Dauer beeinträchtigt. Fraglich ist nur, inwiefern diese neue Linie in der islamischen Rechtswissenschaft die zuvor jahrhundertelange Unterstützung des Brauchs durch die lokal-religiösen Autoritäten diese selbst sowie die Muslime überzeugt.

Als Methode mit der größten Veränderungskraft wurde in den letzten Jahren zumeist Bildung und Aufklärung propagiert. Auch in dem Konferenzbeschluss wird diese Methode ausdrücklich betont (Punkt 5 und 6). Muslimische Einrichtungen könnten hier einen großen Teil beitragen, was sich die Gelehrten der *Azhar*-Konferenz jedoch leider nicht selbst als Handlungsempfehlung auferlegen. Stattdessen sind es vor allem internationale Hilfsorganisationen, die gemeinsam mit afrikanischen Helfern vor Ort Graswurzelarbeit betreiben. Während in den Bevölkerungen von Ägypten und auch dem Sudan mittlerweile die Schädlichkeit des Brauches größtenteils bekannt ist – ohne dass dies eine nennenswerte Verringe-

---

<sup>658</sup> Target: Rundschreiben 2007. S. 3. Unter: <http://www.target-human-rights.de/pdf/rundschreiben/TARGETJahresrundschreiben2007.pdf> (Stand: 15.12.2007).

rung der Beschneidungsraten zur Folge gehabt hätte – stehen Regierungen wie Hilfsorganisationen in anderen Ländern vor einer gänzlich schwierigeren Situation. In Burkina Faso beispielsweise, wo 77 Prozent der Frauen beschnitten sind,<sup>659</sup> sieht sich die Regierung seit Inkrafttreten der Artikel 380 bis 382, die jede Form der Beschneidung mit empfindlichen Geld- und Gefängnisstrafen belegen,<sup>660</sup> dem Problem gegenübergestellt, dass die Menschen die Notwendigkeit eines Verbotes aufgrund mangelhafter Bildung und Aufklärung gar nicht nachvollziehen können. Dennoch sind in Burkina Faso viele Beschneiderinnen verurteilt worden.<sup>661</sup>

Der Film „Maïmouna – La vie devant moi“ (2006) beschreibt sehr anschaulich, wie eine junge Frau in Burkina Faso, angetrieben durch ihre eigene Beschneidungserfahrung, von Dorf zu Dorf reist, um Frauen und Männer sexuell aufzuklären.<sup>662</sup> Das Projekt „Bangr Nooma“ wird ideell und finanziell von „Terre des Femmes“ unterstützt, ohne dass sich die Europäerinnen direkt an der Arbeit beteiligen. Maïmouna Ouédraogo stößt mit ihren Vorträgen auf weitaus weniger Widerstand, als man vielleicht zunächst annehmen würde. Der Film zeigt, dass die Menschen keineswegs verbohrt an ihren Bräuchen festhalten, wenn ihnen Vertreter aus ihrem eigenen Kulturkreis davon abraten. Das Auftreten westlicher Hilfsorganisationen mit fremden Menschen, die sich arrogant gegenüber den regionalen Bräuchen gebären, ist selbstverständlich weniger gern gesehen und kann sogar zu einer Radikalisierung der Beschneidungspraxis führen.<sup>663</sup> Die Regierung von Burkina Faso steht den Hilfsprojekten sehr wohlwollend gegenüber. Selbst finanziert sie eine 24-Stunden-Notruf-Hotline des „National Committee against Excision“ (CNLPE), bei der geplante Beschneidungen gemeldet werden können. Seit 2000 ist überdies der 18. Mai als nationaler Aktionstag gegen die Beschneidung bekannt.<sup>664</sup>

Um die Neophobie vieler älterer Menschen zu durchbrechen, die aus einer großen Sensibilität vieler Afrikaner gegenüber einer Einmischung von Fremden in die eigene Kultur – und sei es durch ehrlich engagierte Entwicklungshelfer – entsteht, könnte die weitere Konzentration auf die Bildungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen sinnvoll sein. Während die Alphabetisierung der Menschen afrikanischer Länder in der letzten Zeit verstärkt vorangetrieben wurde, sollte in der Zukunft ferner ein besonderes Augenmerk auf die Ausbildung von Frauen gelegt werden. Nach wie vor werden Mädchen „typisch weiblich“ unterrichtet, das

---

<sup>659</sup> UNICEF. Changing a harmful social convention. S. 4.

<sup>660</sup> Nach Art. 380 kann die Beschneidung mit bis zu zehn Jahren Gefängnis und 1.500 US-Dollar bestraft werden. Vgl. hierzu den Gesetzestext bei Rahman/Toubia. Female Genital Mutilation. S. 115.

<sup>661</sup> Terre des Femmes. Schnitt in die Seele. S. 133-134.

<sup>662</sup> Maldonado, Fabiola/Sülzle, Ulrike: Maïmouna – La vie devant moi. Dokumentarfilm Burkina Faso/Deutschland 2006. Vgl. auch: <http://www.maimouna-derfilm.de/index.html> (Stand: 6.12.2007).

<sup>663</sup> Peller. Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper. S. 155-156.

<sup>664</sup> Das CNLPE wurde bereits 1990 eingerichtet. Vgl. Rahman/Toubia. Female Genital Mutilation. S. 115-116. Terre des Femmes. Schnitt in die Seele. S. 133-134.

heißt im Bereich der Kindererziehung, Haushaltsorganisation und Handarbeit. Eine ökonomische Verbesserung der Lebenssituation versprechen diese Berufsfelder jedoch nicht. Ferner wird in vielen Mädchenschulen kein Biologie-Unterricht erteilt, so dass sich ein Wandel im körperlichen Bewusstsein der Frauen nicht einstellt.<sup>665</sup> Auf diese Weise wird die Frau weiterhin in Unmündigkeit gefangen gehalten.

Das Umdenken in der jüngeren Generation kann – wie in dem Projekt in Burkina Faso – als progressives Element in der Gesellschaft dienen, andernorts ruft es möglicherweise jedoch die Gefahr eines Generationenkonfliktes hervor. Peller weist daraufhin, dass in manchen Regionen Afrikas die Kinder deshalb noch früher beschnitten würden und die Einflussnahme auf die Jüngeren durch Hilfsorganisationen trotz guter Absichten letztendlich zum gegenteiligen Effekt führe.<sup>666</sup> Sie merkt in ihrer Arbeit an, dass Bildung und Aufklärung als alleinige Methoden in einer maßgeblich von Subsistenzökonomie geprägten Gesellschaft nicht ausreichend seien. Parallel zu der Korrelation zwischen Analphabeten- und Beschneidungsrate verlaufe nach Peller die Linie des Bruttosozialproduktes. Sie bezieht sich hierbei insbesondere auf eine Studie von Laila S. Risgallah, die in Kairoer Krankenhäusern Frauen nach der Motivation für die Beschneidung befragte. Während Frauen mit einem geringen Bildungshintergrund unter anderem religiöse Motive nannten, erwähnten die mit höheren Schulabschlüssen solche gar nicht, sondern betonten die Tradition. Peller folgert daraus, dass sobald bekannt sei, dass die Beschneidung nur schwer islamisch zu begründen sei, nach anderen Begründungen für die Beibehaltung des Brauchs gesucht werde. Insgesamt sprachen sich in der Studie von Risgallah 37,5 Prozent der hoch gebildeten Patientinnen gegen die Beschneidung aus, hingegen nur 15,4 Prozent der wenig und Nichtgebildeten. Eine deutlichere Diskrepanz zeigt sich bei einer Befragung von Frauen mit unterschiedlichem Sozialstatus. Von den untersten sozialen bzw. ökonomischen Schichten waren 10,2 Prozent gegen die Tradition, bei der Oberklasse hingegen 65,5 Prozent. Das Ergebnis zeige nach Peller, dass Sozialstatus und Bildung bezogen auf ihren Einfluss zur Meinungsentwicklung keine deckungsgleichen Größen seien. Als ursächlich für dieses Ergebnis benennt sie die weniger im Vordergrund stehende Notwendigkeit der Eltern, die Tochter schnell und sicher zu verheiraten. Neben einem höheren Bildungsniveau sowie herausragenden charakterlichen Merkmalen der betreffenden Personen oder Unterstützung im sozialen Umfeld, sei also insbesondere die ökonomische Situation entscheidend, um das Wissen überhaupt anwendbar zu machen und die Tragweite der Nichtbeschneidung der Tochter auffangen zu können.

---

<sup>665</sup> Toubia. *The Social and Political Implications of Female Circumcision*. S. 153-154.

<sup>666</sup> Vgl. im Folgenden Peller. *Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper*. S. 146-159.

Die *'ulamā'* nennen diesen ökonomischen Faktor in ihrem Konferenzbeschluss lediglich indirekt, indem sie in Punkt 8 anmahnen, „in jeder Form den Ländern Hilfe zu leisten, in denen dieser Brauch praktiziert wird, damit seine Beseitigung ins Auge gefasst wird“. Gemeint sein könnte damit beispielsweise finanzielle Entwicklungshilfe, die insbesondere vom Westen, aber auch von islamisch geprägten Ländern an Afrika geleistet wird. Leider zeigt die Erfahrung, dass in autoritären Regimen diese Gelder lieber in die Taschen korrupter Machthaber gesteckt als zum Wohle der Frauen investiert werden. Eine direkte projektbezogene Hilfe, wie sie von verschiedenen NGOs, der UNO und der WHO geleistet werden, konnte bei den Recherchen für diese Arbeit seitens reicher Länder wie Saudi-Arabien oder den Golfstaaten nicht ausgemacht werden. Auch viele afrikanische Organisationen, wie beispielsweise „Tostan“ im Senegal, wo knapp 80 Prozent aller Frauen beschnitten sind,<sup>667</sup> sind ursprünglich von Nichtafrikanern ins Leben gerufen worden und werden heute maßgeblich von UNICEF und westlichen NGOs – in diesem Falle dem deutschen Verein „(I)ntact“ – unterstützt.<sup>668</sup>

Dem zivilgesellschaftlichen Engagement nachträglich erfolgen häufig staatliche Verbote der Beschneidungspraxis. Nachdem „Tostan“ bereits seit zwei Jahrzehnten im Senegal aktiv war, erließ die Regierung schließlich am 21. Dezember 1998 ein Gesetz.<sup>669</sup> In Somalia, wo die schlimmsten Formen der Beschneidung wie die Infibulation vorkommen,<sup>670</sup> werden hingegen die Regierung wie ausländische Hilfsorganisationen nur sporadisch und regional begrenzt aktiv.<sup>671</sup> Seit der Flucht des Präsidenten 1991 gibt es keine landesweit einheitlich funktionierende Judikative; Gerichte urteilen regional sehr verschieden nach Gewohnheitsrecht, traditionellem und islamischen Recht sowie nach dem bis 1991 geltenden Strafgesetz.<sup>672</sup> In diesen teils chaotisch anmutenden Verhältnissen erscheinen ein Verbot der Mädchenbeschneidung und die juristische Überwachung eines solchen Gesetzes zum Wohle der Frau angesichts anderer, als schwerwiegender empfundener Probleme als nicht im Zentrum des Interesses stehend. Staatliche Verbote, die seit bald hundert Jahren in Afrika aufgrund unterschiedlichster Motivationen ausgesprochen werden, können jedoch fest verankerte Traditio-

---

<sup>667</sup> Vgl. die WHO-Dokumentation aus dem Jahre 2006 anhand von Untersuchungen zwischen 2001 und 2003 unter: WHO study group on female genital mutilation and obstetric outcome (Hg.): Female genital mutilation and obstetric outcome: WHO collaborative prospective study in six African countries. In: The Lancet 2006. Unter: <http://www.who.int/reproductive-health/fgm/lancetfgm.pdf> (Stand: 19.5.2007). S. 3.

<sup>668</sup> Vgl. zu der Selbstdarstellung des Vereins [www.tostan.org](http://www.tostan.org). Vgl. weiterhin Deutsches Komitee für UNICEF. Schnitt in Körper und Seele. S. 16. Terre des Femmes. Schnitt in die Seele. S. 99. Lightfoot-Klein. Der Beschneidungsskandal. S. 105-107.

<sup>669</sup> Terre des Femmes. Schnitt in die Seele. S. 99. Gollaher. Das verletzte Geschlecht. S. 256.

<sup>670</sup> Lightfoot-Klein. Der Beschneidungsskandal. S. 65.

<sup>671</sup> UNICEF führt im Rahmen der Kampagne „Wüstenblume“ Aufklärungen in Somalia durch. Vgl. hierzu <http://www.unicef.ch/de/spenden/projektpatenschaft/wuestenblume/index.cfm> (Stand: 12.6.2007). Vgl. auch Terre des Femmes. Schnitt in die Seele. S. 101.

<sup>672</sup> Terre des Femmes. Schnitt in die Seele. S. 211-212.

nen von Geschlechterrollen ohnehin nur schwer liberalisieren oder gar aussetzen. In den meisten Ländern Afrikas ist die Mädchenbeschneidung als krimineller Akt im Gesetz deklariert und wird – etwas weniger häufig – auch als dieser geahndet. Die Erfahrungen aus der Vergangenheit zeigen, dass auf diese Weise nur geringe Erfolge im Kampf gegen die Mädchenbeschneidung zu verbuchen sind. In den Ländern, in denen tatsächlich eine Strafverfolgung droht, kann ein Gesetz sogar dazu führen, dass Eltern aus Angst die Tochter im Notfall nicht in eine Klinik bringen. So verstirbt jährlich eine unbekannte Zahl an Mädchen, denen von einem Arzt vielleicht das Leben hätte gerettet werden können.<sup>673</sup> Aus diesem Grunde plädiert Peller – für die Wissenschaft wie auch menschenrechtlerische Position sehr untypisch – für eine Medikalisierung der Mädchenbeschneidung als Übergangslösung, um so die gesundheitlichen Konsequenzen zumindest zu reduzieren.<sup>674</sup> Hierbei setzt sie sich wissentlich dem Vorwurf aus, dass die Erlaubnis für Beschneidungen in Krankenhäusern nicht nur einer Legalisierung im rechtlichen Sinne, sondern auch einer ethischen Aufwertung und damit einer noch tieferen Verankerung in der Gesellschaft gleichkomme.

Aus den Redebeiträgen sowie dem Konferenzbeschluss der Gelehrtendebatte an der *Azhar*-Universität geht eindeutig hervor, dass ein staatliches Verbot ohne Ausnahmen einheitlich gefordert wird. Der Arzt ‘Izz ad-Dīn ‘Uṭmān Ḥasan gab an, dass bei 60 Prozent der ägyptischen Frauen die Beschneidung durch ungeschulte Hebammen vorgenommen werde, sich aber in der letzten Zeit ein Trend zur Hospitalisierung abzeichne. Eine Beschneidung im Krankenhaus verringere jedoch nicht die Risiken, sondern legalisiere sie.<sup>675</sup> Die Gesandte Mušīra Ḥaṭāb bekräftigte, dass die Beschneidung Missbrauch der Gesundheit des Kindes sei, gegen ihre Menschenrechte und die Rechte der Familie verstieße und damit eindeutig verboten werden müsse. Sa‘d Halāl, Professor für *fiqh* an der *Azhar*-Universität, sah als Strafe die Zahlung von Blutgeld (*dīya*) vor und wies ferner daraufhin, dass hilfeschuchende Menschen Anlaufstellen bräuchten.<sup>676</sup>

Für Peller steht jedoch der sofortige Schutz der Mädchen und Frauen im Vordergrund. Tatsächlich wird dieser durch Gesetze allein nicht geleistet. Bestenfalls stärkt ein Gesetz die Moral derjenigen Menschen, die sich gegen die Beschneidung einsetzen, und bietet in Not geratenen Frauen Hilfe. In der Realität jedoch ist die Durchsetzungskraft der staatlichen Organe gering. Dies kann aus einem generellen Desinteresse der Machthaber an der Situation von Frauen im eigenen Land resultieren – viel häufiger ist es jedoch ihre Machtlosigkeit gegenüber der Tatsache, dass teils die gesamte Bevölkerung den Brauch im Untergrund praktiziert

---

<sup>673</sup> Lightfoot-Klein. Das grausame Ritual. S. 62-63.

<sup>674</sup> Peller. Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper. S. 166-169.

<sup>675</sup> Ḥasan. *al-wāqi‘ al-marīr*. S. 5; 7-8.

<sup>676</sup> Muḡāhid. *al-Qaraḏāwī: man‘ ḥitān*.

und sich dabei gegenseitig deckt. Auch in Europa und den USA, wo mittlerweile viele Afrikaner leben, endet die Mädchenbeschneidung trotz Körperverletzungsparagrafen, Bildungsangeboten und ökonomisch verbesserter Lebenslage nicht. Eltern fliegen mit ihren Töchtern für „Beschneidungsferien“ in die Heimat oder praktizieren den Brauch privat im Badezimmer.

Die Realität ist, dass nach Jahrzehnten des Kampfes gegen die Mädchenbeschneidung nur wenige Teilerfolge erreicht wurden. Heute ist der Brauch international durch die UNO und die WHO als Menschenrechtsverletzung verurteilt, in den meisten Staaten durch spezifische oder den Tatbestand der Körperverletzung betreffende Gesetze verboten und durch die autoritativen Vertreter von Judentum, Christentum und Islam als unreligiös bezeichnet worden – und dennoch bleibt die Beschneidungsrate konstant, radikalisiert sich die Formen oder weitet sich das geographische Ausmaß sogar aus. Die vielen Verlautbarungen weltlicher wie religiöser Akteure wirken somit wie vergebliche Liebesmüh. Aufklärungskampagnen, wie sie seit einigen Jahren von staatlicher, internationaler und privater Seite durchgeführt werden, sind hingegen sehr viel erfolgsversprechender als pure papierene Bekenntnisse. Die von UNICEF und der deutschen NGO „(I)ntact“ finanzierte Hilfsorganisation „Tostan“ beispielsweise konnte bis heute in 2.336 Dörfern im Senegal, 298 in Guinea und 23 in Burkina Faso die Mädchenbeschneidung beenden.<sup>677</sup> Auch „Terre des Femmes“ initiierte im Senegal, in Tanzania und Kenia mit beachtlichen Erfolg Aufklärungskampagnen.<sup>678</sup> Rüdiger Nehberg und Annette Weber von „Target“ wurden vom Volk der *Afar* in Äthiopien sogar während der Konferenz an der *Azhar*-Universität zu Ehrenbürgern erklärt, nachdem es den Brauch der Beschneidung aufgegeben hatte.<sup>679</sup>

Die Entscheidung für ein Ende der Mädchenbeschneidung wird üblicherweise von den weltlichen oder religiösen Führern einer Gesellschaft beschlossen und geht somit im Grunde ausnahmslos von Männern aus. Ohne deren Unterstützung ist der Brauch nicht abzuschaffen, so dass sie eine Schlüsselrolle spielen.<sup>680</sup> Die Aufhebung der konservativen Rollenverteilung der Geschlechter in der Gesellschaft wird jedoch von nur wenigen Männern vorangetrieben und die Angst vor moralischer Zerrüttung durch die Sexualität der Frau und/oder den kulturellen Imperialismus des Westens bleibt bestehen. Lightfoot-Klein argumentiert daher, dass zum Zwecke der Abschaffung der Mädchenbeschneidung zunächst eine voll-

---

<sup>677</sup> Die afrikanische Hilfsorganisation wurde in den 1970er Jahren durch die Amerikanerin Molly Melching initiiert und 1991 als „Tostan“ (in der Sprache der *Wolof* bedeutet das Wort „Durchbruch“) bekannt. Heute kümmert „Tostan“ sich in vielen afrikanischen Ländern neben der Mädchenbeschneidung um die Bekämpfung von Malaria sowie Zwangs- und Kinderehen. Vgl. <http://www.tostan.org> (Stand: 13.8.2007).

<sup>678</sup> Vgl. die Projektbeschreibungen unter <http://www.terre-des-femmes.de/> (Stand: 13.8.2007).

<sup>679</sup> [http://www.target-human-rights.com/MN\\_medien/index.php?p=afarEhrenbuenger](http://www.target-human-rights.com/MN_medien/index.php?p=afarEhrenbuenger) (Stand: 6.1.2007).

<sup>680</sup> Peller. Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper. S. 170-171.

kommene Veränderung der Gesellschaft erfolgen müsse.<sup>681</sup> Tatsächlich sind die meisten Afrikaner weit von der hier geschilderten Basis entfernt, die eine Fortführung der Beschneidungstradition in einer Familie verhindert – und in der Tat eine gravierende Abkehr von den verteidigten afrikanischen Traditionen darstellt:

Ein Elternteil oder beide Eltern sind gut ausgebildet; sie verfügen über einen komfortablen Lebensstandard in einem urbanen Zentrum; sie sind von der Großfamilie getrennt; sie haben ein hohes Ausmaß an gleichen Rechten, Ausbildung und sozialer Freiheit für Frauen innerhalb des Haushalts. Die Entscheidung selbst wird von beiden Eltern getroffen, ohne oder mit Unterstützung der Großfamilie oder der gesamten Gesellschaft, wenn die Überzeugung, es gebe einen triftigen Grund für die Fortführung der Praxis, nicht länger existiert.<sup>682</sup>

Es scheint, als bedürfe es noch vieler Veränderungen in der ökonomischen, bildungspolitischen und infrastrukturellen Situation von Frauen wie auch Männern neben den Rechtsgutachten von Religions- und Rechtsgelehrten, die die Frau nicht nur in ihrer Würde, sondern auch in ihrem Recht auf körperliche Unversehrtheit wie sexuelle Selbstbestimmung und schließlich auch allen fortführenden juristischen Regelungen bezüglich ihrer Freiheitsrechte emanzipiert. In einer Zeit, in der konservative Stimmen gegenüber liberalen überwiegen und teils staatlich gefördert werden, ist dies leider nicht zu erwarten.

---

<sup>681</sup> Lightfoot-Klein. Das grausame Ritual. S. 231. Vgl. auch Toubia. The Social and Political Implications of Female Circumcision. S. 155.

<sup>682</sup> Lightfoot-Klein. Das grausame Ritual. S. 231.

## 9. Schlussbetrachtung

Bei dem „World Media Festival“ in Hamburg wurde die sechzigminütige TV-Dokumentation „Die Sache – Feldzug gegen ein Tabu“ unter der Regie von Heike Mundzeck am 9. Mai 2007 überraschend mit dem „Gold Award“ in der Sparte Ethik/Religion und dem „Special Award – Hand in Hand“ für „herausragende gesellschaftliche Verbesserungen“ ausgezeichnet. Der Film beschreibt den ungewöhnlichen Weg und Erfolg von Rüdiger Nehberg und Annette Weber mit ihrer Menschenrechtsorganisation „Target“ im Kampf gegen die Mädchenbeschneidung in Afrika. Er berichtet von der fahrenden Krankenstation in der äthiopischen Wüste, einem Hilfsprojekt für Beschneiderinnen, die ihre Messer niedergelegt haben, von den „Wüstenkonferenzen“, der „Karawane der Hoffnung“ und schließt mit der Gelehrtenkonferenz an der *Azhar*-Universität, an deren Ende der Beschluss gegen die Mädchenbeschneidung stand, ab.<sup>683</sup>

Ist das die Geschichte eines Erfolges? Mit dem Konferenzbeschluss sieht Nehberg sich kurz vor dem Ziel, an der Kaaba in Mekka die Verurteilung der Mädchenbeschneidung anbringen zu können und damit den „längsten Bürgerkrieg der Menschheit“<sup>684</sup> zu beenden. Er verbindet mit einem ablehnenden Wort aus Kairo und Mekka, der ältesten islamischen Lehrstätte und dem höchsten Heiligtum des Islam, eine Signalwirkung an die Muslime, den Brauch zu unterlassen. Diese Magisterarbeit hat jedoch deutlich gemacht, wie viele Vorstellungen in den Gesellschaften der Welt, in denen die Mädchenbeschneidung praktiziert wird, mit dem Brauch verbunden sind. Ihnen liegt ein komplexes Gefüge an Moral und Anstand, ein enges Verständnis von Familie und Partnerschaft sowie ein sehr differenziertes Bild von Reinlichkeit, Gesundheit und Schönheit zugrunde.<sup>685</sup> Die tiefe Verankerung der Beschneidung in die Traditionen erklärt die große Schwierigkeit bei der Abschaffung dieses jahrtausendealten Brauches.<sup>686</sup>

Ihre religiöse Konnotation erhielt die Mädchenbeschneidung lange nach ihrer Einführung im Zuge der sich in Afrika ausbreitenden monotheistischen Glaubensvorstellungen. In ihrem Ursprung ist sie damit nicht als islamisches Phänomen, sondern als in der Pharaonenzeit entstandener Brauch einiger afrikanischer Ethnien zu bezeichnen. Im Koran ist die Mädchenbeschneidung gar nicht, in der Sunna nur unzureichend thematisiert. Die islamische Lehre ist also nicht für die Existenz dieses Brauches verantwortlich, hat ihn jedoch aufgegriffen und in die Religion integriert, sodass er heute oft als genuin islamisches Ritual

---

<sup>683</sup> [http://www.target-human-rights.de/HP-00\\_aktuelles/index.php?p=2xgoldaward2007](http://www.target-human-rights.de/HP-00_aktuelles/index.php?p=2xgoldaward2007) (Stand: 26.10.2007).

<sup>684</sup> Zitat Nehbergs nach Frank. An das Unmögliche glauben. S. 7

<sup>685</sup> Aldeeb. Les Musulmans face aux droits de l'homme. S. 81-82.

<sup>686</sup> Badry. Zur ‚Mädchenbeschneidung‘ in islamischen Ländern. S. 213-214.

verstanden wird und zum Maßstab für Keuschheit und Anstand geworden ist.<sup>687</sup> Heute zählt die Religion – auch wenn keine offizielle Lehre des Judentums, Christentums oder Islam die Mädchenbeschneidung als heilsbringende, unbedingt einzuhaltende rituelle Pflicht beschreibt – insbesondere unter Muslimen, die die Beschneidung als *sunna* für eine rechthabende und ehrenhafte Frau bezeichnen, als eines der stärksten Argumente für ihre Beibehaltung.<sup>688</sup> Irrtümlich glauben heute viele Menschen, dass das Gebot der weiblichen Beschneidung explizit im Koran aufgeführt sei. Die einzigen, die diese falsche Information ein für alle Mal richtig stellen könnten, sind daher die islamischen Religionsführer. Aufgrund der Tabuisierung dieses Themas in vielen Ländern ist es ferner nötig, dass die *‘ulamā’* selbst diesen Brauch ansprechen und den Gläubigen eine klare Anweisung geben.<sup>689</sup> Angesichts der schwerwiegenden physischen und psychischen Folgen der Beschneidung lässt sich im Lichte der internationalen Menschenrechte eine ablehnende Positionierung sogar als die moralische Pflicht der Gelehrten gegenüber den Muslimen bezeichnen.

Zweifelsohne ist der Weg Nehbergs daher sinnvoll, lokale religiöse und weltliche Führer für den Kampf gegen die Mädchenbeschneidung zu gewinnen. Auf drei „Wüstenkonferenzen“ sprachen sich die Clanchefs und Imame in Äthiopien, Mauretanien und Dschibuti gegen den Brauch aus und setzten sich in den vergangenen Jahren glaubhaft für seine Abschaffung ein. Auch in anderen Ländern verfügen sie in ihren regionalen Einflussbereichen über starke Netzwerke und sind tatsächlich oft bereit, sich für Maßnahmen gegen schädliche traditionelle Praktiken einzusetzen. Als Schlüsselpersonen in ihren Gemeinschaften sind die Meinungen der Imame Vorbild und Orientierung für die Gläubigen.<sup>690</sup> Projekte wie „Tostan“ im Senegal zeigen, dass eine stärkere Einbindung der Religionsführer in staatliche wie zivilgesellschaftliche Kampagnen „geradezu bahnbrechend“ wirken kann.<sup>691</sup>

Um einen größeren Radius innerhalb der afrikanischen Bevölkerung zu erreichen, entschied Nehberg sich im Sommer 2002, sich an die *Azhar*-Universität zu wenden, wo der Großscheich, Muḥammad Sayyid Ṭanṭāwī, eine Fatwa gegen die Mädchenbeschneidung ausstellte. 2006 schließlich gelang „Target“ der Durchbruch, indem der Großmufti Ägyptens, ‘Alī Ğum‘a, die Gelehrten der höchsten Autorität und Popularität in der Welt des sunnitischen Islam nach Kairo zur einer zweitägigen Beratung zu diesem Thema einlud. Damit bot sich die Chance, auf die viele Menschenrechtsaktivisten lange gewartet hatten. So erklärte Badry im Jahr 1999, dass „eindeutige Äußerungen hochrangiger Gelehrter, welche die Beschneidungspraxis ohne Wenn und Aber als islamisch-rechtlich verboten einstufen, und deren

---

<sup>687</sup> Schirmmacher/Spuler-Stegemann. Frauen und die Scharia. S. 205-206.

<sup>688</sup> Roald. Women in Islam. S. 241.

<sup>689</sup> Terre des Femmes. Schnitt in die Seele. S. 50-51.

<sup>690</sup> Ibid. S. 130.

<sup>691</sup> Ibid. S. 50-51.

Propagierung wünschenswert“ wären.<sup>692</sup> Aldeeb formulierte es noch schärfer, indem er betonte, man müsse den „irrationalen Charakter (der Religion) demaskieren und die unheilvolle Rolle einiger religiöser Kreise anklagen, die (die Beschneidung) verteidigen oder sich weigern, sie zu bekämpfen“.<sup>693</sup> Diese schon fast verächtliche Position resultiert aus dem Umstand, dass in den vergangenen Jahrzehnten, auf die sich die hier angeführte Untersuchung des islamischen Kontextes der Mädchenbeschneidung im Wesentlichen konzentrierte, der Tenor der Islamgelehrten die Mädchenbeschneidung, aufgrund einer – wie ganz klar betont werden muss – als frauenfeindlich zu charakterisierenden Grundhaltung, als eindeutig befürwortend zu bezeichnen ist. Viele *‘ulamā’* begreifen die Frau bis heute als eine die muslimische Integrität gefährdende Versuchung, die – stets unmündig gehalten – möglichst reibungslos von der Verantwortung des Vaters in die des Ehemannes übergeben werden sollte, wo sie, präventiv mit dem Schleier unkenntlich gemacht oder im Haus eingeschlossen, dem öffentlichen Leben entzogen bleibt und so die von Männern dominierte Ordnung nicht gefährdet. Mehr oder weniger ausgeprägt spiegelt sich dieses Frauenbild der religiösen Autoritäten in islamisch geprägten Gesellschaften wider. Der Brauch der Mädchenbeschneidung dient hier als ein die Ordnung stabilisierender Faktor, der aufgrund seiner als kulturauthentisch verstandenen Rolle überaus beständig ist. Es ist die Frage, ob die Stimmen einiger Islamgelehrter dieses Geflecht aus Moral und Norm in den Gesellschaften durchbrechen können. Möglicherweise könnte eine wissenschaftliche Arbeit in zehn Jahren zeigen, inwiefern eine neue Positionierung der *‘ulamā’* zu diesem Thema – sollte sie denn in der Tradition des *Azhar*-Beschlusses fortgeführt werden – Resonanz unter den Muslimen in Afrika findet.

Diese Überlegung ist jedoch Zukunftsmusik. Im Rahmen der vorliegenden Arbeit, die im ersten Jahr nach der Konferenz erstellt wurde, stand vielmehr die Frage im Raum, ob eine Abschaffung der Mädchenbeschneidung überhaupt der wahrhaftige Wille der Mehrheit der anwesenden Gelehrten war und eine dauerhafte Veränderung innerhalb der Rechtswissenschaft damit Bestand haben wird. Die Tatsache, dass eine deutsche Organisation mit maßgeblicher logistischer und finanzieller Unterstützung durch die deutsche Wirtschaft und Politik diese Konferenz abhielt, trübt die Überzeugungskraft des Konferenzbeschlusses um einiges. Ein Jahr nach der Konferenz zeigt sich, dass einige Beteiligte zur Tagesordnung übergehen, als wäre nichts Sensationelles geschehen. Yūsuf al-Qaraḍāwī, der auf seinen Websites zum wiederholten Male seine über 30 Jahre alten Stellungnahmen publizierte, ist hier als besonders doppelmoralisch zu bezeichnen. Seine Positionierung in der Mitte der Gelehrtenmeinungen ist keineswegs als moderat zu bezeichnen, sondern als indifferentes Verharren

---

<sup>692</sup> Badry. Zur ‚Mädchenbeschneidung‘ in islamischen Ländern. S. 221.

<sup>693</sup> Aldeeb. Verstümmeln im Namen Yahwes oder Allahs. S. 94.

in einer Lage, in der die Lehre des Islam sowohl als Argument für eine Fortführung dieses Brauchs als auch eine Abschaffungsstrategie genutzt werden kann. Die Mädchen und Frauen der Zukunft würden sich eine eindeutige Äußerung zu diesem Thema im Rahmen der Religion sicher wünschen.

Krawietz machte in ihrer Arbeit zur islamischen Vorstellung von der Unversehrtheit des menschlichen Körpers bereits in den 1980er Jahre deutlich, welche große Möglichkeiten die islamische Lehre bietet, die Mädchenbeschneidung eindeutig zu verbieten. Einige Jahre zuvor war mit der Fatwa Ġād al-Ḥaqq eine der folgenreichsten Rechtsgutachten für die Debatte um die Mädchenbeschneidung entstanden. Nach Krawietz stellt die Beschneidung aufgrund ihrer schweren Folgen für Körper und Seele des Mädchens einen eindeutigen Eingriff in die *ḥurma* (Prinzip der körperlichen Unversehrtheit) dar und ist zudem aufgrund der mangelnden Belege in Koran und Sunna im Grunde nicht zu legitimieren. Auch wenn dies Ġād al-Ḥaqq und anderen Gelehrten zwar bewusst zu sein scheint, schaffen sie es nach Badry, im Rahmen eines weiteren Prinzips, nach dem der anzunehmende Schaden geringer eingestuft wird als der entstehende Nutzen für das Individuum wie für die Gemeinschaft (*maṣ-lahat al-‘amma*), gemäß „einer traditionalistischen Rechtsposition zur untergeordneten Stellung der Frau“ sich für die Mädchenbeschneidung auszusprechen:

Das zu schützende Interesse wird dabei nur mittelbar über den Mann oder die Gesellschaft auf die Frau bezogen, nicht aber, wie es eigentlich notwendig wäre, direkt auf die Frau. Die Verletzung ihrer körperlichen Unversehrtheit steht damit gar nicht zur Debatte.<sup>694</sup>

Krawietz kommentiert weiter:

Von einem Abwägen zwischen der Vorteilhaftigkeit der weiblichen Beschneidung und etwaigen, möglicherweise in Betracht zu ziehenden Interessen oder gar Rechten der Frau, die hier verletzt sein könnten oder zumindest in Zukunft besser zu schützen wären, ist in den hier vorliegenden Stellungnahmen überhaupt keine Rede. (...) Daß hier eine gravierende Verletzung der körperlichen Unversehrtheit vorliegen könnte, scheint angesichts der von alters her geübten Sitten und Gebräuche sich kaum jemand ernsthaft vorzustellen. (...) Die besondere Art des Eingriffs, der sich von seinem Charakter her als ein Herausschneiden von Körperteilen, als mit Blutfluß und Wundschmerzen verbunden erweist und vom bloßen Schneiden von Nägeln oder Haaren, die nichts anderes als Hornsubstanz sind, doch gravierend unterscheidet, wird hier ignoriert.<sup>695</sup>

Spuler-Stegemann konstatiert Krawietz' Kritik zufolge, dass „wenn die Mädchenbeschneidung islamintern endlich auch zur *ḥurma* in Beziehung gesetzt würde, ein Ende ihrer religiösen Legitimierung in Sicht (wäre)“.<sup>696</sup> Vergleicht man nun die jüngsten Stellungnahmen islamischer Gelehrter sowie den Beschlusstext der *Azhar*-Konferenz im November 2006 mit

---

<sup>694</sup> Badry. Zur ‚Mädchenbeschneidung‘ in islamischen Ländern. S. 218.

<sup>695</sup> Krawietz bezieht sich hier auf den Hadith zu den fünf Normen der *ḥiṭra*. Vgl. Krawietz. Die *Ḥurma*. S. 228.

<sup>696</sup> Spuler-Stegemann. Mädchenbeschneidung. S. 217-218.

den Kommentierungen älterer Fatwas durch Krawietz, Badry und Spuler-Stegemann, so lässt sich insbesondere in der Beurteilung medizinischer Einwände ein Wandel innerhalb der islamischen Rechtswissenschaft bezüglich des Themas Mädchenbeschneidung belegen. Dienten die Sorgen der Ärzte in den 1980er Jahren zunächst noch als Anlass zu Polemiken gegenüber der Medizin, sind diese heute das Hauptargument bei den Abschaffungsstrategien. So sei hier noch einmal an den dritten Punkt des Beschlusstextes der *Azhar*-Konferenz erinnert:

Die Beschneidung, die jetzt praktiziert wird, fügt der Frau physisch und psychisch Schaden zu. Deshalb muss sie in Anlehnung an einen der höchsten Werte im Islam, nämlich dem Menschen keinen Schaden zuzufügen, verboten werden. Wie der Prophet (Eul.) sagte: „Kein Schaden und kein erwideter Schaden im Islam.“ Vielmehr wird dies gezählt als feinseelige Handlung, die Bestrafung verlangt.

Wie bereits ausführlich vorgestellt, folgt im Weiteren ein Forderungskatalog seitens der Gelehrten, der Bezug auf verschiedene in den letzten Jahrzehnten vorgenommene Kampagnen nimmt. Hier wird wie bei den medizinischen Kritiken abermals deutlich, dass die Rechtsbeurteilung von Islamgelehrten eines Themas unter dem Einfluss politischer, sozialer, ökonomischer und wissenschaftlicher Entwicklungen bzw. Erkenntnisse sehr wandelbar ist, d.h. von einer Beurteilung als religiöse Pflicht (*wāğīb*) bis zu einem Verbot (*ḥarām*) reichen kann. Die Scharia ist damit als immer nur so fortschrittlich zu nennen wie der *‘ālim*, der mit ihr umgeht.

Und dennoch wieder die skeptische Nachfrage: Ist den Gelehrten das Thema der Mädchenbeschneidung wirklich so wichtig, dass sie sich auch ohne die Initiative einer deutschen NGO in Kürze zu einer Besprechung dieses Themas zusammengefunden hätten? Waris Dirie schreibt auf der Website ihrer Stiftung: „Wäre Genitalverstümmelung ein Männerproblem, dann wäre alles längst erledigt.“<sup>697</sup> Es ist wohl leider so, dass die Frau auch weiterhin eine zurückgesetzte Rolle innerhalb der islamischen Rechtswissenschaft spielen wird – zumindest soweit es sich um die Zuerkennung von Rechten handelt. Somit verwundert es auch nicht weiter, wenn die Gelehrten im Beschlusstext ihre eigene Rolle im Kampf gegen die Mädchenbeschneidung nach der Konferenz nicht weiter ausführen. Dabei könnte gerade hier eine große Chance liegen. Tatsächlich werden viele Bildungseinrichtungen von islamischen Akteuren geleitet, so dass beispielsweise Imame in Koranschulen das Verbot der Mädchenbeschneidung an ihre (zumeist männlichen) Schüler weitergeben könnten. Ebenso werden viele Gesundheitseinrichtungen von muslimischen Gruppierungen betrieben, manche Medien sind islamisch geprägt, und in einigen Ländern sind Staat und Religion auf das Engste miteinander verbunden, so dass die vermehrte juristische Verfolgung von Beschneidungen vorangetrieben werden könnte.

---

<sup>697</sup> [http://waris-dirie-foundation.com/web/d\\_index.htm](http://waris-dirie-foundation.com/web/d_index.htm) (Stand: 17.9.2007).

Die Teilnehmer der Konferenz in Bamako/Mali im Jahr 2000, auf die hier abschließend hingewiesen sei, gingen an diesem Punkt sehr viel weiter. In drei Arbeitsgruppen entwickelte Mohamed Moussa Diallo gemeinsam mit Gelehrten aus Mali, dem Senegal, Tunesien und Ägypten Strategien gegen die Beschneidung in muslimischen Schulen, Pläne zur Vertiefung der Diskussion an religiösen Lehrstätten und Ideen für die Zusammenarbeit von NGOs und religiösen Autoritäten. Die Ergebnisse glichen teils einer „Revolution“:<sup>698</sup> So wurde sich dafür ausgesprochen, Predigten in den Regionalsprachen anstelle von Arabisch zu halten, eine einheitliche Lehre an Schulen zu entwickeln, über die Medien an die Bevölkerung heranzutreten und über Sexualität zu sprechen, regelmäßige Beratungsgespräche mit Medizinerinnen abzuhalten und andere religiöse Gelehrte von dem Ende der Mädchenbeschneidung zu überzeugen. Letzteres sollte unter anderem durch eine vom malischen Staat organisierte Konferenz mit allen bedeutenden *‘ulamā’* der Welt verwirklicht werden.<sup>699</sup>

Zu dieser offenen Debatte ist es gewissermaßen im November 2006 an der *Azhar*-Universität gekommen. Wie bereits in Bamako wurden die religiösen Argumente für die Mädchenbeschneidung widerlegt, indem festgestellt wurde, dass Koran und Sunna keinerlei bzw. schwach authentische Hinweise für eine islamrechtliche Verankerung dieses Brauchs aufweisen. Das Fehlen einer konkreten Formulierung der Möglichkeiten der Einbindung religiöser Kräfte lässt bezüglich der Ernsthaftigkeit der Absichten der *‘ulamā’* 2006 tief blicken und ist als in einer langen Tradition der Untätigkeit der Gelehrten stehendes Desinteresse zu kritisieren, da wieder einmal die Verantwortung auf Dritte – dieses Mal nicht auf die Eltern und die Ärzte, sondern auf staatliche und zivile Einrichtungen des öffentlichen Lebens – abgewälzt wurde.<sup>700</sup> Das Engagement der Islamvertreter in Bamako wirkt sehr viel glaubwürdiger – inwiefern sich ihre Positionen bis zu den Dorfimamen und der Bevölkerung durchgesetzt haben, ist angesichts der massiven Repressalien, die Diallo während seines Kampfes gegen die Mädchenbeschneidung erfuhr, als vermutlich gering einzustufen.

Bleibt als Fazit dann nur, die Gelehrtenkonferenz im November 2006 als zwar glänzende, aber im Grunde sinnlose „Show“ zu bezeichnen? Bestimmt nicht. Auch wenn der unmittelbare Erfolg (noch) nicht messbar scheint, so ist doch mit der Verurteilung der Mädchenbeschneidung an der *Azhar*-Universität durch prominente Gelehrte wie Ğum‘a, Ṭaṇṭāwī oder al-Qaradāwī ein erster Schritt getan. Aufgrund der besonderen Autorität der *Azhar*-Universität sowie des Großmuftis und des Großscheichs bestätigt eine gemeinsame Fatwa nicht nur gegenüber der muslimischen Öffentlichkeit die Politik vieler afrikanischer Länder

---

<sup>698</sup> Die Konferenz fand in den Zeitungen von Mali ein breites Presseecho. *Le Republicain Quotidien* bezeichnete die Einigung der Gelehrten als „Revolution“. Vgl. für einige Zeitungsberichte Traoré/Coumaré. Forum National des Leaders Religieux Musulmans. Annexe VII.

<sup>699</sup> Ibid. S. 13-16.

<sup>700</sup> Badry. Zur ‚Mädchenbeschneidung‘ in islamischen Ländern. S. 221.

in Form von Verboten der Mädchenbeschneidung, sondern bringt auf der anderen Seite diese selbst unter stärkeren Druck, dem Ruf der Gelehrten zu folgen und energischer gegen diesen Brauch vorzugehen. Damit trägt der Konferenzbeschluss der aktuellen Sorge der Menschen und den modernen wissenschaftlichen Erkenntnissen Rechnung und verdeutlicht, dass die islamische Rechtswissenschaft durchaus neue Lebensumstände im Rahmen der grundlegenden Quellen einordnen und bewerten sowie gegebenenfalls alte Traditionen für beendet erklären kann. Der Beschluss der Gelehrtenkonferenz ist damit ein gutes Beispiel für den modernen *iftā'* als ein maßgebendes Instrument für Dynamik und Aktualität in der Weiterentwicklung des islamischen Rechts.

Nicht nur die theologisch-rechtliche Grundaussage an sich, sondern auch die Form ihrer Präsentation ist mit der Zeit wandlungsfähig. Dass religiöse Wissensforschung heute nicht mehr gegenüber anderen Erkenntnissen wertfrei betrieben werden kann und sich dementsprechend umorientiert, zeigt auch die Art und Weise der Durchführung der Konferenz an der *Azhar*-Universität. Die Kritik ausländischer Organisationen an in Afrika gepflegten traditionellen Praktiken führte zu der Einberufung eines Beratungsgesprächs mit Vertretern verschiedener Bereiche aus Wissenschaft und Gesellschaft. Die Neuorientierung unter den *'ulamā'* zeugt damit von einer erfolgreichen Praxis des interkulturellen Dialogs, dem die deutsche NGO „Target“ mit großem Respekt und insbesondere der Schirmherr der Konferenz, 'Alī Ğum'a, mit einer freundlichen Offenheit begegnet sind.

Mit dem Gewinn einer neuen Stimme gegen die Mädchenbeschneidung hat Nehberg damit „etwas geschafft, woran UN, EU und alle großen Hilfsorganisationen der Welt gescheitert sind“.<sup>701</sup> Für die afrikanischen Frauen ist dieser Beschluss damit in der Tat „eine Sensation und ein Fanal der Hoffnung“.<sup>702</sup> Inwiefern dieser in der Zukunft auch erfolgsversprechend sein wird, hängt unter anderem davon ab, wie konsequent die Islamgelehrten die Vision eines neuen Umgangs mit den islamischen Rechtsquellen sowie die stärkere Einbeziehung von Sozial- und Naturwissenschaften umsetzen und weiblichen Interessen mehr Bedeutung beimessen. Dass sich die Vorstellungen der Frauen, Menschenrechtsaktivisten und Gelehrten in Bezug auf die Mädchenbeschneidung treffen können, zeigt sich eindrucksvoll in der arabischen Charta von 2004. Die in Kapitel 3.3 ausführlich dargestellten Artikel belegen, dass religiöse, traditionelle, philosophische und politische Komponenten in einer Absichtserklärung, die dem Wohle aller Menschen dient, zusammenkommen können. Da die Menschenrechte heute als eine Art Barometer für die Bewertung zwischenmenschlicher Phänomene vor allem in der westlichen, aber auch zunehmend in der islamisch geprägten Welt und Af-

---

<sup>701</sup> Frank. An das Unmögliche glauben. S. 7.

<sup>702</sup> Frankenfeld. „Das wusste ich nicht, das wusste ich doch nicht“. S. 3.

rika betrachtet werden, ist diese Annäherung der Grundprinzipien insbesondere bei den Rechten von Frauen und Kindern, die überall in der Welt vernachlässigt werden, als sehr bedeutend zu betrachten. Dass es jedoch nach wie vor, insbesondere bei den islamischen Erklärungen, die die Prämisse der Würde eines jeden Menschen zwar grundsätzlich anerkennen, jedoch bei den Rechten nach den Vorgaben der Scharia nach Geschlecht und Konfessionalität unterscheiden,<sup>703</sup> zu einem großen Interpretationsspielraum kommen kann, ist in dieser Arbeit ausführlich thematisiert worden.

Es bleibt also dabei: Die Mädchenbeschneidung ist eines der kontroversesten Themen der Medizinethik im Islam. Das Fehlen genauerer Bestimmungen in den beiden Hauptrechtsquellen der Muslime ist aus der Perspektive von Menschenrechtsaktivisten als ein Segen zu verstehen, denn hier liegt der Grund dafür, dass dieses Thema noch nicht abschließend besprochen worden ist und noch Hoffnung für ein Ende dieses Brauchs besteht. Die Sorge, dass ein religiöses Gesetz damit unweigerlich eine schädliche Handlung wie die Mädchenbeschneidung legitimiert, ist in diesem Fall somit unbegründet. Rüdiger Nehberg und Annette Weber werden mit ihrem Engagement auch in Zukunft die islamische Juristenwelt nicht zur Ruhe kommen lassen – und in weiter Zukunft werden es vielleicht sogar die afrikanischen Frauen selbst sein, die sich gegen diese Form der Körperverletzung zur Wehr setzen. Bis dahin muss jedoch noch sehr viel geschehen, denn

auf einem Kontinent, wo Millionen von Frauen keinen Zugang zu den wichtigsten Lebensgrundlagen haben – Lebensmittel, Trinkwasser, Gesundheitsfürsorge, Schulbildung, Schutz vor Gewalt – steht weibliche Genitalverstümmelung einfach nicht an erster Stelle.<sup>704</sup>

Alle Bereiche der Gesellschaft können jedoch ihren Teil zu einer Verbesserung der Situation von Frauen beitragen – auch die Islamgelehrten. So engagiert wie Mohamed Moussa Diallo sind jedoch nur wenige. Seinem Ruf nach einer groß angelegten Gelehrtenkonferenz mit mehr als 20 Teilnehmerländern in Westafrika während der *Azhar*-Konferenz im November 2006<sup>705</sup> wurde jedoch bisher ebenso wenig gefolgt wie die von Nehberg und Weber angekündigte Konferenz in Mali verwirklicht werden konnte. Diese musste aufgrund logistischer Probleme abgesagt und auf 2008 verschoben werden – einem neuen Jahr im Kampf gegen die Mädchenbeschneidung.

---

<sup>703</sup> Spuler-Stegemann. Mädchenbeschneidung. S. 218.

<sup>704</sup> Lightfoot-Klein. Der Beschneidungsskandal. S. 136.

<sup>705</sup> [http://www.target-human-rights.de/HP-00\\_aktuelles/alAzharKonferenz/index.php?p=3](http://www.target-human-rights.de/HP-00_aktuelles/alAzharKonferenz/index.php?p=3). (Stand: 8.10.2007). Target. Rundschreiben 2006. S. 3.

## 10. Literatur- und Quellenverzeichnis

### Primärquellen:

#### Menschenrechtserklärungen:

Afrikanische Union (AU): Protocol to the African Charter on Human and Peoples' Rights on the Rights of Women in Africa („Maputo-Protokoll“). 2005. Unter: <http://www1.umn.edu/humanrts/africa/protocol-women2003.html> (englisch). (Stand: 10.10.2007).

Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNO): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. 10. Dezember 1948. Unter: <http://www.unhchr.ch/udhr/lang/ger.htm> (Stand: 10.9.2007).

Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNO): Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966. Unter: <http://www.auswaertigesamt.de/diplo/de/Aussenpolitik/Menschenrechte/Download/IntZivilpakt.pdf> (Stand: 10.9.2007).

Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNO): Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966. Unter: [http://www.ssis.ch/pdf\\_d/pakt\\_soz\\_kult\\_Re\\_66.pdf](http://www.ssis.ch/pdf_d/pakt_soz_kult_Re_66.pdf) (Stand: 10.9.2007).

Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNO): Übereinkommen über die Rechte des Kindes („UN-Kinderrechtskonvention“). 1990. Text in amtlicher Übersetzung. Unter: <http://www.kidweb.de/kiko.htm#Artikel24> (Stand: 10.10.2007).

Islamrat für Europa: Allgemeine Islamische Menschenrechtserklärung. 1981. In: Forstner, Martin: Allgemeine Islamische Menschenrechtserklärung. In: CIBEDO-Dokumentation 15/16 (Juni/September 1982) (deutsch) und unter: <http://www.alhewar.com/ISLAMDECL.html> (englisch). (Stand: 5.10.2007).

Organisation der Afrikanischen Einheit (OAU): Banjul Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker. 1981. Unter: [http://www.dadalos.org/deutsch/Menschenrechte/Grundkurs\\_MR2/Materialien/dokument:7.htm](http://www.dadalos.org/deutsch/Menschenrechte/Grundkurs_MR2/Materialien/dokument:7.htm) (Stand: 15.10.2007).

Organisation der Islamischen Konferenz (*Munazzamat al-mu'tamar al-islāmī*, OIC): Kairoer Erklärung über Menschenrechte im Islam (*I'lān al-qāhira ḥaula ḥuqūq al-insān fi l-islām*). 1990. Unter: <http://www.oic-oci.org/> (englisch), <http://www1.umn.edu/humanrts/arab/a004.html> (arabisch) und [http://www.aidlr.org/german/mag/36\\_1%20-5.pdf](http://www.aidlr.org/german/mag/36_1%20-5.pdf) (deutsch). (Stand: 5.10.2007).

Rat der Liga der Arabischen Staaten (*Mağlis ġāmi'at ad-duwal al-'arabiya*): Arabische Charta der Menschenrechte (*al-Mītāq al-'arabī li-ḥuqūq al-insān*). 1994. Unter: <http://www1.umn.edu/humanrts/arab/a003.html> (arabisch) und <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/arab.pdf> (deutsch). (Stand: 5.10.2007).

Rat der Liga der Arabischen Staaten (*Mağlis ġāmi‘at ad-duwal al-‘arabiya*): Arabische Charta der Menschenrechte (*al-Miṭāq al-‘arabī li-ḥuqūq al-insān*). 2004. Unter: <http://www1.umn.edu/humanrts/arab/a003-2.html> (arabisch) und [http://www.humanrights.ch/home/upload/pdf/061015\\_Projet-Charte-arabe.pdf](http://www.humanrights.ch/home/upload/pdf/061015_Projet-Charte-arabe.pdf) (französisch). (Stand: 5.10.2007).

#### Gelehrten-Konferenz an der Azhar-Universität vom 22. bis 23. November 2006:

Farīd, Muḥammad: *al-asās fī ḥitān al-ināt bain at-ṭibb wa-l-atibbā‘. su‘āl wa-ġawāb*. Rede am 22. November 2006 auf der Konferenz an der Azhar-Universität. (Unveröffentlichtes Manuskript, überreicht von Hanna Röbbelen).

Ḥasan, ‘Izz ad-Dīn ‘Uṭmān: *al-wāqi‘ al-marīr li-ḥitān al-ināt fī d-duwal allatī tumārisuhu*. Rede am 23. November 2006 auf der Konferenz an der Azhar-Universität (Unveröffentlichtes Manuskript, überreicht von Hanna Röbbelen).

Internationale Gelehrtenkonferenz zum Verbot des Missbrauchs des weiblichen Körpers (*Mu‘tamar al-‘ulamā‘ al-‘ālamī naḥū ḥaḏr intihāk ġisd al-mar‘a*): Empfehlungen der Konferenz (*tauṣiyyāt al-mu‘tamar*). Am 25. November 2006 durch ‘Alī Ğum‘a unterzeichneter Beschluss der Gelehrtenkonferenz an der Azhar-Universität vom 22. bis 23. November 2006. Unter: [http://www.target-human-rights.com/HP-00\\_aktuelles/alAzharKonferenz/index.php?p=beschlussArabisch](http://www.target-human-rights.com/HP-00_aktuelles/alAzharKonferenz/index.php?p=beschlussArabisch) (arabisch) und [http://www.target-human-rights.de/HP-00\\_aktuelles/alAzharKonferenz/index.php?p=beschlussDeutsch](http://www.target-human-rights.de/HP-00_aktuelles/alAzharKonferenz/index.php?p=beschlussDeutsch) (deutsch). (Stand 7.5.2007).

Kentenich, Heribert: Weibliche Genitalverstümmelung. Rede am 22. November 2006 auf der Konferenz an der Azhar-Universität. (Unveröffentlichtes Manuskript, überreicht von Hanna Röbbelen).

al-Madanī, ‘Ādil Muḥammad/‘Abd ar-Raḥmān, ‘Alī Ismā‘īl: *ḥitān al-ināt. al-asbāb wa-l-mu‘taqadāt*. Rede am 22. November 2006 auf der Konferenz an der Azhar-Universität. (Unveröffentlichtes Manuskript, überreicht von Hanna Röbbelen).

Programm der internationalen Gelehrtenkonferenz zum „Verbot des Missbrauchs des weiblichen Körpers“. Unter: [http://209.85.129.104/search?q=cache:A\\_BkkoSgcegJ:www.crin.org/docs/TARGET\\_Program-Conference.doc+Muhammad+Rafiq+Uthman+Azhar&hl=de&ct=clnk&cd=1&gl=de](http://209.85.129.104/search?q=cache:A_BkkoSgcegJ:www.crin.org/docs/TARGET_Program-Conference.doc+Muhammad+Rafiq+Uthman+Azhar&hl=de&ct=clnk&cd=1&gl=de) (Stand: 20.9.2007).

Target: Private DVD mit Konferenz-Mitschnitten. Nur zur privaten Nutzung. (Überreicht durch Annette Weber).

Yūsuf, Luqmān: Female Circumcision. Rede am 22. November 2006 auf der Konferenz an der Azhar-Universität. (Unveröffentlichtes Manuskript, überreicht von Hanna Röbbelen).

#### Gelehrtenmeinungen in Fatwas, Anhandlungen, Interviews und auf Konferenzen:

al-Awwa, Muhammad Salim: Female Circumcision. Neither a Sunna, nor a Sign of Respect. In: al-Sabbagh, Muhammad Lutfi: Islamic Ruling on Male and Female Circumcision. Aus der Reihe der World Health Organization, Regional Office for the Eastern Mediterranean: The Right Path to Health. Health Education through Religion. Nr. 8. Alexandria 1996. S. 34-42.

Ğād al-Ĥaqq, Ğād al-Ĥaqq ‘Alī: *ĥitān al-banāt*. Fatwa Nr. 1202. In: *al-fatāwā al-islāmīya min dār al-iftā’ al-miṣrīya*. Nr. 26. Kairo 1983. S. 3119-3125.

Humad, Abdelkader Mohamed: Fatwa vom 8. August 2004 im Anschluss an die „Wüstenkonferenz“ in Tajoura/Dschibuti. (Kopierte Handschrift, überreicht von Rüdiger Nehberg).

Interview mit ‘Alī Ğum‘a auf *ar-Risāla*. 26. Mai 2006. Unter: <http://www.memritv.org/Transcript.asp?P1=1154> (Stand: 3.7.2007).

Interview mit Mūsā Muḥammad ‘Umar auf [irinnews.org](http://www.irinnews.org) des UN-Office for the Coordination of Humanitarian Affairs. 8. März 2005. Unter: <http://www.irinnews.org/print.asp?ReportID=45990> (Stand: 20.1.2007).

Kutty, Ahmad: Does The Qur’an Speak about Circumcision? Fatwa vom 28. November 2002. Unter: [http://www.islamonline.net/servlet/Satellite?pagename=IslamOnline-English-Ask\\_Scholar/FatwaE/FatwaE&cid=1119503546272](http://www.islamonline.net/servlet/Satellite?pagename=IslamOnline-English-Ask_Scholar/FatwaE/FatwaE&cid=1119503546272) (Stand: 4.5.2007).

Kutty, Ahmad: Female Circumcision: Is It Really Obligatory? Fatwa vom 28. August 2002. Unter: [http://www.islamonline.net/servlet/Satellite?pagename=IslamOnline-English-Ask\\_Scholar/FatwaE/FatwaE&cid=1119503545826](http://www.islamonline.net/servlet/Satellite?pagename=IslamOnline-English-Ask_Scholar/FatwaE/FatwaE&cid=1119503545826) (Stand: 4.5.2007).

Mahlūf, Ḥasanain Muḥammad: *ḥukm al-ĥitān*. In: *al-fatāwā al-islāmīya min dār al-iftā’ al-miṣrīya*. Kairo 1981. S. 449.

al-Marābuṭ, Aḥmad Ibn (Ahmed Lemrabott): Fatwa vom 15. März 2006. (Kopierte Handschrift, überreicht von Rüdiger Nehberg).

al-Munaġġid, Muḥammad Ṣāliḥ (islam-qa.com): *al-fawā’id aṭ-ṭibbīya min ĥitān al-banāt*. Fatwa-Nr. 45528 (ohne Datum). Unter: <http://www.islam-qa.com/index.php?ref=45528&ln=ara> (Stand: 9.2.2007).

al-Munaġġid, Muḥammad Ṣāliḥ (islam-qa.com): *hal warada ḥadīṭ ṣaḥīḥ fī ĥitān al-ināt?* Fatwa-Nr. 82859 (ohne Datum). Unter: <http://www.islam-qa.com/index.php?ref=82859&ln=ara> (Stand: 9.2.2007).

al-Munaġġid, Muḥammad Ṣāliḥ (islam-qa.com): *ĥitān al-banāt wa-inkār ba‘d al-aṭibbā’*. Fatwa-Nr. 60314 (ohne Datum). Unter: <http://www.islam-qa.com/index.php?ref=60314&ln=ara> (Stand: 9.2.2007).

al-Munaġġid, Muḥammad Ṣāliḥ (islam-qa.com): *ĥitān al-ināt laisa bi-wāġib*. Fatwa-Nr. 427 (ohne Datum). Unter: <http://www.islam-qa.com/index.php?ref=427&ln=ara> (Stand: 9.2.2007).

al-Munaġġid, Muḥammad Ṣāliḥ (islam-qa.com): *ḥukm ĥitān al-mar’a*. Fatwa-Nr. 1188 (ohne Datum). Unter: <http://www.islam-qa.com/index.php?ref=1188&ln=ara> (Stand: 9.2.2007).

Naṣār, ‘Alām: *ĥitān al-banāt*. Fatwa vom 23. Juni 1951. In: *al-fatāwā al-islāmīya min dār al-iftā’ al-miṣrīya*. Kairo 1982. S. 1985-1986.

Ṭaṇṭāwī, Muḥammad Sayyid: Fatwa vom 13. Juli 2002. (Kopierte Handschrift, überreicht von Rüdiger Nehberg).

Traoré, Kadiatou/Coumaré, Fanta Coulibaly: Forum National des Leaders Religieux Musulmans sur le Thème de l'Excision. Du 13 au 15 mai 2000. Rapport.

al-Qaraḍāwī, Yūsuf: Circumcision: Juristic, Medical & Social Perspectives. Fatwa vom 13. Dezember 2004 (wechselnde Daten möglich). Unter: [http://www.islamonline.net/servlet/Satellite?pagename=IslamOnline-English-Ask\\_Scholar/FatwaE/FatwaE&cid=1119503548446](http://www.islamonline.net/servlet/Satellite?pagename=IslamOnline-English-Ask_Scholar/FatwaE/FatwaE&cid=1119503548446) (Stand: 9.2.2007).

al-Qaraḍāwī, Yūsuf: *ḥitān al-banāt*. In: *min hadī al-islām. fatāwā mu'āšira*. Band 1. Kuwait 1987. S. 443. Unter Angabe wechselnder Ausstellungsdaten auch unter: [http://www.qaradawi.net/site/topics/article.asp?cu\\_no=2&item\\_no=341&version=1&template\\_id=8&parent\\_id=12](http://www.qaradawi.net/site/topics/article.asp?cu_no=2&item_no=341&version=1&template_id=8&parent_id=12) (Stand: 21.1.2007).

al-Qaraḍāwī, Yūsuf: *ḥukm aš-šar' fī ḥukm al-ḥitān*. Unter Angabe wechselnder Ausstellungsdaten auch unter: [http://www.qaradawi.net/site/topics/article.asp?cu\\_no=2&item\\_no=5203&version=1&template\\_id=130&parent\\_id=17](http://www.qaradawi.net/site/topics/article.asp?cu_no=2&item_no=5203&version=1&template_id=130&parent_id=17) (Stand: 9.2.2007).

al-Qaraḍāwī, Yūsuf: Islamic Ruling on Female Circumcision. Unter Angabe wechselnder Daten unter: [http://www.islamonline.net/servlet/Satellite?pagename=IslamOnline-English-Ask\\_Scholar/FatwaE/FatwaE&cid=1119503543886](http://www.islamonline.net/servlet/Satellite?pagename=IslamOnline-English-Ask_Scholar/FatwaE/FatwaE&cid=1119503543886) (Stand: 21.1.2007).

az-Zamzamī, 'Abd al-Bārī: Live-Chat zu allgemeinen Anfragen am 9. Juli 2003. Unter: [http://www.islamonline.net/livefatwa\(arabic/Browse.asp?hGuestID=3CY34j\)](http://www.islamonline.net/livefatwa(arabic/Browse.asp?hGuestID=3CY34j)) (Stand: 11.11.2007).

#### Hadith-Sammlungen, islamische Geschichtswerke, Koran- und Bibelübersetzungen:

Abū Dāwud, as-Siğistānī: *sunan*. Beirut 1984.

Anas, Mālik Ibn: *al-muwaṭṭa'*. Kairo 1951.

al-Ġāḥiẓ, Abū 'Uṭmān: *kitāb al-ḥayawān*. Vol. 7. Kairo 1945.

Ḥanbal, Aḥmad Ibn: *musnad*. Kairo 1895.

Khoury, Adel Theodor: Der Koran. Arabisch-Deutsch. Gütersloh 1990-2001.

Muslim, Ibn al-Ḥağğāğ: *aṣ-ṣaḥīḥ*. Kairo 1955.

Paret, Rudi: Der Koran. 8. Auflage. Stuttgart/Berlin/Köln 2001.

Qayyim al-Ġauziya, Muḥammad Ibn: *tuhfat al-maudūd bi-aḥkām al-maudūd*. Kairo o. J.

Zirker, Hans: Der Koran. Darmstadt 2003.

Zunz, Leopold: Die Heilige Schrift. Hebräisch-Deutsch. Tel Aviv/Stuttgart 1997.

## Sekundärliteratur:

el Ahl, Amira: Im schönsten Ebenmaß. In: Der Spiegel 49/2006. S. 138-140.

Aldeeb Abu-Sahlieh, Sami A.: Les Musulmans face aux droits de l'homme. Religion & droit & politique. Étude et documents. Bochum 1994.

Aldeeb Abu-Sahlieh, Sami A.: Male and Female Circumcision among Jews, Christians and Muslims. Religious, Medical, Social and Legal Debate. Warren Center/Pennsylvania 2001.

Aldeeb Abu-Sahlieh, Sami A.: Verstümmeln im Namen Yahwes oder Allahs. Die religiöse Legitimation der Beschneidung von Männern und Frauen. In: CIBEDO. Beiträge zum Gespräch zwischen Christen und Muslimen. 8. Jahrgang, Nr. 2. Frankfurt 1994. S. 64-94. Auch unter: [http://www.sami-aldeeb.com/files/article/152/German\\_Verstuemeln\\_im\\_Namen\\_Yahwes\\_1994.doc](http://www.sami-aldeeb.com/files/article/152/German_Verstuemeln_im_Namen_Yahwes_1994.doc) (Stand: 9.2.2007).

Anees, Munawar A.: Circumcision: The Clitoral Inferno. In: Islamic Culture 63, 3 (July 1989). S. 77-92.

Arabist: Mufti not against women presidents after all? 4. Februar 2007. Unter: <http://arabist.net/archives/2007/02/04/mufti-not-against-women-presidents-after-all/> (Stand: 1.7.2007).

Ärztezeitung Online: Geistliche in Somalia erlassen Fatwa gegen Verstümmelung. 2. November 2005. Unter: <http://aerztezeitung.de/docs/2005/11/02/196a2205.asp?cat=/medizin/fraue ngesundheit> (Stand: 11.9.2007).

Atighetchi, Dariusch: Islamic Bioethics: Problems and Perspectives. Dordrecht 2007.

Badry, Roswitha: Zur ‚Mädchenbeschneidung‘ in islamischen Ländern. Religiös-rechtliche Aspekte und feministische Kritik. In: Freiburger FrauenStudien. Zeitschrift für interdisziplinäre Frauenforschung. Ausgabe 2. Jahrgang 5. 1999. S. 213-232.

Bälz, Kilian: Human Rights, the Rule of Law and the Construction of Tradition. The Egyptian Supreme Administrative Court and Female Circumcision (Appeal no. 5257/43, 28 December 1997). In: Cotran, Eugene/Yamani, Mai (Hg.): The Rule of Law in the Middle East and the Islamic World. Human Rights and Judicial Process. London/New York 2000. S. 35-42.

Bälz, Kilian: Verbot der Geschlechtsverstümmelung an Frauen (Excision) bestätigt/VO des Gesundheitsministers mit islamischer Shari'a und staatlicher Verfassung vereinbar. In: EuGRZ 1998. S. 24-27.

El Baradie, Adel: Gottes-Recht und Menschen-Recht. Grundlagenprobleme der islamischen Strafrechtslehre. Baden-Baden 1983.

Beck-Karrer, Charlotte: Frauenbeschneidung in Afrika. In: Arbeitsblätter des Instituts für Ethnologie der Universität Bern. Bern 1992. S. 1-46.

Berkey, Jonathan P.: Circumcision circumscribed: Female Excision and Cultural Accommodation in the Medieval Near East. In: IJMES 28 (1996). S. 19-38.

- Bielefeldt, Heiner: Philosophie der Menschenrechte. Grundlagen eines weltweiten Freiheitsethos. Darmstadt 1998.
- Bouhdiba, Abdelwahab: Sexuality in Islam. Paris 1975.
- Büchner, Antje-Christin: Weibliche Genitalverstümmelung. Betrachtungen eines traditionellen Brauchs aus Menschenrechtsperspektive – Schlussfolgerungen für die Soziale Arbeit in Deutschland. Oldenburg 2004.
- Calder, N: Taqlid. In: The Encyclopaedia of Islam. Vol. X. Leiden 2000. S. 137-138.
- Caravello, Pauline: Klitorisbeschneidung. In: Emma – Zeitschrift für Frauen von Frauen (März 1977). S. 52-53.
- Chaumont, E.: al-Shāfi‘ī. In: The Encyclopaedia of Islam. Vol. IX. Leiden 1997. S. 181-185.
- El Dareer, Asma: Woman, why do you weep? Circumcision and its Consequences. London 1982.
- Deutsches Komitee für UNICEF e. V. (Hg.): Schnitt in Körper und Seele. Eine Umfrage zur Situation beschnittener Mädchen und Frauen in Deutschland. Köln 2005. Unter: [http://www.unicef.de/fileadmin/content\\_media/presse/fotomaterial/Beschneidung/I0038\\_Doku\\_Beschneidung.pdf](http://www.unicef.de/fileadmin/content_media/presse/fotomaterial/Beschneidung/I0038_Doku_Beschneidung.pdf) (Stand: 4.3.2007).
- Dinslage, Sabine: Mädchenbeschneidung in Westafrika. München 1981.
- Dirie, Waris: Wüstenblume. München 1998.
- Eccel, Chris A.: Egypt, Islam and Social Change: Al-Azhar in Conflict and Accomodation. Berlin 1984.
- Ed.: Khafd. In: The Encyclopaedia of Islam. Vol. IV. Leiden 1978. S. 913-914.
- Eich, Thomas: Islam und Bioethik. Eine kritische Analyse der modernen Diskussion im islamischen Recht. Wiesbaden 2005.
- Elchalal, U./ Ben-Ami, B./Brzezinski, A.: Female circumcision: The peril remains. In: BJU International 83 (1999). S. 103-108.
- Frank, Charlotte: An das Unmögliche glauben. In: Süddeutsche Zeitung. 23. Dezember 2006. S. 7.
- Frankenfeld, Thomas: „Das wusste ich nicht, das wusste ich doch nicht“. In: Hamburger Abendblatt. 27. November 2006. S. 3. Unter: <http://www.abendblatt.de/daten/2006/11/27/645034.html?s=3> (Stand: 3.7.2007).
- Giladi, Avner: Normative Islam Versus Local Tradition. Some Observations on Female Circumcision with Special Reference to Egypt. In: Arabica 44, 2 (April 1997). S. 254-267.
- Goldziher, Ignac: Vorlesungen über den Islam. Darmstadt 1963.
- Goldziher, I./Schacht, J.: Fikh. In: The Encyclopaedia of Islam. Vol. II. Leiden/London 1965. S. 886-891.

- Gollaher, David: Das verletzte Geschlecht. Die Geschichte der Beschneidung. Berlin 2002.
- Gräf, Bettina: Die Fatwa als politisches Instrument am Beispiel der Fatwa „Der politische Islam“ (*al-islām as-siyāsī*) von Yūsuf ‘Abdallāh al-Qaraḏāwī. Berlin 2000. (Unveröffentlichte Magisterarbeit, eingesehen in der Bibliothek des Instituts für Islamwissenschaft an der Freien Universität Berlin).
- Hall, Marjorie/Ismail, Bakhita Amin: Sisters under the Sun. The Story of Sudanese Women. London 1981.
- Hallaq, Wael B.: Was the Gate of Ijtihad closed? In: IJMES 16 (1984). S. 3-41.
- Hansen, Henny Harald: Clitoridectomy: Female Circumcision in Egypt. In: Folk. Dansk Etnografisk Tidsskrift. Vol. 14-15. 1972/73. S. 15-26.
- Hicks, Esther K.: Infibulation: Female mutilation in Islamic Northeastern Africa. New Brunswick/London 1993.
- Hooker, M. B./Calder, N.: Shari‘a. In: The Encyclopaedia of Islam. Vol. IX. Leiden 1971. S. 321-328.
- Hosken, Fran P.: The Hosken Report: Genital and Sexual Mutilation of Females. New York 1993.
- Hulverscheidt, Marion A.: Weibliche Genitalverstümmelung. Diskussion und Praxis in der Medizin während des 19. Jahrhunderts im deutschsprachigen Raum. Frankfurt am Main 2002.
- Ismail, Ellen/Makki, Maureen: Frauen im Sudan. Afro-arabische Frauen heute. Wuppertal 1999.
- Juynbol, G. H. A./Brown, J. D.: Sunna. In: The Encyclopaedia of Islam. Vol. IX. Leiden 1997. S. 878-881.
- Kassamali, Noor: Genital Cutting. In: Encyclopedia of Women & Islamic Cultures. Vol. III. Family, Body, Sexuality and Health. Leiden/Boston 2006. S. 129-134.
- Kister, M. J.: "... and he was born circumcised...". Some notes on circumcision in Ḥadīth. In: Oriens 34 (1994). S. 10-30.
- Koso-Thomas, Olayinka: Circumcision of Women: A Strategy for Eradication. London 1987.
- Koszinowski, Thomas: Muhammad Saiyid Tantawi. In: Orient 37, 3 (1996). S. 385-391.
- Krämer, Gudrun: Drawing Boundaries. Yūsuf al-Qaraḏāwī on Apostasy. In: Krämer, Gudrun/Schmidtke, Sabine: Speaking for Islam. Religious Authorities in Muslim Societies. Leiden/Boston 2006. S. 181-217.
- Krämer, Gudrun: Geschichte des Islam. Bonn 2005.
- Krämer, Gudrun: Gottes Staat als Republik. Reflexionen zeitgenössischer Muslime zu Islam, Menschenrechten und Demokratie. Baden-Baden 1999.

Krämer, Gudrun: Islam, Menschenrechte und Demokratie: Anmerkungen zu einem schwierigen Verhältnis. Vortrag an der Gottlieb-Daimler- und Karl-Benz-Stiftung. Ladenburg 2003. Unter: [http://www.daimler-benz-stiftung.de/home/events/lecture/all/bbv20\\_kraemer.pdf](http://www.daimler-benz-stiftung.de/home/events/lecture/all/bbv20_kraemer.pdf) (Stand: 27.8.2007).

Krämer, Gudrun: Kritik und Selbstkritik: Reformistisches Denken im Islam. In: Lüders, Michael (Hg.): Der Islam im Aufbruch? Perspektiven der arabischen Welt. München/Zürich 1992. S. 209-227.

Krawietz, Birgit: Der Mufti und sein Fatwa. Verfahrenstheorie und Verfahrenspraxis nach islamischem Recht. In: Die Welt des Orients 26 (1995). S. 161-180.

Krawietz, Birgit: Die Ḥurma. Schariatrechtlicher Schutz vor Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit nach arabischen Fatwas des 20. Jahrhunderts. Berlin 1991.

Kursawe, Janet: Yusūf ‘Abdallāh al-Qarāḍawī. In: Orient. 44, 4 (2003). S. 523-530.

Laoust, H.: Ibn Kathīr. In: Encyclopaedia of Islam. Vol. III. Leiden/London 1971. S. 817-818.

Lightfoot-Klein, Hanny: Das grausame Ritual. Sexuelle Verstümmelung afrikanischer Frauen. Frankfurt am Main 1999.

Lightfoot-Klein, Hanny: Der Beschneidungsskandal. Berlin 2003.

MacDonald, D. B.: Fiṭra. In: Encyclopaedia of Islam. Vol. II. Leiden/London 1965. S. 931-932.

Maldonado, Fabiola/Sülzle, Ulrike: Maïmouna – La vie devant moi. Dokumentarfilm Burkina Faso/Deutschland 2006. Vgl. auch: <http://www.maimouna-derfilm.de/index.html> (Stand: 6.12.2007).

al-Marṣifī, Sa‘d: *aḥādīṭ al-ḥitān. ḥiġġiyyatuhā wa-fiqhuhā*. Kuwait/Beirut 1994.

el Masry, Youssef: Le Drame Sexuel de la Femme dans l’Orient Arabe. Paris 1962.

Masud, Muhammad Khalid/Messick, Brinkely/Dallal, Ahmad S.: Fatwā. In: The Oxford Encyclopaedia of the Modern Islamic World. Vol. 2. New York/Oxford 1995. S. 8-17.

Masud, Muhammad Khalid/Messick, Brinkley/Powers, David S.: Muftis, Fatwas, and Islamic Legal Interpretation. In: Dies. (Hg.): Islamic Legal Interpretation. Muftis and their Fatwas. Cambridge/London 1996. S. 3-32.

Mayer, Ann Elizabeth: Islam and Human Rights. Tradition and Politics. London 1995.

Meinardus, Otto: Mythological, historical and sociological aspects of the practise of female circumcision among the Egyptians. In: Acta Ethnographica. Academiae Scientiarum Hungaricae. Vol. XVI/3-4. Budapest 1967. S. 387-397.

Momen, Osama: A. Scheidungsrecht in der Vereinten Arabischen Republik Ägypten unter Einfluß des islamischen Rechts. Unter: <http://www.islam.de/2578.php> (Stand: 10.11.2007).

Motzki, Harald: Die Anfänge der islamischen Jurisprudenz. Ihre Entwicklung in Mekka bis zur Mitte des 2./8. Jahrhunderts. Stuttgart 1991.

- Muğāhid, Şubhī: al-Qaraḍāwī: *man ‘ hitān al-ināṭ ḡā’iz idā iḡtama‘at kalimat al-aṭibbā’ ‘alā ḍararihi*. 11. März 2007. Unter: [http://www.qaradawi.net/site/topics/article.asp?cu\\_no=2&item\\_no=4601&version=1&template\\_id=116&parent\\_id=114](http://www.qaradawi.net/site/topics/article.asp?cu_no=2&item_no=4601&version=1&template_id=116&parent_id=114) (Stand: 17.10.2007).
- Müller, Lorenz: Islam und Menschenrechte. Sunnitische Muslime zwischen Islamismus, Säkularismus und Modernismus. Hamburg 1996.
- Nehberg, Rüdiger/Weber, Annette: Karawane der Hoffnung. Mit dem Islam gegen den Schmerz und das Schweigen. München 2006.
- Neue Zürcher Zeitung: Intaktes Jungfernhäutchen als Bedingung. 8. März 2007. Unter: <http://www.nzz.ch/2007/03/08/vm/articleEZNAZ.html> (Stand: 1.7.2007).
- Newland, Lynda: Female circumcision: Muslim identities and zero tolerance policies in rural West Java. In: *Women’s Studies International Forum* 29 (2006). S. 394-404.
- Onlinedienst des ORF: Islamgelehrte stellen sich gegen Mädchenbeschneidung. 2. November 2005. Unter: <http://www.orf.at/ticker/198144.html> (Stand: 11.9.2007).
- Orelli, Luisa: Islam institutionnel égyptien et modernité: aperçu du débat a travers les fatawā d’al-Azhar et de Dār al-Iftā’. In: *Studia Islamica* 95 (2002). S. 109-133.
- Paret, R.: Istiḥsān and Istiṣlāḥ. In: *The Encyclopaedia of Islam*. Vol. IV. Leiden 1978. S. 255-259.
- Pellat, Ch.: al-Djahīz. In: *Encyclopaedia of Islam*. Vol. II. Leiden 1965. S. 385-387.
- Peller, Annette: Chiffrierte Körper – Disziplinierte Körper. Female Genital Cutting. Rituelle Verwundung als Statussymbol. Berlin 2002.
- Popal, Mariam: Die Šarī‘a, das religiöse Recht – ein Konstrukt? Überlegungen zur Analyse des islamischen Rechts anhand rechtsvergleichender Methoden und aus Sicht post-kolonialer Kritik. Frankfurt am Main 2006.
- Rahman, Anika/Toubia, Nahid: *Female Genital Mutilation. A Guide to Laws and Policies Worldwide*. New York 2000.
- Rispler-Chaim, Vardit: *Islamic Medical Ethics in the Twentieth Century*. Leiden/New York/Köln 1993.
- Roald, Anne Sofie: *Women in Islam*. New York 2001.
- Robson, J.: Ḥadīth. In: *The Encyclopaedia of Islam*. Vol. III. Leiden/London 1971. S. 23-28.
- el-Saadawi, Nawal: *Tschador. Frauen im Islam*. Bremen 1980.
- al-Sabbagh. Muhammad Lutfi: *Islamic Ruling on Male and Female Circumcision*. Aus der Reihe der World Health Organization, Regional Office for the Eastern Mediterranean: *The Right Path to Health. Health Education through Religion*. Nr. 8. Alexandria 1996.
- Schacht, J.: Mālik b. Anas. In: *The Encyclopaedia of Islam*. Vol. VI. Leiden 1997. S. 262-265.

- Schädeli, Sibyl: Frauenbeschneidung im Islam. In: Arbeitsblätter des Instituts für Ethnologie der Universität Bern. Bern 1992. S. 47-68.
- Schirmacher, Christine/Spuler-Stegemann, Ursula: Frauen und die Scharia. Die Menschenrechte im Islam. München 2006.
- Skovgaard-Petersen, Jakob: Defining Islam for the Egyptian State. Muftis and Fatwas of the Dār al-Iftā. Leiden/New York/Köln 1997.
- Spuler-Stegemann, Ursula: Mädchenbeschneidung. In: Klinkhammer, Gritt Maria/Rink, Steffen/Frick, Tobias (Hg.): Kritik an Religionen. Marburg 1997. S. 207-219.
- SR2 KulturRadio: Fragen an den Autor. Live Übertragung am 16. September 2007. Unter: [http://pcast.sr-online.de/play/fragen/2007-09-17\\_fragen160907.mp3](http://pcast.sr-online.de/play/fragen/2007-09-17_fragen160907.mp3) (Stand: 26.10.2007).
- Stowasser, Barbara Freyer: Women in the Qur'an, Traditions, and Interpretation. New York/Oxford 1994.
- Target: Rundschreiben 2002. Unter: <http://www.target-human-rights.com/pdf/rundschreiben/TARGETJahresrundschreiben2002.pdf> (Stand: 24.6.2007).
- Target: Rundschreiben 2006. Unter: <http://www.target-human-rights.de/pdf/rundschreiben/TARGETJahresrundschreiben2006.pdf> (Stand: 3.7.2007).
- Target: Rundschreiben 2007. Unter: <http://www.target-human-rights.de/pdf/rundschreiben/TARGETJahresrundschreiben2007.pdf> (Stand: 15.12.2007).
- Terre des Femmes (Hg.): Schnitt in die Seele. Weibliche Genitalverstümmelung – Eine fundamentale Menschenrechtsverletzung. Frankfurt am Main 2003.
- The Lancet: Weibliche Genitalverstümmelung schädlich für Mütter und Babies. 2. Juni 2006. Unter: <http://www.thelancet.de/artikel/842594> (Stand: 10.10.2007).
- Tibi, Bassam: Im Schatten Allahs. Der Islam und die Menschenrechte. München/Zürich 1994.
- Toubia, Nahid F.: The Social and Political Implications of Female Circumcision: The Case of the Sudan. In: Warnock Fernea, Elizabeth (Hg.): Women and the Family in the Middle East. New Voices of Change. Austin 1985. S. 148-159.
- UNICEF Innocenti Research Centre (Hg.): Changing a harmful social convention – Female genital mutilation/cutting. Florenz 2005. Unter: <http://www.unicef-icdc.org/publications/pdf/fgm-gb-2005.pdf> (Stand: 19.5.2007).
- von der Osten-Sacken, Thomas/Uwer, Thomas: Is Female Genital Mutilation an Islamic Problem? In: Middle East Quarterly. Winter 2007. Vol XIV/1. Unter: <http://www.meforum.org/article/1629> (Stand: 20.1.2007).
- Watt, W. Montgomery: al-Ghazālī. In: The Encyclopaedia of Islam. Vol. II. Leiden/London 1965. S. 1038-1041.
- Wensinck, A. J.: Khitān. In: The Encyclopaedia of Islam. Vol. V. Leiden 1986. S. 20-22.

Wenzel-Teuber, Wendelin: Islamische Ethik und moderne Gesellschaft im Islamismus von Yusuf al-Qaradawi. Hamburg 2005.

WHO (Hg.): Female genital mutilation: A joint WHO/UNICEF/UNFPA statement. Geneva 1997. Unter: [http://www.who.int/reproductive-health/publications/fgm/fgm\\_joint\\_st.pdf](http://www.who.int/reproductive-health/publications/fgm/fgm_joint_st.pdf) (Stand: 17.8.2007).

WHO (Hg.): Progress in Sexual and Reproductive Health Research 72 (2006). Unter: <http://www.who.int/reproductive-health/hrp/progress/72.pdf> (Stand: 19.5.2007).

WHO Study Group on Female Genital Mutilation and Obstetric Outcome (Hg.): Female genital mutilation and obsteric outcome: WHO collaborative prospective study in six African countries. In: The Lancet 2006. Unter: <http://www.who.int/reproductive-health/fgm/lancetfgm.pdf> (Stand: 19.5.2007).

#### Wissenschaftliches Hilfsmaterial:

Denkschrift der Transkriptionskommission der ZDMG. Wiesbaden 1969.

Frankfurter Judaistische Beiträge 2 (1974). S. 67-73.

Lane, Edward: Arabic-English Lexicon. London/Edinburg 1863-1893.

Schwertner, Siegfried: Theologische Realenzyklopädie. Abkürzungsverzeichnis. Berlin/New York 1976.

Wehr, Hans: Arabisches Wörterbuch. Für die Schriftsprache der Gegenwart und Supplement. 4. Auflage. Beirut/London 1977.

Wensinck, A. J.: Concordance et Indices de Tradition Musulmanes. Leiden/New York/Kopenhagen/Köln 1936-1988.

#### Internetseiten:

<a href="http://www.aidlr.org">www.aidlr.org</a>	Association Internationale pour la Défense de la Liberté Religieuse (von der UNO und dem Europarat mit beratendem Status anerkannte Nichtregierungsorganisation)
<a href="http://www.alhewar.com">www.alhewar.com</a>	The Center for Arab Culture and Dialogue
<a href="http://www.arableagueonline.org">www.arableagueonline.org</a>	League of Arabic States ( <i>Ġāmi‘at at-duwal al-‘arabīya</i> )
<a href="http://www.auswaertiges-amt.de">www.auswaertiges-amt.de</a>	Auswärtiges Amt
<a href="http://www.dadalos.org">www.dadalos.org</a>	International UNESCO Education Server for Civic, Peace and Human Rights Education
<a href="http://www.eslam.de">www.eslam.de</a>	Encyklopädie des Islam

<a href="http://www.humanrights.ch">www.humanrights.ch</a>	Informationsplattform zu Menschenrechtsthemen
<a href="http://www.humanrights.com">www.humanrights.com</a>	Informationsplattform zu Menschenrechtsthemen
<a href="http://www.iac-ciaf.com">www.iac-ciaf.com</a>	Inter-African Committee on Traditional Practices (IAC)
<a href="http://www.irinnews.org">www.irinnews.org</a>	Humanitarian news and analysis – UN Office for the Coordination of Humanitarian Affairs
<a href="http://www.islamonline.net">www.islamonline.net</a>	islamonline.net (von Yūsuf al-Qaraḏāwī stark beeinflusste Seite)
<a href="http://www.islam-qa.com">www.islam-qa.com</a>	Islam Question and Answer (unter der Aufsicht von Muḥammad Ṣāliḥ al-Munaḡḡid)
<a href="http://www.kidweb.de">www.kidweb.de</a>	kidweb.de
<a href="http://www.memritv.org">www.memritv.org</a>	The Middle East Media Research Institute TV Monitor Project
<a href="http://www.oic-oci.org">www.oic-oci.org</a>	Organization of the Islamic Conference (OIC)
<a href="http://www.qaradawi.net">www.qaradawi.net</a>	Website von Yūsuf al-Qaraḏāwī
<a href="http://www.ruediger-nehberg.de">www.ruediger-nehberg.de</a>	Offizielle Website von Rüdiger Nehberg
<a href="http://www.sunnah.org">www.sunnah.org</a>	The as-Sunnah-Foundation of America – Unity, Knowledge and Understanding for the Muslim Community
<a href="http://www.target-human-rights.com">www.target-human-rights.com</a>	Target e. V. – Gezielte Aktionen für Menschenrechte
<a href="http://www.terre-des-femmes.de">www.terre-des-femmes.de</a>	Terre des Femmes e. V.
<a href="http://www.thelancet.de">www.thelancet.de</a>	The Lancet
<a href="http://www.tostan.org">www.tostan.org</a>	Tostan – Community-led Development (Senegal)
<a href="http://www.un.org">www.un.org</a>	United Nations Organization (UNO)
<a href="http://www.unhchr.ch">www.unhchr.ch</a>	United Nations Human Rights – Office of the High Commissioner for Human Rights
<a href="http://www.unicef.ch">www.unicef.ch</a>	Schweizerisches Komitee für UNICEF
<a href="http://www.unicef.de">www.unicef.de</a>	Deutsches Komitee für UNICEF
<a href="http://www.unicef-icdc.org">www.unicef-icdc.org</a>	UNICEF Innocenti Research Centre

[www.waris-dirie-foundation.com](http://www.waris-dirie-foundation.com)

Waris-Dirie-Foundation

[www.who.int](http://www.who.int)

World Health Organization (WHO)

[www1.umn.edu](http://www1.umn.edu)

University of Minnesota

## Anhang

### Glossar

Abszess	Hohlraum im Gewebe mit eitriger Füllung
‘āda	Brauch
adab al-muftī	Mufti-Literatur
‘addal	wörtl.: straffen; insbesondere im Sudan verbreitete Wiederbeschneidung nach einer Geburt oder vor einer Eheschließung
Afar	Volk in Äthiopien
al-aḥkām at-taklīfiya al-ḥamsa	fünf islamrechtliche Bewertungskategorien
	1. geboten, obligatorisch ( <i>wāğīb, fard</i> )
	2. empfohlen ( <i>mandūb, sunna</i> )
	3. freigestellt, erlaubt ( <i>mubāḥ, ḥalāl</i> )
	4. missbilligt, tadelnswert ( <i>makrūh</i> )
	5. verboten ( <i>ḥarām</i> )
‘aib	Schande
AIDS	Acquired Immunodeficiency Syndrome; durch den HIVirus erworbenes Immunschwächesyndrom
‘ālim, Pl. ‘ulamā’	Religions- und Rechtsgelehrte des Islam
Arbore	Ethnie im Südwesten Äthopiens
‘arūs	Braut
al-Azhar	älteste und bedeutendste Lehrstätte des sunnitischen Islam in Kairo/Ägypten
bāb al-iğtihād	Tor der eigenständigen Rechtsfindung
baḡr, Pl. buḡūr	Klitoris
dalīl, Pl. adilla	Hinweis
Dār al-iftā’	Rechtsgutachterrät in Kairo/Ägypten
Daudi Bohra	ismailitische Gruppe in Indien
dāya, Pl. dāyāt	Hebamme
Defibulation	Öffnung einer infibulierten Frau vor dem Geschlechtsakt oder einer Geburt
Dyspareunia	Schmerzen der Frau beim vaginalen Geschlechtsverkehr

Exzision	Beschneidungsform, bei der die Klitoris teilweise oder vollständig einschließlich von Teilen der inneren Labien entfernt wird
<i>Falascha/ Beit Jisrael</i>	jüdischer Stamm aus Äthiopien
<i>faqīh</i> , Pl. <i>fuqahā'</i>	islamischer Rechtsgelehrter
<i>fatwā</i> , Pl. <i>fatāwā</i>	islamisches Rechtsgutachten
Female Genital Cutting (FGC)	weibliche Genitalbeschneidung
Female Genital Mutilation (FGM)	weibliche Genitalverstümmelung
Fertilität	Fruchtbarkeit
<i>fiqh</i>	islamische Rechtswissenschaft
Fistel	röhrenförmiger Gang unterhalb der Bauchdecke, der zwei Organe miteinander verbindet und evtl. an der Körperoberfläche ausmündet
<i>fitna</i>	Spaltung der muslimischen Gemeinde
<i>fiṭra</i>	Schöpfung, Veranlagung
Frigidität	geschlechtliche Empfindungslosigkeit
<i>ḡāhiliya</i>	Zeit vor dem Islam (auch „Zeit der Unwissenheit“)
<i>ḥadd</i> , Pl. <i>ḥudūd</i>	Körperstrafen
<i>ḥadīṭ</i> , Pl. <i>aḥādīṭ</i>	Überlieferung der Taten, Aussprüche oder stillschweigenden Billigungen des Propheten Muḥammad
<i>ḥafḍ</i> , <i>ḥifāḍ</i>	wörtl.: Verringerung; weibliche Beschneidung
<i>ḥaqq allāh</i>	Gottesrecht bzw. Rechtsansprüche Gottes
<i>ḥaqq al-‘ibād</i>	Menschenrecht bzw. Rechtsansprüche der Menschen untereinander
<i>ḥasanīya</i>	Verschönerung (mauret. Dialekt für Beschneidung)
<i>ḥitān</i>	Beschneidung (meist Junge)
<i>ḥitān al banāt/ al-unṭā</i>	Beschneidung von Mädchen
HIV	Human Immunodeficiency Virus; menschliches Immunschwächevirus
<i>ḥurma</i>	körperliche Unversehrtheit
Hymen	Jungfernhäutchen
<i>‘ibādāt</i>	rituelle Handlungen
<i>iftā'</i>	Rechtsauskunft
<i>iḡmā'</i>	Konsens der Islamgelehrten
<i>iḡtihād</i>	eigenständige Rechtsfindung
<i>iḥtilāf</i>	Meinungsverschiedenheit

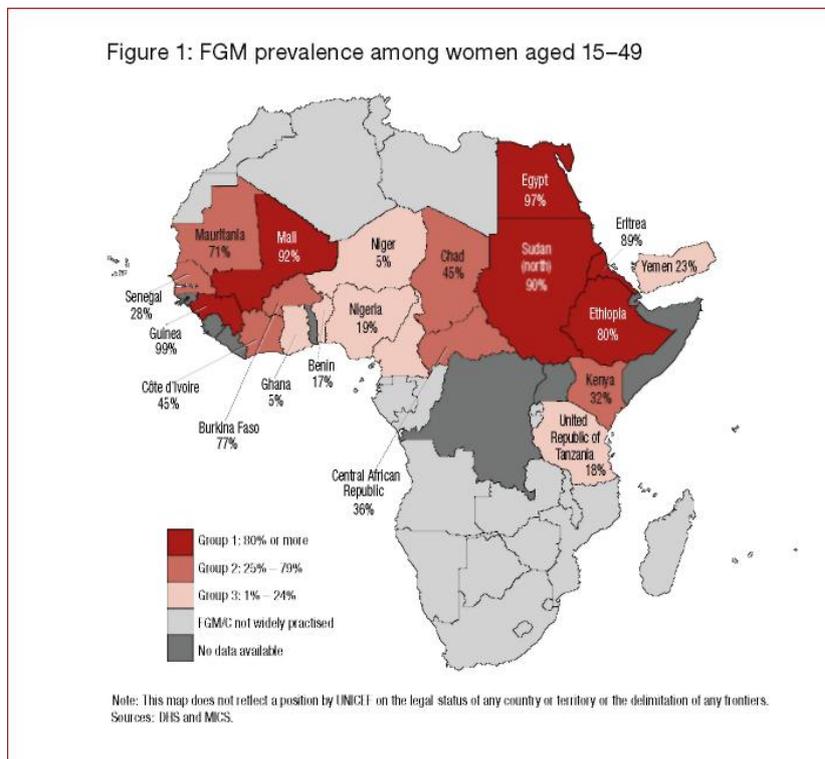
Infibulation	Beschneidungsform, bei der die Klitoris und die kleinen Schamlippen entfernt sowie die großen Schamlippen innen ausgeschabt oder gänzlich abgetrennt und anschließend bis auf eine kleine Öffnung zusammenge- näht werden
Initiation	durch bestimmte Bräuche begleitete Aufnahme eines Kindes in den Kreis von Männern oder Frauen
Inkontinenz	Unfähigkeit, Harn oder Stuhl zurückzuhalten
<i>isnād</i>	Überliefererkette
<i>karāma/šaraf</i>	Ehre
Keloid	gutartiger Tumor an der Hautoberfläche
Klitoridektomie	Beschneidungsform, bei der teilweise oder vollständig die sichtbare Klitoris entfernt wird
Klitoris	schwellfähiges weibliches Geschlechtsorgan, das bei Stimulation die Frau zum Orgasmus bringen kann
Labia majora	große Schamlippen
Labia minora	kleine Schamlippen
liminale Phase	Übergang zu einer neuen sozialen Rolle
<i>maḏhab</i> , Pl. <i>maḏāhib</i>	islamische Rechtsschule
<i>makrama</i>	ehrenvolle Tat
<i>maṣlaḥat al-‘amma</i>	Allgemeinwohl
<i>mu‘āmalāt</i>	soziale Pflichten
<i>muftī</i> , Pl. <i>muftūn</i>	Rechtsgutachter
<i>muğtahid</i>	Rechtsgelehrter, der eine selbständige Entscheidung von Rechtsfragen auf der Basis der Quellen trifft
<i>mustaftī</i>	jemand, der ein Rechtsgutachten erbittet
Nymphomanie	gesteigerter Geschlechtstrieb bei Frauen
Orgasmus	Höhepunkt der geschlechtlichen Erregung
Pharaonische Beschneidung	vgl. Infibulation
Praeputium	Klitorisvorhaut
<i>qāḏī</i> , Pl. <i>quḏā</i>	Richter
<i>qiyās</i>	Analogieschluss
<i>ra’y</i>	eigene Ansicht
Reinfibulation	wiederholte Beschneidung einer Frau nach einer Geburt oder vor einer erneuten Eheschließung
<i>rite de passage</i>	Übergangsritual

<i>salafīya</i>	Reformislam
<i>šarī‘a</i>	islamisches Recht
Sekret	von einer Drüse abgesonderter Stoff, der im menschlichen Körper bestimmte Aufgaben erfüllt
Sterilität	Unfruchtbarkeit
Sudanesische Beschneidung	vgl. Infibulation
<i>sunna</i>	1. Tradition des Propheten 2. islamrechtliche Bewertungskategorie von Handlungen: empfohlen 3. Mildere Form der Mädchenbeschneidung, bei der die Klitorisvorhaut eingeritzt oder entfernt wird
<i>taqlīd</i>	Nachahmung
<i>ṭihār, ṭahūr, ṭahāra</i>	Reinheit, Keuschheit, Beschneidung (sudan. Dialekt)
Trauma	seelische Verletzung
<i>umma</i>	Gemeinschaft der muslimischen Gläubigen
<i>‘urf</i>	Gewohnheitsrecht
<i>uṣūl al-fiqh</i>	Rechtsfindungsmethodik
Vagina	Scheide; Verbindung der äußeren weiblichen Genitalien mit der Gebärmutter
Vulva	Gesamtheit der äußeren weiblichen Geschlechtsorgane
<i>wasatīya</i>	sinnhaft: Islam der Mitte
<i>zinā’</i>	illegitimer Geschlechtsverkehr
Zirkumzision	Beschneidung (v. a. für Männer angewandter Begriff)
Zyste	eitriger Hohlraum im Gewebe

## Abkürzungsverzeichnis

Anm. d. Verf.	Anmerkung des Verfassers
Art.	Artikel
AU	African Union
bzgl.	bezüglich
CNLPE	National Committee against Excision
d.h.	das heißt
DMG	Deutsche Morgenländische Gesellschaft
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
EU	Europäische Union
e. V.	eingetragener Verein
FGM	Female Genital Mutilation
Hg.	Herausgeber
IAC	Inter-African Committee on Traditional Practices affecting the Health of Women and Children
IAMS	International Association of Muslim Scholars
Ibid	ibidem; wie vorgeannt
(I)NTACT	(Internationale) Aktion gegen die Beschneidung von Mädchen und Frauen
NGO	Non-Governmental Organization
OAU	Organization of African Unity
OIC	Organization of the Islamic Conference
o. J.	ohne Jahr
PIA	Pro-Islamische Allianz
SRU	Somali Religions Union
UN/UNO	United Nations Organisation
UNFPA	United Nations Population Fund
UNHCHR	United Nations High Commissioner for Human Rights
UNICEF	United Nations Children's Fund
v. a.	vor allem
Vgl.	Vergleiche
WHO	World Health Organization
z. B.	zum Beispiel

Figure 1: FGM prevalence among women aged 15–49



### Verbreitung der Mädchenbeschneidung in Afrika

Quelle: WHO (Hg.): *Progress in Sexual and Reproductive Health Research 72* (2006). S. 2. Unter: <http://www.who.int/reproductive-health/hrp/progress/72.pdf> (Stand: 19.5.2007).

Country	Survey type and date	National prevalence FGM/C %
Benin	DHS 2001	17
Burkina Faso	DHS 2003	77
Central African Republic	MICS 2000	36
Chad (provisional)	DHS 2004	45
Côte d'Ivoire	DHS 1998-9	45
Egypt *	DHS 2003	97
Eritrea	DHS 2002	89
Ethiopia	DHS 2000	80
Ghana	DHS 2003	5
Guinea	DHS 1999	99
Kenya	DHS 2003	32
Mali	DHS 2001	92
Mauritania	DHS 2000-1	71
Niger	DHS 1998	5
Nigeria	DHS 2003	19
Sudan* +	MICS 2000	90
Tanzania	DHS 1996	18
Yemen*	DHS 1997	23

\* Sample consisted of ever-married women  
+ Surveys were conducted in northern Sudan.

### Statistik über das Vorkommen der Beschneidung bei Frauen im Alter von 15 bis 49 Jahren

Quelle: UNICEF Innocenti Research Centre (Hg.): *Changing a harmful social convention – Female genital mutilation/cutting*. Florenz 2005. S. 4. Unter: <http://www.unicef-icdc.org/publications/pdf/fgm-gb-2005.pdf>. (Stand: 19.5.2007).



Deckblatt des Einladungsschreibens des Schirmherrn, 'Alī Ğum'a, zu der internationalen Gelehrtenkonferenz „Verbot des Missbrauchs des weiblichen Körpers“ vom 22. bis 23. November 2006 an der *Azhar*-Universität

Quelle: Rüdiger Nehberg, „Target“

**PROGRAMM**  
der internationalen Gelehrtenkonferenz zum  
„Verbot des Missbrauchs des weiblichen Körpers“

**ERSTER TAG: 22. November 2006**

**Eröffnungssitzung:** 10.00 – 11.30 Uhr

Eröffnungswort: Prof. Dr. Muḥammad 'Abd al-Ġānī Šāma

Koranlesung

Redner: Prof. Dr. 'Alī Ğum'a, Großmufti von Ägypten und Schirmherr der Konferenz  
Rüdiger Nehberg, Gründer von „Target“ und Konferenz-Initiator  
Mušira Ḥaṭāb, Gesandte der Präsidentengattin, Sūzān Mubārak, und  
Generalsekretärin des Nationalen Rates für Kindheit und Mutterschaft  
Prof. Dr. Maḥmūd Ḥamdī Zaqqūq, Minister für religiöse Stiftungen in  
Ägypten  
Prof. Dr. Muḥammad Sayyid Ṭanṭāwī, Scheich der *Azhar*

Pause: 11.30 – 12.00 Uhr

**Erste Sitzung: 12.00 – 14.00 Uhr**

Vorsitz: Prof. Dr. Ğamal ad-Dīn Abū Surūr, Direktor des *Azhar*-Zentrums für Volkszählung  
Redner: Prof. Dr. Yūsuf al-Qaraḏāwī, Scheich aus Qatar  
Prof. Dr. ‘Ādil al-Madanī, Leiter der psychologischen Abteilung der *Azhar*-Universität  
Dr. med. Luqmān Yūsuf, leitender Gynäkologe der Universitätsklinik in Addis Abeba/Äthiopien  
Stellungnahmen: Nur Barud Gurhan, Großscheich von Somalia  
Mohamed Moussa Diallo, ehemaliger Großscheich von Mali

Mittagspause: 14.00 – 15.30 Uhr

**Zweite Sitzung: 15.30 – 17.30 Uhr**

Vorsitz: Naşir Farīd Waşil, ehemaliger Mufti Ägyptens  
Redner: Prof. Dr. Muḥammad Farīd, Leiter des Hilfsprojekts für Gesundheitsdienste im ägyptischen Gesundheitsministerium  
Prof. Dr. med. Heribert Kentenich, Chefarzt der Frauenklinik der DRK-Kliniken Berlin  
Stellungnahmen: Prof. Dr. Ḥusain Ḥasan Akbar, Vorsitzender des Hohen Rates für Islamische Angelegenheiten im Tschad  
Prof. Dr. Muḥammad Rafīq Uṭmān, Professor der Scharia-Fakultät an der *Azhar*-Universität

**ZWEITER TAG: 23. November 2006**

**Dritte Sitzung: 12.00 – 14.00 Uhr**

Vorsitz: Prof. Dr. ‘Abd al-Kabīr al-‘Alawī al-Madaġī, ehemaliger Minister für religiöse Stiftungen und Angelegenheiten des Islam im Königreich Marokko  
Redner: Prof. Dr. ‘Izz ad-Dīn ‘Uṭmān Ḥasan, Leiter der ägyptischen Kongregation für Geburtenkontrolle  
Bāl Muḥammad al-Başīr, Imam von Mauretanien  
Stellungnahmen: Prof. Dr. ‘Abd ar-Raḥmān Sulaimān Başīr, Großscheich von Dschibuti  
Prof. Dr. ‘Ā’īşa al-Manā‘ī, Dekanin der Rechtsfakultät der Universität Qatar

Pause: 12.00 – 12.30 Uhr

**Vierte Sitzung: 12.30 – 14.00 Uhr**

Diskussion am „runden Tisch“ zur Rechtsfindung

Mittagspause: 14.00 – 16.00 Uhr

**Schlussitzung: 16.00 – 17.00 Uhr**

Pressekonferenz mit Bekanntgabe des Konferenzbeschlusses

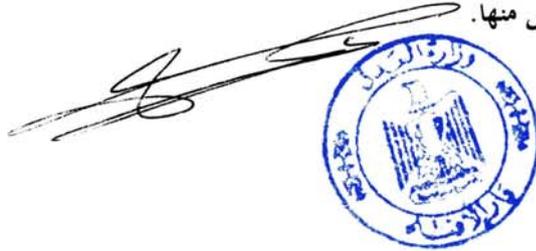
## توصيات المؤتمر

\*\*\*\*\*

بسم الله الرحمن الرحيم

انعقد "مؤتمر العلماء العالمي نحو حظر انتهاك جسد المرأة" في الأول والثاني من ذي القعدة ١٤٢٧ هـ الموافق ٢٢-٢٣/١١/٢٠٠٦م في رحاب الأزهر، وألقي فيه عدد من البحوث، وبعد مناقشات السادة العلماء والأطباء والمتخصصين والمهتمين من مؤسسات المجتمع المدني في مصر وأوروبا وأفريقيا توصل المؤتمر إلى ما يلي:

١. كرم الله الإنسان فقال تعالى: ﴿وَلَقَدْ كَرَّمْنَا بَنِي آدَمَ﴾ فحرم الاعتداء عليه أيًا كان وضعه الاجتماعي، ذكراً كان أم أنثى.
٢. ختان الإناث عادة قديمة ظهرت في بعض المجتمعات الإنسانية، ومارسها بعض المسلمين في عادة أقطار تقليدياً لهذه العادة دون استناد إلى نص قرآني أو حديث صحيح يحنج به.
٣. الختان الذي يمارس الآن يلحق الضرر بالمرأة جسدياً ونفسياً، ولذا يجب الامتناع عنه امتثالاً لقيمة عليا من قيم الإسلام، وهي عدم إلحاق الضرر بالإنسان، كما قال رسول الله صلى الله عليه وسلم "لا ضرر ولا ضرار في الإسلام" بل يُعد عدواناً يوجب العقاب.
٤. يناشد المؤتمر المسلمين بأن يكفوا عن هذه العادة، تماشياً مع تعاليم الإسلام التي تحرم إلحاق الأذى بالإنسان بكل صوره وألوانه.
٥. كما يطالبون الهيئات الإقليمية والدولية بذل الجهد لتثقيف الناس وتعليمهم الأسس الصحية التي يجب أن يلتزموا بها إزاء المرأة، حتى يقلعوا عن هذه العادة السيئة.
٦. يُذكر المؤتمر المؤسسات التعليمية والإعلامية بأن عليهم واجباً محتماً نحو بيان ضرر هذه العادة، والتركيز على آثارها السيئة في المجتمع، وذلك للإسهام في القضاء على هذه العادة.
٧. يطلب المؤتمر من الهيئات التشريعية سن قانون يُحرّم ويُجرّم من يمارس عادة الختان الضارة فاعلاً كان أو متسبباً فيه.
٨. كما يطلب من الهيئات والمؤسسات الدولية مد يد المساعدة بكافة أشكالها إلى الأقطار التي تُمارس فيها هذه العادة كي تعينها على التخلص منها.



Arabisches Original des Konferenzbeschlusses, der am 25. November 2007 von 'Alī Ġum'a unterzeichnet wurde

Quelle: [www.target-human-rights.com/HP-oo\\_aktuelles/alAzharKonferenz/index.php?p=beschlussArabisch](http://www.target-human-rights.com/HP-oo_aktuelles/alAzharKonferenz/index.php?p=beschlussArabisch) (Stand: 7.5.2007).



Konferenzbeginn im Konferenzzentrum der *Azhar*-Universität – Muḥammad ‘Abd al-Ġānī Šāma, ‘Alī Ġum‘a, Muḥammad Sayyid Ṭanṭāwī, Maḥmūd Ḥamdī Zaqqūq, Mušīra Ḥaṭāb und Rüdiger Nehberg (v. l. n. r)

Quelle: <http://www.target-human-rights.com/pressematerial/bilderScreen/aktuellesKairoScreen/5.jpg> (Stand: 1.5.2007).



Rüdiger Nehberg und Annette Weber im Gespräch mit Maḥmūd Ḥamdī Zaqqūq

Quelle: <http://www.target-human-rights.com/pressematerial/bilderScreen/aktuellesKairoScreen/4.jpg> (Stand: 1.5.2007).



‘Ali Ğum‘a, Großmufti von Ägypten

Quelle: <http://www.target-human-rights.com/pressematerial/bilderScreen/aktuellesKairoScreen/2.jpg> (Stand: 1.5.2007).



‘Ali Ğum‘a unterzeichnet den Beschluss der Konferenz

Quelle: <http://www.target-human-rights.com/pressematerial/bilderScreen/aktuellesKairoScreen/16.jpg> (Stand: 1.5.2007).

Die Rede des ägyptischen Arztes, 'Izz ad-Dīn 'Uṭmān Ḥasan, auf der *Azhar*-Konferenz am 23. November 2007

Quelle: Ḥasan, 'Izz ad-Dīn 'Uṭmān: *al-wāqī' al-marīr li-ḥitān al-ināṭ fi ad-duwal allatī tumārisuhu* Rede am 23. November 2006 auf der Konferenz an der Azhar-Universität. (Unveröffentlichtes Manuskript, überreicht von Hanna Röbbelen).

### تعريف ختان الإناث

ختان الإناث يعنى إزالة أى عضو من الاعضاء التناسلية الخارجية للإناث جزئياً أو كلياً لاسباب غير الدواعى الطبية المعترف بها.

### كيفية إجراء الختان

عادة ما يتم إجراؤه بواسطة اشخاص غير مدربين والغالب هم فئات القابلات ويشارك فى العملية أقارب البنات وأحيانا يقوم حلاق القرية بهذه المهمة. ويتم الاجراء غالبا فى عمر ٧- ٩ سنوات وبالقطع يكون قبل سن البلوغ. ويستعمل فى عملية القطع المقص أو سكين أو موس حلاقة أو أى آلة حادة أخرى. ويكون البظر والشفرتين الصغيرتين هم هدف الختان فى جميع الحالات. ويستغرق الإجراء من ١٠- ٢٠ دقيقة حسب خبرة القائم به ومدى ازالة الاعضاء ودرجة مقاومة البنات. ثم يتم إيقاف النزف باستعمال الكحول أو عصير الليمون أو تراب الفرن أو البن.

### أسباب إجراء الختان واستمراره

يجرى الختان لأسباب متعددة:

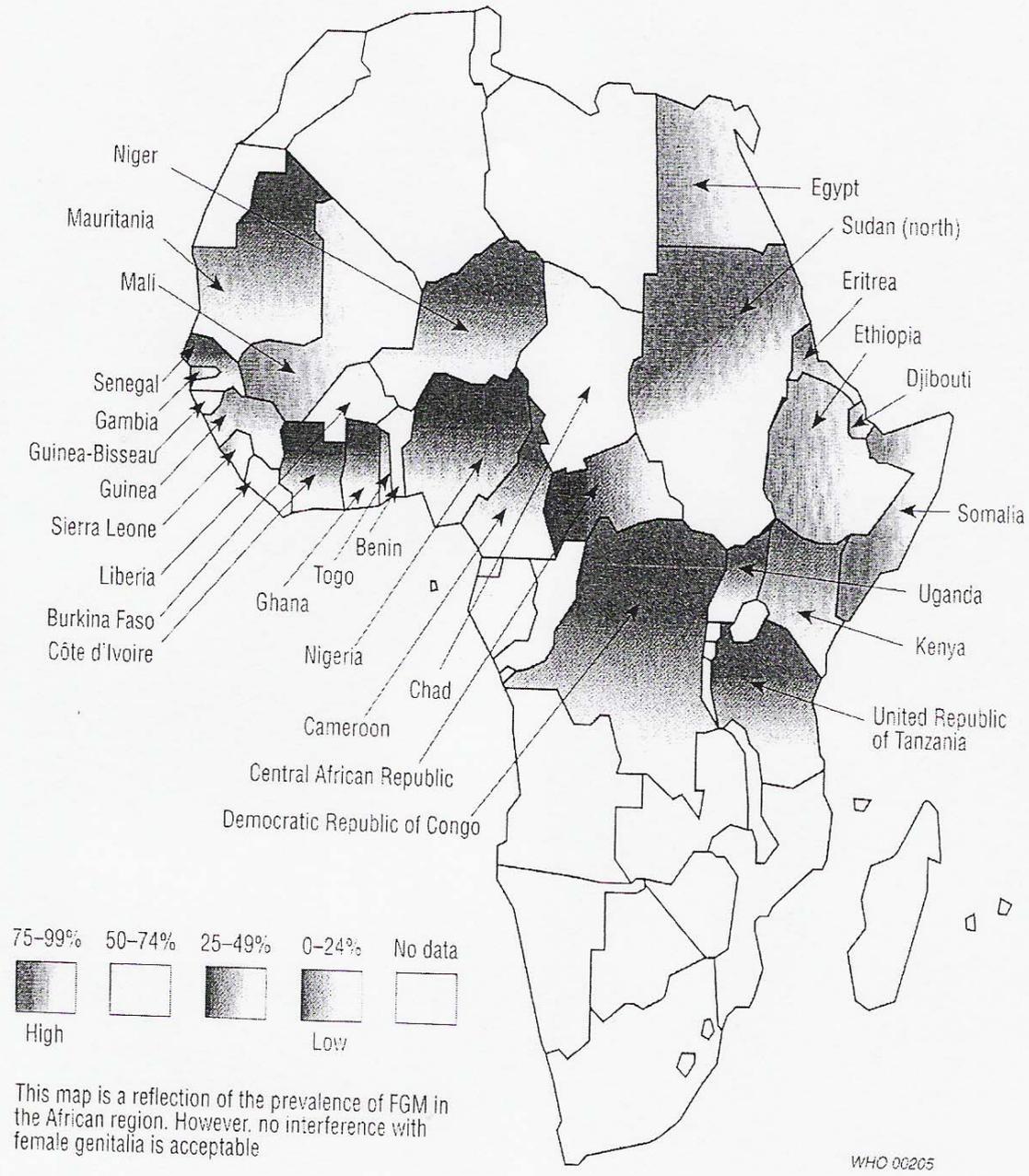
- اسباب اجتماعية وعادات موروثه
- اعتقادات صحية
- إعتقادات دينية
- إعتقادات نفسية وجنسية

### درجات ختان الاناث

تقسم منظمة الصحة العالمية ختان الإناث للدرجات الآتية:

- الدرجة الاولى: إزالة غطاء البظر أو غطاء البظر مع إزالة البظر جزئياً أو كلياً
- الدرجة الثانية: إزالة البظر مع إزالة الشفرتين الصغيرتين كلياً أو جزئياً
- الدرجة الثالثة: إزالة الأعضاء التناسلية الخارجية وخطاطتها لاحداث ضيق فى فتحة المهبل (الطهارة الافريقية أو السودانية أو الفرعونية)
- الدرجة الرابعة: ممارسات اخرى غير محده مثل الوغز أو الاختراق أو عمل جرح أو حرق أو كحت أو وضع مواد كاوية وغيرها.

مدى انتشار ختان الاناث  
(أ) عالميا



## ب) فى جمهورية مصر:

### أولاً: نتائج المسح السكانى الصحى لمصر عام ٢٠٠٣

- ٩٦,٥ - ٩٨% من السيدات فى الفترة العمرية ١٥ - ٤٩ مختنات
- لا يمكن تحديد مدى الانتشار بين المراهقات. اذ لن تظهر نتائج لانخفاض مدى الانتشار الا بعد سنوات عديدة حيث أن الختان يتم فى الفترة العمرية ٧ - ١٢ سنة.
- زيادة المعدلات فى الريف عن الحضر (٩١% فى المحافظات الحضرية، ٩٨% فى ريف الوجه القبلى)
- ليس هناك تأثير يذكر للتعليم على مدى انتشار الختان (٩٩% بين غير المتعلمات، ٩٤% بين المتعلمات تعليماً ثانوياً وجامعياً)
- لا يؤثر العمل بأجر على مدى إنتشار الختان (٩٤% بين الذين يعملون، ٩٧% بين غير العاملات)
- هناك تأثير بسيط للحاله الاقتصادية على مدى إنتشار الختان (٩٠% بين الاغنياء، ٩٩% بين الفقراء)
- عل وجه العموم ليس هناك فرق يذكر بين أعوام ١٩٩٥، ٢٠٠٠، ٢٠٠٣ (٩٧%)
- النيه لإستمرار ختان البنات كانت:
  - أعلى بين الامهات صغار السن (٨٠% بين ١٥ - ١٩ سنة، ١٩% بين ٣٥ - ٣٩ سنة)
  - أعلى فى الريف وبين غير المتعلمين والفقراء
- الاتجاهات نحو استمرار عملية الختان
  - توافق الأغلبية على استمرار الختان وعدم الاقلاع عنه (٧٥ - ٧٨%)
  - أعلى فى الريف وبين غير المتعلمات واللاتى لا يعملن وبين الفقراء
- التليفزيون هو المصدر الرئيسى للمعلومات عن ختان الاناث
- أسباب ضرورة إجراء الختان:
  - كانت أهم الأسباب هى المعتقدات الدينية، رأى الاباء، الاقلال من الرغبة الجنسية

### ثانياً: دراسة الجمعية المصرية لرعاية الخصوبة (عام ١٩٩٦)

- أجريت للتحقق من نتائج المسح السكانى الصحى لعام ١٩٩٥ وهو أن ٩٧% من المتزوجات فى الفئة العمرية ١٥ - ٤٩ سنة مختنات

- الدراسة الوحيدة التي تظهر درجات الختان والأعضاء التي تم إستئصالها أثناء الختان
- اجريت الدراسة على ١٣٣٩ مترددة على عيادات أمراض النساء في ١١ مستشفى
- تم مقارنة نتائج استمارات الاستبيان مع تلك التي ظهرت نتيجة للفحص الطبي
- أكدت نتائج المسح السكاني الصحي بأن ٩٧% مختنات
- تطابقت نتائج الاستبيان مع نتائج الفحص الطبي في ٩٤% من الحالات واختلفت في ٦% (٥% ذكروا في الاستبيان أنهم مختنات وبينت نتائج الفحص أنهم غير مختنات)
- الاجزاء التي تم إزالتها

البظر والشفرتين الصغيرتين جزئيا أو كليا في ٦٠% من الحالات  
 الشفرتين الصغيرتين فقط في ٧% من الحالات  
 البظر فقط في ١٧% من الحالات  
 جزء من الشفرتين الكبيرتين في ٩% من الحالات

الاجزاء التي تم إزالتها حسب مقدم الخدمة	الفريق الطبي	القابلات
البظر (جزئيا او كليا)	١٥,٤%	١٨,٩%
الشفرتين الصغيرتين (جزئيا او كليا)	١٠,٨%	٧,٢%
البظر والشفرتين الصغيرتين (جزئيا او كليا)	٦٤,٦%	٦٤,٦%
الشفرتين الكبيرتين	٩,٣%	٩,٦%

#### المضاعفات الطبيه لختان الإناث

مضاعفات ختان الإناث عديدة ومتنوعة لكن السجلات الطبيه تكاد تخلو منها. ويؤدى نقص المعلومات إلى إخفاء الحقيقه وعدم التخطيط لتلبية الإحتياجات الطبيه والنفسيه والإجتماعيه لمن يخضعن لهذا الإجراء أو للعمل على إستئصاله.

وقد بينت الإحصاءات الحديثه أن حوالى ٦٠% من الأمهات تم ختانهن بواسطه قابلات، فى حين أن مثل هذا الرقم من البنات قد تم ختانهن بواسطه أعضاء الفريق الطبي من أطباء أو حكيمات. والسبب فى ذلك هو أن القرارات الإداريه والجهود الميدانيه المناهضه للختان قد ساهمت – عن غير قصد – فقط فى التحول الذى طرأ على من يقوم بهذه المهمه وليس الإقلال من إجرائها. والسبب الأول هو أن برامج التوعيه تتناول المضاعفات التى يمكن للختان أن يسببها أثناء الولاده

وهى عسر الولادة ووفاة الجنين، فى حين أن هذه المضاعفات لا تحدث إلا نتيجة للدرجة الثالثة من الختان أو الختان الأفريقى والذى لا يمارس فى مصر ، وبذلك فقدت هذه البرامج مصداقيتها.

والسبب الثانى أن برامج التوعية قد ركزت على المضاعفات المباشرة التى يمكن منع حدوثها إذا تم إجراء العملية تحت ظروف طبيه ملائمة، مثل النزف وحدوث الإلتهابات التى قد تسبب العقم. وقد أدى ذلك إلى إتجاه العائلات التى تنوى ختان بناتها إلى الأطباء بدلا من القابلات. وتظل العائلات تبحث عن طبيب يوافق على إجرائها إذا رفض أحدهم ذلك.

ولابد لنا أن نعتزف بقصور المعلومات المبنية على أسس علمية سليمة عن الآثار الجانبية للختان والتى تحدث على المدى الطويل ولا يمكن منعها بواسطة "تطبيب" هذه الممارسه، مثل الآثار الإجتماعية والنفسية والجنسية، مع العلم بأن مثل هذه المعلومات ضرورية لإقناع الفريق الطبي بعدم إجراء الختان. وقد بينت مناقشات بؤريه عديدة أجريت فى مصر مع الأطباء أن حوالى نصفهم يؤيد إجراء الختان بسبب معلومات دينية خاطئة أو عدم الإلمام بفسولوجية الجنس أو بتأثرهم باتجاهات مجتمعاتهم . وتبقى الحقيقه أن "التطبيب" أو إجراء الختان بواسطة الأطباء قد يمنع حدوث بعض المضاعفات العاجله ، لكنه لا يمكن أن يمنع الآثار الإجتماعية والنفسية والجنسية السلبية التى تحدث على المدى الطويل بعد إجراء الختان.

وتتلخص المضاعفات الطبية للختان فى إحتمال حدوث:

- الصدمه العصبية : تحدث نتيجة الخوف أو الشعور بالألم أو النزف ولهذا لا يمكن منع جميع الحالات باستعمال المخدر العام والذى يضيف إلى مخاطر إجراء الختان .
- النزف الشديد : خاصة عند قطع النظر ويحدث عادة من الشريان البظرى .
- الإلتهابات الموضعية والتى قد تسبب العقم
- إنتقال الأمراض المعدية والوبائية مثل التيتانوس والإيدز والإلتهاب الكبدى الوبائى بسبب استعمال آلات ملوثة
- إحتباس البول
- كسور العظام أو خلع المفاصل نتيجة إستعمال القوه فى الإمساك بالبنت
- إصابة الأعضاء المجاورة مثل مجرى البول أو المهبل أو العجان.
- أورام تليفية (Keloid) فى مكان قطع الأعضاء.
- كيس غدة بارثولين نتيجة إنسداد القناه التى تنقل إفرازاتها.
- كيس ( Dermoid ) خاصة فى مكان البظر الذى قد يحدث به إلتهابا ويسبب خراج.

- تكوين حصوات خاصة إذا حدثت إلتصاقات مكان إستئصال الشفرتين الصغيرتين والذي قد يؤدي إلى صعوبة التبول أو حدوث إلتهابات متكررة في المسالك البولية.
- ورم في مكان قطع أعصاب البظر (Neuroma) والذي يسبب آلاما مزمنة في مكان البظر.

#### وثائق ومواقف الهيئات الدولية والجمعية المصرية لأمراض النساء والولادة من ختان الإناث

هناك العديد من المعاهدات والوثائق الدولية تحت بصفه مباشرة أو غير مباشرة على عدم إجراء ختان الإناث. كما أن العديد من المؤسسات والهيئات الدولية المعنية بصحة المرأة خاصة منظمة الصحة العالمية والإتحاد الدولي لأمراض النساء والولادة قد صدر عنها وثائق تبين أضرار ختان الإناث وتطالب بعدم إجرائه والإقلاع الفوري عن ممارسته. ويعتبر تقاعس الحكومات عن حماية الإناث من هذا الإجراء خرق للعديد من مواثيق وإتفاقيات الأمم المتحدة حيث أن الختان له أضرار على صحة المرأة بوجه عام .

- ينص إعلان حقوق الإنسان ( عام ١٩٨٤ ) على حق كل إنسان أن ينعم بالصحة وبالرعايه الصحيه وينص على إحترام ذاته وأدميته.
- كما أن ميثاق حقوق الطفل ( عام ١٩٨٩ ) والميثاق الأفريقي لحقوق وحمايه الطفل ( عام ١٩٩٠ ) بهما من المواد تنطبق على حمايه الطفلة من الختان.
- ميثاق منع إنتهاك حقوق المرأة ( ١٩٧٩ ) يدعو إلى عدم إجراء ختان الإناث.
- المؤتمر العالمى للسكان والتنمية ( عام ١٩٩٤ ) يذكر على وجه الخصوص ختان الإناث ويحث الحكومات على منعه.
- المؤتمر الرابع للمرأة فى بكين ( عام ١٩٩٥ ) يؤيد قرارات المؤتمر العالمى للسكان والتنمية.

#### موقف منظمة الصحة العالمية :

موقف منظمة الصحة العالمية واضح وصريح إذ أنها تنصح الدول بإصرار على ألا يقوم أفراد المهنة الطبية تحت أية ظروف بإجراء ختان الإناث. وهذا الرأى مبنى على مبادئ أخلاقيات الرعاية الصحية والذي يمنع قيام أفراد المهنة الطبية بإجراء أى تشويه فى جسد الإنسان.

وتضيف المنظمة بأن ختان الإناث ضار للبنات والسيدات، وأن إجرائه بواسطة الفريق الطبي لا يمنع هذه الأضرار بل يساعد على إستمرار ختان الإناث. وتضيف المنظمة بأنه يجب أن تتبنى السياسات مبدأ منع كل شكل من أشكال الختان وليس درجات معينه منه إذ أن قطع غطاء البظر فقط يؤدي إلى آثار جنسية سلبية بالإضافة إلى حدوث آلام نتيجة إحتكاك الملابس بطرف البظر.

### موقف الإتحاد الدولي لأمراض النساء والولادة (الإتحاد العالمي لجمعيات أمراض النساء والولادة)

صدر عن الجمعيه العموميه للإتحاد (١٤٠ دولة) بالإجماع البيان التالي فى إجتماعها بكندا عام ١٩٩٤:

- يعتبر ختان الإناث أحد الممارسات المتوارثة الضارة السائدة فى أكثر من ٣٠ دولة وتشمل أفريقيا والشرق الأوسط وآسيا.
- يعبر الإتحاد عن قلقه من خطورة وأضرار هذه الممارسة التى تنتهك حقوق الانسان لإجرائها على طفلة لا تستطيع التمييز وإعطاء موافقة صريحة أو الرفض.
- يذكر الإتحاد بقرار الجمعيه العموميه لمنظمه الصحة العالميه والذى دعى الحكومات التى تجرى بدولها ختان الإناث على العمل على منعه.
- يدعو الإتحاد الجمعيات الأعضاء إلى:
  - حث حكوماتهم على تنفيذ معاهدات عدم التفرقة ضد المرأة إن لم يكونوا قد قاموا بذلك بالفعل.
  - المساهمة مع الهيئات الوطنية والجمعيات غير الحكومية لمساندة وتبنى الجهود التى ترمى إلى التخلص من ختان الإناث.
  - ينصح الإتحاد أطباء أمراض النساء والولادة:
    - أن يقوموا بشرح أضرار الختان العاجلة والأجلة للقيادات الدينية والتشريعية ولصانعى القرار.
    - وأن يقوموا بشرح أضرار هذه الممارسة لأعضاء الفريق الطبي والأخصائين الإجتماعيين والمدرسين.
    - وأن يساندوا الرجال والنساء الذين يهدفون إلى إستئصال هذا الإجراء من عائلاتهم ومن المجتمع.

○ وأن يساهموا في إجراء البحوث التي توثق مدى إنتشار ختان الإناث وأثاره الضارة.

○ وأن يعارضوا أية محاولة لتطبيق هذا الإجراء أو السماح بإجرائه تحت أية ظروف في المنشآت الصحية أو بواسطة الفريق الطبي .

#### موقف هيئه اليونسييف:

تقدم هيئه اليونسييف الدعم لمساعدة الجمعيات التي تقوم بجهود ميدانية في التعليم والإتصال ونشر المعلومات والتدريب الذي يتعلق بمنع ختان الإناث. وتساهم في دمج هذه الجهود في البرامج الصحية والتعليمية ورفع المستوى الإجتماعى للمرأة. وتعمل الهيئه مع منظمات الشباب والجمعيات النسائية على إقناع أعضائها بأضرار ختان الإناث والحاجة إلى إستنصاله من المجتمع.

#### موقف صندوق الأمم المتحدة للسكان:

يساعد في التوعية بضرورة منع إجراء ختان الإناث ويساهم في مراجعة السياسات والقرارات والقوانين. كما يساند جهود الجمعيات الأهلية وإجراء البحوث الإجتماعية التي تحدد أسباب إستمرار هذا الإجراء وبيان مدى إنتشاره.

#### موقف الجمعية المصرية لأمراض النساء والولادة:

طلبت نقابة الأطباء من الجمعية المصرية لأمراض النساء والولادة عام ١٩٩٦ أن تبدي الرأى فى ختان الإناث

وقام مجلس إدارة الجمعيه بالرد على النقابة وشرح الآتى :

- درجات الختان وأن الدرجة الأولى والثانيه مازالت تمارس على ٩٥ % من البنات
- أن المؤيدون لهذا الإجراء يظنون أنه يقلل من الرغبة الجنسية عند البنات ويمنعهن من ممارسة الجنس قبل الزواج وأن الرد على ذلك:

– وماذا بعد الزواج؟ : ستظل هذه الظاهرة لتؤدى إلى نتائج إجتماعية خطيرة بين الأزواج مثل ممارسة الجنس بالعنف، أو تعاطى المخدرات، بالإضافة إلى حدوث الأم الحوض المزمنة.

– أن حسن التربية المنزلية تأتى فى المقام الأول لتقويم سلوك البنات وليس بتر عضو أساسى خلقه الله للإستمتاع بالحياة الزوجية مستقبلا وضمان إستقرارها

- قطع البظر لا يقلل الرغبة الجنسية التي مركزها المخ الذي يتأثر بحواس أخرى مثل الشم واللمس وغيرها . وأن قطع البظر يتسبب فقط في عدم الإستمتاع بالجنس وصعوبة الإرتواء.

■ أما الاعتقاد بأن الختان ضرورى للنظافة الشخصية فالحقيقة أن الشفرتين الصغيرتين تقومان بتوجيه البول ومنع بلل الملابس وتحمى جلد الفرج من حدوث إلتهابات نتيجة لمرور البول والإفرازات المهبلية عليه لأن سطحها مغطى بإفرازات دهنية.

"لذلك فإن إجراء الختان تحت ظروف صحية وطبية قد يمنع حدوث صدمة عصبية أو نزيف أو إنتقال الأمراض مثل التيتانوس والتهاب الكبد الوبائى والإيدز والإلتهااب النقيحية، لكنه لا يمنع الأضرار سالفة الذكر.

ولذلك فإنه - من الناحية الطبية - يجب منع إجراء هذه العملية حيث أنها لا تدرس لطلبه كليات الطب الذين لا يتدربون على إجرائها فى المناهج التعليمية والتدريبية المختلفة إلا لأسباب طبية نادرة جدا تقتصر على وجود تضخم مرضى فى الأعضاء."

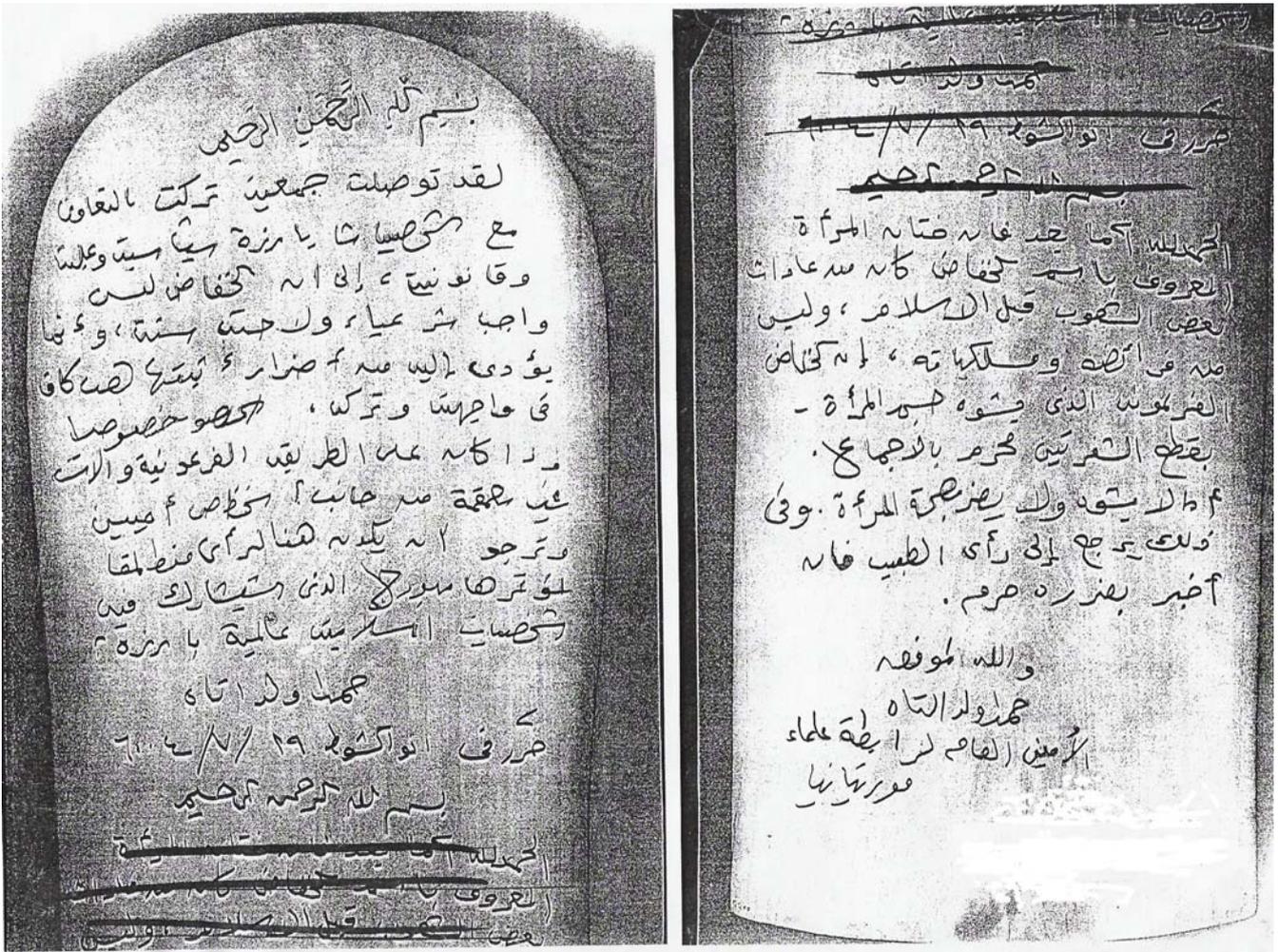
ولما صدر قرار وزير الصحة بمنع إجراء العملية فى المستشفيات إلا بموافقة رئيس قسم أمراض النساء، رأت الجمعية المصريه لأمراض النساء أن توضح رأيها فى الدواعى الطبية التى تستلزم إجراء جراحات على عضو البظر والشفرتين فى الإناث قبل سن البلوغ. وأصدر مجلس إدارة الجمعية فى ١٥ / ٦ / ٢٠٠٥ بعد إستعراض كافة المراجع العلمية بيانا بأن أهم هذه الدواعى هو "متلازمة الغدة فوق الكلوية والجهاز التناسلى" وهى حالة نادرة جدا فى مصر. وفيها يصاحب تضخم البظر ظهور شعر كثيف على الجسم. ويعتمد تشخيص هذه الحالة على تقدير مستوى هرمونات الذكورة ومركباته فى الدم وعلى فحص الكروموزومات.

وعلاج هذه الحالات يكون بالإشتراك مع أطباء الأطفال ويقتضى تعاطى مشتقات الكورتيزون بعد عمل الإختبارات والتحليلات اللازمة. أما العلاج الجراحى فيتمثل فى عملية تجميلية دقيقة للغاية لا يمكن إجراؤها إلا فى المستوى الصحى الثالث وبواسطة طبيب ذو مهارة خاصة. وتجرى العملية ببتنر جزء من جسم البظر مع الإحتفاظ بالأعصاب والأوعية الدموية التى تغذى رأس البظر والذى يلزم الإحتفاظ به لكى يؤدى دوره فى عمل الوظائف الفسيولوجية بصورة طبيعية بعد ذلك.

أما الأسباب الأخرى لتضخم البظر التى وردت فى المراجع الطبيه فهى لحالات أكثر ندره ولا تتعدى وصف حالات محدودة.

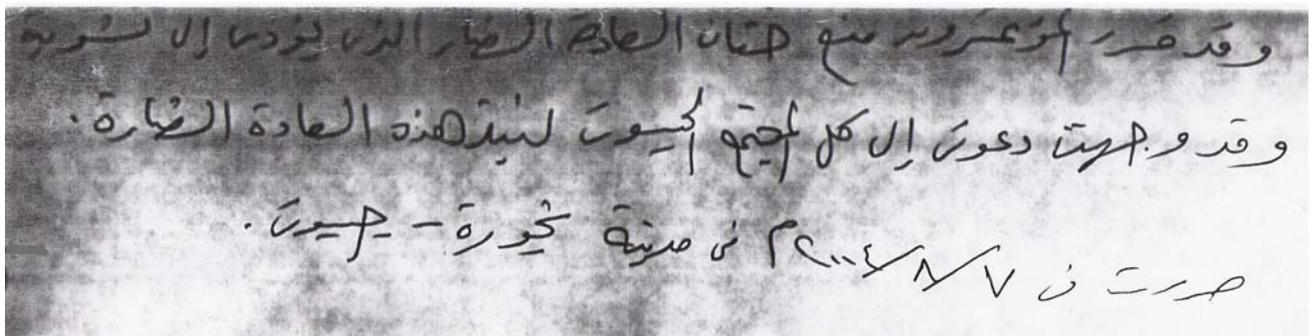
وباستعراض آراء المؤسسات العلمية العالمية والمحلية، يتضح أن جميعها لا توافق على إجراء ختان الإناث وتدعو إلى الإقلاع عن هذه الممارسة.

Die „Wüstenkonferenzen“ in Mauretanien und Dschibuti



Fatwa des mauretanischen Großmuftis, Hamden Ould Tah, vom 29. Juli 2004 im Anschluss an die zweite „Wüstenkonferenz“ in Nouakchott/Mauretanien

Quelle: Rüdiger Nehberg, „Target“



Fatwa des Sultans von Tadjoura, Scheich Abdelkader Mohamed Humad, vom 8. August 2004 im Anschluss an die dritte „Wüstenkonferenz“ in Tadjoura/Dschibuti

Quelle: Rüdiger Nehberg, „Target“



وقد تحدث الإمام النووي الشافعي في المجموع<sup>(١)</sup> في تفسير القطرة بأن أصلها الخلقة . قال الله تعالى : ( فطرت الله التي فطر الناس عليها )<sup>(٢)</sup> . واختلف في تفسيرها في الحديث : قال الشيرازي والمالوري وغيرهما : هي الدين ، وقال الإمام أبو سليمان الخطابي . فسرهما أكثر العلماء في الحديث بالسنة ، ثم عقب النووي بعد سرد هذه الأقوال وغيرها بقوله : قلت : تفسر القطرة هنا بالسنة هو الصواب . ففي صحيح البخاري عن ابن عمر عن النبي صلى الله عليه وسلم قال : ( من السنة قصص الشارب ونف الإبط وتعلم الأظافر ) . وأصح ما فسر به غريب الحديث . تفسيره بما جاء في رواية أخرى ، لاسيما في صحيح البخاري .

وقد اختلف أئمة المذاهب وفقهاؤها في حكم الختان :

قال ابن القيم<sup>(٣)</sup> في كتابه (تحفة المودود) اختلف الفقهاء في ذلك . فقال الشعبي وربيعة والأوزاعي ويحيى بن سعيد الأنصاري ومالك والشافعي وأحمد : هو واجب وشدد فيه مالك حتى قال : من لم يختن لم تجز إمامته ولم تقبل شهادته ، ونقل كثير من الفقهاء عن مالك ، أنه سنة ، حتى قال القاضي عياض : الاختتان عند مالك وعمامة العلماء سنة ، ولكن السنة عندهم بآثم تاركها ، فهم يظنونها على مرتبة بين الفرض والندب ، وقال الحسن البصري وأبو حنيفة : لا يجب بل هو سنة . وفي فقه الإمام أبي حنيفة<sup>(٤)</sup> : إن الختان للرجال سنة ، وهو من القطرة ، وللنساء مكروهة ، فلو اجتمع أهل مصر (بلد) على ترك الختان قاتلهم الإمام ، لأنه من شعائر الإسلام وخصائصه . والمشهور في فقه الإمام مالك في حكم الختان للرجال والنساء . كحكمه في فقه الإمام أبي حنيفة . وفقه الإمام الشافعي<sup>(٥)</sup> : إن الختان واجب على الرجال والنساء . وفقه

(١) ج ١ ص ٢٨٤ .  
(٢) من الآية ٢٠٠ من سورة البقرة .  
(٣) ملخص شرح السنة للنووي ج ٢ ص ١١٠ في باب الختان .  
(٤) الاختيار شرح المختار للنووي ج ٢ ص ١٢١ في محلب الترامية .  
(٥) ج ١ ص ٢١٧ من الهدى للشيرازي وترجمه المجموع للنووي .

الإمام أحمد بن حنبل<sup>(١)</sup> : إن الختان واجب على الرجال ومكروه في حق النساء وليس بواجب عليهن ، وفي رواية أخرى عنه أنه واجب على الرجال والنساء . كذهب الإمام الشافعي .

وخلصه هذه<sup>(٢)</sup> الأقوال : إن الفقهاء اتفقوا على : أن الختان في حق الرجال والخفان في حق الإناث مشروع .

ثم اختلفوا في وجوبه ، فقال الإمامان أبو حنيفة ومالك : هو مستون في حقهما وليس بواجب وجوب فرض ولكن بآثم تركه نازك ، وقال الإمام الشافعي : هو فرض على الذكور والإناث ، وقال الإمام أحمد : هو واجب في حق الرجال . وفي النساء عنه روايتان أظهرهما الوجوب .

والختان في شأن الرجال : هو قطع الجلدة التي تغطي الحشفة ، بحيث تنكشف الحشفة كلها . وفي شأن النساء : قطع الجلدة التي فوق مخرج البول دون مبالغة في قطعها ودون استئصالها ، وسمي هذا بالنسبة لـ (خفاناً) . . . وقد استدل الفقهاء على خفان النساء بحديث أم عطية رضي الله عنها قالت : إن امرأة كانت تختن بالمدينة ، فقال لها النبي صلى الله عليه وسلم ( لا تنهكي ، فإن ذلك أحظي للزوج . وأمرى للوجه ) .

وجاء ذلك مفصلاً في رواية أخرى تقول : ( إنه عندما هاجر رسول الله كان فيهن أم حبيبة ، وقد عرفت بختان الجوارى ، فلما رآها رسول الله صلى الله عليه وسلم قال لها : يا أم حبيبة هل الذي كان في يدك ، هو في يدك اليوم ؟ . فقالت نعم يا رسول الله ، إلا أن يكون حراماً فضائي عنه . فقال رسول الله صلى الله عليه وسلم : بل هو حلال . فادن مني حتى أعلسك . فدنيت منه . فقال : يا أم حبيبة ، إذا أنت فعلت فلا نهكي ، فإنه أشرق للوجه وأحظي للزوج ) ومعنى ( لا تنهكي ) لا تبالغي في القطع والخفان ، ويؤكد هذا الحديث الذي رواه أبو هريرة رضي الله عنه أن الرسول صلى الله عليه وسلم قال ( يا نساء الأنصار اخفطن

(١) الفتى لابن قدامة ج ١ ص ٧٠ مع الشرح الكبير .  
(٢) الإصباح من مسائل الصحاح ليحيى بن هبة الحديث ج ١ ص ٢٠٦ .

(أى اختن) ولا تنهكن (أى لا تبالغن في الخفاص) وهذا الحديث جاء مرفوعاً<sup>(١)</sup> برواية أخرى عن عبد الله بن عمر رضی الله عنهما .

وهذه الروايات وغيرها تحمل دعوة الرسول صلى الله عليه وسلم إلى ختان النساء ونهيه عن الاستئصال . وقد علل هذا في إنجاز وإعجاز ، حيث أوتى جوامع الكلم فقال (فإنه أشرق للوجه وأحظى للزوج) .

وهذا التوجيه النبوى إنما هو لضبط ميزان الحس الجنسى عند الفتاة فأمر بختن الجزء الذى يطرح عرج البول ، لضبط الانتباه ، والإبقاء على لذات النساء ، واستمتاعهن مع أزواجهن ، ونهى عن زيادة مصدر هذا الحس واستئصاله . وبذلك يكون الاعتدال ، فلم يعدم المرأة مصدر الاستئصال والاستئجابية ، ولم يبقها دون خفض فيدها إلى الاستئثار ، وعدم القدرة على التحكم في نفسها عند الإثارة .

لما كان ذلك : كان الاستفادة من النصوص الشرعية ، ومن أقوال الفقهاء على النحو المبين والثابت في كتب السنة والفقهاء أن الختان للرجال والنساء من صفات الفطرة التى دعا إليها الإسلام وحث على الالتزام بها . على ما يشير إليه تعلم رسول الله كيفية ختان ، وتعبيره في بعض الروايات بالختن ، مما يدل على القدر المطلوب في ختانين .

قال الإمام البيضاوى : إن حديث (خمس من الفطرة) .. عام في ختان الذكر والأنثى وقال<sup>(٢)</sup> الشوكانى في نيل الأوطار : إن تفسير الفطرة بالسنة لا يراد به السنة الاصطلاحية المقابلة للفرض والواجب والمنسوب ، وإنما يراد بها الطريقة ، أى طريقة الإسلام ، لأن لفظ السنة في لسان الشارع أعم من السنة في اصطلاح الأصوليين .

ومن هنا : اتفقت كلمة فقهاء المذاهب على أن الختان للرجال والنساء من فطرة الإسلام وشعائره ، وأنه أمر محمود ، ولم ينقل عن أحد من

فقهاء المسلمين فيما طالما من كتبهم التى بين أيدينا - القول ببيع الختان للرجال أو للنساء ، أو عدم جوازها أو إضراره بالأنثى ، إذا هو تم على الوجه الذى علمه الرسول صلى الله عليه وسلم ولأم حبيبة في الرواية المنقولة آنفاً .

أما الاختلاف في وصف حكمه ، بين واجب وسنة ومكرمة ، فيكاد يكون اختلافاً في الاصطلاح الذى يندرج تحته الحكم .

يشير إلى هذا : ما نقل في فقه<sup>(٣)</sup> الإمام أبى حنيفة من أنه لو اجتمع أهل مصر على ترك الختان ، قاتلهم الإمام (ولى الأمر) لأنه من شعائر الإسلام وخصائصه .

كما يشير إليه أيضاً . أن مصدر تشريع الختان هو اتباع ملة إبراهيم ، وقد اختن ، وكان الختان من شريعته ، ثم عداه الرسول صلى الله عليه وسلم من خصال الفطرة ، وأميل إلى تفسيرها بما فسرها به الشوكانى - حسباً سبق - بأنها السنة التى هى طريقة الإسلام ومن شعائره وخصائصه ، كما جاء في فقه الحنفيين .

وإذ قد استبان مما تقدم أن ختان البنات المستول عنهن من فطرة الإسلام وطريقته على الوجه الذى بينه رسول الله صلى الله عليه وسلم ، فإنه لا يصح أن يترك توجيهه وتعليمه إلى قول غيره ولو كان طبيياً ، لأن الطب علم والعلم منطوق ، تتحرك نظريته ونظرياته دائماً ، ولذلك نجد أن قول الأطباء في هذا الأمر مختلف . فمنهم من يرى ترك ختان النساء ، وآخرون يرون ختانين ، لأن هذا يهدب كثيراً من إثارة الجنس لاسياً في سن المراهقة التى هى أخطر مراحل حياة الفتاة ، ولعل تعبير بعض روايات الحديث الشريف في ختان النساء بأنه مكرمة يهدينا إلى أن فيه الصون ، وأنه طريق للفتنة ، فوق أنه يقطع تلك الإفرازات الدهنية التى تؤدى إلى التهابات مجرى البول وموضع التناسل ، والتعرض بذلك للأضرار الجسيمة .

(١) الاختصار شرح المختار ص ١٢١ ج ٢ .

(٢) نيل الأوطار للشوكانى ج ١ ص ١١٢ .

(٣) ج ١ ص ١١٢ .

الإسلام يقول فرد أو أفراد من الأطباء لم يصل قولهم إلى مرتبة الحقيقة العلمية أو الواقع التجريبي ، بل خلفهم نفر كبير من الأطباء أيضاً وقطعوا بأن ما أمر به الإسلام له دواعيه الصحيحة وفوائده الجمة نفسياً وجسدياً .

هذا : وقد وكل الله سبحانه أمر الصغار إلى آبائهم وأولياء أمورهم وشرع لهم الدين وبيّنه على لسان رسول الله صلى الله عليه وسلم . فمن أعرض عنه كان مضميماً للأمانة التي وكلت إليه على نحو ما جاء في الحديث الشريف فيها روى البخاري ومسلم<sup>(١)</sup> عن ابن عمر رضي الله عنهما عن رسول الله صلى الله عليه وسلم قال ( كلكم راع وكلكم مسئول عن رعيته . فالإمام راع وهو مسئول عن رعيته . والرجل راع في أهله وهو مسئول عن رعيته والمرأة راعية في بيت زوجها وهي مسئولة عن رعيته ، والخدام راع في مال سيده وهو مسئول عن رعيته ، والرجل راع في مال أبيه وهو مسئول عن رعيته ، فكلكم راع وكلكم مسئول عن رعيته ) .

والله سبحانه وتعالى أعلم .

هذا ما قاله الأطباء المؤيدون لختان النساء . وأضافوا أن الفتاة التي تعرض عن الختان تنشأ من صغرها وفي مراهقتها حادة المزاج سببة الطبع ، وهذا أمر قد بصوره لنا ما صرنا إليه في عصرنا من تداخل وتزاحم ، بل وللأحم بين الرجال والنساء في مجالات الملاصقة والزحام التي لا تخفى على أحد ، فلو لم تقم الفتاة بالاختتان لتعرضت لمثيرات عديدة تؤدي بها - مع موجبات أخرى ، تندخر بها حياة العصر ، وانكماش الضوابط فيه - إلى الانحراف والفساد .

وإذ كان ذلك : فإوقت الختان شرعاً؟

اختلف الفقهاء في وقت الختان : فقبل حتى يبلغ الطفل ، وقيل إذا بلغ تسع سنين . وقيل عشرا ، وقيل متى كان يطيق ألم الختان ولا فلا<sup>(٢)</sup> . والظاهر من هذا : أنه لم يرد نص صريح صحيح من السنة بتحديد وقت الختان ، وأنه متروك لولي أمر الطفل بمسد الولادة - صبياً أو صبياً - فقد ورد أن النبي صلى الله عليه وسلم ختن الحسن والحسين رضي الله عنهما يوم السابع من ولادتهما ، فيفوض أمر تحديد الوقت للولي ، بمراعاة طاقة المختون ومصلحته .

لما كان ذلك :

ففي واقعة السؤال : قد بان أن ختان البنات من سنن الإسلام وطريقته لا ينبغي إهمالها بقول أحد ، بل يجب الحرص على ختانهن بالطريقة والوصف الذي علمه رسول الله صلى الله عليه وسلم وأم حبيبة ، ولعلنا في هذا نسترد عما قالت حين حوارها مع الرسول . هل هو حرام فتناً عنه ؟ فكان جوابه عليه الصلاة والسلام وهو الصادق الأمين . ( بل هو حلال ) . كل ما هنالك ينبغي البعد عن الختانات اللاتي لا يحسن هذا العمل . ويجب أن يجرى الختان على هذا الوجه المشروع . ولا يترك ما دعا إليه

(١) زاد المسلم فيما اتفق عليه البخاري ومسلم ج ١ ص ٢٠٢ .

(٢) المراجع السابقة .



## القرادوي

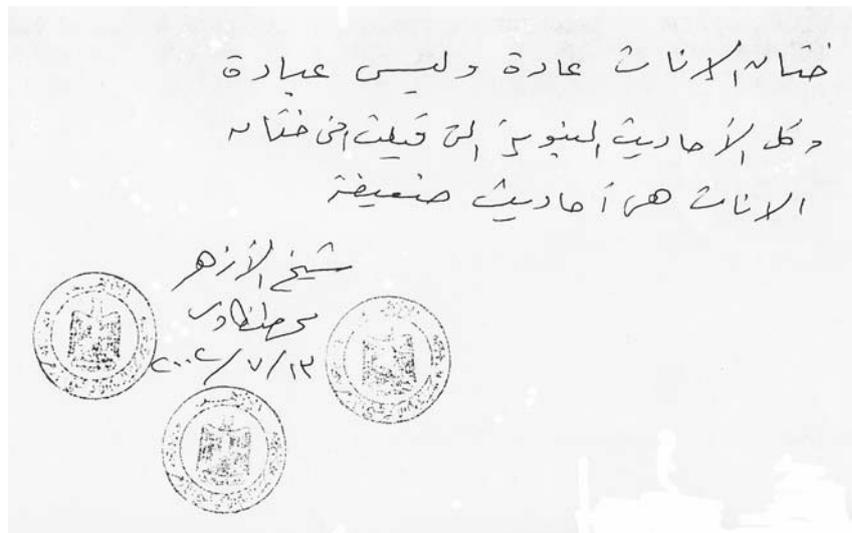
س: ما حكم الإسلام في ختان البنات؟

ج : هذا الموضوع اختلف فيه العلماء والأطباء أنفسهم، وقامت معركة جدلية حوله في مصر منذ سنوات، من الأطباء من يؤيد، ومنهم من يعارض، ومن العلماء من يؤيد ومنهم من يعارض، ولعل أوسط الأقوال وأعدلها وأرجحها، وأقربها إلى الواقع، وإلى العدل في هذه الناحية، هو الختان الخفيف، كما جاء في بعض الأحاديث - وإن لم تبلغ درجة الصحة- أن النبي صلى الله عليه وسلم قال لامرأة كانت تقوم بهذه المهمة، قال لها: "أشمى ولا تنهكي.. فإنه أنضر للوجه، وأحظى عند الزوج". و"الإشمام" هو التقليل، ولا تنهكي أي لا تستأصلي، فهذا يجعل المرأة أحظى عند زوجها، وأنضر لوجهها فلعل هذا يكون أوفق. والبلاد الإسلامية تختلف بعضها عن بعض في هذا الأمر، فمنها من يختن ومنها من لا يختن... وعلى كل حال، من رأى أن ذلك أحفظ لبناته فليفعل، وأنا أؤيد هذا، وخاصة في عصرنا الحاضر، ومن تركه فلا جناح عليه لأنه ليس أكثر من مكرومة للنساء، كما قال العلماء، وكما جاء في بعض الآثار.

أما الختان للذكور فهو من شعائر الإسلام، حتى قرر العلماء لو رأى أهل بلد تركوه لوجب عليه أن يقاتلهم حتى يعودوا إلى هذه السنة المميزة لأمة الإسلام. والحمد لله رب العالمين.

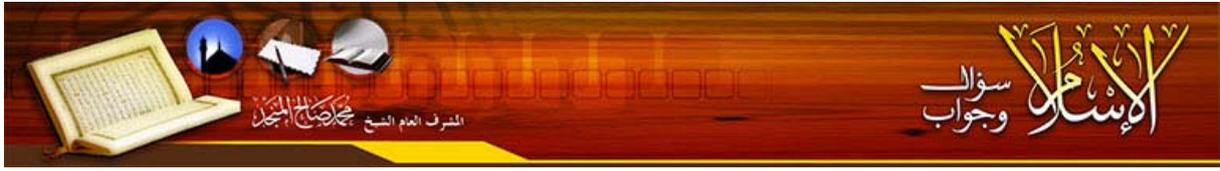
Fatwa von Yūsuf al-Qaradāwī

Quelle: al-Qaradāwī, Yūsuf: *ḥitān al-banāt*. In: *min hadī al-islām. fatāwā mu'aṣira*. Band 1. Kuwait 1987. S. 443. Unter Angabe wechselnder Ausstellungsdaten auch unter: [http://www.qaradawi.net/site/topics/article.asp?cu\\_no=2&item\\_no=341&version=1&template\\_id=8&parent\\_id=12](http://www.qaradawi.net/site/topics/article.asp?cu_no=2&item_no=341&version=1&template_id=8&parent_id=12) (Stand: 21.1.2007).



Fatwa von Muḥammad Sayyid Ṭanṭāwī vom 13. Juli 2002

Quelle: Rüdiger Nehberg, „Target“



## Fatwa von Muḥammad Ṣāliḥ al-Munaḡḡid

Quelle: al-Munaḡḡid, Muḥammad Ṣāliḥ (islam-qa.com): ḥitān al-banāt wa-inkār ba'aḍ al-aṭibbā'. Fatwa-Nr. 60314 (ohne Datum). Unter: <http://www.islam-qa.com/index.php?ref=60314&ln=ara> (Stand: 9.2.2007).

### سؤال:

نسمع الآن من كثير من الأطباء إنكار عملية الختان للبنات ، وأن هذا مضر بها جسديا ونفسيا ، وأن الختان عادة من العادات الموروثة وليس له أصل في الشرع . فما رأيكم في هذا ؟

### الجواب:

الحمد لله

أولاً :

ليس الختان عادة موروثه كما يدعي البعض ، وإنما هو شريعة ربانية اتفق على مشروعيتها العلماء ، ولم يقل عالم واحد من علماء المسلمين – فيما نعلم – بعدم مشروعية الختان .

ودليلهم في هذا الأحاديث الصحيحة عن النبي صلى الله عليه وسلم التي تثبت مشروعيتها ، منها :

1- ما رواه البخاري (5889) ومسلم (257) عن أبي هريرة رضي الله عنه عن النبي صلى الله عليه وسلم أنه قال : ( الْفِطْرَةُ خَمْسٌ أَوْ خَمْسٌ مِنَ الْفِطْرَةِ : الْاِخْتَانُ ، وَالِاسْتِحْدَادُ ، وَتَنْفُ الْإِبْطِرِ ، وَتَقْلِيمُ الْأَظْفَارِ ، وَقَصُّ الشَّارِبِ ) . والحديث يشمل ختان الذكر والأنثى .

2- وروى مسلم (349) عن عائشة رضي الله عنها قالت : قَالَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ : ( إِذَا جَلَسَ بَيْنَ شُعْبَيْهَا الْأَرْبَعِ وَمَسَّ الْاِخْتَانُ الْاِخْتَانُ فَقَدْ وَجَبَ الْغُسْلُ ) .

فذكر الرسول صلى الله عليه وسلم الختانين ؛ أي ختان الزوج وختان الزوجة ؛ فدل ذلك على أن المرأة تختن كما يختن الرجل .

3- وروى أبو داود (5271) عن أم عطية الأنصارية أن امرأة كادت تختن ببالمدينة فقالت لها النبي صلى الله عليه وسلم : ( لا تُنْهَكِي ، فَإِنَّ ذَلِكَ أَحْظَى لِلْمَرْأَةِ ، وَأَحَبُّ إِلَيَّ الْبُعْلُ ) غير أن هذا الحديث قد اختلف العلماء فيه ، فضعفه بعضهم وصححه آخرون . وصححه الألباني في صحيح أبي داود .

ومشروعية الختان للإناث ثابتة بالأحاديث الصحيحة المتقدمة ، وليست بهذا الحديث المختلف فيه .

إلا أن العلماء قد اختلفوا في حكمه على ثلاثة أقوال :

القول الأول : أنه واجب على الذكر والأنثى ، وهو مذهب الشافعية والحنابلة ، واختاره القاضي أبو بكر بن العربي من المالكية رحمهم الله جميعاً .

قال النووي رحمه الله في "المجموع" (1/367) : " الختان واجب على الرجال والنساء عندنا ، وبه قال

كثيرون من السلف ، كذا حكاه الخطّابيُّ ، وممن أوجبه أحمد ... والمذهب الصحيح المشهور الذي نص عليه الشافعي رحمه الله و قطع به الجمهور أنه واجب على الرجال والنساء " انتهى .

وانظر : "فتح الباري" ( 10 / 340 ) ، "كشاف القناع" : ( 1 / 80 ) .

القول الثاني : أنّ الختان سنّةٌ في حقّ الذكر والأنثى ، وهو مذهب الحنفية والمالكية ورواية عن أحمد .

قال ابن عابدين الحنفي رحمه الله في حاشيته : ( 6 / 751 ) : " وفي كتاب الطهارة من السراج الوهاج : اعلم أن الختان سنة عندنا - أي عند الحنفية - للرجال والنساء " انتهى .

وانظر : "مواهب الجليل" ( 3/259 ) .

القول الثالث : أنّ الختان واجب على الذكور ، مكرمةٌ مُستحبّةٌ للنساء ، وهو قول ثالث للإمام أحمد ، وإليه ذهب بعض المالكيّة كسحنون ، واختاره الموفق ابن قدامة في المغني .

انظر : " التمهيد " ( 21 / 60 ) ، "المغني" ( 1 / 63 ) .

وجاء في فتاوى اللجنة الدائمة (5/113) :

" الختان من سنن الفطرة ، وهو للذكور والإناث ، إلا أنه واجب في الذكور ، وسنة ومكرمة في حق النساء " اهـ .

وبهذا يتبين أن فقهاء الإسلام اتفقوا على مشروعية الختان للرجل والمرأة ، بل ذهب كثير منهم إلى أنه واجب عليهما ، ولم يقل أحد منهم بعدم مشروعيته أو كراهته أو تحريمه .

ثانياً :

وأما إنكار بعض الأطباء للختان ، ودعواهم أنه مضر جسدياً ونفسياً !!

فهذا الإنكار منهم غير صحيح ، ونحن - المسلمون - يكفينا ثبوت الشيء عن النبي صلى الله عليه وسلم حتى نمثله ، ونوقن بفائدته وعدم ضرره ، فإنه لو كان مضرًا لم يشرعه الله تعالى ولا رسوله صلى الله عليه وسلم .

وقد سبق في جواب السؤال (45528) ذكر بعض فوائد الختان الطبية للإناث ، نقلًا عن بعض الأطباء .

ثالثاً :

نزيد هنا ذكر فتاوى لبعض العلماء المعاصرين ، الذي تصدوا لهذه الحرب التي تشن على ختان الأنثى بدعوى أنه مضر صحيا بها .

قال الشيخ جاد الحق علي جاد الحق شيخ الأزهر السابق :

" ومن هنا : اتفقت كلمة فقهاء المذاهب على أن الختان للرجال والنساء من فطرة الإسلام وشعائره ، وأنه أمر محمود ، ولم ينقل عن أحد من فقهاء المسلمين فيما طالعنا من كتبهم التي بين أيدينا - قول بمنع الختان للرجال أو النساء أو عدم جوازها أو إضراره بالأنثى ، إذا هو تم على الوجه الذي علمه الرسول صلى الله عليه وسلم لأم حبيبة في الرواية المنقولة آنفًا . . . "

ثم قال :

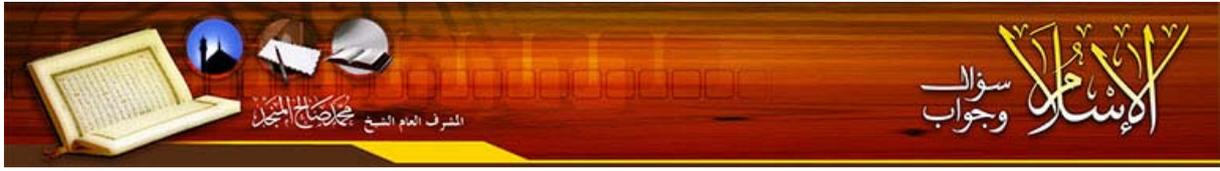
" وإذ قد استبان مما تقدم أن ختان البنات - موضوع البحث - من فطرة الإسلام ، وطريقته على الوجه الذي بينه رسول الله صلى الله عليه وسلم فإنه لا يصح أن يترك توجيهه وتعليمه إلى قول غيره ، ولو كان طبيباً ، لأن الطب علم ، والعلم متطور ، تتحرك نظرياته دائماً " انتهى باختصار .

وفي فتوى للشيخ عطية صقر -الرئيس السابق للجنة الفتوى بالأزهر- يقول :

" وبعد ، فإن الصيحات التي تنادى بحدُمة ختان البنات صيحات مخالفة للشريعة ؛ لأنه لم يرد نص صريح في القرآن والسنة ولا قول للفقهاء بحرمة فختانهن دائر بين الوجوب والندب ، وإذا كانت القاعدة الفقهية تقول : حكم الحاكم برفع الخلاف فإنه في هذه المسألة له أن يحكم بالوجوب أو الندب ، ولا يصح أن يحكم بالحرمة ، حتى لا يخالف الشريعة التي هي المصدر الرئيسي للنشرع في البلاد التي ينص دستورها على أن الإسلام هو الدين الرسمي للدولة . ومن الجائز أن يشرَّع تحفُّطاتٍ لحسن أداء الواجب والمندوب بحيث لا تتعارض مع المقرَّرات الدينية .

وكلام الأطباء وغيرهم ليس قطعياً ، فما زالت الكشوف العلمية مفتحاً الأبواب تتنفس كل يوم عن جديد يُغير نظرنا إلى القديم " انتهى بتصريف يسير .

وجاء في فتاوى دار الإفتاء المصرية (6/1986) : " ومن هذا يتبين مشروعية ختان الأنثى ، وأنه من محاسن الفطرة وله أثر محمود في السير بها إلى الاعتدال ، وأما آراء الأطباء عن مضار ختان الأنثى فإنها آراء فردية لا تستند إلى أساس علمي متفق عليه ، ولم تصبح نظرية علمية مقررة ، وهم معترفون بأن نسبة الإصابة بالسرطان في المختننين من الرجال أقل منها في غير المختننين ، وبعض هؤلاء الأطباء يرمي بصراحة إلى أن يعهد بعملية الختان إلى الأطباء دون النساء الجاهلات ، حتى تكون العملية سليمة مأمونة العواقب الصحية ، على أن النظريات الطبية في الأمراض وطرق علاجها ليست مستقرة ولا ثابتة ، بل تتغير مع الزمن واستمرار البحث ، فلا يصح الاستناد إليها في استنكار الختان الذي رأي الشارع الحكيم الخبير العليم حكمته وتقويماً للفطرة الإنسانية ، وقد علمتنا التجارب أن الحوادث على طول الزمن تُظهر لنا ما قد يخفى علينا من حكمة الشارع فيما شرعه لنا من أحكام ، وهدانا إليه من سنن ، والله يوفقنا جميعاً إلى سبل الرشاد " انتهى .



## Fatwa von Muḥammad Ṣāliḥ al-Munaḡḡid

Quelle: al-Munaḡḡid, Muḥammad Ṣāliḥ (islam-qa.com): al-fawā'id aṭ-ṭibbīya min ḥitān al-banāt. Fatwa-Nr. 45528 (ohne Datum). Unter: <http://www.islam-qa.com/index.php?ref=45528&ln=ara> (Stand: 9.2.2007).

سؤال:

أرجو أن توضح لي الفوائد الطبية من ختان البنات؟.

الجواب:

الحمد لله

إن الله تعالى كما خلق الخلق فإنه سبحانه تكفل بما يصلحهم في أمر دينهم ودنياهم فأرسل لهم الرسل وأنزل الكتب ليبدل البشر على الخير ويحثهم عليه ويعرفهم الشرّ ويحذرهم منه .

ولربما أمر الشرع بأمر أو نهى عن شيء لم تظهر للناس - أو لكثير منهم - حكمة الشرع من هذا الأمر أو النهي ، فحينئذ يجب أن نمثل الأمر ونجتنب النهي ونتيقن أن في شرع الله الخير كل الخير ولو لم تظهر لنا الحكمة منه .

إن الختان من سنن الفطرة كما دل على ذلك قوله صلى الله عليه وسلم : ( الفطرة خمس أو خمس من الفطرة : الختان والاستحداًد ونف الإبط وتقليم الأظفار وقص الشارب ) رواه البخاري ( 5550 ) ومسلم ( 257 ) .

ولا شك أن سنن الفطرة كلها من الأمور التي ظهرت بعض حكمة الشرع المطهر فيها ، والختان كذلك ، ظهرت له الفوائد الجليلة التي تسترعي الانتباه لها ومعرفة حكمة الشرع منها.

وفي جواب السؤال رقم ( 9412 ) تكلمنا عن الختان ؛ كيفيته وأحكامه ، وفي جواب السؤال رقم ( 7073 ) بيّنا فوائد الختان الصحية والشرعية عند الذكور .

والختان مشروع في حق الذكر والأنثى ، والصحيح أن ختان الذكور واجب وأنه من شعائر الإسلام ، وأن ختان النساء مستحب غير واجب .

وقد جاء في السنة ما يدل على مشروعية الختان للنساء فقد كان في المدينة امرأة تختن فقال لها النبي صلى الله عليه وسلم : ( لا تنهكي ؛ فإن ذلك أحظى للمرأة وأحب إلى البعل ) رواه أبو داود ( 5271 ) وصححه الشيخ الألباني في " صحيح أبي داود " .

ولم يشرع الختان للإناث عبثاً ، بل له من الحكم والفوائد الشيء العظيم .

وفي ذكر بعض هذه الفوائد يقول الدكتور حامد الغوايي :

- " .... تتراكم مفرزات الشفرين الصغيرين عند القلاء وتترنخ ويكون لها رائحة كريهة وقد يؤدي إلى التهاب المهبل أو الإحليل ، وقد رأيت حالات مرضية كثيرة سببها عدم إجراء الختان عند المصابات .

- الختان يقلل الحساسية المفرطة للبظر الذي قد يكون شديد النمو بحيث يبلغ طوله 3 سنتيمترات عند انتصابه

وهذا مزعج جداً للزوج ، وبخاصة عند الجماع .

- ومن فوائد الختان : منعه من ظهور ما يسمى بإنعاط النساء وهو تضخم البظر بصورة مؤذية يكون معها الألم متكررة في نفس الموضع .

- الختان يمنع ما يسمى " نوبة البظر " ، وهو تهيج عند النساء المصابات بالضنى [ مرض نسائي ] .

- الختان يمنع الغلظة الشديدة التي تنتج عن تهيج البظر ويرافقها تخبط بالحركة ، وهو صعب المعالجة .

ثم يرد الدكتور الغوابي على من يدّعي أن ختان البنات يؤدي إلى البرود الجنسي بقوله :

" إن البرود الجنسي له أسباب كثيرة ، وإن هذا الإدعاء ليس مبنياً على إحصائيات صحيحة بين المختنات وغير المختنات ، إلا أن يكون الختان فرعونياً وهو الذي يُستأصل فيه البظر بكامله ، وهذا بالفعل يؤدي إلى البرود الجنسي لكنه مخالف للختان الذي أمر به نبي الرحمة صلى الله عليه وسلم حين قال : ( لا تنهكي ) أي : لا تستأصلي ، وهذه وحدها آية تنطق عن نفسها ، فلم يكن الطب قد أظهر شيئاً عن هذا العضو الحساس [ البظر ] ولا التشريح أبان عن الأعصاب التي فيه .

عن مجلة " لواء الإسلام " عدد 7 و 10 من مقالة بعنوان : " ختان البنات " .

وتقول الطبيبة النسائية ست البنات خالد في مقالة لها بعنوان : " ختان البنات رؤية صحية " :

الختان بالنسبة لنا في عالمنا الإسلامي قبل كل شيء هو امتثال للشرع لما فيه من إصابة الفطرة والاهتداء بالسنة التي حضت على فعلها ، وكلنا يعرف أبعاد شرعنا الحنيف وأن كل ما فيه لا بد أن يكون فيه الخير من جميع النواحي ، ومن بينها النواحي الصحية ، وإن لم تظهر فائدته في الحال فسوف تعرف في الأيام القادمة كما حدث بالنسبة لختان الذكور ، وعرف العالم فوائده وصار شائعاً في جميع الأمم بالرغم من معارضة بعض الطوائف له .

ثم ذكرت الدكتورة بعض فوائد الختان الصحية للإناث فقالت :

- ذهاب الغلظة والشبق عند النساء ( وتعني شدة الشهوة والانشغال بها والإفراط فيها ) .

- منع الروائح الكريهة التي تنتج عن تراكم اللخن (النتن) تحت القلفة .

- انخفاض معدل التهابات المجاري البولية .

- انخفاض نسبة التهابات المجاري التناسلية .

عن كتاب : " الختان " للدكتور محمد علي البار .

وقد جاء في كتاب " العادات التي تؤثر على صحة النساء والأطفال " الذي صدر عن منظمة الصحة العالمية في عام 1979م ما يأتي :

" إن الخفاض الأصلي للإناث هو استئصال لقفلة البظر وشبيهه بختان الذكور ... وهذا النوع لم تذكر له أي آثار ضارة على الصحة " .

والله أعلم .

## Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere an Eides Statt durch meine Unterschrift, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe sowie ausschließlich unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Textstellen, die wörtlich bzw. paraphrasiert aus der Sekundärliteratur entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht. Dies gilt auch für in der Arbeit verwandte Statistiken, Grafiken und Fotos.

.....

Datum

Unterschrift

Ich bin damit einverstanden, dass meine Magisterarbeit in der Bibliothek der Islamwissenschaft an der Freien Universität Berlin öffentlich eingesehen werden kann.

.....

Datum

Unterschrift